

<b>Zeitschrift:</b>	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Staatsarchiv Graubünden
<b>Band:</b>	15 (2006)
<b>Artikel:</b>	Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien : ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis
<b>Autor:</b>	Grüniger, Sebastian
<b>Kapitel:</b>	III: Herrschaften : Grundbesitz und Herrschaftsbildung oder die "Makroebene" der Grundherrschaft
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-939142">https://doi.org/10.5169/seals-939142</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III Herrschaften: Grundbesitz und Herrschaftsbildung oder die «Makroebene» der Grundherrschaft

*«Grundeigentum und Grundherrschaft sind begrifflich scharf zu unterscheiden. Grundherrschaft ist der weitere Begriff. Er umfasst auch das Moment des Grundeigentums, ist aber nicht bloss Grundeigentum. Und das Grundeigentum seinerseits ist lange nicht immer Grundherrschaft, kann aber dazu auswachsen. Doch nicht aus sich heraus wächst das Grundeigentum zur Grundherrschaft aus, sondern durch das Hinzukommen gewisser von der Staatsgewalt abgetrennter Herrschaftsrechte über die in der Grundherrschaft Ansässigen. Dem Grundherr steht nicht nur das Verfügungsrecht des Grundeigentümers zu, sondern es stehen ihm ausserdem gewisse richterliche Befugnisse über die Leute der Grundherrschaft zu.»<sup>1</sup>*

Diese Zeilen leiten die theoretischen Erörterungen der jüngsten und – sofern mir bekannt – einzigen Monographie über eine churrätische Grundherrschaft ein, welche bereits die frühmittelalterlichen Verhältnisse breiter berücksichtigt. Es ist offensichtlich, dass H. Casparis bei seiner Untersuchung zum «Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter» kurz nach der Wende zum 20. Jahrhundert noch stark von verfassungshistorischen Modellvorstellungen und Kategorien des 19. Jahrhunderts geprägt war. Zweifellos hat sich seither vieles verändert:

Die von der älteren Verfassungsgeschichte vorgenommene besitzrechtliche Kategorisierung und die damit verbundene scharfe Abgrenzung grundherrlicher Rechte und Befugnisse von anderen Formen von Herrschaft, wie etwa Leibes- oder Gerichtsherrschaft, finden in der inzwischen postulierten «diffusen und ungeteilten Verfügungs- und Aneignungswelt» des früheren Mittelalters kaum mehr Platz.<sup>2</sup> Insbesondere ist natürlich an der von Casparis quasi als Antithese zur Grundherrschaft angesprochenen «Staatsgewalt» für das frühe Mittelalter inzwischen gehörig gerüttelt worden, wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> CASPARIS, Bischof, S. 12f.

<sup>2</sup> KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 21, in Anlehnung an SCHREINER, «Grundherrschaft», S. 22f. Ausführlicher bereits KUCHENBUCH, Klostergrundherrschaft, S. 323f., mit Hinweisen auf analoge Betrachtungsweisen auch in der französischen Forschung.

<sup>3</sup> Vgl. Einleitung Kap. I/2.

Wie ebenfalls in der Einleitung dargelegt, hat sich die Grundherrschaftsforschung diesem Problem inzwischen weitgehend entzogen. Statt nach abstrakten Rechts- und Verfassungsstrukturen zu suchen, interessiert man sich heute eher für detaillierte Strukturmerkmale und die von der älteren Verfassungsgeschichte eher vernachlässigten konkreten Wechselwirkungen zwischen einzelnen Elementen und Mitgliedern eines Besitz- und Herrschaftskomplexes. Man befindet sich damit innerhalb der im vierten Teil dieser Arbeit zu behandelnden Probleme auf der ‹Mikroebene der Grundherrschaft›.

Dass bei der Suche nach einem übergeordneten ‹Grundherrschaftsbegriff› dagegen heute bewusst möglichst unscharfe und oftmals mehrdeutige Kategorien der frühmittelalterlichen Quellen bevorzugt bzw. sehr offene Umschreibungen gewählt werden,<sup>4</sup> macht den Umgang mit dem Ordnungsbegriff allerdings nicht einfacher und schafft sogar neue Probleme. Dies gilt für die deutsche ‹Grundherrschaft› ebenso wie für die französische ‹seigneurie (rurale/foncière)› oder die italienische ‹signoria fonciaria›.

Wer zum Beispiel von ‹grundherrlichen Märkten› im Frühmittelalter spricht, geht zwangsläufig von der Existenz von Märkten mit anderem (Rechts-)Status aus und müsste den entsprechenden Unterschied zumindest annäherungsweise erklären können. Wenn insbesondere für die Zeit seit dem Hochmittelalter Grundherrschaft auch im städtischen Milieu gesucht wird, muss hier jedenfalls von einem breiteren Grundherrschaftsbegriff ausgegangen werden, als ihn das weitgehend agrarhistorisch ausgerichtete Gros der heutigen Grundherrschaftsforschung im Auge hat. Die von U. Stutz eingeführte ‹Eigenkirche› findet bis heute in der Forschung Verwendung und wird als kirchen- und verfassungsrechtliche Kategorie bis heute eng mit der Grundherrschaft verknüpft. Auch dies verweist unweigerlich auf einen übergeordneten verfassungshistorischen Grundherrschaftsbegriff, von dem sich andere Formen der Kirchenhoheit abheben.<sup>5</sup>

Insgesamt zeigt sich zumindest in der deutschen Grundherrschaftsforschung eine paradoxe Situation: Während auf der Ebene der Definitionsversuche die Forderung nach einem möglichst weit gefassten, stärker sozial- und wirtschaftshistorischen als rechts- und verfassungsgeschichtlichen ‹Grundherrschafts-

---

<sup>4</sup> Vgl. Einleitung Kap. I/1.

<sup>5</sup> Die Verwendung der Kategorie ‹Eigenkirche› führt trotz Retouchen an dem von Stutz eingeführten analytischen Instrumentarium nach wie vor zur alten Dichotomie von ‹öffentlicher›, sprich bischöflicher bzw. königlicher, und ‹privater›, sprich grundherrlicher, Kirchenhoheit zurück. Deutlich etwa in der differenzierten Studie von HEDWIG, Eigenkirche, bes. S. 60–64.

begriff〉 gestellt wird,<sup>6</sup> benützt die Forschung auf der Ebene der praktischen Anwendung den Begriff dagegen ganz offensichtlich als übergeordnete verfassungshistorische Kategorie. Dabei hält sie vor allem dann bis heute an dem Begriff fest, wenn sie von Grundbesitzkomplexen, etwa denjenigen rätscher Klöster oder gar von den im Churrätischen Reichsgutsurbar aufscheinenden Fiskalgütern mit ihrer jeweiligen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Begleiterscheinungen spricht. 〈Grundherrschaft〉 wird damit nach wie vor meist mit dem Problem der Verfügung über Grundbesitz und den daran geknüpften Herrschaftsrechten verbunden und, wie in der Einleitung dargestellt, zumindest implizit nach wie vor und zum Teil wieder zunehmend von anderen Herrschaftsformen und verfassungshistorischen Kategorien abgegrenzt.<sup>7</sup>

Hält man daher an einem allgemeinen, auf der Ebene übergeordneter rechts- und verfassungshistorischer Kategorien anzusiedelnden Grundherrschaftsbegriff fest, so stellt sich die Frage im Grunde nach wie vor ähnlich, wie sie sich bereits H. Casparis präsentierte: Wann wird Grundbesitz zu Grundherrschaft? Auf welche herrschafts- und verfassungshistorischen Phänomene ist der Begriff überhaupt sinnvollerweise anzuwenden? Mit welchen Phänomenen, Terminen und Kategorien der rätschen Quellen ist er in Verbindung zu bringen? Von welchen anderen frühmittelalterlichen Herrschaftsformen ist die Grundherrschaft zu unterscheiden?

Allgemein gilt es, die gewöhnlich unter Grundherrschaft subsumierten Besitz- und herrschaftsrechtlichen Phänomene, wie sie am regionalen Beispiel Churratiens in den frühmittelalterlichen Quellen aufscheinen, zu umreissen und – auf die Zeitachse gelegt – ihnen einen möglichst sinnvollen verfassungsgeschichtlichen Platz im Schnittpunkt zwischen 〈antiker Sklavenhaltergesellschaft〉 und 〈mittelalterlicher Feudalgesellschaft〉 zuzuweisen.

Ausgegangen wird dabei von der Geschichte und grossräumigen Struktur einzelner Besitz- und Herrschaftskomplexe, um in einem zweiten Schritt deren jeweilige herrschaftliche Einbindung und grobe verfassungsrechtliche Ausstattung zu erschliessen. Wie in der Grundherrschaftsforschung seit A. Dopsch üblich, geschieht dies gesondert nach einzelnen Herrschaftsträgern, nämlich Königtum, Kirche und anderen Grundbesitzern, um für die letztgenannte Kategorie den umstrittenen Begriff 〈Adel〉 vorerst zu vermeiden. Gerade die von

---

<sup>6</sup> RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 21. Deutlich neuerdings auch bei GOETZ, Moderne Mediävistik, S. 251f. und 254: «Grundherrschaft sollte [...] zunächst offen die auf Hörigenwirtschaft beruhende Herrschafts-, Sozial- und Wirtschaftsform bezeichnen [...].».

<sup>7</sup> Deutlich etwa bei ZOTZ, Beobachtungen, S. 75f. (Grundherrschaftsbegriff) und 79 (RU); VIOLANTE, Einführung, S. 15–18. Vgl. Einleitung Kap. I/2.

der Landesgeschichte immer wieder betonte herrschafts- und verfassungsgeschichtliche Sonderstellung Churrätiens bis in frühkarolingische Zeit erfordert allerdings vorweg die Frage nach Herkunft und Status von Grossgrundbesitz vor den einschneidenden politischen Reformen, welche mit Karls des Grossen *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 in Beziehung zu setzen sind.

- 1 Churrätische Grundherrschaft vor 806? Grundbesitz und Herrschaft innerhalb der Bischofsherrschaft des 8. Jahrhunderts
  - 1.1 Eine fränkische Herrschaftsform in einer provinzialrömischen Kontinuitätsinsel? Begriffliche und methodische Probleme und Überlegungen

Bei der Frage nach der Existenz von Grundherrschaft in Churräten für die Zeit vor den karolingischen Reformen verstellt einem ein Wust von methodischen Problemen den Weg:

Zuerst ist natürlich die im Gegensatz zum 9. Jahrhundert ausgesprochen dürftige und zugleich problematische Quellenlage in Bezug auf besitz- und herrschaftsgeschichtliche Fragen zu nennen. Gelangt man für diese Themenbereiche mit churrätischen Quellen ohnehin kaum vor das 8. Jahrhundert zurück, so sind auch die meisten für dieses Jahrhundert nutzbaren Quellen problematisch: die zweifellos in polemischer Absicht und erst aus der Rückschau am Ende des ersten Viertels des 9. Jahrhunderts verfasste zweite Klageschrift Bischof Victors III. bezüglich der ihm entzogenen Besitzungen; das ‹Tellotestament›, welches gerade für diesen Teil der Arbeit nur äusserst zurückhaltend herangezogen werden darf; die in quellenkritischer Hinsicht nicht weniger problematische Lex Romana Curiensis (LRC); daneben lassen sich für besitz- und herrschaftsgeschichtliche Teilfragen auch die sogenannten ‹Durrer-Urkunden› und die Capitula Remedii nutzbar machen, die beide bereits auf der Schwelle zum 9. Jahrhundert entstanden sind und damit parallel zu jenen Ereignissen, welche auch in Churräten die fränkisch-karolingisch geprägte Periode einleiteten.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Zu den quellenkritischen Problemen rund um die genannten Quellen vgl. Teil II.

Daran schliesst sich ein zweites methodisches Problem an, nämlich die Schwierigkeit, die Bedeutung des von Karl dem Grossen in Rätien hervorgerufenen politischen und verfassungshistorischen Wandels zu vermessen, insbesondere seine Auswirkung auf tiefer liegende Herrschafts-, Rechts- und Verfassungsstrukturen. Für die Verhältnisse der Zeit vor diesem Wandel bedeutet dies auf der einen Seite, dass regressive Rückschlüsse aus Quellen des 9. Jahrhunderts zum Zweck einer Aufbesserung der dürftigen Quellenlage in jedem Fall von zweifelhaftem Wert sind. Dies gilt insbesondere für eine Benützung des ‹Churrätischen Reichsgutsurbars› (RU) aus dem 9. Jahrhundert für Überlegungen, die die Zeit vor der *divisio* von 806 betreffen.<sup>9</sup> Auf der anderen Seite sind aus dem gleichen Grund auch Analogieschlüsse aufgrund von Verhältnissen in anderen Regionen, insbesondere in Gebieten fränkischer Herrschaft, problematisch.

Die rechts- und verfassungshistorisch ausgerichtete landesgeschichtliche Forschung postuliert, wie erwähnt, für die Zeit bis zum 8. Jahrhundert insgesamt einen hohen Grad an verfassungshistorischer Kontinuität seit der Spätantike, bei gleichzeitiger weitgehender Autonomie Churrätiens von der fränkischen Oberherrschaft seit dem 7. Jahrhundert.<sup>10</sup> Müsste man hier folgerichtig nicht auch in besitz- und herrschaftsgeschichtlicher Hinsicht mit einem aussergewöhnlich hohem Erhaltungsgrad spätromischer Verhältnisse rechnen?

Nun gibt es trotz diesem verbreiteten Bild einer weitgehenden rätischen Autonomie aber auch Hinweise sowohl auf Veränderungen der rätischen Herrschaftsverhältnisse als auch auf Kontakte zum fränkisch/frühkarolingischen Machtbereich bereits für die Jahrzehnte vor den Italienzügen Karls des Grossen.<sup>11</sup> Ist über diese Kanäle vielleicht auch die Grundherrschaft bereits

---

<sup>9</sup> So stellt etwa CASPARIS, Bischof, S. 20f., das RU mit Caro noch in unmittelbaren Zusammenhang mit den Klageschriften Victors III. und vermutet einen ‹Revindikationsrodel› des Bistums. Daher benützt er es ausgiebig für Aussagen über das Bistumsgut im 8. Jahrhundert. Dazu kritisch CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar; in Bezug auf das Verhältnis von RU und Bistumsgut vor 806; vgl. zuletzt KAISER, Churrätien, S. 207f.

<sup>10</sup> Vgl. Kap. I/3.

<sup>11</sup> Vgl. GRÜNINGER, Churrätien, S. 110f. Neben der Herausbildung der victoridischen Bischofherrschaft wären etwa die von Meyer-Marthaler in der Einleitung zur Edition der LRC, S. XLI, herausgestrichenen Hinweise auf fränkisch-rechtliche Einflüsse in der LRC zu nennen, der Hinweis der Schutzurkunde Karls des Grossen für *rector (praeses)* und Volk von Rätien auf ältere Konventionen zwischen fränkischen Herrschern und rätischen Potentaten (BUB I 19; dazu neuerdings KAISER, Autonomie, v. a. S. 5–9 und 21f.), die Kontakte Bischof Tellos und des Pfäferser Abtes zur fränkischen Kirche (BUB I 15) und insbesondere die Klostergründungen des 8. Jahrhunderts, welche zumindest in geistlicher Hinsicht zweifellos (auch) unter Einfluss auswärtiger Kräfte erfolgten (vgl. dazu Kap. III/1.2.4).

früh nach Churrätien gelangt, die ja nach gängiger Forschungsmeinung zumindest in ihrer ‹klassischen› Ausprägung ein fränkisches ‹Exportprodukt› sein soll?

Diese Unsicherheiten in landesgeschichtlicher Hinsicht sind vor allem dann von Bedeutung, wenn man ihnen die dritte methodische Schwierigkeit zur Seite stellt: die Unsicherheit und Uneinigkeit der Grundherrschaftsforschung in Bezug auf die Anfänge der von ihr untersuchten Herrschaftsform.

Zwar wird mit dem Postulat für eine möglichst offene Begrifflichkeit ‹Grundherrschaft› zum Teil bis zu den Schilderungen des Tacitus von der germanischen Agrarverfassung oder bis zu spätantiken Kolonenstatuten aus Nordafrika zurückdatiert.<sup>12</sup> Auch wenn praktisch alle neueren Studien und Überblicksdarstellungen seit der Pionierleistung A. Verhulsts nach der knappen Erörterung der spätömischen und germanischen Anknüpfungspunkte unverzüglich zu der aus den Quellen am einfachsten ableitbaren Frage nach der Entstehung der Betriebsgrundherrschaft und ihrer Verbreitung aus dem fränkischen Kernraum heraus übergehen, müsste auf diesem theoretischen Hintergrund folgerichtig auch auf allgemeinerer Ebene die Ausbreitung typisch ‹grundherrschaftlicher› Herrschafts- und Organisationsformen in Gebiete ausserhalb des fränkischen Reiches erst durch dessen Expansion erwartet werden.<sup>13</sup>

Insbesondere ausserhalb der ‹klassischen›/zweigeteilten Grundherrschaft fällt aber eine Unterscheidung spätömischer und frühmittelalterlicher Herrschaftsformen äusserst schwer. Ist im Übrigen selbst in Bezug auf diese Betriebsgrundherrschaft die gängige Entstehungstheorie nicht einfach belegbar, wie im vierten Teil dieser Arbeit noch näher zu erörtern sein wird, so hat auf verfassungshistorischer Ebene die Extremposition der ‹Fiskalisten› diese Abgrenzungsproblematik wieder deutlich vor Augen geführt:<sup>14</sup>

Lassen sich Begriffe und Strukturen frühmittelalterlicher Quellen tatsächlich in der Weise mit spätömischen Verhältnissen in Verbindung bringen, wie durch diese Forschungsrichtung postuliert? War Bischof Tello, das Kloster Disentis oder wer auch immer im Besitz der ‹tellonischen Güter› war, dem-

---

<sup>12</sup> KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 45.

<sup>13</sup> VERHULST, Genèse. Zur breiten Rezeption vgl. z. B. KUCHENBUCH, Klostergrundherrschaft, S. 314–322; J.-P. DEVROEY in: Lexikon des Mittelalters IV, Sp. 1742f. Deutlich wird die Vorstellung der fränkischen Wiege der Grundherrschaft etwa in der Deutung einschlägiger Passagen der Lex Baiuvariorum als früher Import aus dem fränkischen Recht (dazu HÄGERMANN, Aspekte, S. 72f.).

<sup>14</sup> Vgl. Einleitung Kap. I/2.

nach ein Grundherr? Lediglich ein Grossgrundbesitzer, wie er bereits in spät-römischer Zeit anzutreffen war? Ein Fiskalverantwortlicher?

Wenn eines in der Forschung gerade auch zu den überwiegend romanisch geprägten Gebieten Galliens, Italiens oder Spaniens unbestritten ist, so ist dies die Existenz unterschiedlicher Formen von fruhem Grossgrundbesitz, welcher zumindest zum Teil als Erbe spät-römischer Besitzverhältnisse verstanden wird. Genau an diesem Punkt müssen die folgenden Erörterungen einsetzen: Welche frühen Besitzkomplexe treten in churrätischen Quellen in Erscheinung? Was lässt sich über ihre grossräumige Struktur und vor allem über ihre herrschaftliche sowie verfassungsrechtliche Einbettung und Ausstattung aussagen?

Inwieweit kann also für das churrätische 8. Jahrhundert sinnvollerweise von Grundherrschaft gesprochen werden? Wie weit widerspiegeln die spärlichen Quellen nicht viel eher spät-römische oder besser, provinzialrömische Verhältnisse mit einem möglicherweise hohen Erhaltungsgrad von ‹öffentlichen› bzw. ‹staatlichen› Strukturen?

## 1.2 Eigengut, Kirchenbesitz und/oder Fiskalgüter? Bischofherrschaft und bischöflicher Grundbesitz im 8. Jahrhundert

Die allermeisten der vorhandenen Quellen zu Grossgrundbesitz in der Zeit vor der *divisio inter episcopatum et comitatum* führen an die Spitze der herrschaftlichen Hierarchie im frühmittelalterlichen Churrätien, zu den Bischöfen bzw. Bischof-*praesides* von Chur. Obwohl bereits 451 der erste Bischof bezeugt ist, tauchen Hinweise, welche Rückschlüsse auf bischöflichen Grundbesitz zulassen, nicht vor dem 8. Jahrhundert auf, genauer: erst in der Zeit der ausgebildeten victoridischen Bischofsherrschaft unter Bischof-*praeses* Tello (erwähnt 762/65).<sup>15</sup>

Die doppelte Funktion des Bischof-*praeses* als geistliches und weltliches Oberhaupt wird insbesondere aus den sogenannten *Capitula Remedii* deutlich<sup>16</sup> sowie aus einer Gerichtsurkunde von ca. 806, welche Bischof Remedius

<sup>15</sup> KAISER, Churrätien, S. 207f. Zur Bischofsherrschaft der Victoriden vgl. Einleitung Kap. I/3.

<sup>16</sup> CAPITULA REMEDII: Die Bestimmungen sind primär strafrechtlicher Natur. Wichtig ist auch, dass ein *iudex publicus*, wahrscheinlich der Inhaber der weltlichen Gerichtsbarkeit, offenbar zu den fünf hohen bischöflichen Hofämtern zählt (S. 646). Gegen die ältere Forschung, welche die Capitula einem kirchlichen Immunitätsbereich zuordnet, betrachtet MEYER-MARTHALER, Gesetze, S. 177 mit Anm. 1 (Literatur), die Capitula als das Recht für alle «nach römischem Rechte lebenden Provinzialen» der Grafschaft des Bischofs Remedius.

als Gerichtsherrn ausweist.<sup>17</sup> Gleichzeitig besass Remedium nach einem Brief Alkuins, des einflussreichen Beraters Karls des Grossen zu schliessen, offensichtlich auch die Zollhoheit in Rätien und war für die Sicherung der Alpenpässe verantwortlich.<sup>18</sup> Diese enge Verquickung von geistlichen und weltlichen Funktionen, von kirchlichen Hoheitsrechten und solchen, die in der Regel mit dem Königum bzw. mit königlichen Amtsträgern in Verbindung gebracht werden, machen es ungemein schwierig, die in den Quellen aufscheinenden Besitzungen und Herrschaftsrechte in bischöflicher Hand herrschafts- und verfassungsrechtlich zu verorten.

Wie in späteren Kapiteln dieser Arbeit ausführlich diskutiert wird, ist es insbesondere auch schwierig, die in den *Capitula Remedii* aufscheinende Ämterhierarchie dieser Bischofsherrschaft mit der Frage nach der frühen Existenz von Grundherrschaft und deren Verwaltung zu verknüpfen. Insbesondere stellt sich natürlich die Frage, ob unter jenen *Romani homines, qui ad dominum Remedium episcopum pertinent*, an die die *Capitula* offensichtlich gerichtet waren, ein eingeschränkter hofrechtlich gebundener Personenkreis rund um den Bischof zu verstehen ist, oder ob die romanische Bevölkerung des dem Bischof-*praeses* Remedium unterstellten Churrätien insgesamt gemeint ist. Die mehrmalige Erwähnung des *populus*, insbesondere die Aufforderung an die Priester, die *Capitula* regelmässig *coram omni populo* zu lesen und zu erläutern, sowie die Tatsache, dass einige Bestimmungen der *Capitula* an die *patriani*, also an die Bewohner der *patria*, vermutlich also der *civitas*-Provinz Churrätien gerichtet sind, scheinen eher für die letztere Annahme zu sprechen.<sup>19</sup> Mit der Nennung von fünf Hofämtern, nämlich Kämmerer, Mundschenk, Seneschall, Marschall und *iudex publicus* sowie verschiedenen nachgeordneten Hierarchiestufen über die Schultheissen bis hinunter zu Meiern und Dorfgeistlichen, scheint man eine Herrschaftsform vor Augen zu haben, welche derjenigen der fränkischen Könige nahe kommt. Man erhält das Gefühl, dass die *Capitula* eine Herrschafts- und Verwaltungsstruktur widerspiegeln, welche in gerichtsherrschaftlicher, wirtschaftlicher bzw. fiskalischer und geistlicher Hinsicht die gesamte Provinzbevölkerung zu durchdringen beansprucht.<sup>20</sup> Wieviel hat diese Bischofsherrschaft also mit der von Casparis an-

---

<sup>17</sup> ULR 9.

<sup>18</sup> BUB I 21.

<sup>19</sup> CAPITULA REMEDII 3, S. 646 (*Romani homines [...]*); 1, S. 646 und 2, S. 646 (*populus*); 12, S. 649 (Publikation durch Priester); 3, S. 646 (*patriani*).

<sup>20</sup> CAPITULA REMEDII 3, S. 646f. (Ämterhierarchie); 1, S. 645f. (Zwangsgewalt der Schultheissen, Meier und Dorfgeistlichen). Zur Ämterstruktur vgl. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht,

gesprochenen Rolle des Bischofs als Grundherr zu tun bzw. welche Aspekte der Bischofsherrschaft lassen allenfalls die Bezeichnung Grundherrschaft als sinnvoll erscheinen?

### 1.2.1 *Eigengüter (Allodialgüter) der Victoriden/Zacconen und anderer rätischer Bischöfe*

Bischof Tello darf wohl als erster ‹Räter› bezeichnet werden, der durch das ‹Tellotestament›<sup>21</sup> urkundlich als Grundbesitzer ausgewiesen wird. Wie vorher breit ausgeführt, scheint mir allerdings genau dieser Text für die Untersuchung der bischöflichen Besitzungen problematisch. So ist es insbesondere schwierig, die möglicherweise unterschiedlichen Schenkungsakte (alle) mit Sicherheit Tello zuzuordnen.<sup>22</sup> Nimmt man aber an, dass die ausgedehnten Besitzkomplexe im Vorderrheintal rund um die Grosshöfe von Sagogn, Ilanz, Breil/Brigels, Schlans sowie die Güter in Mels und Ruschein tatsächlich zur Besitzmasse des wichtigsten rätischen Potentaten bzw. seiner Familie gehörten, so finden sich die aufschlussreichsten Angaben über deren besitzrechtlichen Status in dem durch starke Verwerfungen gekennzeichneten Anfang der Dispositio: Gemäss dieser Passage soll die Schenkung väterliches Erbgut betroffen haben, vermutlich also Allodialbesitz der Victoridenfamilie (*terra vel hereditas patris mei Victoris*).<sup>23</sup>

Hat man hier den ersten sozusagen ‹privaten› Grundbesitzkomplex einer rätischen Potentatenfamilie vor Augen? Hatten die Victoriden also den Schwerpunkt ihres Familienbesitzes in der Surselva, wie dies die Forschung gewöhnlich vermutet?<sup>24</sup>

Sollten die ausführlichen Güteraufzählungen tatsächlich auf das 8. Jahrhundert zurückgehen, was wahrscheinlich ist, so wäre die erste Frage zweifellos zu bejahen. Schwieriger wird es aber mit der zweiten Vermutung: Der problematische Überlieferungszustand der Quelle lässt offen, ob der Text den gesamten Inhalt von einer oder mehreren Vorlagen wiedergibt. Im Übrigen steht der postulierten regionalen Konzentration der victoridischen Besitzmasse

---

S. 102; KAISER, Churrätien, S. 198 mit Anm. 623. Zur hier angesprochenen Problematik im Zusammenhang mit der Grundherrschaft GRÜNINGER, Churrätien, S. 112f.

<sup>21</sup> BUB I 17\*.

<sup>22</sup> Vgl. Kap. II/3.

<sup>23</sup> BUB I 17\*, S. 15.

<sup>24</sup> Vgl. zuletzt etwa KAISER, Churrätien, S. 211.

eine weitere These der Forschung im Wege, dass nämlich die Victoriden auch für die materielle Ausstattung des Klosters Pfäfers wesentlich verantwortlich gemacht werden. Wie noch zu zeigen sein wird, findet sich dessen früher Besitz aber in weniger enger Gemengelage mit demjenigen des ‹Tello-testaments›, wie dies seit F. Perret oft behauptet wird.<sup>25</sup> Der Schwerpunkt des Pfäferser Besitzes liegt jedenfalls nicht im Vorderrheintal. Insbesondere auch in Hinblick auf die Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Stellung der Victoriden in der weltlichen und kirchlichen Hierarchie Churrätiens stellen sich Zweifel ein, dass der Text ein adäquates Bild der Besitzmasse dieser Familie wiedergibt, die bereits seit mehreren Generationen im Besitz der wichtigsten geistlichen und weltlichen Ämter in Churrätien war. Dies gilt selbst für den Fall, dass es sich nur um den Teil eines einzelnen Erben gehandelt haben dürfte. Wie bereits im ersten Hauptteil der Arbeit erwähnt, bleibt daher die Frage bestehen, ob hier nicht lediglich Ausschnitte aus einem oder mehreren Vorlagentexten geboten werden.<sup>26</sup>

Gesetzt den Fall, die vorher zitierte Passage der Dispositio stamme tatsächlich aus einem Text Tellos, so liefert die Betonung der Herkunft der Güter aus dem väterlichen Erbe immerhin einen Hinweis darauf, dass die Besitzungen, über die der rätische Bischof-*praeses* in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts verfügte, besitzrechtlich (noch) keine einheitliche Gütermasse bildeten, wie dies in der Forschung für die Zeit um 800 zum Teil angenommen wird.<sup>27</sup> Warum sonst diese Deklaration des Rechts- und Besitzstatus?

Einen weiteren Hinweis auf bischöfliches Eigengut liefert eine Formel aus Murbach. Angeblich soll ein Churer Bischof, wahrscheinlich Constantius, dem elsässischen Kloster einen *locellus de suo proprio in sua elemosina* geschenkt und das Kloster dafür gewaltsam um eine Basilika und ein Bergkastell gebracht haben. Da Constantius vermutlich kein Victoride war, erhält man hiermit einen vereinzelten frühen Hinweis auf Eigengüter weiterer rätischer Potentaten. Gleichzeitig ist diese Stelle auch der einzige Beleg für kirchlichen Fernbesitz innerhalb Churrätiens vor 806, ja sogar für Besitz(-ansprüche) an rätischen Kirchen durch ein auswärtiges Kloster überhaupt. Schliesslich verweist

<sup>25</sup> PERRET, Frühgeschichte, S. 9–11, führt das Argument der Gemengelage von Besitzungen für die postulierte gemeinsame autochthon-rätische Gründung der beiden Klöster durch die Churer Bischöfe und *praesides* ins Feld, muss aber dabei auf sehr späte Belege zurückgreifen. Dazu ausführlicher Kap. III/1.2.4 mit Anm. 129, S. 241.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Kap. II/3.

<sup>27</sup> Z. B. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 94; KAISER, Bischofsherrschaft, S. 64, und vorsichtiger DERS., Churrätien, S. 208. Dazu ausführlicher weiter hinten im Zusammenhang mit der Frage nach fruhem rätischem Fiskalbesitz.

diese Quelle auch deutlich auf den grossen Handlungsspielraum der rätischen Bischof-*praesides* in besitz- und herrschaftsrechtlichen Fragen. Ob die vom Murbacher Abt Amico geforderte Intervention Karls des Grossen in dieser Sache überhaupt stattfand bzw. erfolgreich war, ist zwar nicht bekannt. Interessant ist aber immerhin, dass mit dieser Möglichkeit bereits in den 770er Jahren gerechnet wurde.<sup>28</sup>

### 1.2.2 Kirchengut und bischöfliche Kirchenhoheit

In der älteren Literatur wurde zuweilen das ‹Churrätische Reichsgutsurbar› (RU) als Spiegel des ehemaligen Bistumsbesitzes betrachtet. Dies dürfte, was die Details anbelangt, problematisch sein, da die Abfassung des Urbars heute in der Regel nicht mehr in unmittelbaren Zusammenhang mit der *divisio inter episcopatum et comitatum* gestellt wird.<sup>29</sup> Die Klageschrift Bischof Victors III. von Chur scheint trotzdem zu belegen, dass das in Churrätien gut belegte Fiskalgut der karolingischen Zeit zumindest zum grossen Teil auf die Säkularisation von ehemals bischöflichem Besitz zurückgeht. Allerdings ist der Wortlaut der Schrift diesbezüglich weniger klar, als man es sich wünscht:

Diese Quelle aus den 820er Jahren scheint deutlich zwischen der *parrochia* und dem *episcopatus* des Bischofs zu unterscheiden. Während die erstere mehr als 230 Kirchen und fünf Klöster umfasst habe, seien in letzterem nach den einschneidenden und in der Schrift beklagten Eingriffen der karolingischen Zeit lediglich sechs Taufkirchen und 25 kleinere Gotteshäuser (*tituli*) verblieben, und zwar ebenfalls schwer heimgesucht (*malum depraedatum*). Von insgesamt fünf Klöstern seien nur gerade noch zwei Frauenkonvente in bischöflicher Hand, obendrein nicht einmal mehr vollständig. Auch über weitere Besitzungen, Höfe (*curtes*), Knechte und Mägde (*servi et ancillae*) sowie Gast- und Armenhäuser (*synodochia vel pauperum susceptiones*) hätte der Bischof inzwischen, das heisst in den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts, die Gewalt verloren.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> MGH Formulae, S. 331.

<sup>29</sup> Z. B. CASPARIS, Bischof, S. 20–24, für den es sich bereits um ein königliches Urbar bzw. einen Revindikationsrodel des Bistums handelt.

<sup>30</sup> BUB I 46: *Tulerunt [Rodericus et suus pravus socius Herloinus], domine, omnes ecclesias in circuitu sedis nostrae, quae antiquitus semper ab episcopis fuerunt possesse, et in praedicta sede diebus singulis officia celebrabant. [...] Tulerunt et reliquas ecclesias vel curtes, servos et ancillas, et omnia in quibus illorum animus delectabat. [...] Ducente siquidem XXX et eo amplius ecclesiae sunt infra parrochia nostra, ex quibus non amplius*

Diesen inhaltlichen Angaben zufolge und in Übereinstimmung mit weiteren Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts dürfte mit *parrochia* die Diözese, der Bistumssprengel gemeint sein, wie er als territoriales Gebilde seit merowingerischer Zeit Gestalt erhielt.<sup>31</sup> Dass diese *parrochia* spätestens im beginnenden 9. Jahrhundert mit Churrätien als weltliche Administrationseinheit übereinstimmte, lässt allein schon die Tatsache vermuten, dass Bischof Victor in der Klageschrift für sich und sämtliche Geistlichen (*cuncti sacerdotes*) des *pagellus Curiensis* spricht.<sup>32</sup>

*Episcopatus* dagegen bezeichnete nach dem Wortlaut der Quelle wohl all das, was sich in der *potestas* des Bischofs befand, also den eigentlichen bischöflichen Herrschaftsbereich, basierend auf den genannten Besitzungen. Könnte man hier also von einer bischöflichen Grundherrschaft sprechen? Jedemfalls scheint der *episcopatus* die wirtschaftliche Basis der Bischofskirche dargestellt zu haben oder, wie es in der vielleicht übertriebenen Schilderung weiter heißt, das, was das Überleben des Bischofs und seiner *sacerdotes* sowie die Ausübung ihrer Amtshandlungen (*ministeria*) sichert.<sup>33</sup>

Von diesen rechtmäßigen Gütern des Bischofs, nämlich Kirchen, Höfen, Knechten und Mägden, sei, so Victors Beschwerde, vieles durch den Grafen Roderich und seine Gefolgschaft entfremdet worden. Man kann nur vermuten, dass unter jenen *res, quae ad episcopatum legibus pertinent*, die Besitzungen gemeint sind, die nach der *divisio Karls des Grossen*, also nach der Ausscheidung von gräflichem Amtsgut und Bischofsgut, beim *episcopatus* verblieben sind, in erster Linie also die erwähnten zwei Klöster und 31 Gotteshäuser. Leider bleibt weitgehend unklar, welche quantitativen Angaben ein

---

*quam sex baptisteria et viginti quinque minores tituli ad episcopatum remanserunt, et ipse male depraedate. [...] Monasteria similiter quinque, ex quibus duos tantum ad nutriendum habemus puellarum, et de hoc, quod nobis perparum remansit, potestatem pleniter non habemus.* Dazu v. a. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 108 (ND S. 106).

<sup>31</sup> In der Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen von ca. 830 (BUB I 53\*) kann diese Bedeutung des Terminus *parrochia* erahnt werden, da es sich unter anderem um die Übertragung geistlicher Rechte handelt. In einer Schenkung Ottos I. (MGH D O. I. 26/BUB I 103) wird dies noch eindeutiger: Hier wird dem Bischof eine Anzahl Kirchen geschenkt, die sich in seiner *paroecchia* befinden. Zur umstrittenen Problematik der Bistumstermination durch König Dagobert I. vgl. zuletzt KAISER, Churrätien, S. 38 f. mit Anm. 79.

<sup>32</sup> BUB I 46.

<sup>33</sup> BUB I 46: *Qualiter vero nobis vel sacerdotibus nostris nunc vivendum sit ignoramus, quia in nullo ministerium nobis commissum secundum canonicam auctoritatem pleniter perficere possumus, et nisi miseratio vestra ad augmentum suaे mercedis hoc aliter quam quod nunc est ordinare dignata fuerit, episcopatus ibidem ministerium peragi a quolibet difficile poterit.*

Resultat der *divisio* von 806 darstellen und welche den faktischen Besitz des Bischofs nach den annähernd zwei Jahrzehnte später erfolgten Entfremdungen des Roderichs angeben.<sup>34</sup> Für dieses Kapitel ist aber vor allem von Bedeutung, dass die Schrift im Grunde keine Angaben zum *episcopatus* in der Zeit vor der *divisio* macht. War er einst umfangmässig mit der *parocchia* identisch?

Wenn die Forschung geschlossen davon ausgeht, dass vor 806 eben alle 230 Niederkirchen und sämtliche Klöster der Diözese dem Bischof unterstanden, so ist diese Vermutung im Grunde nicht durch den Wortlaut der Quelle zu stützen, sondern basiert auf allgemeinen verfassungs- und kirchengeschichtlichen Überlegungen:

Die Klageschrift hat U. Stutz dazu bewogen, in den Schilderungen traditionelle römisch-rechtliche Verhältnisse zu sehen, wo dem Bischof letztin stanzlich die Leitung des gesamten Kirchengutes seiner Diözese zugestanden hätte und wo die Kirche noch Rechtssubjekt und nicht Vermögensobjekt gewesen sei. Privatbesitz an Kirchengut durch Laien oder geistliche Grundbesitzer, ja selbst durch den König, konnte es für Stutz im romanisch geprägten Rätien des 8. Jahrhunderts noch nicht geben, weil er gemäss der Eigenkirchenlehre germanischer Herkunft war. Die genannten rätischen Kirchen und Klöster konnten nach dieser Vorstellung somit vor 806 nicht Teil einer bischöflichen Grundherrschaft gewesen sein. Sie unterstanden vielmehr dem Bischof in dessen Funktion als Leiter der Diözese.<sup>35</sup>

In der heutigen Forschung wird zu Recht der germanische Ursprung der Kirchenhoheit durch Laien bzw. geistliche ‹Privatpersonen› zurückgewiesen. Gleichzeitig wird der Schutz und die Förderung geistlicher Institutionen, und damit verbunden auch die Verfügung über die Kirche und ihre Güter, unter die ‹Kerngeschäfte› der spätantiken und frühmittelalterlichen Herrscher und ihrer Amtsträger gerechnet. Verfügung über Kirchenbesitz durch Laien ist damit Bestandteil auch der spätromischen Antike. Trotzdem hat sich die ‹Eigenkirche› von Stutz als Phänomen der Grundherrschaft und letztlich als hauptsäch-

---

<sup>34</sup> Während man in Bezug auf die Kirchen den Eindruck erhält, dass die erwähnten 31 Kirchen den rechtmässigen bischöflichen Besitz nach der *divisio* darstellen, während die Entfremdungen des Roderich nach einer andern Stelle der Schrift v. a. die Churer Suburbankirchen betroffen zu haben scheinen, schliesst die gleich anschliessende Behauptung, dass kein einziger Leichnam mehr dem Bischof unterstehen würde, die Schandtaten Roderichs wohl mit ein. Zuvor wird in der Schrift nämlich erwähnt, dass erst Roderich dem Bistum den Leichnam des heiligen Lucius entzogen habe (BUB I 46).

<sup>35</sup> STUTZ, *Divisio*, S. 38.

liches Merkmal der frühmittelalterlichen Kirchenverfassung in der historischen Forschung durchgesetzt.<sup>36</sup>

Was Churrätien betrifft, so hat vor allem die Archäologie aufgrund der Existenz sogenannter ‹Stiftergräber› in frühen rätischen Kirchen das Forschungsmodell von Stutz bereits für die Zeit vor 806 akzeptiert.<sup>37</sup> Dagegen betont M. Borgolte wohl zu Recht, dass ‹Stiftergräber› nicht zwingend zu ‹Eigenkirchen› als Bestandteile grösserer (geistlicher und weltlicher) Vermögenskomplexe gehören müssen, sondern dass sie auch auf Kirchenstiftungen im römisch-rechtlichen Sinn verweisen könnten – auf Kirchen also, die zwar auf private Gründung zurückgehen, die aber trotzdem eigene Rechtssubjekte darstellen und die erst in einer späteren Phase allenfalls vom Bischof übernommen wurden.<sup>38</sup> Damit wäre auch ein viel zitiertter Satz aus der zweiten Klageschrift nicht nur für die Eigenkirchentheorie, sondern auch für das Stiftungsmodell nutzbar zu machen: Nach diesem Satz sei die churrätische Kirche durch Spenden der königlichen Vorgänger (im Plural) Ludwigs des Frommen und anderer gottesfürchtiger Leute gefördert worden, welche aus ihrem eigenen Besitz Kirchen gestiftet hätten.<sup>39</sup>

In Chur, wo der Bischof im 8. Jahrhundert zweifellos eine besonders grosse Machtfülle innehatte, dürfte es schwierig gewesen sein, Kirchenbesitz seiner Autorität zu entziehen. Das bereits in anderem Zusammenhang angeführte Schicksal einer Murbacher *basilica* scheint dies zu belegen, verweist gleichzeitig aber auch auf die Existenz von nichtbischoflichem Kirchenbesitz in Rätien vor 806.<sup>40</sup>

In welcher Rolle setzte sich nun aber Victor III. bei Ludwig dem Frommen für die Restitution entzogener Rechte ein? Als Grundherr, zu dessen einst riesigem Grundbesitz der Grossteil der rätischen Kirchen zu zählen war und dessen Güter durch die *divisio* und die Übergriffe des Roderich weitgehend entfrem-

---

<sup>36</sup> Einen Überblick über die Eigenkirchendiskussion, die sich nach wie vor stark an Stutz orientiert, bietet HEDWIG, Eigenkirche, S. 1–7.

<sup>37</sup> SCHNEIDER-SCHNEKENBURGER, Churrätien, S. 110f.

<sup>38</sup> BORGOLTE, Der churrätische Bischofsstaat, bes. S. 83–85 mit Anm. 4 (Forschung zur rätischen Kirchenverfassung) und S. 100–103.

<sup>39</sup> BUB I 46: *Extincta est elymosina praediscessorum regum, parentum scilicet vestrorum, vel vestra, seu et religiosorum hominum, qui sanctas ecclesias ex propriis facultatibus fundaverunt.*

<sup>40</sup> Vgl. Kap. III/1.2.1. BORGOLTE, Der churrätische Bischofsstaat, S. 100f., erwähnt oberitalienische Parallelbeispiele für den Übergang von eigenständigen Kirchen(-stiftungen) an die Bistümer.

det worden waren? Als Oberhirte seiner Diözese, dem durch die genannten Veränderungen die bis anhin selbstverständliche geistliche Verantwortung auch für die ansonsten selbständigen rätischen Kirchen entzogen sowie der Zugriff auf damit verbundene wirtschaftliche Ressourcen verwehrt war? Als Amtsnachfolger der rätischen Bischöfe des ausgehenden 8. Jahrhunderts, die als Bischof-*praesides* und damit auch als oberste weltliche Instanz Churrätiens für den Schutz und das Wohl sowie vermutlich zum Teil auch für die Administration der rätischen Kirche(n) und ihrer Güter zuständig waren?<sup>41</sup> In welcher Zahl und vor allem in welcher Form unterstanden also die zahlreichen Kirchen und Klöster der *parrochia* im 8. Jahrhundert dem Bischof? Leider lassen sich zu diesen Fragen nur einige Indizien anführen:

Vor 806 werden verschiedentlich Kirchen als eigentliche Grundbesitzrinnen genannt. Die ausführlichen Besitzaufzählungen des ‹Tellotestaments› nennen zahlreiche Niederkirchen als Grenznachbarinnen der verschenkten Güter, wovon zwei allein in Sagogn zu lokalisieren sein dürften. Trotzdem befindet sich kein einziges Gotteshaus unter den Schenkungsobjekten.<sup>42</sup> Wenn es für diesen Umstand zweifellos auch andere Erklärungen gibt, könnte er tatsächlich gegen den Einbezug von rätischen Kirchen(-gütern) in weltliche Besitz- und Herrschaftskomplexe sprechen, in jedem Fall aber für eine klare Trennung zwischen den verschenkten Besitzkomplexen – möglicherweise den Erb- bzw. Eigengütern (Tellos?) – und den Besitzungen der genannten Kirchen.

Dies ist insbesondere interessant in Bezug auf die Frage nach dem Status der beiden ergrabenen Kirchen in Sagogn. Es handelt sich um St. Maria, die heutige Pfarrkirche des Ortes, und jene Kirchenwüstung auf Bregl da Haida, welche in der Regel mit der St. Columbanskirche des ‹Tellotestaments› identifiziert wird. Üblicherweise wird dieses Gotteshaus, welches bis zu den jüng-

---

<sup>41</sup> Zur engen Beziehung zwischen Staat und der ‹öffentlichen› Institution Kirche in der Spätantike M. HEINZELMANN, Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern, in: Herrschaft und Kirche, hg. v. F. Prinz, Stuttgart 1988, S. 32–37. Die Oberherrschaft des fränkischen Königtums über die Kirche, die natürlich nur in Zeiten starker Königsmacht gewahrt werden konnte, zeigt sich v. a. im Einfluss des Königtums auf die reichs- und teilreichsbezogenen Konzilien und in den zahlreich nachweisbaren königlichen Bischofsnennungen (KAIser, Römisches Erbe, S. 101–104), aber auch in der Festlegung der Bistumssprengel durch merowingische Könige, für Konstanz etwa durch ein Diplom Friederichs I. bezeugt (dazu KAIser, Churrätien, S. 9f. mit Anm. 79). Für die karolingische Zeit sei auf zahlreiche Kapitularien verwiesen, welche kirchliche Fragen regeln.

<sup>42</sup> BUB I 17\*.

sten Grabungen in St. Maria als älteste Kirche des Ortes angesehen wurde, als ‹Eigenkirche› der Victoriden bezeichnet.<sup>43</sup>

Wenn diese Kirche im ‹Testament› aber lediglich als Grenznachbarin der tellonischen Güter aufgeführt ist, so scheint diese Charakterisierung wenig nahe liegend: Die Güter von St. Columban grenzen auffällig oft, nämlich sieben Mal und an unterschiedlichen Lokalitäten, an die durch das ‹Testament› verschenkten Besitzungen.<sup>44</sup> Sie könnten daher zwar ursprünglich durchaus aus dem gleichen Besitzzusammenhang stammen wie die Schenkungsobjekte. Andererseits sind sie aber klar von diesen unterschieden. Ein unmittelbarer besitzrechtlicher Zusammenhang mit dem genannten Herrenhof, etwa im Sinne einer grundherrlichen ‹Fronhofskirche›, lässt sich aufgrund des Gesagten jedenfalls eher ausschliessen.<sup>45</sup> Ein (weiteres) Argument also für die Existenz der römisch-rechtlichen Kirchenstiftung im Churrätien des 8. Jahrhunderts?

Güterschenkungen werden, wie das ‹Tellotestament› und vor allem die ‹Durrer-Urkunden› bezeugen, nicht etwa an das Bistum, sondern an die Einzelkirche getätig. Ein herrschaftlicher Zugriff der Bischöfe auf diese Kirchen dürfte sich folglich auf andere Faktoren als auf Grundbesitzrechte im eigentlichen Sinn abgestützt haben. Dabei liesse sich einerseits an die geistliche Leitungsgewalt innerhalb des Bistumssprengels denken, andererseits aber auch an die weltliche Souveränität, die der Bischof in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in Churrätien ausübte.

Als bischöflicher Machtbereich vor der *divisio* erscheint in Victors Klageschrift also vermutlich die Summe der rätischen Kirchenbesitzungen, einschliesslich der bereits bestehenden fünf Klöster. Wie genau sich der herrschaftliche und wirtschaftliche Zugriff des Bistums oder besser des Bischofs auf diese Kirchen und das Kirchengut gestaltete, entzieht sich unserer Kenntnis. Möglich, dass bereits in dieser Zeit die Anfänge der Zehntverfassung in Churrätien zu suchen sind. Allerdings lässt sich fragen, ob gerade die vielen Zehntnennungen des ‹Churrätischen Reichsgutsurbars› ein Hinweis auf massive

---

<sup>43</sup> Gegen die andersartige Deutung der beiden Kirchen von MÜLLER, Raetia Curiensis, S. 287–296 und nochmals DERS., Churer Bistum, S. 290–294 (These von einem Patroziniumswechsel der ehemaligen St. Columbanskirche zu St. Maria), in dieser Weise MEYER, Ausgrabungen, S. 154f.; BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 32f. Zu den jüngsten Grabungen in St. Maria vgl. JANOSA, Sagogn, S. 298f.

<sup>44</sup> BUB I 17\*, S. 15f. Vgl. Anhang 3.

<sup>45</sup> Der Platz des tellonischen Grosshofes ist bis heute noch nicht definitiv nachgewiesen. Indizien, v. a. Mörtelpuren und Streufunde, könnten aber tatsächlich in die Umgebung der Kirchenwüstung weisen: MEYER, Ausgrabungen, S. 155 mit Anm. 18.

verfassungs- und wirtschaftspolitische Eingriffe der karolingischen Zentralgewalt in Churrätien darstellen oder ob es sich hier vielmehr um ein Abschöpfungsinstrument handelt, welches vor die *divisio* zurückreicht.<sup>46</sup>

Das bisher Gesagte lässt vermuten, dass Grundbesitz im eigentlichen Sinn im späten 8. Jahrhundert innerhalb der umfassenden bischöflichen Herrschaft über Churrätien möglicherweise eine untergeordnete Rolle spielte. Wenn einiges für die Existenz bischöflicher und insbesondere victoridisch/zacconischer Eigengüter in Churrätien spricht, so scheinen die rätischen Kirchen und ihre Besitzungen zumindest in ihrer Mehrzahl in anderer Weise dem Bischof unterstellt gewesen zu sein.<sup>47</sup> So dürfte es auch problematisch sein, den Bischof als «Eigenkirchenherrn» zu bezeichnen, wie dies F. Beyerle aufgrund einer mehr als nur zweideutigen Passage des *Tellotestaments* tut.<sup>48</sup> Allerdings sei in dieser Beziehung auch vor einer allzu rigiden Anwendung verfassungs- und kirchenhistorischer Modelle gewarnt: So rechnen etwa H. Büttner und I. Müller möglicherweise zu Recht mit «Mischformen und Übergängen» zwischen römisch-kirchenrechtlichen Verhältnissen und eigenkirchlicher Tradition.<sup>49</sup> Konkrete Einzelfälle, etwa in Bezug auf die zahlreich ergrabenen frühen Kirchen in Churrätien, lassen sich leider mangels Quellen nicht näher erhellen. Selbst der archäologisch und quellenmässig gut dokumentierte Fall der beiden Kirchen von Sagogn bildet hier keine Ausnahme, wie eben gezeigt wurde.

---

<sup>46</sup> Zur Zehntverfassung vgl. ausführlicher Kap. III/2.2.3.

<sup>47</sup> Obwohl CASPARIS, Bischof, bes. S. 17, die Verhältnisse des 8. Jahrhunderts in seine Betrachtung der bischöflichen Grundherrschaft einschliesst, beginnt für ihn eigentliche bischöfliche Grundherrschaft erst mit dem Auftreten des Eigenkirchenwesens seit der *divisio* und der damit verbundenen Verdinglichung und «Privatisierung» der Kirche und ihrer Besitzungen.

<sup>48</sup> BUB I 17\*, S. 14: [...] *qua ego indignus ac si peccator Tello episcopus possidere videor et impensis meis plusquam debeo utor seu pro peccatis meis multis abluendis vel parentum meorum dono et ad ipsam ecclesiam sanctę Marię seu sancti Martini seu sancti Petri transfundō [...].* Die Stelle kann ebenso gut auf die zu schenkenden Güter wie auf das *monasterium* bezogen werden, wie dies Beyerle durch Umdeutung des *qua* zu einem *quod* und durch Zuweisung der Prädikate *dono* et *transfundō* zu einer andern Urkunde tut (BEYERLE, Tellotext, S. 19f. und seine Edition S. 34). Sollte die Stelle aber im Sinne von Beyerle verstanden werden, so ist damit noch nicht gesagt, was der Schenker unter *possidere* oder davon abgeleitet unter *possessio* versteht, offensichtlich aber nicht dasselbe wie unter der weiter hinten erwähnten *proprietas* bzw. *haereditas* (BUB I 17\*, S. 15).

<sup>49</sup> BÜTTNER/MÜLLER, Frühes Christentum, S. 54–56; GRÜNINGER, Churrätien, S. 116.

### 1.2.3 Bischof, Königstum und die Frage nach frühem Fiskalbesitz in Churrätien

Die Frage nach der Bedeutung des frühmittelalterlichen Königstums für den Problemkomplex der Grundherrschaft hat die Forschung seit jeher beschäftigt, gilt doch der König als «grösster Grundbesitzer im Reich», wie zum Beispiel E. Ewig für die Merowingerzeit bemerkt.<sup>50</sup> Auf der anderen Seite ist die Untersuchung der Bedeutung von Grundbesitz für die Einschätzung der politischen und wirtschaftlichen Macht des frühmittelalterlichen Königstums nicht minder wichtig. Da für die Existenz vorkarolingischen Königsgutes für fast alle Regionen des Frankenreiches die Quellen sehr dürftig sind, werden Herkunft und rechtlicher Status der frühen Fiskalgüter in der allgemeinen Reichsgutsforschung kontrovers diskutiert.

Nachdem die ältere verfassungsgeschichtliche Forschung die Herkunft des fränkischen Königsgutes aus dem spätrömischen Fiskalbesitz scheinbar für derart selbstverständlich hielt, dass man sich kaum mit dieser Frage beschäftigte, wird seit A. Bergengruen insbesondere von der deutschen Forschung die Vorstellung einer derartigen Fisksukzession zum Teil vehement zurückgewiesen. Die germanischen Könige sollen demnach nicht ehemalige römische Staatsländereien erworben, sondern nach dem Recht der Eroberer nach Belieben «Fundi, Fisci, Dörfer und Kastelle, unbeschadet ihrer Herkunft» in Besitz genommen haben.<sup>51</sup> Diese These, die natürlich im Zusammenhang mit einer ‹Katastrophentheorie› steht und die Betonung auf Siedlungsunterbrüche und mehrphasige, meist gewaltsame politische Umbrüche legt, findet sich seither in der Königsgutsforschung.<sup>52</sup>

Abgesehen davon, dass die Vorstellung von Fisksukzession nie aus der Forschung verschwand,<sup>53</sup> ist man heute, wie bereits in der Einleitung erwähnt, allgemein wieder offener für Kontinuitäten. Insbesondere frühe Rechtstexte, aber beispielsweise auch Passagen in den Werken Gregors von Tours lassen gemäss der kürzlich erfolgten Einschätzung von St. Esders den Schluss zu, dass die fränkischen Könige in «grösserem Umfang in die rechtliche Stellung des römischen Kaisers eintraten und dessen fiskalische Rechte [...] wahrnah-

---

<sup>50</sup> EWIG, Merowinger, S. 58; für das 9. Jahrhundert ebenso ZOTZ, Beobachtungen, S. 77.

<sup>51</sup> BERGENGRUEN, Adel, S. 86–101, Zitat S. 101.

<sup>52</sup> Zu den mittelrheinischen Verhältnissen GOCKEL, Königshöfe, S. 14–18.

<sup>53</sup> So haben z. B. für EWIG, Merowinger, S. 58, die Merowingerkönige «das umfangreiche römische Fiskalgut und alles herrenlose Land in Anspruch genommen».

men», dass sie also «auch die in ihren jeweiligen Herrschaftsgebieten liegenden Güter der kaiserlichen *res privata* in ihre Verfügungsgewalt [nahmen]».<sup>54</sup> Allerdings rechnet man gleichzeitig mit einem starken Wandel der «staatlichen» Besitzmasse durch Inbesitznahme herrenloser Güter und durch Konfiskationen auf der einen Seite,<sup>55</sup> durch Allodialisierung, also Übergang von Gütern an weltliche oder geistliche Besitzer auf der andern Seite.<sup>56</sup> Dabei drängt sich eine regionale Differenzierung auf:

Entscheidend ist natürlich in erster Linie die Frage nach der Zugehörigkeit des jeweiligen Gebietes zum ehemaligen Römerreich. So wird etwa in den Gebieten südlich von Hochrhein und Bodensee durchaus mit Überresten spätömischer Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen gerechnet, an die die fränkischen Machthaber bei der herrschaftlichen Durchdringung Alemanniens anknüpfen konnten.<sup>57</sup> Darüber hinaus vermutet man in manchen Gegenden eine Kontinuität (inkl. einer institutionelle) lediglich in den «städtischen» Zentren und in den Kastellorten,<sup>58</sup> während eine solche auf dem Land kaum nachweisbar ist. Zu fragen ist sicherlich auch nach der Art und dem Zeitpunkt der germanischen Landnahme bzw. Eroberung und dem damaligen Zustand des rö-

---

<sup>54</sup> ESDERS, Rechtstradition, S. 437–443, v. a. 437 (Zitate). Zu Wesen und Entwicklung des spätantiken Fiskalgutes ebd.

<sup>55</sup> WEIDEMANN, Kulturgeschichte, S. 324–326.

<sup>56</sup> HARTUNG, Königsgut, S. 51, spricht von einer wahrscheinlichen «Amalgamierung» von ehemaligen Amtsgütern und Allodialbesitz z. B. bei den Alemannenherzögen. ESDERS, Rechtstradition, S. 441–443, dagegen verweist sowohl bezüglich des merowingisch-fränkischen als auch des Westgotenreiches auf eine grundsätzliche Trennung zwischen Krongut und herrscherlichem Eigengut.

<sup>57</sup> H. KELLER, Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124 /Neue Folge 85, S. 1–30, hier v. a. S. 11f. («romanische Kontinuitätsinseln»); BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, v. a. S. 24 und 245; KAISER, Vom Früh- zum Hochmittelalter, S. 150.

<sup>58</sup> C. BRÜHL, Die Stätten der Herrschaftsbildung in der frühmittelalterlichen Stadt, in: Topografia urbana e vita cittadina nell’alto medioevo in occidente, Spoleto 1974 (Settimane di Studio 21/2), S. 621–640. bes. 629f.; G. FINGERLIN, Kastellorte und Römerstrassen im frühmittelalterlichen Siedlungsbild des Kaiserstuhls. Archäologische Aspekte fränkischer Herrschaftssicherung im südlichen Rheintal, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter, hg. v. J. Werner und E. Ewig, Sigmaringen 1979 (Vorträge und Forschungen 25), S. 379–409, hier S. 392–409, betont am Beispiel des Kaiserstuhls die Lage vieler frühmittelalterlicher Fiskalgüter entlang den Römerstrassen und deren Brückenköpfen. Dabei weist er aber anhand der römischen und frühmittelalterlichen Befestigungsanlagen nach, dass es durchaus zu örtlichen Verlagerungen kommen konnte. Zu dem für Churräten relevanten Beispiel von Bregenz vgl. hinten.

mischen Verwaltungssystems.<sup>59</sup> Von Bedeutung ist insbesondere auch der Grad der politischen Einbindung des jeweiligen Gebietes ins römische Imperium und seine germanischen Nachfolgereiche, das heisst die Art des Zugriffs einer Zentralgewalt auf das betreffende Gebiet im Lauf der Jahrhunderte.<sup>60</sup>

Wenn auf diesem Hintergrund nach den rätischen Verhältnissen gefragt werden soll, so ist festzustellen, dass praktisch die gesamte Churrätien-Forschung von einer weitgehenden Fiskalkontinuität ausgeht. Ende des 8. Jahrhunderts, auch hierin ist man sich einig, lagen die ehemaligen Reichsbesitzungen in Händen der rätischen Bischof-*praesides*, welche Churrätien weitgehend unabhängig vom fränkischen Königtum beherrscht hätten.<sup>61</sup>

Uneinigkeit herrscht dagegen über die Art der Einbindung des Fiskalgutes in deren Besitzkomplex. Für E. Meyer-Marthalter bilden Reichsgut, Kirchengut und Allodialgut verfassungsrechtlich getrennte Einheiten innerhalb des Bischofsbesitzes. Karl der Große habe bei seiner *divisio inter episcopatum et comitatum* auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen – beispielsweise bei der Zuordnung der Klöster.<sup>62</sup> Das «Churrätische Reichsgutsurbar» aus der Mitte des 9. Jahrhunderts wäre in diesem Fall wohl in relativ hohem Mass als Spiegel des Fiskalbesitzes vor 806 zu betrachten. O. P. Clavadetscher spricht in Bezug auf den frühen Bischofsbesitz dagegen von einem einheitlichen «Konglomerat von ‹Staats-› und Kirchengut». <sup>63</sup> R. Kaiser formuliert nach älteren, analogen Vermutungen neuerdings vorsichtiger: «Die lange familiale Samtherrschaft der Zaconen/Victoriden lässt [...] vermuten, dass allfälliges Fiskalgut, bischöfliches Amtsgut und Familienbesitz die Tendenz hatten, ineinanderzufließen, auch wenn sie rechtsbegrifflich zu trennen waren, wie Bischof Tello in seinem ‹Testament› zu erkennen gibt, wenn er von seinem väterlichen Erbe spricht ...»<sup>64</sup> Wie sich in diesem Fall allerdings ein Dynastiewechsel im

<sup>59</sup> Vgl. E. EWIG, Rheinische Geschichte I/2: Frühes Mittelalter, hg. v. F. Petri und G. Droege, Düsseldorf 1980, S. 46, zum rheinischen Gebiet; zur ausgeprägten rechtlichen und institutionellen Kontinuität in Mittel- und Südgallien, etwa in Aquitanien, Provence und Burgund, im Gegensatz zu den Gebieten nördlich der Loire vgl. neuerdings ESDERS, Rechtstradition, v. a. S. 269f.

<sup>60</sup> Einen Überblick über die Diskussion liefert KAISER, Römisches Erbe, S. 91f.

<sup>61</sup> Z. B. STUTZ, *Divisio*, S. 23; BALDAUF, Reichsgut, S. 3; MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 67; CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 94f. (ND S. 92f.); KAISER, Bischofsherrschaft, S. 64.; zurückhaltender DERS., Churrätien, S. 207f.

<sup>62</sup> MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 67, und noch eindeutiger DIES., Frauenklöster, S. 6f.

<sup>63</sup> CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 94 (ND S. 92).

<sup>64</sup> KAISER, Churrätien, S. 208. Noch schärfer im Sinne Clavadetschers KAISER, Bischofsherrschaft, S. 64: «das Amtsgut des *praeses* [vom Autoren hervorgehoben], [...] die Familienbesitzungen der Victoriden und das Bischofsgut [bildeten] eine einzige Gütermasse».

Amt des Bischof-*praeses* ausgewirkt hätte, wie also beispielsweise die Ausstattung der nicht victoridisch-zacconischen Bischöfe Constantius und Remadius konkret vor sich gegangen ist, bleibt mangels Quellen im Dunkeln. Wie in der Einleitung dargelegt, ist insbesondere auch die Frage nach einem allfälligen fränkisch-frühkarolingischen Zugriff auf Churrätien und seine wirtschaftlichen Ressourcen im 8. Jahrhundert weniger abwegig, als in der Forschung üblicherweise angenommen.<sup>65</sup>

Churrätisches Fiskalgut lässt sich weder für die spätömische Zeit noch für die folgenden Jahrhunderte eindeutig fassen:

W. Hartung hat den Versuch gemacht, frühfränkisches Königsgut bzw. merowingische Güterpolitik im alemannischen und churrätischen Gebiet nachzuweisen.<sup>66</sup> Zumindest für Rätien sind aber die Resultate äusserst dürfzig. So rechnet er aufgrund der für die Nähe zu St. Gallen erstaunlichen Schenkungsleere für Arbon und Bregenz im 8. Jahrhundert mit einer durchgehenden Zugehörigkeit dieser beiden Orte zum Fiskalbesitz seit merowingischer Zeit.<sup>67</sup> Sowohl Bregenz als auch Arbon waren in spätömischer Zeit Kastellorte, Plätze also, die durch ihre militärische Funktion eine herausragende Stellung im spätantiken Staatsgefüge eingenommen hatten.

Für den Arboner Raum sind im 8. Jahrhundert – nach der Gallusvita des Wetti bereits in der Zeit des heiligen Gallus selbst – *tribuni* bezeugt, die in der Forschung mit spätantiken Kastellbezirken in Verbindung gebracht werden.<sup>68</sup> Obwohl Bregenz 802 *castrum publicum* genannt wird, scheint die befestigte Siedlung dagegen bis zum 4. Jahrhundert mehrmals zerstört worden zu sein.<sup>69</sup> Die beiden unterschiedlichen Beispiele dürften verdeutlichen, wie problematisch die Deutung der spärlichen Hinweise auf Fisksukzession im Einzelnen ist. Beide Orte sind im 8. Jahrhundert ohnehin nicht mehr Rätien zuzurechnen.

Während die Arboner *tribuni* unvermittelt an die überlieferte Kontinuität römischer Amtsbezeichnungen in Churrätien erinnern, lässt der Zusammen-

---

<sup>65</sup> Vgl. Kap. I/3.; ausführlicher GRÜNINGER, Churrätien, S. 110f.

<sup>66</sup> HARTUNG, Königsgut.

<sup>67</sup> HARTUNG, Königsgut, S. 39f. MAY, Untersuchungen, S. 34–38, bezweifelt dagegen das Vorhandensein von merowingischem Fiskalgut im alemannischen Raum und speziell auch in Arbon.

<sup>68</sup> Vgl. BORGOLTE, Grafschaften, S. 104f.; SCHULZE, Grafschaftsverfassung, S. 98f.; MAY, Untersuchungen, S. 33f. – Ein *tribunus cohortis* erscheint für Arbon bereits in der Notitia Dignitatum, S. 201.

<sup>69</sup> W I, S. 155. Zu den Zerstörungen SYDOW, Frühmittelalterliche Kirchen, S. 10.

hang zwischen Kastellort und Fiskalgut natürlich auch an Chur und Schaan denken. Chur ist allerdings nicht nur als Sitz der Zivilverwaltung der spät-römischen Provinz Raetia prima teilweise umstritten – als Alternativen werden Bregenz und Kempten in Betracht gezogen –, sondern auch bezüglich seiner Stellung als spät-römischer Kastellort wird auf Grund zu spärlicher archäologischer Resultate auf dem Hof neuerdings Zurückhaltung geübt.<sup>70</sup> Was Schaan betrifft, so scheint das Kastell – diesmal handelt es sich zweifelsfrei um ein militärisch genutztes *castrum* – kaum mehr als ein halbes Jahrhundert bestanden zu haben, nämlich etwa von Mitte des 4. bis zum beginnenden 5. Jahrhundert. Dass nur kurze Zeit nach seiner Aufgabe mit der ersten Peterskirche einer der ältesten Kirchenbauten Churratiens auf diesem Kastellkomplex erstellt wurde, könnte ein (zweifellos schwaches) Indiz für Fiskalsukzession darstellen.<sup>71</sup> Auffällig ist diesbezüglich auch die Tatsache, dass Schaan noch im ‹Churrätischen Reichsgutsurbar› als bedeutender Reichsgutskomplex an erster Stelle innerhalb des unterrätsischen *Ministerium in Planis* genannt wird.<sup>72</sup>

Selbstverständlich mahnen trotz der Hinweise auf Siedlungskontinuität (Bautätigkeit, Gräberfelder) in Schaan und im Umkreis des Churer Hofs die nachweisbaren Siedlungsverlagerungen und Funktionsverschiebungen zur Vorsicht in Bezug auf das Postulat einer Fiskalsukzession. Ähnliches gilt auch für Tiefencastel, am verkehrsmässig bedeutsamen Julierpass sowie an einem Verkehrsknoten gelegen. Im Gegensatz zu Schaan kann hier möglicherweise sogar mit einer Befestigungskontinuität seit spät-römischer Zeit gerechnet werden.<sup>73</sup> Im Übrigen sind selbst die Existenz und der Fortbestand einer spät-römischen Befestigung noch lange kein Beweis für die Kontinuität spät-römischen Reichsbesitzes.

Erinnert sei dabei etwa an den Fall des Kastellortes Zürich im benachbarten Alemannien: Hier wird zwar neuerdings gegen die ältere Forschung der Fortbestand der spät-römischen Befestigung bis ins frühe Mittelalter postuliert.<sup>74</sup>

---

<sup>70</sup> Während CLAVADETSCHER, Übergang, S. 192–194, mit der gesamten älteren Forschung von der Existenz eines ‹Kastells› auf dem Hof ausgeht, spricht GAIRHOS, Archäologische Untersuchungen, S. 107f., lediglich von einer ‹Wehrmauer› für eine Siedlung aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts. Zu den unterschiedlichen Thesen über die Hauptstadt der Raetia prima vgl. ebd. S. 123f.

<sup>71</sup> Zu Schaan: OVERBECK, Alpenrheintal I, S. 108–110; SCHNEIDER-SCHNEKENBURGER, Churrätien, S. 88–95; H. R. SENNHAUSER, Katalog, S. 172f.

<sup>72</sup> BUB I, S. 381 (*curtis dominica* mit beträchtlichem Zubehör, möglicherweise Fährstation), 394 (Taverne).

<sup>73</sup> RAGETH, Römische Verkehrswege, S. 89.

<sup>74</sup> KAISER, Castrum, S. 84–109.

Die Schaffung eines seit dem 9. Jahrhundert gut dokumentierten Fiskalgutkomplexes um den Zürichsee wird dagegen erst als Resultat einer fränkisch-alemannischen Erneuerungspolitik in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts angesehen. Im Übrigen wird dieser Vorgang nicht zuletzt auch als Versuch gedeutet, dem fränkischen Königtum die Kontrolle über den Grenzraum zu dem angeblich noch unabhängigen Rätien zu sichern.<sup>75</sup>

Weitere Indizien für eine merowingisch-fränkische Güterpolitik im eigentlichen rätischen Gebiet gibt es allenfalls im kirchlichen Bereich. Abgesehen von der Tatsache, dass zahlreiche frühmittelalterliche Kirchen dem fränkischen Heiligen Martin geweiht waren,<sup>76</sup> feierte im vorarlbergischen Rankweil eine in der Neuzeit fassbare Dagobert-Tradition den letzten bedeutenden Merowingerkönig als Förderer der hiesigen Kirche.<sup>77</sup> Handelte es sich bei dieser Förderung – sofern sie überhaupt einen historischen Kern haben sollte – um die Überlassung von Königsgut an die Kirche von Rankweil? Im Reichsgutsurbar findet sich hier in karolingischer Zeit jedenfalls eine *ecclesia plebeia*, die mit *terra dominica* ausgestattet ist.<sup>78</sup> In diesem Zusammenhang wird man an die bereits erwähnte Passage aus der Klageschrift Bischof Victors III. erinnert, der von Zuwendungen der Vorfahren Ludwigs des Frommen an rätische Kirchen, möglicherweise sogar von königlichen Kirchengründungen spricht.<sup>79</sup> Nimmt man den Plural der Formulierung wörtlich, so müsste diese Förderung jedenfalls vor die von der Forschung postulierte schrittweise Zerschlagung der Autonomie Churrätiens durch Karl den Grossen zurückgehen.

Wurden demnach in merowingischer, allenfalls gar in frühkarolingischer Zeit rätische Kirchen mit Königsgütern ausgestattet? Möglicherweise erinnerte man sich etwa bei der Ausstattung des rätischen ‹Einödklosters› Disentis,

---

<sup>75</sup> SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 130; BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 86; KAISER, Vom Früh- zum Hochmittelalter, S. 131f.; zurückhaltend GRÜNINGER, Churrätien, S. 130 Anm. 52.

<sup>76</sup> Churrätische Belege zusammengestellt von G. MALIN, Die frühesten Bauten von St. Martin in Eschen, in: Geschichte und Kultur Churrätiens. FS für Pater Iso Müller OSB, hg. v. U. Brunold und L. Deplazes, Disentis 1986, S. 105–126, S. 106f., allerdings mit dem Hinweis, dass Martinspatrozinien fast im ganzen christlich-frühmittelalterlichen Europa anzutreffen seien.

<sup>77</sup> HARTUNG, Königsgut, S. 37f. und 40; KAISER, Churrätien, S. 208.

<sup>78</sup> BUB I, S. 376. Sowohl für CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 49 (ND S. 200), als auch für HARTUNG, Königsgut, S. 40, ist die *ecclesia plebeia* mit der Rankweiler St. Peterskirche der Dagobert-Tradition identisch. Zur *terra dominica* siehe Kap. IV/2.

<sup>79</sup> Vgl. Kap. III/1.1.3.3 mit Anm. 39, S. 218 (Zitat); KAISER, Churrätien, S. 208.

des ähnlich gelegenen Klosters Müstair und allenfalls auch der Abtei Pfäfers im 8. Jahrhundert auch an das herrscherliche Verfügungsrecht über ungenutzte Ländereien.<sup>80</sup>

Als einzige rätische Quelle des 8. Jahrhunderts erwähnt die Lex Romana Curiensis (LRC) Fiskalgüter. Natürlich sind diese Informationen aufgrund der ausführlich dargelegten methodischen Probleme im Umgang mit dieser Quelle mit äusserster Zurückhaltung zu verwenden. Liefert der Text lediglich Anachronismen aus seinen spätantiken bzw. westgotischen Vorlagen, wenn er etwa von *fisci* oder *terra publica* spricht bzw. von Ländereien, von denen ein *census* oder *fiscus* zu entrichten sei?<sup>81</sup> Die mehrmalige Erwähnung von Konfiskationen zugunsten des Fiskus<sup>82</sup> beispielsweise geschieht zweifellos in Anlehnung an die spätrömische Gesetzgebung und an die westgotische Vorlage der LRC. Sind allein schon derartige Konfiskationen durch den Herrscher noch über Jahrhunderte aus den germanischen Nachfolgereichen des Imperium Romanum dokumentiert, so ist auf allgemeinerer Ebene auf jeden Fall beachtenswert, dass die LRC gerade auch beim Problemkomplex der Fiskalgüter zum Teil durchaus eigenständig formuliert.

In diesem Text wird beispielsweise die Bedeutung des Terminus *fiscus* gegenüber der westgotischen Lex erweitert: Während letztere den Begriff in seinem spätrömischen Sinn von ‹Staatsschatz›, ‹Staatskasse› und/oder ‹Fiskalgut› verwendet, meint die LRC vordergründig – längst nicht immer – eine bestimmte Abgabe. *Fiscus* wird somit verschiedentlich dort eingefügt, wo die Lex Romana Visigothorum von *tributum*, von *solutio fiscalis* oder ähnlichem spricht.<sup>83</sup> Dass dieser *fiscus* mit obrigkeitlichen bzw. fiskalischen Ansprüchen in Verbindung steht, lässt nicht nur die Beibehaltung des Terminus auch in seinen ursprünglichen Konnotationen vermuten, etwa die zahlreichen Forde-

<sup>80</sup> Vgl. KAISER, Churrätien, S. 208.

<sup>81</sup> LRC III/1,2, S. 109; IV/12, S. 183; V/5, S. 215; IX/29, S. 297; X/1, S. 305; VI/5, S. 311; XI/1, S. 319; XI/2,1–2, S. 319; XI/3,1, S. 321; XV/1,1–2, S. 351; XVII/4, S. 369; XVII/10, S. 375; XIX/2, S. 405.

<sup>82</sup> LRC I/5, S. 31 (Güterkonfiskation im Wiederholungsfall); III/12, S. 137 (Inzestregelung); V/5, S. 215 (bei Schädigung von Rückkehrern aus Kriegsgefangenschaft); X/4,2, S. 311 (bei Majestätsverbrechen); XVI/3, S. 361 (bei Religionswechsel eines Christen).

<sup>83</sup> LRC III/1,2, S. 109 – LRV ebd. S. 108; III/1,8, S. 113 (Zitate in Anm. 84, S. 229): *curialis, qui fiscum dare debit* (Zitat in Anm. 91, S. 230) – LRV: *debita curiae servitia*, ebd. S. 112; IV/12, S. 183: Besitz einer *res fiscalis* [...] *sine fisco* – LRV: *fiscus* als Gesamtheit der *res fiscales*, ebd. S. 182; XI/1, S. 319: *si [...] aut fiscum aut aliut publicum aut laboratum [...] reddere debet* – LRV nur *tributum*, ebd. S. 318; XI/3, S. 321: *terra [...] unde fiscum solvere debeat* – LRV nur *tributum*, ebd. S. 320; XIII/2,2, S. 347: *quando fiscos exiguntur* – LRV

rungen auf Bussezahlungen an den *fiscus*, sondern vor allem der gelegentlich erkennbare Zusammenhang mit öffentlichem Besitz, wenn man will ‹Staatsländereien›. Dies lässt insbesondere ein Paragraph erkennen, welcher von *res puplicas, unde fiscus exit* spricht. Die Lex Romana Visigothorum erwähnt in diesem Zusammenhang zwar eine *solutio fiscalis*, nicht aber *fiscus* und *res publica*.<sup>84</sup> Wiederum in auffälliger Eigenständigkeit gegenüber der westgotischen Lex wird der *fiscus* im Zusammenhang mit Erbschaftsfragen einmal in einem Atemzug mit anderen öffentlichen Leistungen, insbesondere mit Frondiensten, genannt.<sup>85</sup>

Die Nennung von *fisci* im Sinne fiskalischer Einkünfte bzw. von Abgaben aus Fiskalgütern in der LRC ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil gleichnamige Leistungen noch im 10. Jahrhundert Gegenstand von Königschenkungen waren.<sup>86</sup> Liegt hier allenfalls ein Hinweis auf besitzrechtliche Kontinuität über die *divisio inter episcopatum et comitatum* Karls des Grossen hinweg vor?

Verschiedene Passagen der Lex machen deutlich, dass derartige Fiskalgüter vererbt, verkauft oder verschenkt werden konnten, sofern vom Empfänger der rechtmässige Fiskalzins, wie erwähnt häufig *fiscus* genannt, geleistet wurde.<sup>87</sup> Ungenutzte Fiskalländereien konnten von bestimmten Personengruppen – einmal wird von *milites* gesprochen, ein andermal von *iudices*, schliesslich

---

spricht von einer *descriptio*, also wohl von der Katastrierung/Steuereinschätzung von Besitzungen, ebd. S. 346; LRC XVII/10, S. 375: *nec fiscus, nec treutus exinde non exeat* – LRV nur *tributum*, ebd. S. 374.

<sup>84</sup> LRC III/1,2, S. 109: *Quicumque homo de res puplicas, unde fiscus exit, aut uillam aut qualemcumque terra comparare uoluerit, non potest ipsam facultatem emere sine tributum aut sine censem, quod de ipsa terra exit* – LRV vgl. ebd. S. 108: *tributum vel solutio fiscalis*.

<sup>85</sup> LRC XI/1, S. 319; *Si quis homo de facultatem suam, quam habet, si forsitan exinde aut fiscum aut aliut publicum aut laboratum a parentes reddere debet [...].* – Hier wird bis in die Datierung und die Herrscherbezeichnung markant von einem vergleichbaren Paragraphen nicht nur der LRV, sondern auch des Codex Theodosianus abgewichen. Beide Versionen sprechen lediglich von *onera* (Traglasten), die als Zinsen (LRV: *tributum*) von Erben anzuerkennen sind: CODEX THEodosIANUS XI/1,17.

<sup>86</sup> Vgl. MEYER-MARTHALER, in: LRC, S. 319 Anm. 1. Siehe die urkundlichen Belege: MGH D H. I. 22/BUB I 100 (hier wohl gegen MEYER-MARTHALER/PERRET, in: BUB I, Index, eher im Sinn von Fiskalgütern, da *cum fiscum de ipsa valle et cum universis ad ipsum pertinentibus loca. Ipsum* kann sich grammatisch lediglich auf den *fiscus* beziehen, nicht aber auf das Objekt der Schenkung, die *ecclesia* von Ramosch oder das ebenfalls feminine *vallis*); MGH D O. I. 139/BUB I 108; MGH D O. II. 181/BUB I 144 (hier ein *fiscus de accensis ignibus* – ebenso in verschiedenen Bestätigungsurkunden für Einsiedeln).

<sup>87</sup> LRC III/1, S. 109; XI/2, S. 319; XI/3, S. 321; XIX/2, S. 405.

allgemeiner von den Bewohnern einer *civitas* – bebaut und genutzt werden.<sup>88</sup> In Anlehnung an die Lex Romana Visigothorum nennt ein Paragraph für die Inbesitznahme nicht anderweitig beanspruchten Fiskallandes eine Ersitzungsfrist von fünf Jahren.<sup>89</sup> Die zwangsweise Einforderung von rechtmässig erworbenem Fiskalbesitz durch die Obrigkeit – die Rede ist vom *princeps* oder einem *iudex* – wird nach einer anderen Passage mit einer Entschädigungszahlung von 20 Pfund Gold bestraft.<sup>90</sup> Sollte ein Kurialer, der offensichtlich zur Zahlung von Fiskalzinsen verpflichtet war, aufgrund dieser Abgabe oder einer (anderen) öffentlichen Schuld flüchten und seinen Besitz heimlich verkaufen, so muss er in den öffentlichen Dienst zurückgerufen werden.<sup>91</sup>

In diesen hier zugegebenermassen rein kumulativ wiedergegeben Textstellen hat man begrifflich eindeutig den Nachhall der spätömischen Munizipalverwaltung vor Augen – mit der Kurialenflucht wohl gar eines ihrer drängendsten Probleme.<sup>92</sup> Auch wenn, wie bereits in einem anderen Kapitel erwähnt, *milites*, *iudices*, *curiales* und weitere Funktionsträger noch in anderen frühen rätischen Quellen, insbesondere in der problematischen Zeugniste des ‹Tellotestaments›, zum Teil aber auch in den ‹Durrer-Urkunden› erwähnt werden, so lassen diese Quellen keinen Zusammenhang zwischen diesen Ämtern und allfälligen Fiskalgütern erkennen. Man ist also in dieser Beziehung allein auf die Lex angewiesen. Immerhin lassen auch in diesem Zusammenhang eigenständige Formulierungen den Schluss zu, dass die LRC nicht nur Anachronismen anhäuft:

So wird bei der Übertragung von zinspflichtigem Land die Niederschrift einer Urkunde (*noticia*) in Präsenz eines *exactor fisci* verlangt, während der westgotische Text ohne Nennung eines Amtsträgers einen Eintrag in öffentliche Bücher, also wohl den Eintrag in Steuerregister oder die Allegation in die

---

<sup>88</sup> Z. B. LRC II/21, S. 93; XV/1,1–2, S. 351.

<sup>89</sup> LRC IV/12, S. 183.

<sup>90</sup> LRC II/21, S. 93: *Quicumque milex in terra dominicalem* [Textvariante: *dominica*] *edificium fecerit, id est, si ipsa terra alter homo antea proressa non habuit, postea ipsum hedificium nullus homo ei tollere potest. Similiter et de agro, ubicumque laborare potuerit, si ipsum agrum antea alter non habuit, nullus homo ei tollere potest. Quod si quicumque principis uel iudex per sua forcia ei ipsum tollere uoluerit, aut alii omni illum dederit, pro ipsa causa, eo quod ei illum iniuste tollet, .XX. libras auri soluat.*

<sup>91</sup> LRC III/1,8, S. 113: *Quicumque curiales, qui fiscum dare debit, si propter ipsum fiscum aut publicum debitum forsitan fugire uoluerit et rem suam occulte uindiderit, hoc factum stare non potest, sed ipsum ad seruicia publica reuocetur [...].*

<sup>92</sup> Zur spätömischen Munizipalverwaltung DEMANDT, Spätantike, S. 405–410; v. a. 408–410 (Kurialenproblem, -flucht); KAISER, Das römische Erbe, S. 7, 12f. und 51.

*gesta municipalia* fordert.<sup>93</sup> Handelt es sich bei den hier und anderweitig erwähnten *exactores fisci* oder auch *exactores publici* also um Fiskalbeamte, die der Bearbeiter der LRC noch kannte und wie selbstverständlich mit derartigen Aufgaben in Verbindung brachte?<sup>94</sup> Die gleiche Frage stellt sich auch, wenn die LRC völlig eigenständig von *iudices fiscales* spricht bzw. von *curiales publici, qui fescales actionis habent.*<sup>95</sup>

Die Forschung geht gewöhnlich von einem Niedergang, zumindest aber einer starken Veränderung der spätromischen Munizipalverfassung bis ins 8. Jahrhundert aus. Die Kurialen, einst Mitglieder der provinzstädtischen Führungsschicht, seien nach Meyer-Marthaler überhaupt nicht mehr «auf Stadtgemeinden im engeren Sinn» zu beziehen, sondern auf «Orts- und Sprengelverbände». Damit seien sie «über das ganze Land hin tätig gewesen», wie die Ortsangaben der Zeugenliste des ‹Tellotestaments› nahelegen.<sup>96</sup> Während die Funktion der Kurialen im Urkundenwesen durch die Lex und den Tellotext noch für das 8. Jahrhundert nachweisbar sei, lasse sich die Aktualität jener Passagen der Lex, welche die Kurialen als Fiskalbeamte erkennen lassen, nicht belegen. Wenn überhaupt, hätten sie fiskalische Tätigkeiten damals höchstens noch als «königliche Beamte» und nicht mehr als provinzstädtische Funktionäre ausüben können.<sup>97</sup>

<sup>93</sup> LRC XI/2, S. 319: *Si quis homo per alico tenore terram adquesierit, de presente de hoc exactores fiscales noticia faciat et promittat se, ut omnem tributum de ipsa terra reddere debeat, sicut et ille, qui eam antea tenuit. Si hoc fecerit, illum, qui eam antea tenuit, ipsum tributum non requiratur.* Während der Codex Theodosianus von *paginae censualibus* im Zusammenhang mit der *capitatio* spricht, also wohl von Steuerregistern, muss gemäss LRV der Empfänger eines tributpflichtigen Landstücks seinen Namen in *publicis libris* eingragen und die Steuerleistung versprechen: CODEX THEODOSIANUS XI/3,5.

<sup>94</sup> In Anlehnung an die LRV nennt auch LRC XI/3,1, S. 321, einen *exactur* (sic) im Zusammenhang mit Fiskalabgaben, LRC XI/3,2, S. 321, dagegen *exactores publici*, während die LRV in einem entsprechenden Paragraphen von *exactores ad exigendas tributarias functiones* spricht: ebd. S. 320.

<sup>95</sup> LRC IV/12, S. 183; XVIII/11, S. 395. XVI/1,4, S. 357, macht deutlich dass die LRC – ganz im Gegensatz zur LRV – die *fiscales iudices* mit den *curiales* gleichsetzt: *si [...] clericus [...] officium clericati demiserit [...] a fescales iudices ipsi coniungantur; et si ipse clericus de bona gente est uel suas res habuerit, aut idoneus apparuerit, inter ipsos curiales officium publicum faciat.* Die LRV dagegen spricht nur von der Eingliederung fehlbarer Kleriker unter die *curiales*, vom *iudex* dagegen nur im Zusammenhang mit dem Richter, der die Bestimmung auszuführen hat, ebd. S. 356.

<sup>96</sup> BUB I 17\*.

<sup>97</sup> MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 51–53, Zitate 51; DIES., Römisches Recht, S. 46–48, Zitat S. 47; weniger skeptisch bezüglich fiskalischer Aufgaben der *curiales* KAISER, Churrätien, S. 43f.

Dieses eher skeptische Urteil zieht natürlich verschiedene Passagen in Mitleidenschaft, welche sich auf Fiskalbesitz bzw. Fiskaleinkünfte beziehen. Allerdings ist in dieser Beziehung nicht nur an die bereits von Meyer-Marthaler betonte Nähe der Kurialen zu den ebenfalls in Lex und Urkunden erwähnten *boni homines* hinzuweisen, sondern auch auf ihre scheinbar selbstverständliche Gleichsetzung mit *iudices (fiscales)*.<sup>98</sup> Wenn aber zumindest letztere zweifellos mit dem möglicherweise zum Teil fränkisch beeinflussten Gerichtswesen in Rätien in Verbindung zu bringen sind, so öffnet sich natürlich auch für die *curiales* ein weites Feld von möglichen Funktionen.

Eine Koppelung von gerichtlichen und fiskalischen Aufgaben wird von Meyer-Marthaler jedenfalls für den vorher erwähnten *exactor publicus* vermutet. Indem die Forscherin diesen Amtsträger mit dem in Churrätien erst im 9. Jahrhundert fassbaren Schultheissen gleichsetzt, sieht sie in dieser Beziehung nicht nur den Aktualitätsbezug der Lex gegeben, vielmehr öffnet sie damit natürlich auch ein weiteres Feld für Spekulationen bezüglich Kontinuitäten in der Fiskalverwaltung über die *divisio* von 806 hinaus.<sup>99</sup>

Wie lassen sich diese von der LRC genannten Fiskalverantwortlichen aber verfassungsgeschichtlich einordnen?

Dass die spätrömischen Kurialen/Dekurionen ihre Rolle als Verantwortliche für das gesamte Steueraufkommen der *civitas*, im Falle von Churrätien der *civitas*-Provinz, bis ins 8. Jahrhundert beibehalten hätten, wie man dies etwa in Anlehnung an die fiskalistische These vermuten könnte, ist meines Ermessens auszuschliessen. Die LRC lässt nämlich – häufig im Gegensatz zu den entsprechenden Stellen im Codex Theodosianus und in der westgotischen Lex – ziemlich eindeutig erkennen, dass die von ihr mit *fiscus* bezeichneten Abgaben nur auf bestimmten Besitzungen lasteten. Damit handelte es sich zweifellos um Sonderleistungen, nicht um ein umfassendes Steuersystem.<sup>100</sup>

Steht nun aber die Verwaltung dieser Fiskalgüter und der mit ihnen verbundenen Einkünfte in alleiniger Abhängigkeit vom rätischen *praeses* bzw. später Bischof-*praeses*, wie in der Forschung gewöhnlich angenommen? Welchen Einfluss hatte allenfalls das Königtum zu welchem Zeitpunkt in dieser Hinsicht?

<sup>98</sup> Zu den *curiales* und *boni homines*: LRC VIII/5,1, S. 239: *gesta apud bonos omnes uel curiales testes firmatas esse debent*. Vgl. dazu Kap. II/2.4 Anm. 248, S. 132, dazu MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 52–54. *Curiales* und *iudices fiscales*: LRC XVI/1,4, S. 357, vgl. Zitat in Anm. 95, S. 231.

<sup>99</sup> MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 54f.

<sup>100</sup> Deutlich ist dieser Unterschied etwa in LRC III/1,2, S. 109 – LRV ebd. S. 108; IV/12, S. 183 – LRV ebd. S. 182; XI/3,1, S. 321 – LRV ebd. S. 320. Vgl. Zitate in Anm. 85, S. 228.

E. Meyer-Marthalter hat plausibel nachweisen können, dass der bereits erwähnte *princeps*, anders als im Codex Theodosianus oder im westgotischen Vulgarrecht, in der LRC nicht mehr lediglich als Titel für den römischen Kaiser bzw. seinen königlichen Amtsnachfolger verwendet wird, sondern auch für den *rector provincialis* bzw. den *praeses* als Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt im frühmittelalterlichen Churrätien.<sup>101</sup> Daher ist äusserst bemerkenswert, wenn die LRC in Abweichung zum Westgotenrecht ausgerechnet dann den fränkischen Königstitel *rex* verwendet, wenn es unter der Überschrift *De iuris fi(s)ci* um die Schenkung von Äckern, Abhängigen oder wie auch immer gearteten fiskalischen Dingen geht.<sup>102</sup>

Abgesehen davon, dass E. Meyer-Marthalter in dieser Passage wohl zu Recht ein Indiz für das Eindringen fränkischen Rechts in Rätien seit merowingischer Zeit vermutet,<sup>103</sup> scheint mir eindeutig erklärungsbedürftig, weshalb um 740, also in der Phase angeblich grösstmöglicher Autonomie Churratiens gegenüber dem fränkischen Königtum, der Redaktor der LRC offensichtlich mit der Transaktion von Fiskalgütern *per verbum regis* rechnet. Auch hier nur eine ‹literarjuristische› Anlehnung an Rechtsnormen aus längst vergangenen Zeiten? Rechnete man im angeblich weitgehend autonomen Churrätien des 8. Jahrhunderts eben doch mit Eingriffen der fränkischen Herrscher in die rätischen Besitzverhältnisse?

Noch eine weitere aufschlussreiche Änderung der LRC gegenüber ihrer Vorlage ist diesbezüglich interessant: So ersetzt sie an einer bereits in anderer Hinsicht erwähnten Stelle die Bezeichnung *solum publicum* für Fiskalland durch *terra dominica(lis)*.<sup>104</sup> Hier hat man also nicht nur bereits einen wichtigen Terminus technicus des ‹Churrätischen Reichsgutsurbars› aus der Zeit nach der Neustrukturierung des Reichsgutes durch Karl den Grossen vor Augen, sondern ganz offensichtlich eine Institution, die dem rätischen Bearbeiter der

---

<sup>101</sup> MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 46–48; KAISER, Churrätien, S. 42f.

<sup>102</sup> LRC X/1, S. 305: *Agros uel mancipia aut quodquod de fescale causa per uerbum regis ad qualemcumque hominem donatum fuerit [...]* Vgl. auch X/5, S. 311: *Si ad quicumque duo homines rex unam rem ad ambos commune de fesco dederit [...]* (eigenständige Formulierung bzw. nach anderweitiger Vorlage); X/6, S. 311: *Illi, qui fiscum regis exhibunt, tales esse debent, ut per sua negliencia de ipso fisco minus non exigant, nisi quod iustum est, nec plus exigere non presument, nisi quod iustum est.* – LRV spricht dagegen von *fisci nostri*, ebd. S. 310.

<sup>103</sup> MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 42.

<sup>104</sup> Zitiert Anm. 90, S. 230. Vgl. auch XI/9, S. 329: Gleichsetzung von *pliblicas* (in Textvarianten auch *publicas*) *causas, qui fescales sunt mit dominicas causas* – LRV spricht von *debita fiscalia* und *res publicae*, ebd. S. 328.

Lex bereits vor Mitte des 8. Jahrhunderts bekannt war. Das Adjektiv *dominicu*s erinnert im Übrigen daran, dass mit *dominus* in der vulgärrömischen Gesetzgebung häufig der Kaiser bzw. die Könige angesprochen werden.<sup>105</sup>

Die dem Bearbeiter offensichtlich nahe liegende Rechtsbegrifflichkeit könnte demnach durchaus Hinweise dafür liefern, dass in Churrätien noch im 8. Jahrhundert Fiskalbesitz mit dem Königum in Verbindung gebracht wurde, zumindest nominell. Wie vorher angedeutet ist leider selbst bei derartigen Abweichungen von den spätrömisch-westgotischen Vorlagen nicht mit letzter Sicherheit die Aktualität der Bestimmungen für das 8. Jahrhundert nachzuweisen.

Auch die LRC bietet nach dem Gesagten natürlich keinen unumstößlichen Beleg für die Existenz von Fiskalgütern vor der *divisio* von 806, aber nach meinem Ermessen immerhin ernst zu nehmende Indizien. Ob allfällige frühfränkische Königsgüter die Überreste spätrömischen Fiskalgutes oder erst das Resultat «aktiver merowingischer Italien- und Alpenpolitik»<sup>106</sup> darstellen, lässt sich ebenfalls höchstens nach Ermessen entscheiden. Sollte letzteres der Fall sein, müsste die sogenannte «Oberherrschaft» der frühen Merowinger ziemlich weit in die Tiefe gegangen sein!

Die LRC bietet wenig konkrete Anhaltspunkte für den von der Forschung postulierten Einbezug der Fiskalgüter in die Besitzmasse der rätischen *praesides* und später Bischof-*praesides*. Wenn sie den *princeps* (*praeses*) als Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt in Rätien durchaus im Zusammenhang mit der Administration von Fiskalgut erwähnt, so geschieht dies neben verschiedenen anderen Personengruppen und Amtsträgern. Selbst der König wird in diesem Zusammenhang genannt. Einige Passagen der LRC, insbesondere die Nennung von öffentlichen Amtsträgern wie den *exactores* und *iudices publici* bzw. *fisci*, könnten für eine (wie auch immer geartete) Fiskalverwaltung sprechen. Deren herrschaftliche und verfassungsrechtliche Einbettung bleibt aber leider unklar.

Vielleicht stützt sich die Forschung doch etwas zu einseitig auf die Klageschrift Victors III., wenn sie die Güterpolitik der frühen Pippiniden/Karolinger und ihrer Verbündeten an der Grenze Rätiens enden lässt und nach rätischem Königsgut in engerem Sinne für diese Periode in der Regel gar nicht erst sucht. Immerhin liefert gerade diese Schrift in Form der Erwähnung königlicher

---

<sup>105</sup> MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 46; KAISER, Churrätien, S. 42. Zur *terra dominica* des RU vgl. Kap. IV/2.2.1.

<sup>106</sup> CLAVADETSCHER, Zum churrätischen Reichsgutsurbar, S. 184.

Zuwendungen möglicherweise einen weiteren, wenig beachteten Hinweis auf frühkarolingische Besitzpolitik in Churrätien.

Wenn Rätien vor der Wende zum 9. Jahrhundert für fränkische Einflüsse möglicherweise offener war, als die Forschung gemeinhin annimmt, so stellt sich die Frage nach dem Zugriff der Frankenkönige auf allfälliges rädisches Fiskalgut jedenfalls neu – vom Kirchengut war diesbezüglich bereits an anderer Stelle die Rede. Dies gilt auch dann, wenn tatsächlich der grösste Teil dieser Besitzungen von den rädischen Bischof-*praesides* verwaltet worden wäre. Am bedeutsamsten ist dieses Problem eindeutig in Hinblick auf die Frage nach der materiellen Ausstattung der rädischen Klostergründungen des 8. Jahrhunderts.

#### 1.2.4      *Gründung und Ausstattung der rädischen Klöster vor 806*

Klöster und Klosterherrschaft werden in der Forschung oft als Idealtyp der frühmittelalterlichen Grundherrschaft verstanden. Dies geht natürlich insbesondere auf die ‹kirchenlastige› Überlieferung zurück. Doch waren monastische Gemeinschaften dank ihrem oftmals riesigen Grundbesitz und ihrer unübersehbaren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Dynamik als Träger und Übermittler einer neuen, mittelalterlichen Herrschafts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsform geradezu prädestiniert.

Churrätien mag zwar im 8. Jahrhundert innerhalb des fränkischen Einflussbereiches in vielerlei Hinsicht ein Ausnahmefall gewesen sein, jedoch ganz sicher nicht in Bezug auf seine Erschliessung durch klösterliche Lebensformen. Wie in den benachbarten *regna* des Frankenreiches, Alemannien und Bayern, fand auch in Churrätien die erste und bedeutendste Klostergründungswelle im 8. Jahrhundert statt.

Wenn über die Struktur klösterlichen Besitzes sowie über die herrschaftsrechtlichen Befugnisse der Klöster erst für das 9. und 10. Jahrhundert geeignete Informationen vorliegen, so lassen die Quellen für das 8. Jahrhundert in erster Linie Aussagen über die Gründung und herrschaftliche Einbindung sowie allgemeine Vermutungen über die Ausstattung der Konvente zu.

Die Klageschrift Bischof Victors III. zählt für die Zeit vor der *divisio Karls des Grossen* fünf Klöster zum Machtbereich der Bischof-*praesides*. Die Forschung identifiziert sie einhellig mit Pfäfers, Disentis, Müstair sowie mit den Frauenkonventen Cazis und Mistail/*Impitinis*. Damit ist aber noch lange nicht klar, in welcher Weise diese Frauengemeinschaften dem Bischof unterstellt waren.

Für die genannten fünf Klöster, die alle noch im 8. Jahrhundert entstanden waren, gilt, dass die Quellen, welche direkte Aussagen über den Gründungsvergang machen, frühestens aus dem 10. Jahrhundert stammen. Aus diesen Quellen, aus archäologischen Funden und vor allem aus den frühen Verbrüderungslisten wurden in der Forschung Thesen entwickelt, die sich auf folgende gegensätzliche Positionen reduzieren lassen: fremdbestimmte oder autochthone, das heißt rätische Gründung und – davon abgeleitet – Entstehung mit oder ohne Beteiligung der karolingisch-fränkischen Hausmeier bzw. Könige.<sup>107</sup> Dieser Problemkreis tangiert natürlich auch die Besitzgeschichte der Klöster.

Nicht umstritten ist eine bischöflich-victoridische Gründung der Klöster Cazis und Mistail. Bei letzterem fehlt zwar jegliche Überlieferung, doch wird es gewöhnlich als Tochtergründung von Cazis betrachtet. Neben einer Reihe späterer Überlieferungen, welche die Victoriden als Gründer nennen,<sup>108</sup> spielt für die Zuordnung von Cazis eine entscheidende Rolle, dass gemäß der Klageschrift Bischof Victors III. zwei Frauenklöster im Gegensatz zu den Männerkonventen auch nach der *divisio* zumindest teilweise im bischöflichen Herrschaftsbereich verblieben.<sup>109</sup> Ob diese unterschiedliche Zuweisung der Klöster auf verfassungsrechtliche Unterschiede in der Zeit vor der *divisio* oder lediglich auf eine (willkürliche) Entscheidung Karls des Grossen zurückzuführen ist, muss ebenso offen bleiben wie die Frage, mit welcher Art von Gütern die Frauenklöster beim Gründungsakt dotiert wurden.<sup>110</sup>

---

<sup>107</sup> Vgl. auch die Diskussion um die Entstehung der Reichenau im Zusammenhang mit dem sog. ‹Einweisungsbefehl› Karl Martells an Pirmin: PRINZ, Frühes Mönchtum, gegen die übrige Forschung. Die thesenartige Zusammenfassung von U. BEGRICH, Reichenau, in: *Helvetia Sacra* III/1,2, Bern 1986, S. 1059, lässt offen, ob die Reichenau ursprünglich als alemannisches Hauskloster (Prinz) oder als Gründung durch fränkische Förderung zu betrachten ist.

<sup>108</sup> Notizen in einem Churer Nekrolog aus dem 12. Jahrhundert und im sogenannten *Liber de feodis* bezeichnen Bischof Victor (I.), vermutlich ein Onkel des mehrmals genannten *praeses* gleichen Namens, als Gründer von Cazis, im *Liber de feodis* wird er sogar genealogisch festgemacht. Dazu kommt eine Grabinschrift, die zusammen mit inzwischen wieder aufgefundenen Fresken in der frühneuzeitlichen Klosterkirche (1504) ebenfalls denselben Klostergründer angibt (MEYER-MARTHALER, Frauenklöster, S. 3f.; LIEB, Gründer; CLAVADETSCHER, Führungsschicht, S. 23f.).

<sup>109</sup> BUB I, S. 39: *Monasteria similiter quinque, ex quibus duos tantum ad nutriendum habemus puellarum [...]*.

<sup>110</sup> MEYER-MARTHALER, Frauenklöster, S. 6f., rechnet mit einer Gründung auf Kirchengut. Victoridisches Eigengut kommt ihrer Meinung nach nicht in Frage, da die Victoriden vor 806 «mit ziemlicher Sicherheit» keine Eigenkirchen besassen. So erwähnt sie, dass Tello in seiner Schenkung keine einzige Kirche dem Kloster Disentis übertrug. Wie aber bereits

Nicht viel weniger dürftig ist die Quellsituation für die Frühzeit des Klosters Disentis. Eine erst aus dem 18. Jahrhundert überlieferte Klostertradition, die von einer massgeblichen Förderung des Klosters durch die Frankenherren seit Karl Martell berichtet, wird seit den zahlreichen Studien Iso Müllers als für die Gründungsgeschichte kaum brauchbar qualifiziert. Die aus Sequenzen und Hymnen des 10. und 11. Jahrhunderts und aus der noch späteren *Passio Placidi* bestehende mittelalterliche Überlieferung wird dagegen ernster genommen. Sie erzählt vom Einsiedler Sigisbert und vom ‹Wüterich› *praeses Victor*, der um 720 den zweiten Gründungsheiligen, Sigisberts (einheimischen?) Förderer Placidus, erschlagen haben soll.<sup>111</sup> Da I. Müller einerseits aufgrund der Nennung eines (Abt-?)Bischofs *Ursicinus episcopus* als Vorsteher der Disentiser Mönchsgemeinschaft im Reichenauer Verbrüderungsbuch eine Beziehung zu der Pirminsbewegung herstellt, da andererseits der Name Sigisbert in den gallofränkischen Raum verweist, vermutet die Forschung in dieser Geschichte einen Hinweis auf die (anfängliche) Opposition der Victoriden gegenüber fränkischen Einflüssen und eine möglicherweise durch fränkische bzw. frankenfreundliche Kreise initiierte Klostergründung.<sup>112</sup>

Abgesehen davon, dass diese hagiographische Überlieferung möglicherweise etwas zu bereitwillig herangezogen wird,<sup>113</sup> könnten demnach externe Kräfte an der Klostergründung beteiligt gewesen sein. Dass dieses Kloster

---

dargelegt, wäre im 8. Jahrhundert auch dann eine private Kirchengründung denkbar, wenn daraus kein eigenkirchliches Abhängigkeitsverhältnis resultierte (Kirchenstiftungen); vgl. auch BORGOLTE, Bischofsstaat. Dass Cazis nach der *divisio* von 806 an den Bischof fiel, wertet Meyer-Marthaler als Hinweis darauf, dass das Kloster nicht auf Fiskalgut zurückging. Vgl. auch BRUNOLD, Cazis, S. 254. Gerade letzteres Argument ist aber fragwürdig, da die Zuordnungskriterien von 806 nicht zwingend auf den alten Status der Güter schliessen lassen.

<sup>111</sup> Siehe die zahlreichen Publikationen Müllers. Zuerst: MÜLLER, Anfänge, zuletzt: DERS., Frühzeit; vgl. auch GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 474f. – Die Notizen der neuzeitlichen Überlieferung, wonach seit Karl Martell fast sämtliche fränkischen Herrscher das Kloster nicht nur reich beschenkt, sondern auch selbst besucht haben sollen, klingt tatsächlich wenig glaubwürdig (MÜLLER, Anfänge, S. 140–144). – Die mittelalterlichen Hymnen und Sequenzen sind ediert in MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 254–259.

<sup>112</sup> MÜLLER, Churer Bistum, S. 288 und 303; DERS., Frühzeit, S. 7; KAISER, Churrätien, S. 134f.

<sup>113</sup> Die Parallelen zur St. Galler Tradition, wo ebenfalls *praeses Victor* als Übeltäter auftritt (versuchter Reliquienraub) und dafür von höherer Gewalt bestraft wird (WALAHFRID STRABO, Vita Galli, S. 321f.), stimmen bedenklich. – Neben dem Alter der Sigisbert- und Placidus-Tradtion dient MÜLLER, Frühzeit, S. 3–8, v. a. der archäologische Nachweis eines kleinen, rechteckigen und ausgemalten Vorgängerbaus der in der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts entstandenen dreischiffigen Marienkirche als Hinweis auf ein älteres Heiligtum, möglicherweise eine Klausnerzelle. Sie scheint übrigens abgebrannt zu sein. Vgl. SENNHAUSER, Katalog, S. 80.

spätestens unter Bischof Tello, dem Sohn des in der Legende vorkommenden Victor, von den Victoriden grosszügig mit Gütern dotiert wurde, macht der bereits behandelte Tellotext zumindest wahrscheinlich. Allerdings bleibt hier, wie bereits im quellenkritischen Teil breiter dargelegt, fast alles umstritten. Dem Kloster wurden nach dieser problematischen Quelle die fünf Höfe (*curtes*) Sagogn, Ilanz, Breil/Brigels, Schlans und Ruschein mit ihren Pertinenzen in der Surselva (zwischen Flimserstein und Somvix) und ihren Abhängigen sowie möglicherweise Fernbesitz, eine *portio* in und um Mels übertragen.<sup>114</sup> Dass die Hauptmasse dieser Gütertransaktion bereits auf eine Vergabung des Placidusmörders Victor zurückgehe, wie dies K. Streicher und I. Müller vermuten, muss ebenso These bleiben, wie die Annahme, dass diese Schenkung die Gründung des Klosters ermöglicht hätte, die sich gemäss Müller archäologisch im Bau der 1980–83 ergrabenen dreischiffigen Marienkirche von ca. 720–30 niedergeschlagen habe.<sup>115</sup> Die Bedeutung der Schenkung innerhalb der Disentiser Besitzungen ist demnach ebenso schwer auszumachen wie der genaue Zeitpunkt und die tatsächliche Übertragung der einzelnen Textelemente überhaupt.<sup>116</sup>

Insbesondere über die unmittelbare Umgebung des Klosters, die Sursassiala oberhalb des Russeiner Tobels, ist praktisch nichts bekannt. Zwar deutet nicht nur der Name *Desertina*, sondern auch das völlige Fehlen schriftlicher und namhafter archäologischer Quellen auf die Gründung eines ‹Einödklosters› hin.<sup>117</sup> Dabei muss jedoch auf die methodische Problematik dieser Aussage hingewiesen werden. So wurden, soweit mir bekannt ist, ausserhalb der Klosteranlage keine, schon gar keine systematischen Ausgrabungen vorgenommen. Die wenigen Schriftquellen ihrerseits können schwerlich ein repräsentatives Bild der Besiedlung liefern.<sup>118</sup>

---

<sup>114</sup> BUB I 17\*, S. 13–23. Die Bearbeiter des BUB I wollen *Maile* dem Zusammenhang nach eher im «Bündner Oberland» lokalisieren (S. 19 mit Anm. 1). Tatsächlich folgen nach dieser Nennung erneut kleinere Besitzungen in der Surselva. Die Orts- bzw. Flurnamen *Canpellos* und *Silva plana super Maile* passen aber zu Örtlichkeiten um Mels (Gampels, Ebenwald – vgl. MÜLLER, Schenkung, S. 128f.).

<sup>115</sup> Zur sogenannten ‹Duplizitätsthese› von Streicher und Müller vgl. Kap. II/3.1; zur Archäologie MÜLLER, Frühzeit, S. 26; SENNHAUSER, Katalog, S. 80–87.

<sup>116</sup> Zur ‹Effektivität› der Schenkung hinsichtlich der schwierigen Vergleichbarkeit der tellonischen mit spätmittelalterlichen Besitzungen vgl. Kap. II/3.1 mit Anm. 288, S. 147.

<sup>117</sup> MÜLLER, Die Landschaftsnamen *Desertina* und *Sursassiala*, in: Bündner Monatsblatt 1984, S. 162–167; DERS., Frühzeit, S. 7; Kaiser, Churrätien, S. 134–136.

<sup>118</sup> SCHNEIDER-SCHNEKENBURGER, Churrätien, S. 118–121, weist nicht nur darauf hin, dass die archäologischen Grabungen nicht in allen Teilen Graubündens gleich aktiv durchgeführt werden, sondern sie betont richtigerweise auch die Zufälligkeit der schriftlichen Überlie-

Sollte es sich bei Disentis tatsächlich um eine Klostergründung in der Einöde gehandelt haben, so könnte man mit R. Kaiser die Ansprüche Karls des Grossen auf diese Abtei bei der *divisio* durchaus auf die Tatsache zurückführen, dass herrenloses Land im Frühmittelalter grundsätzlich dem Herrscher zustand, also im Grunde Fiskalgut war.<sup>119</sup> War man sich dieser Tatsache schon vor 806 bewusst? Spielten die Frankenherrenscher bei der Gründung der Abtei allenfalls doch eine gewisse Rolle, ähnlich wie dies trotz gegenteiliger Thesen aus der problematischen Überlieferung der wenig älteren Reichenau abzuleiten ist oder wie dies gegen die gängige Forschung neuerdings sogar für St. Gallen vermutet wird, die andere bedeutende Klostergründung der alemanischen Nachbarregion in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts?<sup>120</sup>

An die nahe liegende Vermutung der Forschung, dass die Legende vom Placidusmord der hagiographische Nachhall eines Konkurrenzkampfes um die (politische) Kontrolle über die Cadi (Casa Dei), die obersten Stufen des Vorderrheintals darstellen könnte,<sup>121</sup> schliesst sich auf jeden Fall die Frage an, weshalb bei derartigen Auseinandersetzungen der Einbezug der Frankenherrenscher zumindest als Appellationsinstanz unwahrscheinlich sein sollte.

Die Abtei Pfäfers erscheint bereits 762 in den Quellen, als Abt Adelbertus zusammen mit Bischof Tello an der fränkischen Synode von Attigny teilnahm.<sup>122</sup> In der Forschung ist vor allem umstritten, inwieweit der Überlieferung zu vertrauen sei, die seit Hermann dem Lahmen (11. Jahrhundert) von einer in den 30er Jahren des 8. Jahrhunderts erfolgten Gründung oder zumindest Förderung durch das Pirmanskloster Reichenau berichtet.<sup>123</sup> Die Forschung

---

ferung, die in siedlungsgeschichtlichen Fragen rasch zu Trugschlüssen führen kann. MÜLLER, Frühzeit, S. 7, erinnert in diesem Zusammenhang auch an den topischen Charakter des *eremus*-Motivs in der Hagiographie.

<sup>119</sup> KAISER, Churrätien, S. 136.

<sup>120</sup> Zur Reichenau vgl. Anm. 107, S. 236. Zu St. Gallen neuerdings H. STEINER / H. F. HAEFELE, Die Waldram-Familie und ihre Rolle in der Frühgeschichte St. Gallens, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 118 (2000), v. a. S. 14f.

<sup>121</sup> KAISER, Churrätien, S. 135.

<sup>122</sup> BUB I, S. 10.

<sup>123</sup> MGH SS 5, S. 98, zitiert nach SCHNYDER, Gründungsdatum, S. 26, zum Jahr 731: [...] *Tria coenobia, id est Altaha, Morbach et Favarias, ex Augiensibus fratribus instructa sunt, duodenis ad singula fratribus deputatis, et totidem Augiae remanentibus.* Die Nachricht ist v. a. deshalb angezweifelt worden, weil für Murbach (Morbach) die Gründung durch einen Grafen Eberhard, die vor 731 erfolgt sein muss, urkundlich belegt ist. Niederaltaich (Altaha) dagegen wurde von Herzog Odilo gegründet, der 831 das Herzogsamt noch nicht bekleidet hatte. Schnyder (bes. S. 27) versucht, Hermanns Nachricht zu retten, indem er zu

hat die Gegenthese F. Perrets, wonach Pfäfers ein rein rätisches Kloster sei, welches erst in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts ausschliesslich durch die Victoriden gegründet worden sei, in letzter Konsequenz nicht übernommen und den Bericht Hermanns zumindest in seinem Kern rehabilitiert.<sup>124</sup>

Kaum bestritten wurde jedoch gerade der für diese Arbeit wichtigste Aspekt von Perrets These, nämlich die postulierte Dotierung der Abtei durch das rätische Bischofsgeschlecht der Victoriden. Der Forscher leitet seine Erkenntnisse insbesondere aus der angeblich auffälligen Gemengelage von Gütern der Klöster Pfäfers und Disentis ab.<sup>125</sup> Dazu ist allerdings zu sagen, dass mit Ausnahme einer einzigen Nennung in den ‹Durrer-Urkunden›, in welcher der Kirche St. Carpophorus in Trimmis ein Weinberg übergeben wird,<sup>126</sup> kein einziger Hinweis auf Pfäferser Klosterbesitz vor die *divisio* zurückreicht. Alle übrigen Belege stammen entweder aus dem ‹Pfäferserrodel› im Reichsgutsurbars, der übrigens ebenfalls einen *mansus* mit Weinberg in Trimmis nennt, oder aus noch späteren, zum Teil spätmittelalterlichen Quellen. Obwohl also im Fall von Trimmis offenbar tatsächlich eine Besitzkontinuität nahe liegt,

---

Recht betont, dass unter *instruere* nicht zwingend gründen verstanden werden muss, und dass Odilo auch bereits vor der Übernahme des Herzogstitels über Güter in der Region verfügt haben könnte.

<sup>124</sup> PERRET, Frühgeschichte, S. 3–9: Als Hauptargument gilt ihm der Umstand, dass weder der Urkundenbestand noch die ältere Pfäferser Überlieferung einen Bezug zu Pirmin oder der Reichenau herstellen. Umgekehrt weise in der Reichenau vor Hermann dem Lahmen nichts explizit auf Pfäfers hin. Die erhaltenen Mönchslisten dagegen würden Pfäfers als rätisches Kloster ausweisen. – Neben dem Umstand, dass in der Äteliste, einer der ältesten Einträge des Liber viventium von Pfäfers (um 830), die ersten zwei Äbte germanische Namen tragen, dient BÜTTNER, Frühe Geschichte, S. 3–6, v. a. ein Vergleich dieser Quelle mit einer Wohltäterliste im Reichenauer Verbrüderungsbuch zur Bestätigung der Gründungsüberlieferung: In beiden Fällen werden als Wohltäter des Klosters neben den karolingischen Herrschern alemannische und rätische Magnaten aus dem 8. und frühen 9. Jahrhundert angeführt, unter ihnen die Bischöfe bzw. *praesides* Victor und Tello, die im Reichenauer Verbrüderungsbuch interessanterweise beide *comes* genannt werden (VERBRÜDERUNGSBUCH, S. 115). GEUENICH, Ältere Geschichte, S. 251f., nimmt vorsichtig eine bereits von Beyerle geäusserte Vermutung wieder auf, wonach Abt Gibba von Pfäfers aus dem Liber viventium mit einem Giba identisch sein könnte, der im Reichenauer Verbrüderungsbuch zuerst als Mönch gestrichen und dann als Abt (von Pfäfers?) eingetragen wurde. Jedenfalls spricht für ihn nichts gegen eine Beteiligung der Reichenau an der Gründung von Pfäfers. Vgl. neuerdings auch SCHOCH/ZANGGER, Zeiten der Wanderungen, S. 248.

<sup>125</sup> PERRET, Frühgeschichte, S. 9–14. Dazu BÜTTNER, Frühe Geschichte, S. 7–9; MÜLLER, Gründung von Pfäfers, S. 23f.; PERRET/VOGLER, Pfäfers, S. 980f.

<sup>126</sup> ULR 4: [...] *vinea cui vocabulum est ad Oratu[riu]m ex integra, confinat da una parte in sancti Carpofori et da alia in monicorum de Fabarias [...].*

dürfen Rückschlüsse auf die Besitzstruktur der Gründungszeit nicht ohne ernste Vorbehalte gezogen werden.

Die Einzigartigkeit des RU könnte durchaus zu Fehlschlüssen über die klösterliche Güterzusammensetzung führen. Nicht nur die St. Galler Urkunden, sondern auch die im Pfäferser Liber viventium von ca. 830 enthaltene Liste der *nomina vivorum vel defunctorum beneficiorum* der Regionen *in Planis* und *in Tuverasca*<sup>127</sup> deuten darauf hin, dass im 8. und beginnenden 9. Jahrhundert eine grosse Zahl von privaten Schenkungen an die Klöster erfolgte. Die Vermutung F. Perrets, dass sich die Pfäferser Liste lediglich auf *coloni* bezieht, welche von den Victoriden und deren Willen zur Förderung des Klosters abhängig waren,<sup>128</sup> ist letztlich nicht zu belegen und könnte zu einer Überschätzung der Rolle dieses einen rätischen Magnaten- und Bischofsgeschlechtes bei der Klostergründung und -ausstattung führen.

Wenn Perret, wie bereits erwähnt, die Gemengelage der Disentiser und Pfäferser Klostergüter als Hinweis für die Ausstattung beider Klöster durch die Victoriden wertet, so muss dazu gesagt werden, dass diese Gemengelage zumindest für all jene Besitzungen wenig eindeutig ist, welche sich aus den Quellen des ersten nachchristlichen Jahrtausends erschliessen lassen.<sup>129</sup> So finden die Schenkungen des ‹Tello-testaments› im Pfäferser Material kaum Entsprechungen.

Auffällig dagegen ist, dass das Kloster gemäss dem ‹Pfäferserodel› im RU ganze 24 und eine halbe Kirche besass, während in der tellonischen Schenkung (für Disentis?) keine einzige enthalten war. Wenn der Pfäferser Besitzkomplex in dieser Form überhaupt auf victoridische Zeit zurückgehen sollte, dann ist jedenfalls ein auffälliger Unterschied in der überlieferten Besitzstruktur der beiden, angeblich durch die gleichen Gründer ausgestatteten Klöster zu verzeichnen.<sup>130</sup>

Natürlich drängt sich die Frage auf, ob dieser auffällige strukturelle Unterschied, der sich in den beiden genannten Quellen spiegelt, einen Hinweis auf tief greifende Umlagerungen von Klosterbesitz im Rahmen der *divisio*

---

<sup>127</sup> LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS, S. 127–138.

<sup>128</sup> PERRET, Frühgeschichte, S. 11.

<sup>129</sup> Die Karte bei PERRET, Frühgeschichte, S. 10, bezieht verschiedene Besitzungen mit ein, von denen keine frühen Nachrichten vorliegen und von denen nicht einmal bekannt ist, ob die Region im 8. Jahrhundert überhaupt besiedelt war (z. B. Vättis und das übrige Taminatal). Die Kartierung sämtlicher Besitzungen der beiden Klöster nach den Quellen des 8.–10. Jahrhunderts durch KAISER, Churrätien, S. 137, stützt Perrets These von der Gemengelage der Güter der beiden Klöster nicht wirklich.

<sup>130</sup> BUB I 17\* (‐Tello-testament‐) und S. 385–388 (‐Pfäferserodel‐ des RU).

von 806 liefern könnte, konkret, ob die von Bischof Victor III. beklagte Entfremdung von rätischem Kirchengut allenfalls zum Teil den Klöstern zugute kam.

Auf der anderen Seite lässt sich der strukturelle Unterschied der beiden genannten Besitzkomplexe durchaus auch mit der unterschiedlichen Art der genannten Quellen erklären. Abgesehen von der im quellenkritischen Teil der Arbeit herausgearbeiteten Tatsache, dass im Fall des ‹Tello-testaments› selbst die Abtei Disentis als Empfängerin der genannten Besitzungen nicht zweifelsfrei feststeht, belegt die bereits verschiedentlich genannte Formel von Murbach, dass in Churrätien bereits vor 806 Niederkirchen in klösterlichem Besitz waren.<sup>131</sup>

Ein grundsätzlicher und tiefgreifender Wandel der klösterlichen Besitzstruktur durch die Eingriffe Karls des Grossen lässt sich mit diesem Quellenvergleich ebenso wenig nachweisen, wie die erwähnte Gemengelage der Besitzungen von Disentis und Pfäfers und damit eine analoge Ausstattung der beiden Klöster durch die Victoriden.

Seit man nicht mehr von einem grundsätzlichen (das heisst ethnisch bedingten) fränkisch-rätischen (bzw. alemannisch-rätischen) Gegensatz ausgehen muss, hat die Diskussion um Ursprung und Ausstattung der Abtei Pfäfers ohnehin an Brisanz eingebüsst.<sup>132</sup> Es liesse sich durchaus denken, dass sich die Reichenau an der Gründung oder zumindest an der geistlichen Ausgestaltung eines Klosters beteiligte, dessen materielle Grundlage durch rätische Magnaten – vielleicht nicht nur die Victoriden – geschaffen wurde. Sollte tatsächlich ein Zusammenhang mit der Pirminsbewegung bestehen, so drängt sich – analog zur Reichenau (und zu Disentis) – allerdings auch hier die Frage nach der Rolle der Karolinger bei der Pfäferser Gründung auf.<sup>133</sup> Sollte bei der Ausstattung der Gründung gar Fiskalgut im Spiel gewesen sein, wäre eine Mitsprache der fränkischen Herrscher sogar nahe liegend.<sup>134</sup>

---

<sup>131</sup> MGH Formulae, S. 331. Dazu ausführlicher Anm. 137, S. 243.

<sup>132</sup> Zur Diskussion um den Einfluss der Frankenherrenscher auf die Klostergründungen im Ostalpengebiet im 8. Jahrhundert vgl. ACKERMANN/GRÜNINGER, Christentum, S. 809–811, zu Pfäfers S. 810.

<sup>133</sup> Natürlich lässt sich die hervorgehobene Nennung der Karolinger unter den Wohltätern des Klosters durch die Stellung erklären, die das Herrschergeschlecht zur Abfassungszeit des Textes gegenüber der inzwischen zum Reichskloster gewordenen Abtei einnahm.

<sup>134</sup> Nach WALAHFRID STRABO, Vita Galli, S. 318–320, soll bei der Gründung St. Gallens durch alemannische Grosse vorgängig Karl Martell um Erlaubnis gefragt worden sein. Ähnliches berichtet Hermann der Lahme für die Reichenau. PRINZ, Frühes Mönchtum, S. 200f., wen-

Bereits H. Büttner hat vermutet, dass der Pfäferser Fernbesitz in der Ost- und Zentralschweiz (Tuggenried, Weggis u. a.), der im ‹Pfäferserodel› des RU aufgeführt wird, tatsächlich in frühkarolingische Zeit und gar auf die Initiative von Pippin zurückgehe.<sup>135</sup> Dem stünde allerdings die These W. Voglers entgegen, wonach die rätischen Grenzen zumindest im Fall von St. Gallen bis ins frühe 9. Jahrhundert, also bis zur «vollen politischen und administrativen Integration Rätiens ins Karolingerreich», für auswärtigen Klosterbesitz scheinbar eine Barriere gebildet hätten.<sup>136</sup> Wäre daraus nicht auch umgekehrt eine Einschränkung der Besitzpolitik rätischer Klöster in anderen *regna* des Frankenreiches abzuleiten?

Das bereits angesprochene Formular einer Eingabe des Murbacher Abtes an Karl den Grossen spricht meiner Ansicht nach eher gegen die These Voglers von einer weitgehenden Abgeschlossenheit Churrätiens für auswärtigen Klosterbesitz. Auf der anderen Seite lässt die gleiche Quelle aber auch eine aktive Besitzpolitik der Bischof-*praesides* vermuten, in diesem Fall offensichtlich zum Schaden der elsässischen Abtei. Ähnlich wie dies bereits im Kapitel über bischöflichen Kirchenbesitz in Churrätien erwähnt wurde, zeigt diese Quelle aber auch deutlich, dass spätestens seit dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts mit königlichen Interventionen im Zusammenhang mit Klosterbesitz in Churrätien gerechnet wurde.<sup>137</sup>

Ohne die Bedeutung des rätischen Bischofsgeschlechtes für die rätischen Klöster negieren zu wollen, stellt sich damit die Frage, ob die Nachrichten über eine fränkisch-karolingische Förderung der Klöster in der Frühzeit gänzlich abwegig sind. Immerhin handelte es sich um die Gründung von Kirchen und um die Zuteilung von Kirchengut, möglicherweise von herrenlosen Ländereien und vielleicht auch von Fiskalgütern.

---

det nicht zu Unrecht ein, dass es sich hierbei auch um eine karolingerzeitliche Entstellung der Gegebenheiten handeln könnte, die aus der St. Galler in die Reichenauer Tradition gelangte.

<sup>135</sup> BUB I, S. 388. Vgl. BÜTTNER, Frühe Geschichte, S. 8.

<sup>136</sup> VOGLER, St. Galler Besitz, S. 91–95.

<sup>137</sup> MGH Formulae, S. 331: *Nam et ill. episcopus infra valle Recianorum uno locello de suo proprio in sua elemosina ad monasterium nostrum delicavit. Unde modo ille episcopus unam basilicam et unam castelonaem montanico seu alia conpendia nobis violenter abstulit [...].* Möglich, dass diese Schenkung im Zusammenhang mit bereits so früh vorhandenem Churer Fernbesitz im Elsass steht, wie die Bearbeiter des BUB I, S. 25 Anm. 25, vermuten. Vielleicht zeugt diese einmalige Stelle auch von einem frühen Integrationsversuch Rätiens durch Karl den Grossen, der im Zusammenhang mit dessen Italien- und Alpenpolitik und der Schutzurkunde für den Churer Bischof steht. Doch sind weder Murbacher Besitzungen noch königliche Interventionen vor diesem Zeitpunkt definitiv auszuschliessen.

Bei dem letzten noch im 8. Jahrhundert gegründeten Kloster, Müstair (bzw. Taufers), wird dieses Problem noch offensichtlicher: Abgesehen von der Frage, ob man in dieser Region überhaupt mit ehemaligem victoridischem Eigenbesitz rechnen kann, erfolgte die Gründung höchstwahrscheinlich erst in den 770er Jahren unter Bischof Constantius, der zweifellos nicht mehr der genannten Dynastie zuzurechnen ist. Konnte die Dotierung, wie E. Meyer-Marthaler vermutet, bereits zu diesem Zeitpunkt weitgehend auf Fiskalbesitz basieren? Welchen Zugriff hatte das fränkische Königtum im späten 8. Jahrhundert auf solche Güter? Was steckt hinter der Müstairer Karlstradition?

Dieser Fragenkatalog ist symptomatisch für die Tatsache, dass sich die wichtigsten Fragen um das Klostergut des 8. Jahrhunderts vermutlich nicht endgültig lösen lassen. Zumindest was Müstair betrifft, so liefern nach der kürzlich geäusserten Meinung von H.-R. Sennhauser die archäologischen und kunsthistorischen Befunde Anlass zur Vermutung einer sehr weitgehenden Beteiligung des fränkischen Königtums an der Ausstattung dieses strategisch günstig gelegenen Konvents.<sup>138</sup> Allerdings handelt es sich bei Karl dem Grossen um den wohl aktivsten fränkischen Herrscher. Der Zeitpunkt dieser Gründung liegt ohnehin bereits am Ende der hier betrachteten Periode.

Ähnlich wie bereits anhand des rätischen Kirchengutes des 8. Jahrhunderts allgemein gezeigt wurde, bleibt nach den vorangegangenen Ausführungen auch in Bezug auf die frühen rätischen Klöster die Zuständigkeit der Churer Bischöfe unklar. Auch hier könnten sich die in der Klageschrift geäusserten Ansprüche Bischof Victors III. stärker auf geistliche und allenfalls auf fiskalische Befugnisse seiner Vorgänger im 8. Jahrhundert beziehen als auf Grundbesitzrechte im engeren Sinn. Mit einer Erstausstattung der Konvente durch die Bischöfe, ihre Familienangehörigen und Gefolgsleute lassen sich diese

<sup>138</sup> SENNHAUSER, Kloster Müstair, v. a. S. 126–131 (Forschungsabriss) und S. 148–150. Anders noch BÜTTNER/MÜLLER, Müstair, S. 23–28, die Müstair als Tochtergründung von Pfäfers betrachten, die Rolle des Bischofs herausstreichen, der gemäss der Klageschrift Victors III. vor 806 auch die Gewalt über das Kloster innegehabt haben soll. Karl dem Grossen wird lediglich die Rolle des wohlwollenden Zuschauers zugeschrieben, dem im Rahmen seiner Alpen- und Italienpolitik eine Klostergründung seines Schützlings an strategischem Ort gelegen kam, der aber in Rätien keinerlei weitergehende Rechte ausüben konnte. Die Karlstradition wird auf Karl III. bezogen. Bereits MEYER-MARTHALER, Müstair, S. 1883 mit Anm. 3, rechnet jedoch mit dem Bau des Klosters auf Reichsgut. Diese Sichtweise geht auf die bereits mehrmals erwähnte Auffassung der Autorin zurück, dass die Zuteilung der Klöster bei der *divisio* ihren älteren Rechtsstatus widerspiegelt. Erst durch den vorher erwähnten Tausch gegen die elsässischen Besitzungen sei Müstair 881 im eigentlichen Sinn ein bischöfliches Kloster geworden. Vgl. Kap. II/1.1.3.4 mit Anm. 85, S. 67.

Ansprüche jedenfalls weniger eindeutig begründen, als dies in der Forschung gewöhnlich geschieht, zumindest im Fall der drei Männerklöster.

Immerhin ist zu vermuten, dass bereits im 8. Jahrhundert die Basis für jene beträchtlichen klösterlichen Grundbesitzkomplexe gelegt wurde, welche im Lauf des 9. und 10. Jahrhunderts, zum Teil aber auch erst viel später und mehr oder weniger gut erkennbar in den Quellen in Erscheinung treten. Obwohl wenig Konkretes über die früheste Ausstattung der Konvente bekannt ist, gibt es kaum Anlass zur Vermutung, dass deren Besitz völlig anders strukturiert gewesen wäre als das, was im 9. Jahrhundert deutlicher zu Tage tritt und gewöhnlich als ‹klösterliche Grundherrschaft› bezeichnet wird.

### 1.3 Andere Formen von Grundbesitz vor 806

Neben den ausgedehnten Besitz- und Herrschaftskomplexen der Bischof-*praesides* und, damit verbunden, neben den Nachrichten über Kirchen- und Fiskalgüter, finden sich Hinweise auf anderen Grundbesitz in den ‹Durrer-Urkunden›, im ‹Tellotestament› und zweifellos auch im Pfäferser Verbrüderungsbuch mit seinen langen Listen von Wohltätern des Klosters, die zur Zeit der Anlage des Buches um 820 angeblich teilweise bereits verstorben waren.<sup>139</sup>

Es ist nicht anzunehmen, dass die Schenker jener Streubesitzungen, einzelner Äcker, Wiesen, Weinberge, Nuss- und Obstbäume, welche in den ‹Durrer-Urkunden› erscheinen, insgesamt zu den Grossgrundbesitzern zu zählen sind. Auch wenn sie zum Teil explizit Inhaber geistlicher oder weltlicher Ämter sind, wie jener *Daumnerius iudex* oder *Victor presbiter*, spricht vor allem die Nennung von zahlreichen Besitzanstössern in den frühen rätischen Urkunden für die Gemengelage von Gütern verschiedenster Inhaber und damit für die Existenz von Kleinbesitz in Churrätien.<sup>140</sup>

Analog zur erwähnten Zuordnung der tellonischen Schenkungsobjekte zum väterlichen Erbe, wird in den ‹Durrer-Urkunden› einmal von *proprium*, also Eigenbesitz bzw. Allodialgut gesprochen, aus dem die begünstigte Kirche im Fall einer Besitzentfremdung entschädigt werden soll.<sup>141</sup>

Schwieriger zu deuten ist dagegen die Tatsache, dass unter den Grenznachbarn zweimal auch *coloni* erwähnt werden.<sup>142</sup> Im ‹Tellotestament› er-

<sup>139</sup> Zu diesen Quellen vgl. die entsprechenden Kapitel im ersten Hauptteil (II).

<sup>140</sup> BUB I 17\* (‐Tellotestament‐) und 24–29 (‐Durrer-Urkunden‐).

<sup>141</sup> ULR 3.

<sup>142</sup> ULR 3 und 7.

scheinen *coloni* mit ihren *coloni(c)ae* eindeutig als ‹Zubehör› der Grosshöfe von Sagogn, Ilanz und Schlans, also in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Schenker bzw. Empfänger der aufgezählten Schenkungsobjekte. Damit sind zumindest diese *coloni* Teil eines grösseren Besitz- und Herrschaftskomplexes.<sup>143</sup> Handelt es sich hier um den Nachhall des spätantiken Kolonats? Um eine ausgebildete, zweigeteilte Grundherrschaft? Um eine rein fiskalische Abhängigkeit? Diesen Fragen wird im strukturgeschichtlichen Teil dieser Arbeit noch detaillierter nachgegangen.<sup>144</sup>

An dieser Stelle sei insbesondere darauf hingewiesen, dass der Tellotext eindeutig von einer abgestuften Verfügung über Grundbesitz spricht, indem er den *coloni* sowie einer weiteren Kategorie von Abhängigen, den *spehatici*, innerhalb des übergeordneten Besitzkomplexes Sondergut (*sondum*) zuordnet.<sup>145</sup> In Anlehnung an die spätömische Gesetzgebung erlaubt die Lex Romana Curiensis sogar Unfreien (*servi*) den Kauf und Verkauf von Grundbesitz, sofern der Herr sein Einverständnis dazu gibt.<sup>146</sup>

Das ‹Tello-testament› spricht noch von einer weiteren Form besitzrechtlicher Differenzierung für die Zeit vor der *divisio*: Die Ausstattung von Getreuen (*fideles*) mit Gütern, welche offensichtlich bereits zu Lebzeiten des Schenkers an die Begünstigten übergeben worden waren, belegt eine Form der Verfügung über Grundbesitz, die dem hochmittelalterlichen Lehenswesen zumindest sehr nahe zu kommen scheint. Selbst die Terminologie erinnert an lehensrechtliche Beziehungen, wenn etwa von einem *iunior* gesprochen wird. Mehr als einmal wird explizit erwähnt, dass die so übergebenen Besitzungen, es handelt sich teilweise explizit um *coloniae*, von Drittpersonen (*coloni*) bebaut wurden.<sup>147</sup>

Wenn also Verfügungsrecht über Grundbesitz offensichtlich keineswegs die Zugehörigkeit zu übergeordneten Herrschaftskomplexen ausschliesst, so ist demgegenüber die These von F. Perret nicht zu belegen, dass sämtliche im Verbrüderungsbuch erwähnten Wohltäter des Klosters Pfäfers als Abhängige (*coloni*) der Victoriden zu betrachten sind.<sup>148</sup>

---

<sup>143</sup> BUB I 17\*, S. 16–19.

<sup>144</sup> Vgl. Kap. IV/2 und 3.

<sup>145</sup> BUB I 17\*, S. 16–19. Vgl. dazu GRÜNNINGER, Churrätien, S. 114f.

<sup>146</sup> LRC XXVII/2, S. 593. Vgl. dazu MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 102f.

<sup>147</sup> BUB I 17\*, S. 19f. Zu dieser auffälligen, höchstwahrscheinlich verfälschten Stelle des Textes vgl. Kap. II/3.2 mit Anm. 307, S. 153.

<sup>148</sup> PERRET, Frühgeschichte, S. 11. Zu dieser These von der Ausstattung der rätischen Klöster vgl. Kap. III/1.2.4.

Im Gegenteil, vieles spricht für eine äussert heterogene Gruppe von Personen, welche mit der Übertragung von Grundbesitz an geistliche Institutionen in ihr Seelenheil investierten. An freie Kleinbesitzer mit Eigengut lässt sich ebenso denken wie an Personen, die in irgendeiner Form von Grossgrundbesitzern abhängig waren, seien es abhängige *coloni* oder freie Lehensträger, welche mit Erlaubnis ihres Grund- bzw. Lehensherrn oder Patrons Güter veräussern. Selbstverständlich kann es sich auch um Grossgrundbesitzer selber handeln, wie das ‹Tello-testament› trotz aller Zuordnungsprobleme zeigt.

## 1.4 Churrätische Grundherrschaft im 8. Jahrhundert? Zwischenbilanz

Die wenigen verfügbaren Quellen zeigen offensichtlich bereits für die Zeit vor 806 sehr verschiedenartige Verfügungsrechte über Grundbesitz auf. Die Betonung der Zugehörigkeit zum väterlichen Erbe, zum Eigen- bzw. Allodialbesitz (*proprium*), Hinweise auf abgestufte Besitzrechte in verschiedenerlei Hinsicht (Verlehnung an Getreue, Sondergut von Abhängigen) passen jedenfalls schlecht zum Bild einer «diffusen und ungeteilten Verfügungs- und Aneignungswelt».<sup>149</sup>

Gerade die rätischen Urkunden mit der für sie typischen Nennung zahlreicher Besitzanstösser sprechen gegen eine vollständige Feudalisierung der rätischen Gesellschaft im 8. Jahrhundert. Grossgrundbesitz und damit Grundherrschaft scheint vor den Eingriffen Karls des Grossen in die rätischen Verhältnisse kaum die überragende, zumindest aber nicht die alleinige Besitzform in Churrätien gewesen zu sein.

Die Quellen belegen demgegenüber für das ausgehende 8. Jahrhundert eindeutig eine umfassende obrigkeitliche Führungsrolle der rätischen Bischof-*praesides*. Die zweite Klageschrift Bischof Victors III. aus den 820er Jahren lässt die Vorgänger des Klägers zudem als Inhaber riesiger Ländereien, insbesondere von Kirchen- und zumindest letztinstanzlich auch von Klosterbesitz, in Erscheinung treten. Doch gerade in diesem Bereich erheben sich Zweifel, ob mit der von Victor bezeichneten *potestas* nicht auch ganz andere Befugnisse gemeint sein könnten als Grundbesitzrechte im engeren Sinn, etwa der geistliche Führungsanspruch des Bischofs über die Kirchen und Klöster in seinem Bistumssprengel (*parrochia*) und/oder die von der Spätantike ‹geerbte› obrig-

---

<sup>149</sup> KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 21. Vgl. dazu Einleitung Kap. I/2.

keitliche Schutz- und Leitungsfunktion frühmittelalterlicher Herrscher in kirchlichen Angelegenheiten.

Klöster und Niederkirchen treten in den frühen Quellen jedenfalls verschiedentlich als eigenständige Rechtssubjekte auf, indem sie nicht nur als Empfänger von Grundbesitz in Erscheinung treten, sondern auch als grundbesitzende Grenznachbarn. Demgegenüber nennt nicht einmal das ausführliche ‹Tellotestament› Kirchen unter den Schenkungsobjekten. Damit lässt sich die Zugehörigkeit der über 230 von Victor erwähnten Gotteshäuser zum bischöflichen Grundbesitz zumindest nicht besser belegen als gegenteilige Vermutungen, etwa die These von einem Fortbestand der römisch-rechtlichen Kirchenstiftung. Die oft postulierte dominante Rolle der Victoriden bei der Ausstattung von Kirchen und insbesondere der rätischen Klöster ist bei genauer Befragung der verfügbaren Quellen gegenüber der gängigen Forschungsmeinung zu relativieren.

Noch schwerer fällt eine Antwort auf Fragen nach Existenz und Status rätischer Fiskalgüter für die Zeit vor 806: Insbesondere die Lex Romana Curiensis (LRC) nennt Besitzungen mit scheinbar öffentlich-rechtlichem Status zu oft, zu selbstverständlich und teilweise gegenüber anderen vulgär-römischen Rechtsquellen zu eigenständig, als dass man an eine blosse anachronistische Anlehnung an Vorgängertexte denken mag. Selbst das Problem des Zugriffs des (fränkischen) Königtums auf rätische Fiskalgüter wird durch die Lex ausgerechnet in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts aufgeworfen, zu einem Zeitpunkt also, als Churräten nach gängiger Forschungsmeinung grösstmögliche Autonomie besessen haben soll.

Analog zu anderen *regna* in der östlichen Randzone des Frankenreiches drängt sich damit die Frage nach der Rolle der fränkischen ‹Zentralgewalt› bzw. nach spätmerowingisch-frühkarolingischer Besitzpolitik insbesondere in Bezug auf die Ausstattung der rätischen Klöster auf – und möglicherweise nicht erst im Fall der jüngsten Gründung des 8. Jahrhunderts, Müstair. Die hagiographische Tradition insbesondere aus St. Gallen, aber auch vereinzelte Hinweise in anderen Quellen lassen Churräten keineswegs als die abgeschottete, vollständig den Wirren rund um die Konsolidierung der karolingischen Herrschaft entzogene Region erscheinen, als die sie der Forschung für die Zeit vor dem Italienfeldzug Karls des Grossen von 773/774 oft gilt.

Ob und in Bezug auf welche Aspekte von Herrschaft man bereits für diese Zeit von ‹Grundherrschaft› sprechen will, ist wohl in erster Linie eine Frage des verwendeten Grundherrschaftsbegriffs. Ich möchte diesbezüglich an die-

ser Stelle noch zurückhaltend sein. Der strukturgeschichtliche Teil dieser Arbeit wird in dieser Problematik weitere Gesichtspunkte liefern.

Aufgrund der dürftigen Quellenlage für die Zeit bis zum 8. Jahrhundert hängt vieles davon ab, wie tiefgreifend man den herrschafts- und verfassungshistorischen Wandel beurteilt, den die Reformen Karls des Grossen, insbesondere natürlich die *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806, hervorgerufen haben. Bieten erst sie den Ansatzpunkt für völlig neue, von fränkischen Verhältnissen beeinflusste Herrschafts- und Verfassungsstrukturen? Oder war die *divisio* eher eine kosmetische Massnahme auf höchster politischer Ebene, welche die tieferen Schichten der Herrschafts- und Verfassungsverhältnisse kaum betroffen hat? Waren also jene typischen Herrschaftsformen, die für gewöhnlich mit Grundherrschaft in Verbindung gebracht werden, insbesondere die Vorstellung von einer ‹Privatisierung› öffentlich-rechtlicher Herrschaftsansprüche, das ‹Eigenkirchenwesen› und natürlich auch die erst in späteren Teilen der Arbeit zu besprechenden strukturgeschichtlichen Merkmale der Grundherrschaft erst nach 806 in Churrätien möglich? Oder ist nicht viel eher zu erwarten, dass spätestens die Neuerungsimpulse des 8. Jahrhunderts, etwa die Ausbreitung der Klosterherrschaft in Churrätien, Phänomene hervorgebracht haben, die dem gängigen Bild von Grundherrschaft zumindest nahekommen?

Nicht nur die Art der Verfügung über Grundbesitz, sondern auch der herrschaftliche Zugriff auf die Provinzbevölkerung dürften in dieser frühen Zeit vielgestaltig gewesen sein. Von Grundbesitz abgeleitete Herrschaftsrechte scheinen jedenfalls nur eine unter anderen Formen der Legitimation von Herrschaft dargestellt zu haben. Die Churer Bischofsherrschaft trägt meines Erachtens eindeutig Merkmale einer umfassenden obrigkeitlichen Verfügungsgewalt über eine von den Zeitgenossen als politische und kirchliche Einheit wahrgenommene historische Landschaft. Ganz unabhängig von der schwierigen Frage nach der politischen Autonomie Churratiens im 8. Jahrhundert, bin ich damit geneigt, dieser Form von Herrschaft zumindest in wichtigen Aspekten ‹staatlichen› Charakter zuzumessen. ‹Grundherrschaft› kann hier höchstens als Teilaspekt verstanden werden und ist in jedem Fall schwer fassbar.

## 2 Grundbesitz und Herrschaft im 9. und 10. Jahrhundert

Wie auch immer man die Verhältnisse vor 806 beurteilen mag, im 9. und 10. Jahrhundert ist Churrätien in verfassungshistorischer Hinsicht ein integrierter Teil des (ost-)fränkischen bzw. ostfränkisch-deutschen Reichsgebietes. Mit

der Errichtung der Grafschaft wurde zumindest auf höchster Ebene die politische Struktur der Provinz bzw. des *regnum*s verändert. Ob dieser Eingriff allerdings auch von einem grundsätzlichen Wandel der Besitzstrukturen und -rechte, der Herrschaftsformen und/oder Verfassungsverhältnisse begleitet war, lässt sich wesentlich weniger leicht bestimmen, wie bereits in den vorherigen Kapiteln angedeutet wurde.

Immerhin sind nun im Gegensatz zum 8. Jahrhundert grössere und kleinere Grundbesitzkomplexe unterschiedlicher Herrschaftsträger in den Quellen erkennbar und es lassen sich Aussagen nicht nur über ihre grobe Struktur, sondern auch über ihre verfassungsrechtliche Ausstattung machen. Vor allen Dingen gilt es auch in den folgenden Kapiteln, diese Grundbesitz- und Herrschaftskomplexe in den grösseren Rahmen der churrätischen Herrschafts- und Verfassungsgeschichte zu stellen und sie allenfalls gegenüber andersartigen Herrschaftsformen ein- und abzugrenzen.

## 2.1 König

### 2.1.1 Umfang und Struktur des königlichen Grundbesitzes nach 806

Lässt sich für die Zeit vor der *divisio inter episcopatum et comitatum* die Existenz von Fiskalgut in Churrätien lediglich postulieren, so ist es für das 9. und 10. Jahrhundert auf verschiedenartige Weise belegt:

Hauptquelle zur Bestimmung von Umfang, Lage und Struktur karolingischen Königsgutes bildet eindeutig das sogenannte ‹Churrätische Reichsgutsurbar› (RU). Wie bereits ausführlich dargelegt, deutet vieles auf dessen fragmentarischen Charakter hin, wenn auch ein ursprünglicher geschlossener ‹Anlageplan› bzw. eine einheitlich durchkomponierte Struktur aufgrund des überlieferten Stücks weniger evident ist, als dies die Forschung vermutet.<sup>150</sup> Zeigt das Urbar in den Gebieten Unterrätiens, insbesondere im rätischen Rheintal, im Seetal sowie in der oberrätischen Surselva eine beträchtliche Besitzdichte auf, so sind andere Regionen, wie zum Beispiel Chur, Mittelbünden, das Engadin, das Bergell oder der Vinschgau nicht oder nur punktuell, etwa über Pfäferser Besitzungen oder die Liste der abgabenpflichtigen *tabernae* und *stabula*,<sup>151</sup> genannt. Ob die Königsgüter in den fehlenden Gegenden eine ähnliche Dichte aufwiesen wie in den überlieferten, lässt sich kaum feststellen.

---

<sup>150</sup> Siehe dazu Kap. II/4.

<sup>151</sup> BUB I, S. 385–388 und 394.

Auffällig ist insbesondere der starke Überhang an Kirchenbesitz: An die 70 Niederkirchen zählt das RU auf churrätschem Gebiet. Sie tragen unterschiedliche Bezeichnungen und bilden meist Zentren von Besitzkomplexen unterschiedlicher Grösse. In über 40 Fällen sind Zehntrechte an die Kirchen geknüpft. Weiter nennt das RU in den besagten Regionen 20 *curtes*. Neun davon tragen die Bezeichnung *curtis dominica*. Dazu kommen an zehn Orten Besitzkomplexe von einiger Bedeutung sowie zahlreiche Streubesitzungen an weiteren Plätzen.<sup>152</sup>

Zusätzliche Fiskalgüter sind den königlichen Schenkungsurkunden zu entnehmen. Die Informationsdichte ist aber gering, gerade im Vergleich mit den Angaben des RU. Immerhin treten sie auch in Gebieten auf, die vom Urbar nicht berührt werden. An erster Stelle stehen hier die Königshöfe von Almens, Zizers, Chur und Domat/Ems, aber auch andere Besitzungen in den Regionen Chur, Domleschg, Engadin und Bergell.<sup>153</sup> Bemerkenswert scheint mir, dass in den vom RU überlieferten Regionen kaum ein Güterort in den Urkunden auftritt, der nicht auch im Urbar genannt wird.<sup>154</sup> Dass der weit überwiegende Teil der Schenkungen erst aus ottonischer Zeit stammte, erhöht die Vergleichbarkeit der verschiedenen Quellen allerdings nicht.

Im quellenkritischen Teil dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass königliche Besitzansprüche keineswegs unbestritten waren. Ebenso konnte gezeigt werden, dass die Schenkung von Besitzungen durch den König gerade

---

<sup>152</sup> BUB I, S. 376–396: neun *curtes dominicae* in Feldkirch, Rankweil, Bludesch, Nüziders (alle Vorarlberg), Schaan (FL), Räfis (SG), Maienfeld (GR), Lantsch/Lenz (GR) und vermutlich Riom (GR); 13 weitere *curtes* in Frastanz (Vorarlberg), Flums (SG), Balzers (FL), Mels (SG) oder Mäls (FL), Rueun (GR), Obersaxen (GR), Tiefencastel (GR); innerhalb des Pfäferser Besitzes zusätzlich Bad Ragaz (SG), *Navalis* (wohl Tardisbrücke GR), Untervaz (GR), Chur (GR), Flims (GR), Rankweil. Die Kirchen sind nicht ganz alle sicher lokalisierbar, 69 befanden sich jedoch mit Sicherheit innerhalb Churrätiens und des Bistums Chur (vgl. Anh. 4). Zu den Niederkirchen ausführlicher in Kap. III/2.2.3.

<sup>153</sup> V. a. MGH D Lothar I. 63/BUB I 61: Kirchen und Güter in Sufers (GR), Igis (GR)?, im Schanfigg (GR), in Wangs (SG), Grabs (SG), Ilanz (GR), Flims (GR), Tschars (I/BZ); MGH D H. I. 11/BUB I 99: Almens (GR); MGH D H. I. 22/BUB I 100: Kirchen von Sent und Ramosch (GR); MGH D O. I. 175 und 182/BUB I 113 und 114: Zizers (GR); MGH D O. I. 191/BUB I 115: Kirchen bei Chur und in Trimmis, nebst der halben Stadt Chur (GR); MGH D O. I. 208/BUB I 117: Domat/Ems (GR); MGH D O. I. 209/BUB I 119: *curtis regalis* Chur, Besitz im Bergell, Kirchen in Bonaduz, Rhäzüns, Riein und Pitasch (alle GR).

<sup>154</sup> Die in der Lotharschenkung an *Serras* (MGH D Lothar I. 63/BUB I 61) genannten Güter von Wangs könnten mit einer der vier im RU erwähnten Kirchen von Mels zusammenhängen (vgl. BUB I, S. 387 Anm. 2).

in jenen Fällen, welchen in den Schriftquellen besonders viel Beachtung geschenkt werden, im Gegenteil von kurzfristigen politischen Ereigniszusammenhängen und von prekären Besitzansprüchen hervorgerufen sein konnte. Obwohl erst Jahrzehnte nach den geschilderten Ereignissen abgefasst, lassen nicht zuletzt auch die Schilderungen Ekkehards IV. von St. Gallen vom wechselvollen Schicksal des Klosters Pfäfers an der grundsätzlichen Dauerhaftigkeit herrscherlicher Besitzansprüche zweifeln.<sup>155</sup>

Der Nachweis von Königsgut wird teilweise auch aufgrund der Flur- und Hofnamen vorgenommen. O. P. Clavadetscher findet praktisch im gesamten churrätischen Gebiet Flurnamen, die vom deutschen Begriff ‹König›, von den lateinischen Ausdrücken *rex (regalis)*, *dominus (dominicalis)* oder von den verschiedenen königlichen Amtsträgern, wie *comes* oder *centenarius* abgeleitet sind. Da nach Clavadetscher das Königsgut im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts «auf recht- oder unrechtmässige Weise in andere Hände übergegangen» war, gehen diese Flurnamen für ihn auf karolingische Verhältnisse zurück.<sup>156</sup> Für den Vinschgau und das Münstertal kann R. Loose Clavadetschers Namenbestand um einige Belege ergänzen.<sup>157</sup> Weist bereits Loose in einem Fall nach, dass der *dominus*-Name anders lautende Vorgängerbezeichnungen hatte, so möchte ich Clavadetschers Verwendung der zumeist erst spätmittelalterlichen Belege zum Nachweis von frühmittelalterlichem Königsgut zumindest für die Namen der *dominus*- und der *centenarius*-Kategorie kritisch hinterfragen. Diese Belege könnten durchaus auch in einen späteren, zum Beispiel bischöflich-grundherrschaftlichen Zusammenhang passen.

Die grobe Struktur des rätischen Fiskalgutes geht zweifellos auf unterschiedliche Faktoren zurück.

Alle genannten Quellen lassen eine auffällige Konzentration der Reichsgüter entlang den auf die Römerzeit zurückgehenden Verkehrsverbindungen erkennen. Für die Julier-Septimerroute spricht O. P. Clavadetscher gar von einer regelrechten Verkehrsorganisation, basierend auf Fiskalgütern («Königs-

---

<sup>155</sup> Vgl. Kap. II/1.

<sup>156</sup> CLAVADETSCHER, Flurnamen, S. 117 und 126–130 (ND 247 und 256–260).

<sup>157</sup> LOOSE, Siedlungsgenese, S. 136f.; DERS., Vintschgau, S. 18f.

strasse»).<sup>158</sup> Damit drängt sich natürlich nicht nur die Kontinuitätsfrage auf,<sup>159</sup> sondern auch jene nach dem Zweck der königlichen Besitzungen in einem Durchgangsland wie Rätien. Gemäss Th. Zott musste gerade die ‹königliche Grundherrschaft›, in Analogie zu denjenigen des Adels, in höherem Mass als Kirchengut und kirchliche Grundherrschaft der Reisetätigkeit früh- und hochmittelalterlicher Herrschaftsträger gerecht werden.<sup>160</sup>

Sind zumindest seit Lothar I. Aufenthalte von Mitgliedern der Königsfamilie in Churrätien bezeugt, so mussten diese zweifellos gebührend untergebracht worden sein. Ob jene *villa Hunfredi comitis* von Rankweil, in der Lothar I. 823 eine Urkunde ausfertigen liess, mit der für den gleichen Ort belegten *curtis dominica* des RU identisch ist, lässt sich nicht eindeutig bestimmen.<sup>161</sup> Auch die königlichen *missi*, deren Entsendung nach Rätien für das frühe 9. Jahrhundert in zwei Fällen überliefert ist, waren zweifellos auf eine derartige Infrastruktur angewiesen.<sup>162</sup> Natürlich kommen auch hier die grossen Königshöfe in Frage.

Die Forschung macht diesbezüglich zum Teil einen Unterschied zwischen den als *curtes dominicae* gekennzeichneten Höfen und den übrigen *curtes* des RU. So seien die *curtes dominicae* in regelmässigen Abständen von ungefähr 20 km entlang den Verkehrsverbindungen aufgereiht gewesen.<sup>163</sup> Auch wird teilweise postuliert, dass die *curtes dominicae* im Gegensatz zu den übrigen *curtes* nicht verlehnt gewesen seien. Beide Vermutungen treffen jedoch höchst-

<sup>158</sup> CLAVADETSCHER, Verkehrsorganisation, bes. S. 29f. (ND S. 298f.), versucht v. a. mit Hilfe der Tavernen- und *stabula*-Aufzählung im RU nachzuweisen, dass die eigentliche karolingische Verkehrsorganisation (‐Königsstrassen) lediglich die Rheintal- und Walenseerouten nach Chur, die Julierroute und deren Anschluss ins Engadin und weiter ins Bergell sowie nach dem Vinschgau einschloss. Ob seine Beweisführung methodisch haltbar ist, ist fraglich. Die Tavernenbelege sind auch auf den genannten Routen so unterschiedlich dicht genannt, dass sich schwerlich ein geschlossenes Tavernensystem nachweisen lässt. Wie erklärt Clavadetscher z. B. das Fehlen jeglichen Tavernenbelegs im Bergell oder im Vinschgau, wo ansonsten Königsgut nachweisbar ist? Die Tavernen/*stabula* dürften einerseits nur eine von verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten dargestellt haben, andererseits im Urbar möglicherweise nur unvollständig erwähnt sein. Damit stellen sie kaum einen Beweis für das ausschliessliche Interesse des Königtums an einer bestimmten Route dar.

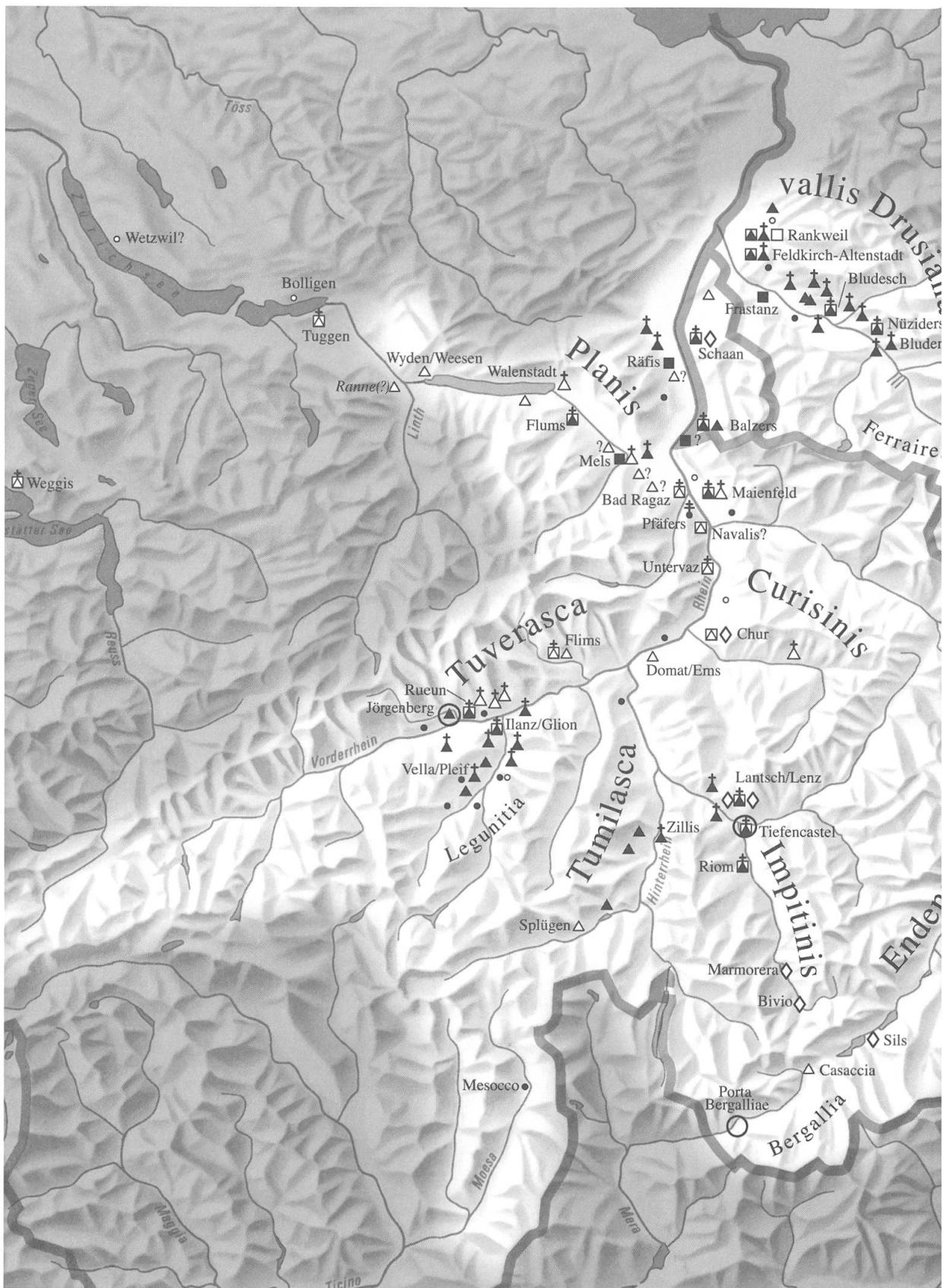
<sup>159</sup> SZABÓ, Antikes Erbe, vermutet eine (teilweise) Kontinuität spätromischer Verkehrsorganisation v. a. auch im benachbarten Italien.

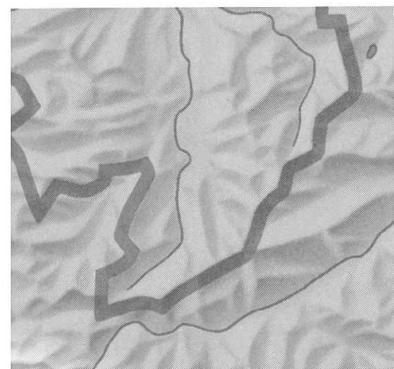
<sup>160</sup> ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 113f.

<sup>161</sup> MGH D Lothar I. 2. Vgl. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 99.

<sup>162</sup> Vgl. BUB I 53\* und 55\*; RATPERT, Casus, cap. 5 [11], S. 170.

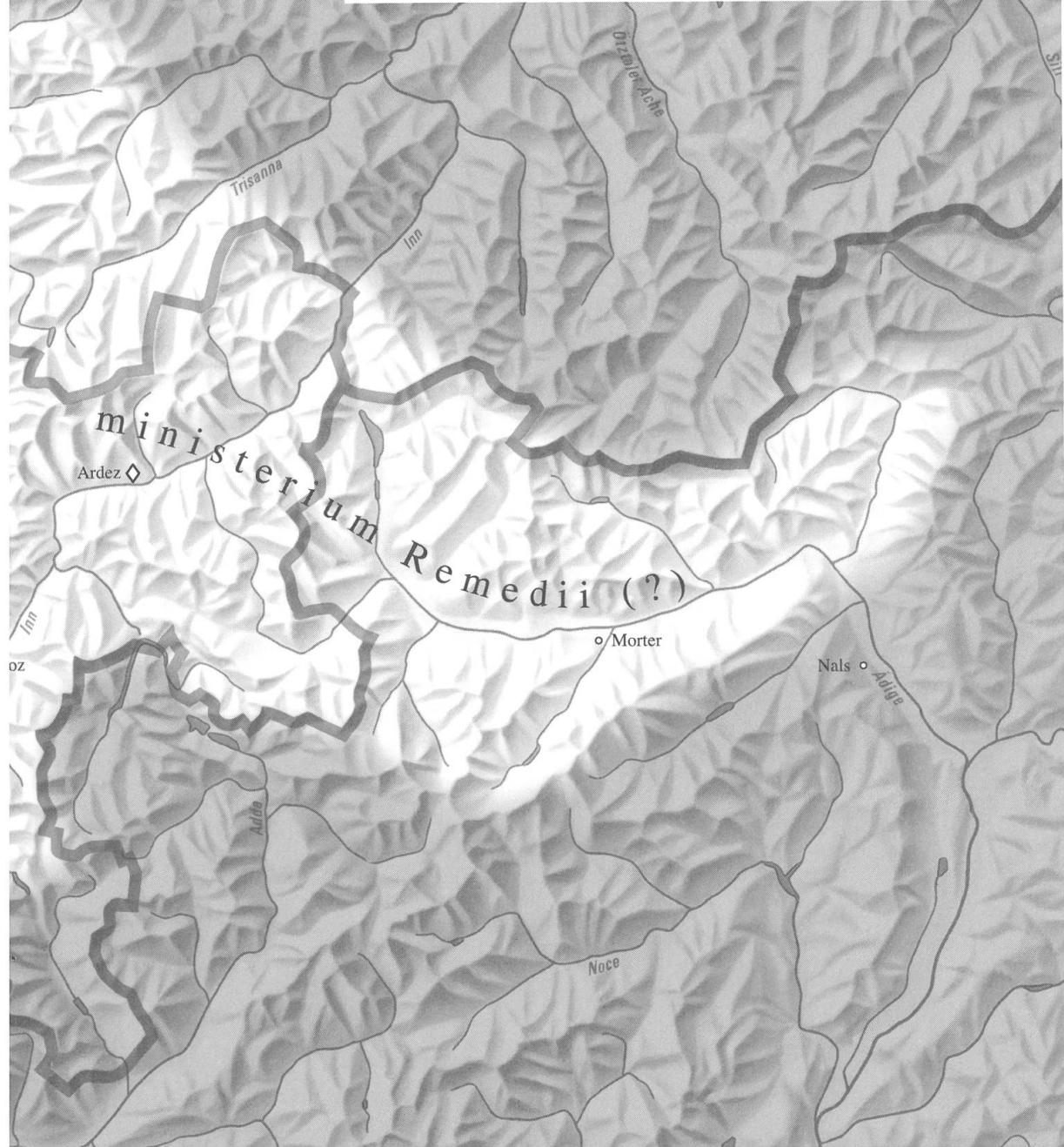
<sup>163</sup> BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 45 Anm. 55.; RAGETH, Römische Verkehrswege, S. 74.





Karte 1: Güterorte des <Churrätischen Reichsgutsurbars>

- Curtis
- ▲ Kirche mit Zehntrechten
- ▲ Kirche ohne Zehntrechte
- Curtis und (Zehnt)kirche
- weitere Besitzungen
- ◊ Tavernen und *stabula*
- Kastell
- Curtis des Klosters Pfäfers
- △ Pfäferser Zehntkirche
- △ Pfäferser Kirche
- Pfäferser Curtis und Kirche
- weitere Pfäferser Güter
- ‡ Kloster Pfäfers
- in Planis Ministerium



tens bedingt zu. So kommt das Attribut *dominiclus* auch bei verlehnten *curtes* vor und in Vorarlberg gibt es deutliche Ballungen solcher *curtes dominicae* (Nüziders und Bludesch/Rankweil und Feldkirch).<sup>164</sup>

Ob man die Sicherung der Verkehrswege mit O. P. Clavadetscher als die Hauptaufgabe des karolingischen Königsgutes betrachten muss, ist daher fraglich.<sup>165</sup> Gewiss stellten aber die Verkehrsverbindungen zumindest eines unter mehreren Strukturelementen des rätischen Reichsgutes dar.

Dies erklärt auch die Position von Königshöfen an verkehrstechnischen Schlüsselstellen, wie zum Beispiel den Fährstationen von Schaan, Räfis, Maienfeld und *Naualis* bei Bad Ragaz (Tardisbrücke?), oder die Erwähnung einer Zollstelle im Bergell, die noch in ottonischer Zeit genannt wird. Für Riom, wo eine spätömische Strassenstation (*mutatio*) sowie eine zumindest teilweise Weiternutzung des Siedlungsplatzes in frühmittelalterlicher Zeit archäologisch belegt ist, nennen die Quellen einen Königshof bis ins frühe 10. Jahrhundert.<sup>166</sup>

Fraglich ist dagegen, ob man die abgabenpflichtigen Tavernen und *stabula* (Susten/Pferdewechselstationen) als Fiskalbesitz im engeren Sinn bezeichnen kann. In den eigentlichen Güteraufzählungen des RU erscheinen sie jedenfalls nicht.<sup>167</sup>

Die wirtschaftliche Ausstattung und Bedeutung der churrätischen Königshöfe war sehr unterschiedlich, wie in einem späteren Kapitel zu zeigen sein wird. Ackerbau und Viehzucht bzw. Weidewirtschaft stechen in unterschiedlichem Verhältnis fast überall aus den Zubehörnennungen hervor. Trotz des schwierigen Umrechnungsproblems der frühmittelalterlichen Masseinheiten scheint

<sup>164</sup> BALDAUF, Reichsgut, S. 77, sieht keinen strukturellen Unterschied zwischen den Kategorien. BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 44–48, bezeichnet als Königshöfe nur die *curtes dominicae* und unterscheidet sie von den übrigen, die er als «Vasallen- oder Lehenshöfe» bezeichnet. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 99–101, und DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 23, macht wohl zu Recht diese terminologische Unterscheidung nicht, legt aber Wert auf die Tatsache, ob ein Lehensträger genannt wird oder nicht. Vgl. dazu Kap. III/2.1.2 und IV/2.2.1.

<sup>165</sup> CLAVADETSCHER, Flurnamen, S. 130 (ND S. 260).

<sup>166</sup> BUB I, S. 396 (RU); BUB I 72 (Gütertausch eines Ruotpertus mit dem Kloster Lorsch); ein Hof Riom taucht um die Mitte des 10. Jahrhunderts interessanterweise auch in der Überlieferung von Fulda auf (WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 275 Anm. 127). Vgl. auch RAGETH, Römische Verkehrswege, S. 68–74; DERS., Riom-Cadra, in: Archäologie in Graubünden, Chur 1993, S. 150–154; KAISER, Churrätien, S. 180.

<sup>167</sup> Dies gilt zumindest für Schaan (FL) und Lantsch/Lenz (GR): BUB I, S. 381, 394, 395. Vgl. zur Verkehrsinfrastruktur allgemein KAISER, Churrätien, S. 223f.

es sich im Vergleich mit anderen Regionen des Frankenreiches insgesamt um eher bescheidene Wirtschaftshöfe gehandelt zu haben.<sup>168</sup>

Neben den eigentlichen *curtes* nennt das RU meist eine Anzahl *mansi*, seltener abhängige *coloni* sowie verschiedentlich Weinbau. Wenn in den Pertinenzen der *curtis dominica* von Bludesch drei Waldungen genannt sind, so könnte hier sowohl die Möglichkeit der wirtschaftlichen Sondernutzung als auch die Aussicht auf Jagdvergnügungen die Lokalität dieses Königshofes bestimmt haben, der auffällig nahe an demjenigen von Nüziders gelegen war.<sup>169</sup> Auch die relative Nähe dieser *curtis* zum Vorarlberger Eisenministerium, das von der Forschung unterschiedlich lokalisiert wird, könnte die Existenz von Königsforsten an diesem Ort erklären.<sup>170</sup> Nicht selten gehört auch eine spezielle Infrastruktur zum Fiskalbesitz, wie Mühlen oder Fischgewässer bzw. Fischereieinrichtungen (*piscina, rusa*).<sup>171</sup> Im 10. Jahrhundert findet man auch Handwerker unter den Pertinenzen königlicher *curtes*.<sup>172</sup>

Die meisten Königshöfe des RU waren Lehensträgern verliehen, standen demnach höchstens indirekt dem König bzw. seinen Amtsträgern zur wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die Ausstattung königlicher Vasallen mit Besitzungen an solchen Positionen dürfte von erheblicher politischer und militärischer Bedeutung gewesen sein, man denke insbesondere an die Besitzungen in den *castella* von Tiefencastel, Jörgenberg und im Bergell.<sup>173</sup> In einem peripheren Gebiet wie Churrätien könnte dieser Bedeutungszusammenhang den Nutzen der Königsgüter für die wirtschaftliche Sicherstellung des Königstums übertroffen haben.<sup>174</sup>

---

<sup>168</sup> KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 100f.; DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 23; KAISER, Churrätien, 217–221. Dazu ausführlicher Kap. IV/4.

<sup>169</sup> BUB I, S. 379.

<sup>170</sup> Zum Vorarlberger Eisenministerium und seiner Lokalisierung vgl. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 105–108 (mit älterer Literatur); KAISER, Churrätien, S. 222; GRÜNINGER, Churrätien, S. 125. Dazu Kap. IV/4.2.3 und IV/4.3.2.

<sup>171</sup> BUB I, z. B. S. 383. Dass eine solche spezielle Infrastruktur besonders häufig in der Hand des Fiskus lag, kann aufgrund des Mangels an Vergleichsmöglichkeiten für Räten nur vermutet werden. Während Wälder und Fischgründe in den Pertinenzformeln der rätischen Privaturokunden des 9. Jahrhunderts einige Male genannt werden, taucht keine einzige Mühle in ‹Privatbesitz› auf. Vgl. dazu Kap. IV/4.2.3.

<sup>172</sup> BUB I 114. Dazu ausführlicher Kap. IV/4.3.1 mit Anm. 481, S. 482.

<sup>173</sup> BUB I, S. 383, 391 und 396. Zu den *castella* des RU vgl. GRÜNINGER, Churrätien, S. 122; SCHINDLER, Fundmaterial, S. 74–76 (hier auch Kritik an der verbreiteten Vorstellung von rätischen ‹Kirchenkastellen› bzw. ‹Fluchtburgen›).

<sup>174</sup> Für die *ministri*-Schultheissen des Drusentalgau- und des Tuverasca-Ministeriums ist die militärische Dimension des Amtes im RU angesprochen: *Quando in hostem perget minister,*

Königsgüter scheinen auch die Rolle von lokalen und regionalen Herrschaftsmittelpunkten gespielt zu haben. Dies zeigen einerseits die zum Teil beträchtlichen Pertinenzen der einzelnen Besitzungen, andererseits die noch näher zu erörternde Tatsache, dass Königshöfe nachweislich nicht nur an königliche Vasallen, sondern auch an königliche Amtsträger (Grafen, Centenare) vergeben waren.<sup>175</sup> Wie andernorts (zum Beispiel in Zürich) gingen auch in Rankweil ein *curtis dominica* und ein *mallus publicus* zusammen.<sup>176</sup> Insbesondere scheinen auch die zahlreichen im RU genannten rätischen Kirchen eine politische Funktion innegehabt zu haben. Dies belegen am deutlichsten die Capitula Remedii, wenn sie, wie bereits erwähnt, die zentrale Rolle der Priester für die Wahrung von Recht und Ordnung in Rätien betonen.<sup>177</sup> Dieses Problem greift aber bereits in die folgenden Kapitel der Arbeit hinein.

Vielleicht lässt sich, abgesehen von den vorher genannten wirtschaftlichen Funktionen, auch auf diese Weise erklären, weshalb Königsgüter mitunter eine beträchtliche Dichte aufweisen konnten, wie etwa im Walgau, bzw. weshalb sie sich auch abseits der wichtigsten Verkehrsverbindungen finden, etwa in exponierten Hanglagen im Vorderrheintal oder im Schams. Auch peripherie Gebiete wollen herrschaftlich erschlossen sein, sofern sie überhaupt besiedelt waren.

Für die Grösse und Struktur des churrätischen Reichsgutes sind somit zweifellos unterschiedliche Faktoren verantwortlich: neben verkehrstechnischen Gesichtspunkten insbesondere wirtschaftliche, politisch-militärische und herrschaftliche. Zweifellos wies das karolingische Königsgut überdies eine gewachsene Struktur auf, wie auch immer man seine Entstehung beurteilen will. Deren Wurzeln dürften zumindest in bischöfliche, möglicherweise aber auch in merowingische und vielleicht sogar in spätromische Zeit zurückreichen, wie in einem früheren Kapitel vermutet wurde.<sup>178</sup>

Damit gelangt man vom groben strukturellen zum diachronen Aspekt des rätischen Fiskalbesitzes: Verschiedentlich nahm der König bezüglich seiner

---

*reddere debent unum caballum honestum. Etiam et aliud adiutorium reddunt. – Quando in hostem pergunt, carros et soumarios .XII.* (BUB I, S. 380 und 393). Vgl. Kap. III/2.1.2.3.

<sup>175</sup> So war der Fiskalbesitz von Ilanz explizit an den Schultheissen Mathrat(us) verlehnt (BUB I, S. 389). Die *curtis* von Chur war bis 960 Lehen des Grafen Adalbert (MGH D O. I. 209/ BUB I 119). Zur Frage, ob die *curtes* des RU, welchen keine Lehensträgernennung folgt, allenfalls direkt dem Grafen unterstanden vgl. zuletzt KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 99. Dazu ausführlicher Kap. III/2.1.2.

<sup>176</sup> Vgl. ULR 10 und BUB I, S. 377.

<sup>177</sup> Capitula Remedii 1, S. 645 und 12, S. 649. Vgl. dazu Kap. III/2.1.2.3.

<sup>178</sup> Vgl. Kap. III/1.2.3.

Besitzungen Handänderungen vor. Sind für das 9. Jahrhundert solche Nachrichten noch eher selten, so überliefern die Herrscherdiplome für das 10. Jahrhundert diesbezüglich eine verstärkte Aktivität der ottonischen Herrscher.

Allerdings scheint nicht erst die aktive Besitzpolitik der Ottonen zu einer empfindlichen Schmälerung jenes ausgedehnten Fiskalbesitzes geführt zu haben, der sich im RU spiegelt. Wie im quellenkritischen Teil dieser Arbeit deutlich wurde, dürfte bereits die zunehmende Desintegration des ostfränkischen Reiches in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts diese Entwicklung eingeleitet haben. Diese Vorgänge spiegeln sich leider kaum in zeitgenössischen Quellen und lassen sich nur in seltenen Fällen retrospektiv aus ottonischen Privilegien erschliessen.<sup>179</sup>

Eine Vermessung dieser Veränderungen hängt daher zweifellos stark von der Einschätzung der herrschaftlichen Einbettung und des verfassungsrechtlichen Status jener Besitzkomplexe ab, die sich mit dem Königtum in Verbindung bringen lassen.

### *2.1.2      Königliche Grundherrschaft in Rätien? Herrschaftliche                 Einbindung und verfassungsrechtlicher Status der                 churrätischen Reichsgüter.*

Wenn das Reichsgutsurbar sowie karolingische und ottonische Schenkungsurkunden Fiskalbesitz in Rätien ausweisen, bedeutet dies noch lange nicht, dass damit bereits von einer königlichen Grundherrschaft gesprochen werden muss. Die Forschung benützt diese Bezeichnung jedenfalls in unterschiedlicher Weise. Th. Zott beispielsweise spricht in einer neueren Untersuchung zu dieser Thematik überall dort von ‹königlicher Grundherrschaft›, wo Fiskalgut und königliche Besitzpolitik nachweisbar sind.<sup>180</sup> Demgegenüber verwenden Exponenten der allgemeinen Reichsgutsforschung wie K. Verhein und W. Metz den Ordnungsbegriff Grundherrschaft im Zusammenhang mit dem König in einem engeren Sinn und nur, wenn sich nachweisen lässt, dass Fiskalbesitz einen Herrschafts-, Rechts- und Wirtschaftsbereich bildete, der dem Königtum zur unmittelbaren Verfügung stand und der sich in besitzrechtlicher und organisatorischer Hinsicht gegenüber anderen Herrschaftsbereichen ab-

---

<sup>179</sup> Vgl. Kap. II/1.

<sup>180</sup> ZOTT, Grundherrschaft des Königs, v. a. S. 81–83 bezüglich der Schenkungen Ottos I. an Bischof Hartpert von Chur.

grenzen lässt.<sup>181</sup> Abgrenzen wovon? Sicher von anderen ‹Grundherrschaften›, vielleicht aber auch von einer übergeordneten, ich nenne sie ‹öffentlich-rechtliche› Sphäre.

### 2.1.2.1 *Der besitzrechtliche Status von Reichsgütern*

Die im quellenkritischen Teil geschilderte formale und inhaltliche Struktur des RU hat gezeigt, wie schwer eine Beantwortung der vorher gestellten Fragen fallen muss. Handelt es sich hier um eine ‹königlich-grundherrschaftliche Quelle›? Um ein Reichsurbar in umfassenderem Sinn? Es sei hier nochmals mit Nachdruck auf die grosse Heterogenität der in dieser Quelle aufscheinenden Besitz- und Herrschaftsrechte verwiesen. Grundbesitz war nach dieser Quelle jedenfalls nur eine von verschiedenen herrschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Königstums bzw. seiner Amtsträger.

Die Fiskalgüter im engeren Sinn, die sich in den umfangreichen Besitzaufzählungen des RU spiegeln, waren ganz offensichtlich in unterschiedliche nachgeordnete Herrschaftszusammenhänge eingegliedert. Abgesehen von den lokalen Besitzkomplexen der *curtes* und Niederkirchen ist insbesondere die vorherrschende Form der Verlehnung grösserer und kleinerer Güter an Einzelpersonen mit teils germanischen, teils romanischen Namen zu nennen. Amtsträger wie die Schultheissen (*ministri*) treten nicht nur als Empfänger spezifischer Schultheissenzinsen in Erscheinung, sondern auch als Inhaber bedeutender Lehen. Der ebenfalls ins RU aufgenommene Grundbesitz des Klosters Pfäfers seinerseits durchschlägt, ähnlich wie einige der Lehenskomplexe, diese regionalen Strukturen der *ministeria*.<sup>182</sup>

Die Herrscherdiplome zeigen in besitzrechtlicher Hinsicht eine ähnliche Heterogenität jener Güter, welche von der königlichen Besitzpolitik betroffen waren. In Übereinstimmung mit dem RU belegen insbesondere die Narrationes von Urkunden die Lehensvergabe als typischen Status churrätischer Reichs-

---

<sup>181</sup> VERHEIN, Studien zu den Quellen I, S. 361; prägnant METZ, Erforschung, S. 4. Die Passage zeigt allerdings deutlich die Problematik dieser «grundsätzlichen Einteilung in grundherrschaftlich genutztes Königsgut [...] und Lehen sowie Amtsgut»: Metz vermischt hier besitzrechtliche Argumente (Eigenwirtschaft vs. Lehens- und Amtsgut) mit Problemen der Besitzorganisation (Merkmale der zweigeteilten Grundherrschaft). Die beiden Problembe reiche überlagern sich jedoch in unterschiedlicher Weise, wie nicht zuletzt das RU vermu ten lässt.

<sup>182</sup> Vgl. Kap. II/4.2.

güter. Einzelne Mansen, Königshöfe, Kirchen, ja ganze Klöster waren als Benefizien an Getreue vergeben. Immer wieder scheinen auch lediglich Teile von lokalen Besitzkomplexen an unterschiedliche Lehensträger verliehen worden zu sein.<sup>183</sup>

Königliche Schenkungen konnten sehr verschiedenartigen Charakter aufweisen. So wurden zum Beispiel dem Klösterlein *Serras* 841 in Wangs und Grabs Güter für immer (*perpetualiter*) in *ius ac dominationem* übergeben, die früher ein gewisser Victor zu Lehen (*beneficiario ordine*) innehatte.<sup>184</sup> Wenn Karl III. seinem Erzkanzler Liutwart von Vercelli vor 881 das Kloster Müstair (Taufers) und drei vorarlbergische Kirchen (*plebes*) Zeit seines Lebens zu Eigen (*in proprietatem*) übergab, um sie wenig später gegen elsässischen Besitz des Bistums Chur eintauschen zu lassen,<sup>185</sup> so ist fraglich, inwiefern sich ein solcher Besitztitel von einem Lehen unterscheidet. Wurde der Bischof von Chur damit zum ‹Eigenkirchen-› bzw. ‹Eigenklosterherren›? Waren diese Güter in ähnlicher Weise in einem Reichsgutsurbar anzutreffen gewesen, wie es die Besitzungen des Klosters Pfäfers im Jahrzehnte älteren RU sind?

Wichtig scheint mir an dieser Stelle einerseits die Beobachtung, dass die königlichen Bestimmungen zum Teil über die eigentliche Handänderung hinaus Verpflichtungen an die Empfänger beinhalteten. So konnten verschiedene Vergabungsakte miteinander kombiniert werden, indem der König Bestimmungen für die Zeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Schenkung traf. Dies war zum Beispiel der Fall, als Heinrich I. 926 dem Churer Bischof Waldo den *locus Almens* *in proprietatem* übergab. Dies geschah unter der Bedingung, dass dieser Besitz nach des Bischofs Tod unter die Klöster Cazis und Mistail (*Wapitines/Impitinis*) aufgeteilt würde.<sup>186</sup> Teilweise wird jedoch auch explizit erwähnt, dass dem Beschenkten die freie Verfügungsgewalt überlassen wurde, mit den Gütern zu tun, was immer er wolle.<sup>187</sup>

---

<sup>183</sup> Zahlreiche Beispiele im RU, aber auch MGH D O. I. 209/BUB I 119. Vgl. ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 83.

<sup>184</sup> MGH D Lothar I. 63/BUB I 61.

<sup>185</sup> MGH D K. III. 30/BUB I 75.

<sup>186</sup> MGH D H. I. 11/BUB I 99.

<sup>187</sup> Am deutlichsten in ottonischer Zeit, z.B. MGH D H. I. 22/BUB I 100: [...] *ecclesiam iuris nostri* [...] *in vico Sindes* [Sent] *vocato* [...] *ad sanctum Florinum* [...] *iure perenni in proprietatem donamus; ipsam quoque ecclesiam sancti Florini* [von Ramosch] *cum iam suprascripta ecclesia cuidam prespitero nomine Hartperto* [...] *nos iterum perenniter possidendum confirmamus* [...] *per quod volumus firmiterque iubemus quatenus prefatus prespiter Hartpertus de suprascriptis nostre largicionis ecclesiis et locis liberam atque securam teneat potestatem habendi donandi vendendi seu quicquid sibi libuerit faciendi.*

Es ist anzunehmen, dass diese vielfältigen Formen der Veräusserung von Königsgut<sup>188</sup> dazu beitrugen, dass es im Frühmittelalter zu widersprüchlichen Ansichten über den Status und die Besitzzugehörigkeit von Gütern kam. Der prominente Fall des Hofes Zizers, der in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts sowohl vom König bzw. dem von diesem beschenkten Bischof von Chur, als auch vom Klosterherrn von Schänis beansprucht wurde, sowie die Auseinandersetzungen um die Churer Ferngüter im Elsass wurden im quellenkritischen Teil ausführlich geschildert.<sup>189</sup>

Besonders interessant ist der ebenfalls bereits behandelte Fall des Klosters Pfäfers, das 905 von Ludwig dem Kind als ehemaliges Beneficium des Markgrafen (*marchio*) Burchard für immer (*perenniter*) dem Bischof Salomon von Konstanz *in proprium* gegeben wurde. Die nächste Vergabung der Abtei wurde prompt von Salomon ohne königliches Zutun vorgenommen, als er 909 die Abtei dem ebenfalls ihm unterstellten Kloster St. Gallen schenkte. Trotzdem machte das wieder gestärkte Königtum unter Otto I. in der Folge erneut Rechte an dem Kloster geltend, wie die Immunitätsverleihung von 950, wahrscheinlich aber auch die (umstrittenen) Schilderungen Ekkehards von St. Gallen zeigen.<sup>190</sup>

Fiskalgut war auch in Churrätien ganz offensichtlich nicht gleich Fiskalgut. Der herrscherliche Zugriff auf die einzelnen Besitzkomplexe war bereits in Zeiten des RU zweifellos sehr unterschiedlich. Mit der in den Quellen auftretenden Begrifflichkeit kommt man dem Problem jedoch nicht wirklich bei, selbst wenn man das Gefühl erhält, dass entsprechende Rechtsbegriffe wie *dominatio*, *beneficium* oder *proprietas* durchaus bewusst gewählt wurden, um unterschiedliche Besitzverhältnisse zu dokumentieren. Die hier nur kurz nochmals angesprochenen Problemfälle zeigen überdies, dass königliche Besitzpolitik und -ansprüche stark von konkreten historischen Bedingtheiten abhingen und bis ins ausgehende 10. Jahrhundert starken Wandlungen unterworfen waren. Für das Schicksal der durch RU und Urkunden als ‹Reichsgüter› ausgewiesenen Besitzungen war wohl häufig die Lokalpolitik von grösserer Be-

---

Die *potestas faciendi prout utilitas ditaverit* wurde bereits bei der genannten Schenkung Lothars I. an das Kloster *Serras* erteilt (MGH D Lothar I. 63 /BUB I 61).

<sup>188</sup> DORN, Landschenkungen, bes. S. 101f. und 210f., unterscheidet neben den Lehenvergabungen, die scheinbar selten urkundlich vorgenommen wurden, königliche Schenkungen zu beschränktem Herrschaftsrecht und solche zu vollem Eigen. Schenkungen an Kirchen waren «grundsätzlich auf immerwährende Dauer gerichtet». Die Erwähnung der Verfügungsgewalt über das geschenkte Gut scheint im Fall der Veräusserung an eine Kirche übrigens vom jeweiligen Urkundenschreiber abhängig gewesen zu sein.

<sup>189</sup> Vgl. Kap. II/1.1.3.

<sup>190</sup> Vgl. Kap. II/1.1.4.

deutung als herrscherliche Intervention. Dies obschon für die Ansprüche des Königtums verschiedentlich besitzrechtliche Argumente und Kontinuitäten bemüht wurden – gerade in den genannten Fällen zum Teil auch missbräuchlich.<sup>191</sup>

Gab es nun aber, um auf das zu Beginn des Kapitels gestellte Problem zurückzukommen, in Churrätien einen spezifischen Besitz- und Herrschaftsbereich, der mit W. Metz als ‹königliche Grundherrschaft› im engeren Sinn bezeichnet werden könnte?

### 2.1.2.2 *Fiskalgut und Grafschaft*

Die bereits besprochene Klageschrift Bischof Victors III. legt den Schluss nahe, dass mit der *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 zumindest der Löwenanteil, wenn nicht die Gesamtheit des Königsgutes der Grafschaft unterstellt wurde.<sup>192</sup> Im Sinne der bayrischen Forschung um K. Bosl würde gerade dies die Sonderstellung des Königsgutes bestätigen, da in dieser Sichtweise die ostfränkischen Grafschaften als eigentliche ‹Königsgutsgrafschaften› verstanden werden.<sup>193</sup> Der Graf könnte somit als königlich-grundherrschaftlicher Beamter bezeichnet werden. Im Gegensatz dazu und in Anknüpfung an die ältere deutsche Verfassungsgeschichte sieht H. K. Schulze die Grafen der Karolingerzeit als Inhaber königlicher Herrschafts- und Verwaltungsrechte in einem territorial fassbaren Herrschaftsbereich (‐Amtsgrafschaft‐).<sup>194</sup>

---

<sup>191</sup> Vgl. Kap. II/1.1.3.

<sup>192</sup> Anders CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 73 (ND S. 224), für den Reichsgutsverwaltung und Grafschaft in der Karolingerzeit noch strikt getrennt waren. Erst in ottonischer Zeit sei Reichsgut in die Hände der Grafschaft gelangt.

<sup>193</sup> Ausgehend von der Vorstellung, dass sich das fränkische Königtum im östlichen Teil des Frankenreiches nur punktuell gegen andere Herrschaftsträger durchsetzen konnte, wird von BOSL, Graf(schaft), S. 370f., der karolingische Graf nicht als Verwaltungsbeamter über ein räumlich abgrenzbares Territorium und dessen Bewohner angesehen. Sein Machtbereich beschränkte sich laut dieser Theorie im wesentlichen auf das in Streulage befindliche Königsgut. Er herrschte damit über «Königsleute». Die Grafschaft war, geographisch betrachtet, das in Streulage befindliche Königsgut in einem bestimmten Gebiet.

<sup>194</sup> Von der Vorstellung einer lückenlosen Einteilung der ostfränkischen Gebiete in Grafschaften ausgehend, stehen für SCHULZE, Grafschaftsverfassung, bes. S. 334–340, Grafschaft und Königsgut der Karolingerzeit grundsätzlich auf verschiedenen Ebenen. Hatte erstere primär herrschaftsrechtlichen Charakter, so war letzteres wirtschaftlichen Gesichtspunkten verpflichtet. Sonder- oder Immunitätsbezirke, insbesondere für Kirchen- und Königsgüter, die von der Grafschaftsverwaltung ausgeschlossen waren, gab es nach Schulze nicht.

Durch die Untersuchungen von M. Borgolte zu den alemannischen Verhältnissen hat die Diskussion um ‹Königsguts› bzw. ‹Amtsgrafschaft› eine neue Wende genommen: Grafschaft trat nach Borgoltes vermittelnder These sogar innerhalb Alemanniens in regional unterschiedlichen Formen auf, wobei die Differenzierung sowohl eine räumliche als auch eine zeitliche Dimension aufwies. Jene Gebiete südlich des Rheins und westlich des Schwarzwaldes mit fort dauernder spätantiker Verwaltungstradition seien bereits früh amtsgrafschaftlich organisiert gewesen, während sich diese Herrschaftsform erst in der Zeit Ludwigs des Frommen über das gesamte ostfränkische Gebiet und zum Teil auf Kosten der verbliebenen ‹Königsgutsgrafschaften› ausgedehnt habe.<sup>195</sup>

L. Holzfurtner ist kürzlich mit Vehemenz auf die von der älteren Forschung vertretene und von Schulze verteidigte ‹Amtsgrafschaft› zurückgekommen. Ausgerechnet für Bosls hauptsächliches Untersuchungsfeld, für Bayern, postuliert er für die Zeit vor dem 11. Jahrhundert «eine lückenlose Einteilung in nicht unbedingt gleich grosse, aber nach organisatorischen Gesichtspunkten gleichwertige Sprengel [...], in denen der Graf über die Freien, und zwar Freie wie Edelfreie, sowie über Erb und Eigen als Richter gesetzt war, in [denen] er verantwortlich war für das Aufgebot im Kriegsfall [...].» Innerhalb dieser Sprengel rechnet Holzfurtner, in Analogie etwa zu Beobachtungen Borgoltes, dann allerdings mit der Existenz von fiskalischen Immunitätsbereichen, das heißt Königsgutkomplexen mit eigener Rechtsprechung. Wie die Immunitäten weltlicher und vor allem geistlicher Machthaber, seien aber selbst diese in Fragen der Blutgerichtsbarkeit der Grafschaft unterstellt gewesen.<sup>196</sup> Damit gelangt Holzfurtner zurück zu der bereits von Ph. Dollinger vertretenen Einschätzung, wonach die Grafschaft selbst für Bayern zumindest in karolingischer Zeit den «Charakter einer öffentlichen Funktion» hatte.<sup>197</sup>

Diese unterschiedlichen Positionen hängen selbstverständlich unmittelbar von einem stark divergierenden Bild der Mediävistik bezüglich der Existenz

---

Zumindest die hohe Gerichtsbarkeit verblieb beim Grafen. Auch wenn dessen wirtschaftliche Macht neben gräflichem Allodial- und Amtsgut auch auf königlichen Lehen (von gräflichem Amtsgut gemäß Schulze in den Quellen klar unterschieden[?]) basierte, ist die Grafschaft vom Königsgut prinzipiell unabhängig gewesen und hat sich auch auf Gebiete ohne nennenswerten Königsbesitz erstreckt.

<sup>195</sup> BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, bes. S. 248–258.

<sup>196</sup> HOLZFURTNER, Grafschaft der Andechser, S. 5–9 (Forschungsstand) und v. a. 74–76, Zitat 75.

<sup>197</sup> DOLLINGER, Bayerischer Bauernstand, S. 55–60 und 227, geht aber anders als Holzfurtner von einer Erosion der Grafschaftsverfassung bereits seit spätkarolingischer Zeit aus.

von transpersonalen und institutionenbezogenen, wenn man will ‹staatlichen› Herrschafts- und Organisationsformen im Frühmittelalter ab. Die Verfassungsgeschichte sucht in den letzten Jahren allgemein wieder stärker nach derartigen Aspekten frühmittelalterlicher Herrschaft. Verantwortlich dafür sind beispielsweise die wieder vermehrte Betonung von Kontinuitäten seit der Spätantike, aber auch das gesteigerte Augenmerk auf Personengruppen ausserhalb der grossen, gewöhnlich unter ‹Grundherrschaft› subsumierten Personenverbände und insbesondere ein gegenüber der Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhundert weit flexiblerer Umgang mit Begriffen wie ‹Institution› und ‹Staat›/‹Staatlichkeit›.<sup>198</sup>

Wie bereits in einem früheren Kapitel angeführt, ist eine einigermassen effektive, institutionell/herrschaftsrechtliche Erschliessung des churrätischen Gebietes, die ihre Wurzeln in der Spätantike haben dürfte, bereits in den *Capitula Remedii* um die Wende zum 9. Jahrhundert zu erkennen. Dass sich diese Gesetzgebung kaum auf einen (grundherrlichen) Sonderbezirk beziehen dürfte, wurde ebenfalls erwähnt. Vielmehr ist aus dieser Quelle wahrscheinlicher auf die Existenz einer zentralen Gerichtsinstanz mit zugehörigem Personal (*iudex publicus, iudeces et laici*) und Infrastruktur (Kerker) zu schliessen.<sup>199</sup>

Eine derart institutionalisierte Herrschaft dürfte in Form der Grafschaft auch nach den verfassungsmässigen Eingriffen durch das fränkische Königtum (*divisio*) weiter existiert haben. Wenigstens einmal ist in karolingischer Zeit der Graf Hunfrid als Gerichtsherr über den *mallus publicus* erwähnt.<sup>200</sup> Im neunten Jahrhundert wird der Terminus *comitatus* teilweise als Ortsangabe zur Lokalisierung übertragener Besitzungen und Herrschaftsrechte in Churrätien, ja sogar der Churer Kirche genannt.<sup>201</sup> Mitunter wird auch ganz Rätien als *comitatus* bezeichnet.<sup>202</sup> Man darf im Fall des karolingischen Churrätien folglich von einer territorial fassbaren ‹Amtsgrafschaft› ausgehen. Dement-

---

<sup>198</sup> Vgl. zu diesem Problemfeld zusammenfassend GOETZ, Moderne Mediävistik, S. 180–85; bezüglich Churrätien GRÜNINGER, Churrätien, S. 113.

<sup>199</sup> CAPITULA REMEDII, v. a. 3, S. 646 (*iudex publicus*) und 7, S. 648 (Kerker). Vgl. Kap. II/5.

<sup>200</sup> BUB I, S. 34f.

<sup>201</sup> Zum ersten Mal in einer Schenkung Ludwigs des Kindes von 909 an St. Gallen (MGH D L.d.K. 65). Dass diese Comitatsnennung im Zusammenhang mit Besitzübertragungen nicht früher üblich wurde, wie dies im alemannischen Raum der Fall war, dürfte auf die rätischen Urkundenformulare zurückzuführen sein, die offensichtlich keine ‹Sub-comite-Formel› kannten.

<sup>202</sup> Z. B. MGH D O. I. 139/BUB I 108 und MGH D O. I. 209/BUB I 119. Zu weiteren Quellen vgl. MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 72f.

sprechend kann die Verwaltung von oder vielleicht besser die Oberaufsicht über Königsgut höchstens eine unter verschiedenen Aufgaben des Grafen dargestellt haben.<sup>203</sup>

Dass der rätische Graf über Amts- bzw. Lehensgut unmittelbaren Anteil am Fiskalgut hatte, lässt sich zwar aus Herrscherdiplomen der ottonischen Zeit, nicht aber explizit aus dem RU herauslesen. Verschiedentlich wurde in der Forschung die Meinung vertreten, dass die wenigen Besitzungen des RU – zumeist grosse Komplexe –, bei denen kein Benefiziar genannt wird und bei denen auch Tschudi nicht mit Punktierung die für ihn unlesbare Nennung eines Lehensträgers anzeigt, Güter in königlicher oder gräflicher Eigennutzung darstellen.<sup>204</sup> Während es für die erste Vermutung, wie in den folgenden Kapiteln zu zeigen sein wird, in den Quellen kaum Anhaltspunkte gibt, scheint die zweite eher wahrscheinlich; die *curtis dominica* von Rankweil könnte ein Beispiel unverlehnten Reichsgutes in gräflicher Eigennutzung darstellen, sozusagen gräfliches ‹Amtsgut›.<sup>205</sup>

Seit Ende des 9. Jahrhunderts treten die rätischen Grafen allerdings explizit als königliche Lehensträger in den Quellen auf und haben damit ausgewiesenermassen unmittelbaren Nutzen am karolingischen Reichsgut.<sup>206</sup> Obwohl andernorts frühe königliche Benefizien in der Hand von Grafen belegt sind,<sup>207</sup> könnte das Fehlen von gräflichen Lehen im RU darauf hindeuten, dass diese Einrichtung, wie O. P. Clavadetscher vermutet,<sup>208</sup> in Rätien eine späte Erscheinung war, und dass die (oder ein Teil der) im RU als unverlehnt er-

---

<sup>203</sup> Der ‹Amtsgrafschaftscharakter› ist in der Forschung für Churrätien unbestritten: vgl. v. a. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung; BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 219–229; KAISER, Churrätien, v. a. S. 53–55 und 127. An anderer Stelle spricht KAISER, Bischofsherrschaft, v. a. S. 626f., im Zusammenhang mit der fränkischen Grafschaft von einer «öffentlicht-rechtlichen Gerechtsame». Vgl. auch STEINER, Alte Rotuli, S. 223–228, zum «öffentlichen Gerichtswesen» im Zusammenhang mit dem *mallus publicus* im benachbarten Zürich.

<sup>204</sup> Vgl. Kap. III/2.1.1 mit Anm. 164, S. 256.

<sup>205</sup> MGH D Lothar I. 2. Vgl. dazu auch Kap. III/2.1.1 mit Anm. 161, S. 253.

<sup>206</sup> MGH D O. I. 209/BUB I 119: Otto I. übergibt dem Churer Bischof Hartpert 960 *in vico Curia curtem nostram regalem nominatam quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit [...]* und als interessanter Hinweis auf Aftervasallität: [...] *donavimus ad praefatum episcopatum [...] totum beneficium Berenhardi praefati comitis vassalli [...]*. Bereits 905 wird erwähnt, dass Markgraf Burkhard bis zu diesem Zeitpunkt die Abtei Pfäfers *iure beneficiali* innehatte (MGH D L.d.K. 36/BUB I 87).

<sup>207</sup> MGH Capit. I 80, cap. 7, S. 177. Siehe Einleitungszitat zu Kap. II/4.1.

<sup>208</sup> CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 73 (ND S. 224).

scheinenden Besitzungen tatsächlich als ‹Amtsgut› des Grafen und/oder der nachgeordneten Schultheissen galten. Auch die im Urbar aufgeführten Besitzungen des bei der *divisio* von 806 dem Bischof angeblich entzogenen Klosters Pfäfers tauchen um die Wende zum 10. Jahrhundert erstmals wieder als Lehen des rätischen Markgrafen Burkhard auf. Diese beinahe beiläufige Bemerkung in einer Schenkung Ludwigs des Kindes von 905 ist bemerkenswert, auch wenn sich damit eine Kontinuität des Abteibesitzes durch die rätischen Grafen seit 806 natürlich keineswegs belegen lässt.<sup>209</sup> Also gräfliche anstelle königlicher Grundherrschaft?

Wenn der Graf 823 möglicherweise als Inhaber von ‹Amtsgut› gelten kann, später als Lehensträger in den Quellen erscheint, so lässt sich fragen, ob es zwischen diesen beiden Besitztiteln überhaupt einen verfassungsrechtlichen Unterschied gab. Bestanden sie bereits seit der Einführung der Grafschaft nebeneinander oder zeigen sich vielleicht gerade in dieser Beziehung Veränderungen im Verhältnis zwischen Grafschaft und Fiskalgut von der hohen Karolinger- bis in ottonische Zeit? Auf diese schwierigen Fragen kann erst auf Umwegen zurückgekommen werden.

### 2.1.2.3 *Fiskalgut und Schultheiss*

Praktisch die gleiche Diskussion um den Amtscharakter wiederholt sich bezüglich der *ministeria*, welche die administrative, auf geographischen Gegebenheiten beruhende Gliederungsbasis des RU bildeten, bzw. bezüglich deren Amtsträgern, den *ministri* oder Schultheissen: Nicht nur der Königs- und Schultheissenzins wird auf der Ebene der *ministeria* erhoben, sondern letztere bilden eine den aufgezählten königlichen Besitzkomplexen übergeordnete Grösse. So werden die Güterbeschreibungen zum Beispiel folgendermassen eingeleitet: *Haec invenimus in ministerio [...] in pago vallis Drusiana*e.<sup>210</sup>

Sollten die *ministeria*, wie die Glossierung im Reichsgutsurbar (*ministro autem, id est sculthacio*) sowie eine Schenkung Ottos I. von 960 (*centena et scultatia Curiensis*) vermuten lassen, mit den alemannischen *centenae* vergleichbar sein,<sup>211</sup> so vermutet H. K. Schulze in ihnen in erster Linie eine Untergliederung der Grafschaften, was er nicht zuletzt in einer Formel von St. Gallen

<sup>209</sup> MGH D L.d.K. 36/BUB I 87, siehe Anm. 206, S. 266. Zu Burkhard vgl. KAISER, Churrätien, S. 66.

<sup>210</sup> BUB I, S. 376.

<sup>211</sup> MGH D O. I. 209/BUB I 119 und BUB I, S. 380.

erkennen will: *in comititia N. in Durgewe, in centuria illa*.<sup>212</sup> Dem Amtsinhaber, der sowohl *centenarius*, *vicarius*, *tribunus* als auch *sculthetus* heissen konnte, gesteht Schulze, wie dies bei einem gräflichen Unterbeamten zu vermuten ist, auch richterliche Befugnisse zu, Kompetenzen wie sie die Schultheissen des Urbars tatsächlich innehatten.<sup>213</sup> Das *ministerium* wäre gemäss diesem Verständnis ein territorial fassbarer, regionaler Amts- und Gerichtsbezirk im Rahmen der Grafschaftsverfassung.<sup>214</sup>

Mit seiner Deutung der *centena* widerspricht Schulze allerdings der Meinung vieler Forscher, wonach die rätischen *ministeria/centenae* ausschliesslich Gliederungseinheiten des Königsgutes darstellten, analog zu den in anderen Regionen in den Quellen auftretenden *fisci*.<sup>215</sup> So ist insbesondere für O. P.

---

<sup>212</sup> Zitiert nach SCHULZE, Grafschaftsverfassung, S. 101.

<sup>213</sup> BUB I, S. 381: *Sculthacio vero massas [de ferro] XXXVI., quando suum placitum ibi [im Ministerium, quod dicitur Ferraires] habet.*

<sup>214</sup> SCHULZE, Grafschaftsverfassung, S. 99–101; ähnlich KRUG, «*centenarius*» II, v. a. S. 66 sowie I, S. 22–27 (zur Gleichsetzung der verschiedenen Amtsbezeichnungen). BORGOLTE, Chronologische Studien, S. 105, sieht in den alemannischen Schultheissen bzw. Tribunen «königliche Beamte, die früher vielleicht selbständige Rechte auf Königsgut ausgeübt» hatten, in karolingischer Zeit aber als «Hilfskräfte des Grafen» amtierten. Bezuglich Churrätien hält CLAVADETSCHER, Hostisana, S. 220f. (ND S. 189f.), *centena* und *ministerium* für ein und dasselbe. Dass die Schultheissenbezirke, zumindest aber das Amt des Schultheissen in Rätien vor der Einführung der Grafschaftsverfassung bestanden, zeigen die Capitula Remedii sowie eine Gerichtsurkunde (CAPITULA REMEDII 1 und 3, S. 645f.; ULR 9). MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 34–37, rechnet mit einer Verschmelzung der beiden Ämter erst im Laufe des 9. Jahrhunderts. Anders als die fränkische *centena* war für sie das *ministerium* (bzw. die *scultatia*) ursprünglich eine Verwaltungseinheit des Reichsgutes, der Schultheiss mit dem *exactor publicus* der LRC identisch. Geographische Grundlage hätten vermutlich die «alträtsischen Gaue» gebildet. In der älteren Forschung wird die *centena* als Grafschaftseinteilung vom *ministerium/Schultheissenbezirk* als Untergliederung des Bistums unterschieden (PLANTA, Das alte Rätien, S. 419f.; CASPARIS, Bischof, S. 25).

<sup>215</sup> VERHEIN, Studien II, S. 359f.; METZ, Karolingisches Reichsgut, S. 155–162; ZOTZ, Beobachtungen, S. 87 mit Anm. 75 (weitere Literatur). Vorsichtig vermutet auch WEIDEMANN, Kulturgeschichte, S. 88, in den *vicarii* und *tribuni* der Merowingerzeit Königsgutsbeamte. – Das Verhältnis von *fiscus* und *ministerium (centena)* ist schwer zu bestimmen, da nicht nur *ministerium* im Sinne von Amt/Amtsbereich in den Quellen die unterschiedlichsten Bedeutungen annehmen kann. Auch die Mehrdeutigkeit von *fiscus* als königliche Finanzen, Königsgut allgemein, aber auch als örtlicher Besitztitel des Königs (Königshof bzw. «Königsgutsbezirk») dürfte hier Probleme schaffen (vgl. ZOTZ, Königliche Grundherrschaft, S. 80f.). Verhein, Metz und Zott vermuten in den *ministeria*, sofern sie wie in den Brevium exempla und im churrätischen Reichsurbar auf Güterkomplexe bezogen sind, Obereinheiten der *fisci*, wohingegen C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis, Köln/Graz 1968, S. 95 Anm. 357, hinter beiden Termini ein und dasselbe vermutet. Auch BORGOLTE, Grafschaften

Clavadetscher auch die rätische *centena* keine Unterabteilung der Grafschaft, sondern «an manchen Orten eindeutig als Organisationsform des Königsgutes erkennbar [...]»<sup>216</sup>. Die Gerichtsbarkeit des Schultheissen/*centenarius* wäre in diesem Fall wohl eine Form der Immunitätsgerichtsbarkeit und trüge königlich-grundherrschaftlichen Charakter.<sup>217</sup>

Bei allen methodischen Vorbehalten, die sich bei diesem Vorhaben anführen lassen, bietet vielleicht ein Vergleich des RU mit der erwähnten, hundert Jahre jüngeren Ottourkunde von 960 einen Schlüssel zum *centena*-Problem: 960 wird der an den Bischof von Chur vergebene *census* der *centena et scultatia Curiensis* auf eine Reihe von Herrschaftsrechten bezogen. Einige davon sind

---

Alemanniens, S. 91, sieht im *ministerium* des Luiderich, das er als «Amtsbezirk» versteht, den an anderer Stelle *fiscus* genannten Fiskalbezirk Zürich.

<sup>216</sup> CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 143f. (ND S. 328f.); DERS., Flurnamen, S. 123 (ND S. 253) und Schicksal, S. 73f. (ND S. 224f.), sieht als Indiz für eine von der Grafschaft losgelöste Reichsgutsverwaltung die Tatsache, dass der Graf im RU nicht als Zinsempfänger erscheint. Wenn Clavadetscher bemerkt, dass der Graf in ottonischen Quellen als Reichsgutsinhaber erscheint, so ist dies für ihn eine späte Entwicklung. – Die *census*-Listen des RU sind meines Ermessens aber zu wenig durchsichtig, als dass von ihnen eindeutige verfassungsrechtliche Angaben abzuleiten wären. So weiss man keineswegs, wohin z. B. die erwähnten Königszinsen geleistet werden mussten.

<sup>217</sup> Die Frage nach der Beziehung des Reichsguts zur Grafschaft ist ein zentrales Problem der Reichsgutsforschung: Den Vertretern der Vorstellung von der Königsgutsgrafschaft stellt sich das Problem natürlich nicht. Für METZ, Karolingisches Reichsgut, S. 185f., legen die karolingischen Kapitularien – allerdings nicht immer ganz eindeutig – dar, dass die frühmittelalterlichen Königsgüter häufig mit Immunität gegenüber der öffentlichen Gerichtsbarkeit ausgestattet waren, scheinbar sogar bezüglich der Hochgerichtsbarkeit. Auch für BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 85, 248 und 251, waren gerade die ausgedehnten Königsgutsbezirke (*fisci*) wie Zürich klar gegenüber der Grafschaft abgegrenzt, sogar in einem territorialen Sinn. Dieser Sichtweise widersprechend rechnet SCHULZE, Grafschaftsverfassung, S. 339f., mit einer generellen Unterstellung der Königsgüter unter die Grafschaft, auch wenn königliche Lehen teilweise mit Immunitätsrechten ausgestattet werden konnten. Die hohe Gerichtsbarkeit verblieb ohnehin beim Grafen. Für HOLZFURTNER, Grafschaft der Andechser, S. 9–12, der Borgoltes Vorstellung von räumlich streng gegenüber der Grafschaft abgeschotteten Fiskalbezirken zurückweist, scheint sich die Frage zu erübrigen, da für ihn Grafschaft und fiskalische Besitzrechte auf zwei unterschiedlichen Ebenen zu suchen sind. Die erstere war eine «gerichtsherrliche», die zweite eine «grundherrliche» Institution. Der Graf konnte allerdings als Inhaber der königlichen (ich bin versucht, hier den Begriff «öffentliche» zu verwenden) Herrschaftsrechte in der Form gräflichen Amtesgutes auch grundherrliche Rechte an Fiskalgütern, zuweilen ganze Fiskalbezirke, erlangen. – Die Diskussion ist kaum in den Griff zu kriegen. Jeder Forscher versteht unter Grafschaft, *centena*, *ministerium* und *fiscus* sowie deren Verhältnis untereinander wieder etwas anderes. Wahrscheinlich kann auf diesem Hintergrund die Frage bezüglich der Immunität von Reichsgut nur von Fall zu Fall entschieden werden.

gemäss O. P. Clavadetscher ausserhalb dieser Quelle und den an sie anknüpfenden Bestätigungsurkunden nicht bekannt, sodass die Deutung der einzelnen Aufzählungspunkte Schwierigkeiten bereitet.<sup>218</sup> Viele dieser Rechte kann ich aber nicht ohne weiteres mit Königsgut in Verbindung bringen.

Ähnliches wurde bereits anhand des RU festgestellt, wo eine Reihe von Abgaben und Rechten genannt sind, denen nur schwer grundherrschaftlicher Charakter zugesprochen werden kann, beispielsweise die innerhalb des *ministerium in Planis* genannten Einkünfte vom Walensee oder die aufgelisteten Abgaben von Tavernen und Pferdewechselstellen/Susten (*stabula*), die ansonsten nirgends in den Güterlisten aufgeführt werden. Dass die aufgezählten *curtes* und Kirchen nicht das *ministerium* insgesamt ausmachen, scheint meines Erachtens insbesondere auch jene auffällige Stelle zum ‹Eisenministerium› in Vorarlberg anzudeuten. Hier wird nämlich zwar von der Gerichtsbarkeit des Schultheissen gesprochen, nicht aber von Fiskalbesitz. Ein Textverlust ist hier eher unwahrscheinlich.<sup>219</sup> Das RU bringt die Schultheissen an zwei Stellen auch mit der Verpflichtung zur Heerfolge in Verbindung.<sup>220</sup>

In all diesen Fällen sind sowohl die Rechte und Pflichten der Schultheissen/Minister als auch die Leistungen der Abhängigen eher auf königliche Hoheitsrechte denn auf (grundherrliche) Besitzrechte, die unmittelbar an Königs-ländereien anknüpfen, zurückzuführen.<sup>221</sup> Mit diesen Beobachtungen möchte

<sup>218</sup> MGH D O. I. 209/BUB I 119: [...] *contradimus] censem quoque omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi de pastu ovino et procuratione bannita falchonum et de hostisana cum tota inquisitione integri census et banni de ponte et omni venditione ipsius loci totumque exactum a liberis hominibus sive a quartanis ac terris censualibus in montanis et planis et colonis montanaricis, [...].* Vgl. CLAVADETSCHER, Hostisana, bes. S. 219f. (ND S. 188f.). Der *census de pastu ovino* könnte ein Weidezins, eine Schafs- oder Wollabgabe sein; *de procuratione bannita falchonum* hat etwas mit Falke, also mit Jagd oder Falkenzucht zu tun; die *hostisana* wird von Clavadetscher von *hospes* abgeleitet und als Zins von fremden Ansiedlern auf Königsland gedeutet. Als Widderzins findet Clavadetscher diese Abgabe nicht nur in spätmittelalterlichen Quellen zum Bergell wieder, sondern er bringt sie auch mit einer Widderabgabe in der Königszinspassage zum Bergell im RU in Verbindung. Die Abgabe könnte meines Ermessens auch mit der Heerfolgeleistung zu tun haben, wie sie in andern Quellen als *hostilicum* in Erscheinung tritt, der Bezug zum Königsgut ist aber nicht zwingend; *tota inquisitio de banni de ponte* dürfte ein Brückenzoll sein; die *inquisitio de omni venditione ipsius loci* könnte sich sowohl auf einen Markt als auch auf Grundstücke beziehen; zu den übrigen Aufzählungspunkten siehe nachfolgend.

<sup>219</sup> BUB I, S. 381.

<sup>220</sup> BUB I, S. 380 und 393.

<sup>221</sup> BUB I, S. 381, 383 und 394. Obwohl CLAVADETSCHER, Reichsgutsurbar als Quelle, S. 41f. (ND S. 154f.), dazu tendiert, grundsätzlich alle Abgaben mit Königsgütern in Verbindung zu bringen, bezieht er die Rechte des Königs an der Eisenproduktion im Montafon auf das

ich mich der Mehrheit der Forschung anschliessen, welche in den rätischen Schultheissen in erster Linie der Grafschaft nachgeordnete königliche Amtsträger vermutet, deren Kompetenzen hauptsächlich im Gerichtswesen und im militärischen Bereich zu suchen sind.<sup>222</sup>

Anders als die Grafen werden Schultheissen allerdings bereits durch das RU explizit mit Fiskalgütern in Verbindung gebracht. Wie der Fall von Ilanz zeigt,<sup>223</sup> geschieht dies jedoch grundsätzlich nicht anders als bei anderen Lehensträgern. Dass die Schultheissen eine übergeordnete Funktion im Rahmen einer von der Grafschaft unabhängigen Reichsgutsverwaltung eingenommen hätten, lässt sich durch das RU somit nicht bestätigen.

Nur ganz wenige Anhaltspunkte weisen vielleicht auf eine Kontinuität des Schultheissenamtes bis in ottonische Zeit hin: Neben der erwähnten *centena et scultatia Curiensis* von 960 werden *ministri* 955 im Zusammenhang mit der Zollbefreiung eines bischöflichen Schiffes auf dem Walensee genannt, bereits 940 wird anlässlich der Übertragung der Kirchen von Bludenz und Zillis an Bischof Waldo von Chur von *ministeriales* des Königs gesprochen, welche diese Gotteshäuser zuvor innegehabt hätten.<sup>224</sup> Gab es demnach, entgegen anderweitiger Vermutungen, noch in ottonischer Zeit zumindest Überreste einer wie auch immer organisierten Fiskalverwaltung?<sup>225</sup>

#### 2.1.2.4 *Fiskalgut und Abgabenpflichtige*

Noch einmal muss an den bereits mehrmals herausgestrichenen heterogenen Charakter des RU erinnert werden, welches einerseits die königlichen Besit-

---

«Bergregal», obwohl dieser Ausdruck für die Karolingerzeit vielleicht noch etwas problematisch ist. Zu einer Unterscheidung von grundherrlichen Rechten und Regalien tendiert schon CASPARIS, Bischof, S. 15.

<sup>222</sup> KRUG, «centenarius», S. 59–66; FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 41, spricht bezüglich des Schultheissen/*centenarius* Folkwin von einem «staatlichen» Funktionär und Helfer des Grafen» (Hunfrid); so auch KAISER, Churrätien, S. 200f.; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 85; BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 225f., interpretiert Folkwin weniger institutionenbezogen als Begleiter des Grafen Ruadbert.

<sup>223</sup> BUB I, S. 389.

<sup>224</sup> MGH D H. I. 26/BUB I 103; MGH O. I. 175/BUB I 113; MGH D O. I. 209/BUB I 119.

<sup>225</sup> Ähnlich wie im Fall der Grafschaftsverfassung glaubt CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 147 (ND S. 332), an den Verfall der von ihm postulierten grafschaftsunabhängigen karolingischen Reichsgutsverwaltung bis in ottonische Zeit. Im späten 9. Jahrhundert habe zudem eine Verschmelzung von Reichsgutsverwaltung und Grafschaft eingesetzt.

zungen, andererseits wohl die (gesamten?) Einkünfte der Staatskasse aus Churrätien auflistet. Woher stammten aber letztere?

Nach der sogenannten Königsfreientheorie wurde der im Urbar auftau chende Königszins von Freien erbracht, die auf ‹Staatsland› siedeln.<sup>226</sup> Dabei werden teilweise die in den Pertinenzen der Kirchen und Höfe zahlreich ge nannten *mansi* als Basis für die Abgabenerhebung verstanden.<sup>227</sup> Die Passage betreffend die Kolonen des Lugnez, wo abgaben- und dienstpflichtige *coloni* mit *mansi* in Verbindung gebracht werden, könnte dies vermuten lassen. Doch wurde bereits ausführlich dargelegt, dass weder hier noch andernorts zwischen den genannten Beträgen der *census regius*-Liste, den Endabrechnungen der *ministeria* und gar den einzelnen Fiskalgutskomplexen eindeutige Querver bindungen herstellbar sind.<sup>228</sup> So könnte man auch vermuten, dass die verlehnten *mansi* eben gerade deshalb nicht dem König zinspflichtig waren, weil ihr Zins als Lehen (*beneficium*) vergeben wurde.<sup>229</sup>

Dass es sich bei rätischen Abgabenpflichtigen zumindest teilweise um rechtsständisch freie Leute handelte, lässt sich aus dem RU,<sup>230</sup> noch deutlicher aber aus ottonischen Schenkungsurkunden schliessen.<sup>231</sup> Die in den vorangehenden Anmerkungen zusammengestellten Quellenbelege lassen nämlich vermuten, dass der *census* von unterschiedlichen Personengruppen erhoben wurde.

<sup>226</sup> CLAVADETSCHER, Reichsgutsurbar als Quelle, S. 39–43 (ND S. 152–156), der u. a. an H. DANNENBAUER, Hundertschaft, centena und huntari, in: Historisches Jahrbuch 62–69 (1949), S. 154–219, bes. S. 197 und 208, anknüpft.

<sup>227</sup> So interpretiert BALDAUF, Reichsgut, S. 33–39, die *mansi* als Zinsgüter auf neu erschlossenem Rodungsland.

<sup>228</sup> Vgl. Kap. II/4.2.

<sup>229</sup> SPRANDEL, Adel, S. 7f., verlangt eine klare begriffliche Scheidung zwischen den «Königszinsern» und den «Vasallen auf Königsland», die «keinen Königszins leisteten, sondern nur zu militärischen und andern Königsdiensten herangezogen wurden». Analog dazu unterscheidet BALDAUF, Reichsgut, S. 14–18, zwischen königlichen Benefizial- und Zins gütern. Dagegen waren nach GOETZ, Beobachtungen, S. 226, innerhalb der St. Galler Grund herrschaft teilweise auch Benefizialgüter mit Zins belegt.

<sup>230</sup> Vom Walensee: *Sunt ibi naves .X., quas faciunt liberi homines, ex quibus redditur singulis annis, quantum poterit nautor adquirere, [...] Piscatores .VI. liberi homines, quorum unusquisque ab octava domini usque in pasca reddit pisces .L.* (BUB I, S. 383); im Zusammenhang mit dem *census (in dominico)* wird zwischen *liberi* und *coloni* unterschieden: *Redditur ergo de liberis .C. hominibus de argento librae .XXI. et solidus .I. De colonis librae .VI.* (BUB I, S. 394).

<sup>231</sup> In der Schenkung Ottos I. von 960 (MGH D O. I. 209/BUB I 119): [...] *censum quoque omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi [...] totumque exactum a liberis hominibus sive a quartanis ac terris censualibus in montanis et planis et colonis montanaricis, [...].*

Der Rechtsstand wird bei den *liberi* betont, wobei sich möglicherweise nur bei einer Gruppe die Censuspflcht von abgabenpflichtigem Besitz (*terra censualis*) herleiten lässt. Handelt es sich bei diesen Gütern um Königsgut, könnte man in deren Besitzern oder besser Bebauern Königsfreie vermuten. Dies ist jedoch nicht zwingend. So wäre immerhin denkbar, dass teilweise auch das spätrömische Steuersystem nachwirkt: Dem Staat bzw. König ist man zins- bzw. tributpflichtig, weil man über Grundbesitz verfügt und nicht (nur), weil man auf ‹Staatsland› ansässig ist. Dies könnte erklären, weshalb in den Quellen teilweise von Zinspflichtigen gesprochen wird, die ihre Besitzungen dem Kloster übergeben oder aber mit diesen tradiert werden können.<sup>232</sup> Zinspflicht und Verfügungsgewalt über Güter scheinen in diesem Fall nicht direkt voneinander abhängig zu sein.

Allerdings wurde bereits in einem früheren Kapitel im Zusammenhang mit entsprechenden Passagen der Lex Romana Curiensis vermutet, dass in Churrätien bereits im 8. Jahrhundert solche oft als *fiscus* bezeichneten Abgaben kaum mehr eine allgemeine Steuerleistung, sondern eher eine Abgabe auf bestimmten Besitzungen bzw. von bestimmten Personengruppen darstellten.<sup>233</sup> Ähnliches scheint noch für das 10. Jahrhundert zuzutreffen, als Otto I. 951 dem Churer Bischof Hartpert die Fiskaleinkünfte (*fiscus*) der Grafschaft Chur schenkte. Doch darauf ist in diesem Kapitel später zurückzukommen.<sup>234</sup>

Auch wenn sie in den Quellen selten erscheint, ist für die karolingische Zeit grundsätzlich auch mit einer Kopfzinspflicht zu rechnen.<sup>235</sup> Diese Mög-

---

Das *sive* ist hier schwer zu deuten. So ist nicht klar, ob die *liberi* eine eigene Kategorie bilden, mit den *quartani* glossiert sind oder gar als Oberbegriff für alle genannten Kategorien gelten. Nachdem die Stelle in der Bestätigungsurkunde Ottos II. von 967 analog wiedergegeben wird (MGH D O. II. 124/BUB I 142), scheint die Bestätigung Ottos III. von 988 *liberi* als Oberbegriff zu verwenden, zumindest für die *quartani* und *quadrarii* (MGH D O. III. 48/BUB 148): [...] *omni censu a liberis hominibus solvendo in ipso comitatu Curiensi scilicet a quartanis et a quadrariis ac terris censualibus omnibus in montanis et planis [...]*. In der gleichen Urkunde trifft man auf die Unterscheidung zwischen *censuales* und *liberi debitores*.

<sup>232</sup> So in jener Immunitätsurkunde Ludwigs II., die bis vor kurzem dem Kloster Pfäfers zugeschrieben wurde, heute aber eher dem italienischen Herrschaftsbereich Ludwigs zugeordnet wird (MGH D Ludwig II. 36/BUB I 70 [zur Zuordnung siehe Vorbemerkung von K. Wanner]): *Cunctos vero tributarios vel censuales, qui res suas tradiderunt eidem ecclesiae vel in anteia tradituri sunt, ut in perpetuo sub defensionem eiusdem ecclesiae [...] consistant sanctimus, [...]*.

<sup>233</sup> Vgl. Kap. III/1.2.3.

<sup>234</sup> MGH D O. I. 139/BUB I 108.

<sup>235</sup> Wird in der fiskalistisch orientierten französischen Forschung ohnehin von einer Weiterexistenz der spätantiken *capitatio* ausgegangen (MAGNOU-NORTIER, Grand domaine, S. 686f.),

lichkeit öffnet sich etwa, wenn in der Endabrechnung ein Zins von 100 Freien (*liberi*), ein anderer von einer unbestimmten Anzahl *coloni* gefordert wird.<sup>236</sup> Unmittelbar denkt man dabei ein „je 100“, an eine ‹Hundertschaft› also, an die *centena* ... Selbstverständlich sind derartige Gedankenspiele beschränkt ergebnig, aber sie zeigen das Spektrum der denkbaren Möglichkeiten auf.

Sind nun sämtliche Freie in irgendeiner Form zinspflichtig oder muss mit R. Sprandel zwischen den freien Eigengutsbesitzern und den Königszinsern als zwei Gruppen mit verschiedenartigen fiskalischen Verpflichtungen unterschieden werden?<sup>237</sup> Die rätischen Quellen geben hier keine befriedigende Antwort. Die Zinspflichtigen waren möglicherweise auch nach unterschiedlichen Rechtsbereichen differenziert, was sich vielleicht in Kategorien wie *quadrarius* und *quartanus* niederschlägt. Auch die geographische Lage der Güter scheint eine Rolle zu spielen, wenn man zum Beispiel an die Zinspflichtigen *coloni montanarici* denkt, die im Übrigen nicht nur Bergbauern, sondern auch Bergleute gewesen sein können. Daneben scheinen aber, wie erwähnt, auch anderweitige königliche Hoheitsrechte Abgabenpflicht hervorzurufen.

Im Jahre 951 schenkte Otto I., wie vorher kurz erwähnt, *omnem fiscum de ipso Curiense comitatu* dem Bischof von Chur Abgaben, die bis anhin angeblich an des Königs *camera et potestas* geleistet werden mussten.<sup>238</sup> Welcher Art diese Einkünfte waren, ist aus der Quelle nicht ersichtlich, interessanterweise scheinen sie jedoch bestimmten Personen, die als *quadrarii* bezeichnet werden, abverlangt worden zu sein. Die *quadrarii* ihrerseits werden in einer Bestätigungsurkunde Ottos III. von 988 unter die *liberi homines* gerechnet und in die Nachbarschaft von *terra censualis* gerückt. Sind damit jene explizit freien *fiscales homines* gemeint, welche an anderer Stelle in dieser Urkunde für das churrätische Gebiet zum ersten Mal genannt und zusammen mit den ebenfalls zu den *liberi* gezählten *coloni* mit *terra censualis* in Verbindung gebracht werden?<sup>239</sup>

---

so betont SPRANDEL, Grundherrlicher Adel, S. 8, dass der Königszins sowohl als Grund- wie als Kopfzins auftreten konnte.

<sup>236</sup> BUB I, S. 394: *Redditur ergo de liberis .C. hominibus de argento librae .XXI. et solidus .I. / De colonis librae .VI. / De alpibus libras .V. [...]*

<sup>237</sup> SPRANDEL, Grundherrlicher Adel, S. 9f., sieht neben der fehlenden Zinspflicht der ersten Gruppe Unterschiede in der militärischen Verpflichtung. Wären die Allodialbesitzer nur zur *defensio patriae* herangezogen worden, hätten die Königzinser zur umfassenden Heerfolge ausziehen müssen.

<sup>238</sup> MGH D O. I. 139/BUB I 108.

<sup>239</sup> MGH D O. III. 48/BUB I 148: Der König nimmt die Churer Kirche unter seinen Schutz (*tutio*) u. a. *cum omni censu a liberis hominibus solvendo in ipso comitatu Curiensi scilicet*

Möglicherweise sind die *quadrarii* mit jenen Block- oder Quadrafluren in Verbindung zu bringen, die R. Loose im Vinschgau nachweisen will, die aber aufgrund von Flurnamen überall in Churrätien anzutreffen waren. Auf sie ist jedoch in einem späteren Kapitel zurückzukommen. Hier nur soviel: Möglicherweise handelt es sich tatsächlich um ehemaliges Fiskalgut, welches dem königlichen Schatz – eben der *camera* oder dem *fiscus* – in besonderer Weise zensuspflchtig war.<sup>240</sup>

Dass der Begriff *fiscus* auch einen territorialen Bezug aufweist, legt jedenfalls eine andere ottonische Urkunde nahe, in der dem späteren Bischof Hartpert die Kirchen von Ramosch und Sent geschenkt werden, nämlich *cum fisco de ipsa valle et cum universis ad ipsum pertinentibus loca*.<sup>241</sup> Grammatikalisch kann mit *ipsum* nur der *fiscus* gemeint sein, zu dem offensichtlich verschiedene Örtlichkeiten gehörten. Ein jüngerer Hinweis auf zumindest einen Teil dieses Fiskus findet sich vielleicht in einer Stiftungsnotiz des Necrologium Curiense aus dem 12. Jahrhundert. Hartperts Nachfolger Hiltibald soll im 10. Jahrhundert dem Domkapitel von Chur den Hof mit Kirche von Ramosch geschenkt haben. Zu dessen weit gestreutem Zubehör im Unterengadin und Vinschgau gehörten angeblich *coloniae* in Scuol (GR), Sent (GR), Ftan (GR), Ramosch (GR), Tschlin (GR) und Mals (BZ), Weingüter in Mais (BZ) und Galsau (BZ), die Alp Samnaun (GR) mit Käsezinsen sowie weiterer Streubesitz.<sup>242</sup>

Es liesse sich fragen, ob diese Ländereien mit der Bezeichnung *fiscus* bereits im RU zu Tage treten und wenn ja – wie? Im Attribut *dominicu*s<sup>243</sup> oder in

---

*a quartanis et a quadrariis ac terris censualibus omnibus in montanis et planis [...].* Weiter hinten wird bestimmt, dass alle *propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum* vor das bischöfliche Vogteigericht gezogen werden sollen. Während ZOTZ, Beobachtungen, S. 104f., aufgrund anderer Quellen zum Reichsgut die Fiskalinen und *coloni regis* gleichsetzt, wird in dieser Urkunde offensichtlich zwischen den beiden Kategorien unterschieden, obwohl beide als frei gelten und mit abgabenpflichtigen Ländereien in Verbindung stehen. Worin die Unterscheidung liegt, ist nicht zu ermessen. Zur quellenkritischen Problematik der Abhängigkeit von Textstellen und Begrifflichkeit der beiden hier behandelten Urkunden von ihren Vorlagen vgl. Kap. II/1.2.3.

<sup>240</sup> LOOSE, Siedlungsgenese, S. 142–145: Möglicherweise spiegeln sich in den Quadrafluren ursprünglich römische Flurrelikte, was eine Verbindung mit ehemaligem Fiskalland natürlich nahelegen würde. Im Lauf des Mittelalters wurde der Quadra-Begriff dann offensichtlich auf Ackerland im Allgemeinen ausgedehnt. Ausführlicher Kap. IV/2.2.3 (auch mit andern Deutungen).

<sup>241</sup> MGH D H. I. 22/BUB I 100.

<sup>242</sup> LOOSE, Vintschgau, S. 20f.

<sup>243</sup> Möglich wäre zum Beispiel die herkunftsmässige Zugehörigkeit zu alten Fiskalländereien, so z. B. bei den *coloni* des Lugnez, *qui semper in dominico fuerunt* (BUB I, S. 392).

der *terra arabilis*, dem Salland der Königshöfe allgemein? In den *mansi*, die, wie in einem späteren Kapitel zu zeigen sein wird, allenfalls mit den eben genannten *coloniae* gleichzusetzen sind?<sup>244</sup> Oder sind die Leistungen von den eigentlichen Besitzaufzählungen des RU völlig losgelöst und auf anderweitige Zinspflicht bezogen? Dieses Problem lässt sich kaum lösen. Die Möglichkeit, dass es in Rätien vermutlich Güter und Personen gegeben hat, die dem König bzw. seinen Amtsträgern direkt abgabenpflichtig waren, bleibt jedoch bestehen. Sie scheint sich, wie erwähnt, schon für das 8. Jahrhundert in der Lex Romana Curiensis zu spiegeln, findet Parallelen aber beispielsweise auch in Italien: So trägt ein Kapitular Lothars I. den königlichen *missi* auf, dort jene Höfe (*villae et cortes*) zu (unter?)suchen, die Leistungen an den König zu erbringen haben.<sup>245</sup> Dies muss aber nicht bedeuten, dass diese Besitzungen in königlicher Eigennutzung waren. Die Fiskalabgaben könnten bereits vor ihrer Übergabe an die Kirche Chur andere, grundherrliche Abgaben, zum Beispiel an Amts- bzw. Lehensträger oder an Kirchen überlagert haben.

Was die Erhebung dieser Leistung betrifft, so liefert das RU vielleicht einen schwachen und zweifellos problematischen Hinweis auf direkte Abschöpfung zumindest der Königszinsen durch die Zentralgewalt: neben dem Amt des *camerarius*, welches scheinbar in Parallele zum *minister* in der *census regius*-Liste erscheint, wird an einer Stelle explizit erwähnt, dass eine bestimmte Weinlieferung nicht (wie andere?) an die *missi dominici*, sondern an die *curtis dominica* getätigten werden soll.<sup>246</sup> Dass man es hier mit Königsboten zu tun hat, ist zumindest nicht auszuschliessen. Noch im ausgehenden 10. Jahrhundert, also lange nach dem in der Forschung postulierten Niedergang herrscherlicher Fiskalverwaltung, wird im Zusammenhang mit der Immunitätsverleihung Ottos III. für Chur neben Herzog, Graf und anderen *iudices publici* mit der Präsenz von *exactores regii*, also Beauftragten des Königs in Churrätien gerechnet, die sich von den Besitzungen und Angelegenheiten des Bistums fernzuhalten hätten.<sup>247</sup>

---

<sup>244</sup> Vgl. Kap. IV/2.2.2.

<sup>245</sup> MGH Capit. II 202, cap. 6, S. 64.

<sup>246</sup> BUB I, S. 394: *De ministerio Adhalgisi, id est de Impitinis solidos .XLVII. / camerario .II. et pecora. XVI. quae ideo reddunt, ne ab eis vinum. /* [Interpunktionswohl durch Zeilenwechsel bedingt] *missis dominicis exquiretur, sed a curte dominica detur.*

<sup>247</sup> MGH D O. III. 48/BUB I 148. Vgl. Zitat in Anm. 329, S. 298. Zum postulierten Niedergang der Fiskalverwaltung vgl. Kap. III/2.1.2.3 mit Anm. 225, S. 271.

## 2.1.3 *Fiscus – centena – comitatus: Zwischenbilanz und Ausblick*

Was in den rätischen Quellen – allen voran im RU – in königlicher Hand erscheint, ist ein Konglomerat von diversen Herrschaftsrechten, welche nur teilweise direkt auf Grundbesitz zurückgeführt werden können. Die *centena* (das *ministerium*) scheint nach dem RU, aber auch nach ottonischen Herrscherdiplomen zu schliessen, ganz allgemein den Rahmen für fiskalische Abgabenerhebung verschiedenster Art gebildet zu haben. Diese Abgaben allesamt mit ‹Reichsgut› in Verbindung zu bringen, würde einen ziemlich weitgefassten Begriff von Grundbesitz voraussetzen.

Selbst wenn die Schultheissen, wie übrigens auch die Grafen, über Benefizien direkt mit Fiskalgut zu tun haben konnten, waren sie wohl keine «Beamten des Königsgutes», dessen Verwaltung von der Grafschaft institutionell zu trennen wäre, wie dies O. P. Clavadetscher postuliert. Schultheissengerichtsbarkeit wäre somit keine Immunitätsgerichtsbarkeit, die in Rätien nachweisbaren Reichsgüter keine herrschaftlichen ‹Sonderbezirke›. Die *ministeria* der Schultheissen des RU, höchstwahrscheinlich aber auch noch die *centenae* der ottonischen Herrscherdiplome waren wohl Untereinheiten der im Rahmen der *divisio inter episcopatum et comitatum* 806 eingeführten rätischen Grafschaft, die in der Churrätienforschung praktisch einhellig als ‹Amtsgrafschaft› verstanden wird. Genau wie dieser ist wohl auch dem nachgeordneten *ministerium* bzw. der *centana* und damit dem Wirkungsbereich der Schultheissen grundsätzlich territorialer Charakter zuzuschreiben.

Die eigentlichen Fiskalgüter innerhalb dieser *ministeria*, *curtes* und Kirchen mit ihrem Zubehör, *mansi* und unterschiedliche Streubesitzungen, finden sich überwiegend in der Hand der unterschiedlichsten Herrschaftsträger, vom einfachen Benefiziar mit dem bescheidenen Lehen von einem *mansus* bis zu den Grafen. Auch Kirchen können zu diesen Herrschaftsträgern gezählt werden, wie das Beispiel von Pfäfers im RU verdeutlicht.

Es scheint demnach, als hätte das rätische Reichsgut im 9. und 10. Jahrhundert überwiegend der Abfindung königlicher Amts- und Lehensträger gedient. Ob dies allerdings, wie W. Metz vermutet, einen churrätischen Sonderfall innerhalb des fränkischen Reiches darstellt,<sup>248</sup> dürfte aufgrund des Fehlens von mit dem RU vergleichbaren Quellen schwer zu bestimmen sein.

Eine eigenständige, in organisatorischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von der Grafschaft unabhängige Königsgutsverwaltung lässt sich für Churrätien jedenfalls nicht belegen. Von einer eigentlichen «königlichen Grund-

---

<sup>248</sup> METZ, Karolingisches Reichsgut, S. 185f.

herrschaft» zu sprechen, halte ich aus diesen Gründen für problematisch. Ist das RU trotz (oder vielleicht gerade aufgrund) seines Schweigens über Graf und Grafschaft überhaupt eher als gräfliches, denn als königliches Güterverzeichnis zu betrachten? Auch diese Frage ist, wie bereits im quellenkritischen Teil gezeigt, schwer zu beantworten.

Nebenbei sei bemerkt, dass selbst das immer wieder angeführte Kronzeugnis für eine eigenständige königliche Reichsgutsverwaltung in karolingischer Zeit, das berühmte ‹Capitulare de villis› Karls des Grossen, spätestens dann ins Wanken gerät, wenn man gegen die gängige Forschung in den dort hauptsächlich angesprochenen *iudices* nicht zwangsläufig königliche ‹Amtsmänner› sehen will, sondern die fränkischen *iudices publici*, also die Grafen, allenfalls deren nachgeordnete Amtsträger, die Schultheissen. Um die typischen grundherrschaftlichen Hofverwalter, die Meier, scheint es sich jedenfalls nicht zu handeln, *maiores* werden im Kapitular zusammen mit anderen königlichen *ministeriales* gesondert erwähnt.<sup>249</sup>

Inwieweit die Fiskalgüter damit wirtschaftlich der ‹Zentralgewalt› zur Verfügung standen, ist schwer zu sagen. Beschränken sich die Verpflichtungen auf die Leistung des *servitium regis* für den Fall der (seltenen) Durchreise des Königshofes? Dass der Herrscher noch weiteren wirtschaftlichen Nutzen aus seinen Besitzungen ziehen konnte, lässt das RU vermuten. Seine Angaben über die Königszinsen sind jedoch kaum durchschaubar und entspringen wohl sehr unterschiedlichen Besitz- und Hoheitsrechten. Ähnliches gilt für die Zinsleistungen und Fiskalabgaben der ottonischen Herrscherdiplome.

Auch die vor allem aus dem RU ersichtliche Struktur der rätischen Fiskalgüter lässt sich kaum eindimensional erklären: Neben der in der Forschung oft erwähnten Anlehnung an die Verkehrswege und die damit verbundene Bedeutung für das Reisekönigtum können wohl auch anderweitige wirtschaftliche, politische und herrschaftliche Ursachen für die grobe Gliederung dieses zweifelos über Jahrhunderte gewachsenen Güterkomplexes angeführt werden. Auffällig ist dabei besonders der ausgesprochen hohe Anteil von Niederkirchen unter den im RU aufgelisteten Besitzungen.

Über das Schicksal der königlichen Besitzungen nach dem neunten Jahrhundert ist insgesamt wenig bekannt. Neben den Güterschenkungen an die rätischen

<sup>249</sup> MGH Capit. I 32, cap. 10, S. 84; zu den *maiores*. Für die gängige Deutung der *iudices* als ‹Amtsmänner› vgl. z. B. KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 39, und die von ihm verwendete gängige Übersetzung des Kapitulars von G. FRANZ in: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 31), Darmstadt 1967, S. 39–59.

Kirchen, die sich in den spätkarolingischen und ottonischen Herrscherdiplomen spiegeln, lassen sich hinter vereinzelten Wendungen und Quellentermini der Urkunden bis ins ausgehende 10. Jahrhundert zumindest Reste von Fiskalbesitz, königlichen Hoheitsrechten sowie Hinweise auf Amtsträger vermuten, die im Zusammenhang mit einer schwer fassbaren königlichen Fiskalverwaltung stehen könnten – ungeachtet der hier negierten Frage, ob letztere jemals von der Grafschaft losgelöst war.

Möglicherweise lässt sich jedoch anhand der vorangegangenen Beobachtungen besitzgeschichtlich im Lauf des 9. Jahrhunderts ein Wandel bezüglich der Stellung des Grafen gegenüber dem Königtum erkennen: Der karolingische Amtsträger wird im Rahmen des Niedergangs der fränkischen Herrschaft mit ihren institutionellen Ausprägungen, ihrem an spätantike Vorbilder angelehnten ‹öffentlicht-rechtlichen› Herrschaftsanspruch, wenn man so sagen will, zum ‹gewöhnlichen› herrscherlichen Vasallen degradiert, dessen wirtschaftliche Basis zunehmend allein aus der Verfügungsgewalt über Grundbesitz in Form von Lehen und die daran gebundenen Herrschaftsrechte bestand. Fiskalbesitz wäre damit bis in ottonische Zeit in ähnlicher Weise ‹feudalisiert› worden, wie dies auch für die unmittelbar mit der Grafschaft in Verbindung stehenden Hoheitsrechte vermutet wird.<sup>250</sup>

Unter den Ottonen kann man nämlich auch in Rätien jene Umlagerung von Fiskalgut und anderweitigen Hoheitsrechten zugunsten der oftmals mit Immunität ausgestatteten Kirchen, insbesondere der Bistümer, beobachten, welche mit dem umstrittenen wissenschaftlichen Begriff des ‹ottonischen Reichskirchensystems› oder vorsichtiger ‹Reichskirchenpolitik› in Verbindung gebracht wird.<sup>251</sup> Wenn die Quellen vermutlich einseitig von Veräußerungen an die Kirche berichten, so hat O. P. Clavadetscher nachzuweisen versucht, dass auch andere – ich nenne sie mangels eines besseren Begriffs ‹private› – Herrschaftsträger zu den Erben des Reiches zu zählen sind, und dass Reichsgut und königliche Herrschaftsrechte möglicherweise den Grundstock zu den hochmittelalterlichen Adelsherrschaften gelegt haben könnten.<sup>252</sup> Wenn die Mehrzahl der ehemaligen Reichsbesitzungen – untersucht wurden von Clavadetscher die Kirchen – nicht vor dem Spätmittelalter in den Quellen wieder genannt werden, so muss mit Nachdruck auf die schwierige Identifizierung

<sup>250</sup> Vgl. dazu CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 146f. (ND S. 331f.).

<sup>251</sup> Ohne die verstärkte Inanspruchnahme und Förderung der Kirche durch die Ottonen zu negieren, betont SCHIEFFER, Reichsepiskopat, S. 291–294, die kontinuierliche Entwicklung dieser königlichen Herrschaftspraxis seit der Karolingerzeit bis zu ihrem Höhepunkt unter den frühen Saliern; vgl. auch SCHIEFFER, Kirchenpolitik.

<sup>252</sup> CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 73f. (ND S. 224f.).

und Vergleichbarkeit der erwähnten Objekte über die Jahrhunderte und die Quellengattungen hinweg aufmerksam gemacht werden. Trotzdem lässt sich diese ‹Feudalisierung› von Fiskalbesitz und Reichsrechten aber bereits ansatzweise in den Narrationes der ottonischen Herrscherdiplome erkennen, wie im quellenkritischen Teil dieser Arbeit deutlich gemacht wurde.<sup>253</sup>

## 2.2 Kirche

Aus der Vielzahl von Fragestellungen, welche die rätische Kirche im 9. und 10. Jahrhundert betreffen, sollen hier primär jene aufgegriffen werden, welche mit dem kirchlichen Grundbesitz und den daran haftenden Herrschaftsrechten zu tun haben. Damit zusammenhängend muss aber auch der allgemeine verfassungsrechtliche Status der rätischen Kirchen untersucht werden, und zwar einerseits die Stellung der Kirche als Vermögensobjekt und Bestandteil eines übergeordneten Besitz- und Herrschaftsverbandes, andererseits die Kirche als Vermögens- und Rechtssubjekt, als Grundbesitzerin bzw. als Grundherrin. Im Vordergrund sollen die bischöflichen sowie die klösterlichen Verhältnisse stehen. Fragen, welche die im frühmittelalterlichen Churräten zahlreichen ‹Niederkirchen› betreffen, sollen nicht fehlen.

Meist stehen die Quellenbelege für das Kirchengut in unmittelbarer Beziehung zu denjenigen für das Reichsgut, da es sich in der Regel um königliche Schenkungen an Kirchen handelt. Die einzige urbariale oder genauer inventariale Quelle für eine kirchliche Institution ist bezeichnenderweise im Reichsgutsurbar integriert – der eingeschobene Rodel für das Kloster Pfäfers.

### 2.2.1 *Bischof und Bistum*

#### 2.2.1.1 *Bistumsbesitz im 9. und 10. Jahrhundert*

Wie auch immer man die Bischofsherrschaft im 8. Jahrhundert im Einzelnen bewertet, die Verhältnisse scheinen sich bis zum Zeitpunkt der Abfassung jener bereits oft erwähnten Klageschrift Bischof Victors III. in den 820er Jahren entschieden verändert zu haben: Nur gut dreissig Kirchen und die beiden Frauенklöster Cazis und Mistail waren anscheinend dem Bistum – eben dem

---

<sup>253</sup> Vgl. Kap. II/1.1.4.

*episcopatus* – verblieben.<sup>254</sup> Kann man mit U. Stutz und der gängigen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung tatsächlich von einer tiefgreifenden Änderung der Kirchenverfassung in Rätien um 800 sprechen? Von einer «Privatisierung des Kirchengutes» oder, anders gesagt, von der (erst) im Rahmen der *divisio* von 806 erfolgten Einführung des Eigenkirchenwesens? Ist im Gegenteil lediglich von einer Um- und Neuverteilung der ehemals dem Bischof unterstellten Herrschaftsrechte und Ressourcen durch Karl den Grossen auszugehen, wie dies ein stärker fiskalistisch orientierter Ansatz nahelegen könnte? Dass Karl der Große um 806 dem Bischof die Souveränität über einen grossen Teil des Kirchenbesitzes entzog und sie stattdessen seinem neu eingesetzten Amtsträger, dem Grafen, zuordnete, scheint für ein zeitgenössisches Verständnis zu sprechen, welches zumindest gewisse Aspekte der ehemaligen bischöflichen Herrschaft, sowie möglicherweise von Kirchenbesitz und Kirchenhoheit im Allgemeinen, mit obrigkeitlichen, um nicht zu sagen «staatlichen» Ansprüchen verbunden haben dürfte.<sup>255</sup>

Der eigentliche bischöfliche Machtbereich, der *episcopatus*, scheint sich nach 806 jedenfalls auf die wenigen Besitzungen beschränkt zu haben, die ihm durch die Gunst des Königs und/oder dessen Amtsträger, zweifellos aber auch aufgrund der in den Quellen auch für Rätien nachweisbaren Wirren rund um die Neuordnung des Reiches und seiner *regna* verblieben waren. Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass Ludwig der Fromme als Antwort auf Victors Klagen dem Bischof die Aufsichtspflicht, das *ministerium episcopale*, über die rätischen Klöster und Kirchen zusichert. Dazu gehören ausdrücklich die Ordination der Priester sowie als wirtschaftliche Ressource die Verfügung über Zehnten bzw. Zehntanteile.<sup>256</sup>

Wenn die Forschung immer wieder den bescheidenen Umfang dieser Rückerstattung betont,<sup>257</sup> so bleibt die Wirkung dieser Bestimmungen leider eben-

---

<sup>254</sup> BUB I 46.

<sup>255</sup> Ob die Aufteilung aufgrund einer Zu- oder Nichtzugehörigkeit der betreffenden Güter zu ehemaligem Fiskalgut geschah oder ob die Legitimation zu dieser Massnahme lediglich aufgrund eines «ideellen Anteils» des Königtums an dem im Victoridenbesitz aufgegangenen Reichsgut erfolgte, dürfte schwer zu entscheiden sein (Vgl. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 94f. [ND S. 92f.] – siehe auch Kap. III/1.2).

<sup>256</sup> BUB I 53\*. Die Rückgabe war aufgrund der Klagen Victors und anschliessenden Abklärungen der königlichen *missi* (Bernold, Bischof von Strassburg; Gotfried, Abt von Gregorienmünster im Elsass; Rocharius, Graf des Argen- und Linzgaus) erfolgt.

<sup>257</sup> CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 100f. (ND S. 98), führt als Grund die Verpflichtung Ludwigs d. Frommen gegenüber dem Grafen an, während SCHMID, Hunfrid, S. 208f., eine vorzeitige Rückgabe des Grossteils der durch den Grafen Roderich beschlagnahmten Güter vermutet, die im Zuge von dessen Abberufung zwischen der Abfassung der zweiten und der dritten Klageschrift erfolgt sei.

so unklar wie ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung. Möglicherweise wird sie jedoch unterschätzt, wenn es um die Vermessung der bischöflichen Macht in Churrätien nach 806 geht. So verweist das RU immerhin auf einen beträchtlichen Ausbildungsgrad des Zehntwesens in Churrätien und damit möglicherweise auch auf lukrative Einkünfte des Bischofs, unabhängig von eigentlichen Grundbesitzrechten. Doch darauf wird in einem späteren Kapitel zurückzukommen sein.<sup>258</sup>

Von diesen Problemen einmal abgesehen, bildete sich im 9. Jahrhundert ein bischöflicher Grundbesitzkomplex heraus. Diese Gütermasse veränderte sich bis ins 10. Jahrhundert ständig, wobei die Quellen ihr unterschiedlich rasches, aber doch stetiges Wachstum zu belegen scheinen. Allerdings legen insbesondere die Narrationes der Diplome, aber auch andere Texte, etwa Victors Klageschrift oder die Reichenauer Heiligblutlegende, den Schluss nahe, dass es bereits während den Auseinandersetzungen um die Nachfolge Karls des Grossen sowie im Rahmen der Durchsetzung der Grafschaftsverfassung auch zu kurzfristigen Besitzverschiebungen und -verlusten kam.<sup>259</sup> Der quellenkritische Teil der Arbeit hat deutlich gemacht, wie die Urkundenschriftlichkeit und insbesondere auch ihre Verwendung bereits im Frühmittelalter den Blick wohl zu eindimensional in Richtung einer angeblichen Besitzkontinuität verzerrt.<sup>260</sup> Im Übrigen ist für die Untersuchung des bischöflichen Grundbesitzes von Bedeutung, dass für das Frühmittelalter keine einzige Privatschenkung an die Churer Kirche erhalten ist, ein Umstand, der wohl kaum als Hinweis auf eine Tendenz in der Art des bischöflichen Gütererwerbs gedeutet werden kann.

Selbst wenn man die grosszügigen königlichen Schenkungen an die Bischöfe von Chur in ottonischer Zeit mit berücksichtigt, lässt sich anhand der erhaltenen Privilegien kein auch nur annähernd adäquates Bild des bischöflichen Grundbesitzes umreissen. Im quellenkritischen Teil der Arbeit wurde gezeigt, dass dieser Umstand wohl weniger mit der Überlieferungssituation

---

<sup>258</sup> Vgl. Kap. III/2.2.3. KAISER, Churrätien, S. 116–118, tendiert trotz Vorbehalten dazu, diese Urkunde als Festschreibung einer «ältern, ‹vorfränkischen› Rechtsentwicklung» zu deuten (S. 118), an deren grundsätzlichen Durchsetzbarkeit er auf dem Hintergrund des «spätestens mit der *divisio* im Bistum Chur Einzug haltenden Eigenkirchenrechts» Zweifel hegt (S. 116). Inwieweit die Zehntnennungen des RU rein ‹eigenkirchlich› zu deuten sind bzw. inwieweit der Bischof an dieser scheinbar ausgeprägten Zehntordnung zumindest anteilmässig beteiligt war, lässt sich leider nicht bestimmen. Wie noch zu zeigen sein wird, spricht jedoch einiges dafür, dass sich diese Zehnten nicht nur auf Fiskalgüter bezogen.

<sup>259</sup> Bezuglich des Bistums deutlich BUB I 57\* (Rückerstattung entzogener Güter im Elsass).

<sup>260</sup> Vgl. Kap. II/1.1.4.

als mit dem Wesen der frühmittelalterlichen Urkundenschriftlichkeit zu tun hat.<sup>261</sup>

Das erste erhaltene Königsprivileg für das Bistum nach 806 ist jene bereits angesprochene, nicht genau datierbare und teilweise verunechtete Urkunde Ludwigs des Frommen, welche um 830 als Reaktion auf die Klageschriften Bischof Victors III. neben der vorher erwähnten Garantie für die geistlichen Vorrechte dem Bischof einige wenige Güter – zwei nicht eindeutig lokalisierbare Kirchen und ein Xenodochium – zurückerstattete.<sup>262</sup> Im Zusammenhang mit dem von der Forschung festgestellten, angeblich sehr bescheidenen Umfang der königlichen Restitution gelangt man unmittelbar zu dem schwierig auszumachenden Verhältnis zwischen Grundbesitz und kirchlichen Hoheits-, insbesondere Zehntrechten. Doch dazu mehr in einem späteren Kapitel.<sup>263</sup>

Wenig jünger als diese Restitution ist auch die Nachricht über Fernbesitz des Bistums. So wurden die Bestimmungen der Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen von 831 nicht nur auf die Besitzungen des Bistums in Churrätien (*pagus Curiensis*), sondern auch auf solche im Elsass (*pagus Alsacensis*) und in Alemannien (*ducatus Alamannicus*) bezogen.<sup>264</sup> Der Besitzkomplex im Elsass rund um eine *capella* bzw. *ecclesia* in Schlettstadt taucht später in den Quellen mehrmals auf und ist jener Teil des frühmittelalterlichen Bistums- gutes, über dessen Schicksal die meisten Nachrichten vorliegen. Die detaillierten Ausführungen im quellenkritischen Teil dieser Arbeit haben jedoch deutlich gemacht, dass nicht zuletzt diese häufige Erwähnung in Bezug auf die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Fernbesitzungen für das Bistum Chur aufhorchen lässt.<sup>265</sup>

881 tauschte Karl III. den Elsässer Besitz, der nun entweder detaillierter geschildert wird oder sich inzwischen um drei weitere Kirchen (*capellae*) ver-

---

<sup>261</sup> Vgl. Kap. II/1.1.

<sup>262</sup> BUB I 53\*; Bestätigung in MGH D L.d.Dt. 56/BUB I 67\*. Für die *ecclesia sancti Sisinnii* gibt es die unterschiedlichsten Lokalisierungsversuche (vgl. BUB I 53\* Anm. 4); bezüglich der St. Columbanskirche wird gewöhnlich auf die im ‹Tellotestament› genannte gleichnamige Kirche von Sagogn getippt (vgl. z. B. BUB I, S. 45 Anm. 6); das *senodochium sancti Petri* will neuerdings RINGEL, Kontinuität, S. 271–284, nicht auf dem Septimerpass lokalisieren, wie in der Forschung verschiedentlich geschehen, sondern beim Kloster Mistail bei Tiefencastel.

<sup>263</sup> Siehe Kap. III/2.2.3.

<sup>264</sup> BUB I 54.

<sup>265</sup> Vgl. Kap. II/1.1.3.

mehr hatte, für seinen Erzkanzler Liutward von Vercelli gegen das Kloster Müstair (Taufers) und die Pfarrkirchen (*plebes*) von Rankweil, Nüziders und Flums ein.<sup>266</sup> Auch dieses Tauschgeschäft blieb vor dem Hintergrund der Wirren um Karls III. Herrschaft nicht unbestritten, jedenfalls wurde es von Arnulf angeblich aufgrund des vorübergehenden Verlustes des Klosters Müstair dem Bistum Chur 888 nochmals bestätigt.<sup>267</sup>

Für die Karolingerzeit liegen mit Ausnahme einer durch Ludwig den Deutschen für eine gewisse Waldrada, möglicherweise die Konkubine Lothars II., ausgestellten prekarischen Schenkung von Gütern im Vinschgau keine weiteren Nachrichten über die bischöflichen Besitzungen vor. Wie im Fall der elsässischen Güter handelt es sich auch hier um entlegene Besitzungen, wenn auch noch innerhalb Churrätiens.<sup>268</sup>

Mit Ausnahme der wenigen bereits erwähnten Güter sowie der Auseinandersetzungen mit St. Gallen um das Kloster Pfäfers 920 hört man von Bischofsbesitz in zentraleren Gebieten Churrätiens bis in die ottonische Zeit nichts. Erst in den 20er Jahren des 10. Jahrhunderts setzt unter Heinrich I. jene beträchtliche Reihe von Güterschenkungen ein, welche Hauptgegenstand der urkundenkritischen Betrachtungen im ersten Hauptteil dieser Arbeit war. Wie dort breiter dargelegt, wird der Blick auf die Besitzstruktur des Bistums jedoch auch für diese Zeit stark von Schriftlichkeitsproblemen getrübt: Nach wie vor erscheinen offensichtlich insbesondere angefochtene Besitztitel in den Quellen. Oftmals sind zudem die Güterbeschreibungen äusserst allgemein gehalten. Dabei bilden willkommene Ausnahmen von dieser Regel ausgerechnet jene Fälle, in denen die Umstände der Schenkung offensichtlich problematisch waren. So zum Beispiel die zweite, detailliertere Schenkung des Hofes Zizers oder jene grosse Sammelschenkung von Gütern und Herrschaftsrechten

---

<sup>266</sup> MGH D K. III. 30/BUB I 75. Teilweise wird das in der Urkunde genannte *monasterium Tuberis* in Vorarlberg geortet. Diese Vermutung, die zuletzt STAERKLE, Rückvermerke, S.7, zu erhärten versuchte, basiert im wesentlichen auf dem Hinweis der frühen Existenz des Ortes Tufers bei Göfis in Form einer Dorsualnotiz und auf dem Nachweis einer *terra sancti Johannis* bei Rankweil (ULR 17 und 42). Diese Lokalisierung wird heute allgemein verworfen, vgl. z. B. KAISER, Churrätien, S. 145 Anm. 464.

<sup>267</sup> MGH D Arnulf 9/BUB I 79.

<sup>268</sup> MGH D L.d.Dt. 84/BUB I 69. Die Identifizierung Waldradas ist keineswegs sicher. Immerhin fällt die Schenkung ausgerechnet in eine Zeit, in der Lothar II. aufgrund seiner Eheprobleme und in Vorbereitung einer Hochzeit mit Waldrada die Gunst verschiedener Grosser des Reiches zu gewinnen suchte und in der er gegen Karl den Kahlen gerade enger mit Ludwig dem Deutschen zusammenarbeitete. Zur Auflösung seiner Ehe mit Theutberga war jedoch v. a. die Zustimmung von Kirchenfürsten nötig. Tatsächlich gibt es in dieser Angelegenheit Hinweise auf Fälle von Bestechung. Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 159–161.

in und um Chur, im Bergell und anderen Orten in Churrätien, welche trotz mehrmaliger Bestätigung in textkritischer Hinsicht als Albtraum bezeichnet werden muss.<sup>269</sup>

Trotzdem ist kaum zu bestreiten, dass die Bischöfe von Chur, insbesondere Hartpert als bedeutender Gefolgsmann Ottos I., in ottonischer Zeit ihren Besitz stark erweitern konnten. So werden unter Heinrich I. Besitzungen in Almens genannt, welche allerdings nach dem Tode des Bischofs Waldo nicht etwa der Bischofskirche selber zufallen sollten, sondern den vermutlich auch zu damaliger Zeit noch bischöflichen (Eigen-)Klöstern Cazis und Mistail (*Wapitinis*).<sup>270</sup> Auch an die nächste königliche Güterschenkung für Bischof Waldo, die Übertragung der Kirchen von Bludenz und Zillis, sind ähnliche Bedingungen geknüpft. Dieses Mal wird neben Cazis aber das zum ersten Mal in den Quellen erwähnte Domkapitel von Chur als Erbe eingesetzt.<sup>271</sup>

Damit wird auch erstmals eine innere Strukturierung des bischöflichen Besitzkomplexes deutlich: Die dem Bischof unterstellten Klöster und Klerikergemeinschaften besassen offensichtlich ihre eigenen Güter. Der Zugriff des Bischofs auf diese letztlich seiner Obhut unterstellten Besitzkomplexe ist nicht auszumachen, war aber sicher beschränkt. Dies gilt zweifellos auch für die Güter des Klosters Pfäfers, welches bereits 920 durch einen Gerichtsentscheid unter der Leitung des schwäbischen Herzogs und des Churer Bischofs Waldo letzterem zugesprochen wurde. Die Wirkung dieses Urteils lässt sich schwer bestimmen, wie bereits ausführlicher dargelegt wurde.<sup>272</sup>

Die bisher genannten Besitzungen standen Waldo jedoch Zeit seines Lebens direkt zur Verfügung. Ähnliches dürfte zweifellos auch für jene Güter inner- und ausserhalb Churratiens gelten, welche sein Nachfolger Hartpert offensichtlich bereits vor seiner Ernennung zum Bischof von Chur, zuletzt als Abt des alemannischen Klosters Ellwangen, von Heinrich I. und Otto I. erhal-

<sup>269</sup> MGH D O. I. 182/BUB I 114; MGH D O. I. 209/BUB I 119. Aufgrund ihrer aussergewöhnlichen Redundanz zieht beispielsweise ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 81–83, genau diese Herrscherprivilegien zur Betrachtung der ‹königlichen Grundherrschaft› heran.

<sup>270</sup> MGH D H. I. 11/BUB I 99. Der stark standardisierten Pertinenzformel entsprechend scheint es sich um beträchtliche Besitzungen gehandelt zu haben: [...] *locum proprietatis nostre donavimus [...] cum rebus universis eciam ipso loco succendentibus in casis vel curtilibus campis agris pratis silvis pascuis aquis aquarumque decursibus molendinis viis et inviis exitibus et redditibus mobilibus et immobilibus et cum omni censu ad eundem locum pertinentem [...]*. Ein mansus in Almens wird dem Kloster Cazis noch 1156 von Papst Hadrian IV. bestätigt (BUB I 335).

<sup>271</sup> MGH D H. I. 26/BUB I 103.

<sup>272</sup> ULR 56. Vgl. dazu Kap. II/1.1.5.

ten hatte: Die Kirchen von Ramosch und Sent im Unterengadin, von Nenzing im Walgau, Besitzungen in Rankweil sowie Fischereirechte bei Honau in Alemannien.<sup>273</sup> Im erstgenannten Fall, der Schenkung der Kirche von Ramosch, lässt eine Stiftungsnotiz zum Todestag von Hartperts Nachfolger Hiltibold aus dem Necrologium Curiense den Übergang dieses Besitzes an die Churer Kirche und schliesslich an das Domkapitel vermuten.<sup>274</sup> Die meisten Schenkungen wurden dann allerdings an die Churer Kirche selbst getätig, wenn auch die reichspolitisch bedeutende Person Hartperts dabei eine wichtige Rolle gespielt haben dürfte.

Innerhalb dieser grössten aller Begünstigungen eines ottonischen Kirchenfürsten<sup>275</sup> scheinen eigentliche Grundbesitzrechte allerdings keine absolut dominante Rolle gespielt zu haben. Vielmehr konnte der Bischof seine Herrschaft in der Stadt Chur, im Stadumland, aber beispielsweise auch im Bergell insbesondere durch die Übernahme von königlichen Hoheitsrechten erweitern, die bis anhin zumindest teilweise beim Grafen, allenfalls bei Schultheissen, aber auch in den Händen von (anderen) Lehensträgern gelegen hatten.<sup>276</sup>

Neben der schwer zu deutenden Schenkung der halben *civitas* Chur, das heisst wohl des halben ummauerten Churer ‹Hofes›, sind lediglich die zweifellos bedeutenden *curtes* von Chur und Zizers, ein *locus Supersaxa in montanis*, sowohl mit Obersachsen als auch mit Valzeina im Prättigau identifiziert,<sup>277</sup> elsässische und andere Fernbesitzungen, sowie eine Anzahl von Kirchen Gegenstand königlicher Schenkungen: St. Carpophorus in Trimmis, St. Martin,

---

<sup>273</sup> MGH D H. I. 22/BUB I 100 (Kirchen von Ramosch und Sent [GR]); MGH D O. I. 8/BUB I 102 (Fischereirechte bei Honau [BW]); MGH D O. I. 99/BUB I 104 (Kirchen von Nenzing und Güter in Rankweil [beide Vorarlberg]).

<sup>274</sup> Vgl. dazu Kap. III/2.1.2.4 mit Anm. 242, S. 275.

<sup>275</sup> Dazu Kap. II/1.1.3 mit Literatur in Anm. 56, S. 57.

<sup>276</sup> Neben der bereits durch Konrad I. übertragenen Inquisitionsvollmacht (MGH D Konrad I. 11/BUB I 91) handelt es sich um die Schenkung der Fiskaleinkünfte der Grafschaft (MGH D O. I. 139/BUB I 108), um Zolleinkünfte in Chur (MGH D O. I. 148/BUB I 109), die Gewährung eines zollfreien Schiffes auf dem Walensee (MGH D O. I. 175/BUB I 113), Bannrechte und vielfältige Einnahmen aus der *centena* Chur sowie aus dem Bergell (MGH D O. I. 209/BUB I 119). Unter Otto II. kommt noch ein Brückenzoll in Chiavenna hinzu (MGH D O. II. 237/BUB I 146); von Otto III. wird ein Marktzoll nebst Besitzungen in Chiavenna verliehen (MGH D O. III. 175/BUB I 152), von ihm und Heinrich II. wird dem Bischof Königsschutz und Immunität für seine Besitzungen verliehen (MGH D O. III. 48/BUB I 148 und MGH D H. II. 114/BUB I 156).

<sup>277</sup> Für Valzeina BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 60f.; dagegen BUB I 114, S. 94 Anm. 2. Vgl. ausführlicher Kap. IV/4.3.1 mit Anm. 481, S. 482.

St. Laurentius und St. Hilarius in und um Chur, zusätzliche Kirchen mit Zehntrechten in Riein, Pitasch, Bonaduz und vielleicht Rhäzüns.<sup>278</sup>

Wie bereits andernorts ausgeführt, wollen H. Keller und, mit Vorbehalten, Th. Zotz in der geographischen Anordnung der übertragenen Besitzungen eine herrscherliche Konzeption zur Sicherung einer Nord-Süd-Verbindung über die Alpen erkennen. Dem ist zumindest bezüglich der alemannischen Ferngüter wenig entgegenzusetzen. Zweifellos war aber auch Hartpert selbst an einer sicheren Verbindung zu seinem nordalemannischen Kloster Ellwangen interessiert.<sup>279</sup> Die Übertragung des Brückenzolls über die Maira in Chiavenna steht wohl im Zusammenhang mit der Heerfolge Bischof Hildibalds beim zweiten Italienzug Ottos II. von 980 und belegt das beginnende Ausgreifen des Bistums Chur entlang der Passrouten nach Süden.<sup>280</sup>

Was Churrätien selber betrifft, so belegt beispielsweise auch die Schenkung des Bergells durch Otto I. die hohe Bedeutung der Verkehrswege für die Struktur des bischöflichen Besitzes.<sup>281</sup> Aber schon für die karolingische Zeit gibt es Hinweise in diese Richtung: Die Rückerstattung jenes angeblich unrechtmässig dem Bischof entzogenen *senodochium sancti Petri*, vermutlich einer Pilgerherberge, durch Ludwig den Frommen um 830 steht zweifellos in Zusammenhang mit der Verkehrsorganisation, egal ob man diese Einrichtung auf dem Septimerpass oder beim Kloster Mistail bei Tiefencastel lokalisieren will.<sup>282</sup>

Über derartige Einzelbelege hinaus fehlen jedoch selbst für die ottonische Zeit gerade bezüglich der zentralen Bereiche der bischöflichen Herrschaft die Quellen für weitergehende Beobachtungen zur bischöflichen Besitzstruktur.<sup>283</sup>

<sup>278</sup> MGH D O. I. 191/BUB I 115 (halbe *civitas*; 4 Kirchen in Trimmis und Chur). Vgl. die unterschiedlichen Deutungen dieser Schenkung z. B. von BÜHLER, Chur im Mittelalter, S.27f. und KAISER, Churrätien, S. 123–125. MGH D O. I. 209/BUB I 119 (*curtis* Chur; Kirchen in Riein, Pitasch, Bonaduz und evtl. Rhäzüns); MGH D O. I. 175/BUB I 113 und MGH D O. I. 182/BUB I 114 (Hof Zizers); MGH D O. I. 157/BUB I 111 und MGH D O. I. 163/BUB I 112 (Fernbesitz im Elsass); MGH D O. I. 224/BUB I 120 und MGH D O. I. 325/BUB I 121 (Tausch mit dem Kloster Schwarzach – Fernbesitz in Alemannien); MGH D O. I. 326/BUB I 133 (Fernbesitz in Alemannien).

<sup>279</sup> KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 100 und 102f.; ZOTZ, Breisgau, S. 30–32. Dazu ausführlicher Kap. II/1.1.3.5.

<sup>280</sup> MGH D O. II. 237/BUB I 146.

<sup>281</sup> MGH D O. I. 209/BUB I 119.

<sup>282</sup> BUB I 53\*. Zum jüngsten Lokalisierungsversuch durch RINGEL, Kontinuität, vgl. Anm. 262, S. 283.

<sup>283</sup> Eine Konzentration der königlichen Schenkungen entlang der Septimerroute will MEYER, Hochmittelalter, S. 184, erkennen. Die erhaltenen Schenkungen liefern diesbezüglich aber

Die Herausbildung jenes ausgedehnten bischöflichen Grundbesitz- und Herrschaftskomplexes, welcher sich in den spätmittelalterlichen Urbaren spiegelt, allen voran im sogenannten *Antiquum regnum* aus dem späten 13. Jahrhundert, bleibt folglich weitgehend im Dunkeln.<sup>284</sup> Nur in selteneren Fällen lässt sich eine spätere Hinzugewinnung urkundlich nachweisen.<sup>285</sup> Besitzerweiterung durch Landesausbau spiegelt sich in den Quellen bis zum 13. Jahrhundert ohnehin kaum.<sup>286</sup> An Orten aber, wo bereits für das Frühmittelalter bischöfliche Besitzungen erwähnt sind, gestaltet sich ein Vergleich mit den spätmittelalterlichen Quellen oft schwierig.<sup>287</sup>

### 2.2.1.2 *Bischöfliche Grundherrschaft in karolingischer und ottonischer Zeit*

Wenn mit H. Casparis durchaus angenommen werden darf, dass der Bischof von Chur neben dem Zugriff auf die wirtschaftlichen Erträge seiner Ländereien von Anfang an herrschaftliche, insbesondere gerichtliche Funktionen gegenüber den auf seinem Grundbesitz ansässigen Abhängigen eingenommen hat,<sup>288</sup> so stösst man hier unweigerlich auf die Problematik des verfassungsgeschichtlichen Grundherrschaftsbegriffs. Zwischen der ‹Hausherrschaftstheorie›, welche frühmittelalterliche Grundherrschaft als Fortführung und Erweiterung der antiken, sowohl der lateinischen als vor allem aber der germanischen Ver-

---

keinen eindeutigen Befund. Zum Erhaltungsgrad der Herrscherdiplome vgl. Kap. II/1.1.2.

<sup>284</sup> MOHR, *Codex diplomaticus II*, S. 98–127.

<sup>285</sup> Etwa die Gamertinger-Güter im Oberengadin im 12. Jahrhundert: BUB I 297–299.

<sup>286</sup> MEYER, Hochmittelalter, S. 149.

<sup>287</sup> Das *Antiquum regnum* (MOHR, *Codex diplomaticus II*, S. 98–127) erwähnt im ausgehenden 13. Jahrhundert unzählige sehr unterschiedliche bischöfliche Einkünfte und Rechte. Neben andern Zehnteinkünften sind z. B. analog zur ottonischen Zeit Zehnten der Kirchen von Riein und Pitasch genannt (S. 101), und zwar als Zubehör des Hofes von Sagogn. Unter dem Stichwort *episcopale servitium* werden u. a. Abgaben (von Kirchen) im Schams (Zillis?), Bonaduz, Rankweil und Nüziders erwähnt (S. 99f.). Ein Ort Supersaxo, hier wohl eindeutig Obersaxen, erscheint ebenfalls im gleichen Zusammenhang (S. 99). Prominent erscheinen grosse *curtes*, offensichtlich Kehlnhöfe, geführt von einem *cellarius*, in Zizers und Chur, nun *ultra ponte* lokalisiert. Auch in Almens ist ein derartiger bischöflicher Hof belegt (S. 107–110 und 115–117). Vergleichbar mit frühmittelalterlichen Verhältnissen ist vielleicht auch die Erwähnung von Gerichtsrechten im Bergell (S. 120). Zur Entstehung der bischöflichen «Landesherrschaft» bis ins Hoch- und Spätmittelalter vgl. neuerdings zusammenfassend MEYER, Hochmittelalter, S. 184f.

<sup>288</sup> CASPARIS, Bischof, S. 49f.

fügungsgewalt des Hausherrn über seinen Besitz und seine Familie verstand, und einer im Grunde fiskalistischen Erklärung, welche von einer Übertragung bzw. Usurpation obrigkeitlicher Herrschaftsrechte auf bzw. durch ‹Privatpersonen› ausgeht, liegt ein weites Feld für rechts- und verfassungshistorische Spekulationen. Dieses kann aufgrund der dürftigen Quellenlage für die ersten Jahrhunderte des Frühmittelalters kaum je eindeutig bereinigt werden.<sup>289</sup>

Die Herrschaft des Bischofs von Chur, zumindest dies lässt sich eindeutig bestimmen, war nicht nur im victoridischen 8. Jahrhundert, sondern auch in karolingischer und ottonischer Zeit mehr als nur Verfügungsgewalt über Grundbesitz und die darauf ansässigen Abhängigen: Bereits in der ersten Übertragung bzw. Rückerstattung von Gütern an den Bischof von Chur durch Ludwig den Frommen wird nämlich deutlich, dass die frühmittelalterlichen Quellen Grundbesitz im engeren Sinn und anderweitige Besitz- und Herrschaftsrechte in einem Atemzug nennen.<sup>290</sup> Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, ist diese Tatsache auch in der grossen Privilegierung Bischof Hartperts, seiner Vorgänger und Nachfolger durch die ottonischen Herrscher zu erkennen. Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Herrschaftsrechten, die im engeren Sinn Grundbesitz und die darauf ansässigen Personen betreffen, und solchen, welche anderen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen entspringen, scheint daher insgesamt eher akademischen Charakter zu haben.

Überdies fällt eine Reduktion von Grundherrschaft auf das Verhältnis zwischen Grundbesitzer (Grundherr) und abhängigen (freien, halb- und unfreien) bäuerlichen Produzenten gerade im bischöflichen Herrschaftsbereich auch aufgrund der strukturellen Heterogenität der in den Quellen aufscheinenden Grundbesitzkomplexe äusserst schwer. Man denke etwa an die zahlreichen Kirchen innerhalb der dem Bischof übertragenen Besitzungen. Wie in späteren Kapiteln gezeigt wird, muss nicht nur der rechtliche, sondern auch der soziale und wirtschaftlich-funktionale Status der Abhängigen äusserst vielfältig gewesen sein.<sup>291</sup> Wie bereits mehrmals festgestellt, zeigen die vorhandenen Quellen eindeutig, dass man sich frühmittelalterliche Herrschaft und damit Verfügung über Grundbesitz und Abhängige keineswegs als ‹Einheitsbrei› von weitgehend willkürlichen Akten der Aneignung und der herrschaftlichen Ausbeutung verstehen darf.

---

<sup>289</sup> Vgl. Einleitung I/1 und 2.

<sup>290</sup> BUB I 53\*.

<sup>291</sup> Vgl. Kap. IV/3.

Um nicht alle Formen von Herrschaft und Abhängigkeit im Umfeld des Bischofs unter ‹Grundherrschaft› subsumieren zu müssen, sollen in diesem Kapitel insbesondere jene Herrschaftsrechte besprochen werden, welche mit Grundbesitzkomplexen im engeren Sinn und den darauf ansässigen Personen in Verbindung zu bringen sind.

Die Capitula Remedii und weitere Quellen zeigen an der Wende zum 9. Jahrhundert für Churrätien eine umfassende Form bischöflicher Herrschaft unter anderem mit der Ausübung und Delegierung richterlicher Befugnisse. So nennen die Capitula im Zusammenhang mit dem Gebot der Sonntagsheiligung die Zwangsgewalt von Schultheissen und Meiern.<sup>292</sup> Allerdings wurde bereits in früheren Kapiteln gezeigt, dass diese bischöfliche Gerichtsbarkeit kaum als Sonder- oder Hofgerichtsbarkeit auf der Basis eines bischöflichen Grundbesitzkomplexes zu deuten ist, sondern vielmehr als höchste obrigkeitliche Gerichtsgewalt in Churrätien oder zumindest als deren Inanspruchnahme.<sup>293</sup> Dass die Errichtung der Grafschaft durch Karl den Grossen 806 für den Bischof in dieser Beziehung zweifellos eine rigorose Veränderung mit sich brachte, belegen allein schon die späteren Immunitätsverleihungen.<sup>294</sup>

Unterhalb bzw. neben dieser ‹öffentlicht-gerichtlichen› Ebene, auf die gleich zurückzukommen sein wird und die vor allem die rechtsständisch Freien bzw. Halbfreien unter den Abhängigen betroffen haben dürfte, bildet insbesondere die disziplinarische Zwangsgewalt der Grundbesitzer und ihrer Hofbeamten über die unfreien Abhängigen – man spricht hier wohl am besten von Hörigen – einen schwer ausleuchtbaren Problemkomplex.<sup>295</sup> Dass dieser Bereich in den Studien zur frühmittelalterlichen Grundherrschaft in der Regel kaum Erwähnung findet, dürfte in erster Linie mit dem gewohnheitsrechtlichen Charakter solcher Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen zu tun haben, der sich in den Quellen kaum niederschlägt. Die Forschung zum Herrschafts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Grundherrn und bäuerlichen Abhängigen beschränkt sich daher zwangsläufig entweder auf die wirtschaftlichen Aspekte dieser Beziehung, belegt also insbesondere unterschiedliche Abgaben- und Dienstleistungsverhältnisse oder aber sie begibt sich mit Casparis und der ge-

---

<sup>292</sup> CAPITULA REMEDII 1, S. 645.

<sup>293</sup> Vgl. Kap. III/1.2.

<sup>294</sup> Erstmals 831 durch Ludwig den Frommen: BUB I 54.

<sup>295</sup> Zu den einzelnen Kategorien von Abhängigen vgl. Kap. IV/3.

samten älteren Rechts- und Verfassungsgeschichte gleich auf die gerichtsrechtliche Ebene.<sup>296</sup>

Wenn im viel diskutierten ‹Capitulare de villis› Karls des Grossen den *iudices* aufgetragen wird, regelmässig *audientiae* durchzuführen, Recht zu sprechen (*iustitiam facere*) und für Diebstahl und Nachlässigkeit von Gliedern der königlichen *familia* die Prügelstrafe anzuwenden,<sup>297</sup> so gilt diese Quelle einerseits als einmalig, andererseits handelt es sich um den Spezialfall der königlichen *fisci*.<sup>298</sup> Abgesehen davon, dass diese Verhältnisse nicht unbedingt auf den bischöflichen Herrschaftsbereich übertragen werden können, ist selbst in diesem Fall keineswegs eindeutig von einer ausgebildeten königlich-grundherrschaftlichen Hofgerichtsbarkeit auszugehen.<sup>299</sup>

Abgesehen von den bereits genannten *Capitula Remedii*, welche vor die *divisio* zurückreichen, liefern die rätienspezifischen Quellen für das gesamte 9. Jahrhundert keine Informationen zum Problemkomplex rund um die bischöflich-grundherrliche Zwangsgewalt. Noch weniger gibt es frühe Indizien für eine eigentliche Hofgerichtsbarkeit. So schweigen die Quellen beispielsweise zur Frage, ob die im Tellotext erwähnten kirchlichen *actores* (von Disentis?)<sup>300</sup> oder der um 800 genannte *actor* der St. Hilariuskirche bei Chur<sup>301</sup> neben ihren wirtschaftlichen und administrativen Zuständigkeitsbereichen auch bereits disziplinarische Gewalt über die von dieser Kirche abhängigen Leute ausübten, wie dies etwa K. H. Ganahl für die bereits Ende des 8. Jahrhunderts auftretenden *advocati* des Klosters St. Gallen vermutet.<sup>302</sup>

<sup>296</sup> Bezeichnend hierfür sind z. B. die beiden gegensätzlichen Studien zur Grundherrschaft St.Gallen von GANAHL, Studien, und GOETZ, Beobachtungen. Für Chur vgl. CASPARIS, Bischof, S. 49–64. Zur Schwierigkeit der Erfassung rechtlicher Aspekte des grundherrschaftlichen Beziehungsgefüges vgl. zusammenfassend KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 39.

<sup>297</sup> MGH Capit. I, cap. 4, S. 83 und c. 56, S. 88.

<sup>298</sup> Bereits die LRC (II/29, S. 103 und VIII/1, S. 233) sieht für *servi* und *coloni* Körperstrafen vor. Einer der seltenen Belege für die Ausübung der grundherrlichen Zwangsgewalt findet sich beispielsweise in der Vita Bennos von Osnabrück (ed. v. H. KALLFELZ, in: Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 22, S. 386): Benno liess gemäss diesem Beleg Bauern verprügeln, welche die Entrichtung des jährlichen Zinses (*redditus*) versäumten. Zumindest in Italien und im burgundischen Raum scheint die Prügelstrafe ein Merkmal der Unfreiheit gewesen zu sein (vgl. BOUGARD, Justice dans le royaume d'Italie, S. 153; HÄGERMANN, Aspekte, S. 69, zur Lex Burgundionum). Vgl. aber den Hinweis bei EKKEHARD IV., Casus, cap. 70, S. 148f., auf die (geplanten) Prügel des St. Galler Abtes Cralo für den Prior von Pfäfers.

<sup>299</sup> Vgl. Kap. III/2.1.3 mit Anm. 249, S. 278.

<sup>300</sup> BUB I 17\*, S. 22.

<sup>301</sup> ULR 3.

<sup>302</sup> GANAHL, Studien, S. 46. Zu den *maiores* siehe auch Kap. III/3.

Damit reduziert sich die Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung des bischöflichen Herrschaftskomplexes in karolingischer Zeit weitgehend auf das Problem der Immunität bzw. auf die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekte der (teilweisen?) Unabhängigkeit der grossen, insbesondere der geistlichen (Grund-)Herrschaften gegenüber der Grafschaft und oft auch gegenüber anderen Herrschaftsträgern.

Bereits K. H. Ganahl hob hervor, dass die Immunitätsdiplome insbesondere aufgrund ihrer Formelhaftigkeit keine endgültigen Schlüsse und keine tiefgehende Beleuchtung des herrschaftlichen Rechtsbereichs erlauben.<sup>303</sup> Gleichzeitig betonen sie einseitig die institutionelle, vom Herrscher delegierte Seite frühmittelalterlicher Herrschaft, obwohl letztere noch von anderen Faktoren wie individuellen und zeitspezifischen Machtkonstellationen, zweifellos aber auch von gewohnheitsrechtlichen Ansprüchen der Abhängigen eingeschränkt wurde.<sup>304</sup> Trotzdem verweisen aber nicht zuletzt Fälschungsakte wie diejenigen der Pfäferser Urkunden im 10. Jahrhundert<sup>305</sup> auf die Bedeutung solcher Privilegierungen für die Herrschaftsbildung bzw. für die Sicherung von Herrschaftsansprüchen.

Was lässt sich nun aber zur bischöflichen (Grund-)Herrschaft im 9. und 10. Jahrhundert konkret sagen?

Für das erste Drittel des 9. Jahrhunderts vermitteln die Quellen, insbesondere die Klageschriften Bischof Victors III., das Bild eines Bistums, das seiner ausgedehnten weltlichen Herrschaftsrechte, die es im 8. Jahrhundert innehatte, weitgehend beraubt war. Schwer zu bestimmen sind dagegen die Rechte, die es auf dem ihm verbliebenen Grundbesitzkomplex ausüben konnte. Allenfalls könnte die Klage Victors, er verfüge auch über die wenigen in seiner Gewalt verbliebenen Besitzungen nur noch teilweise,<sup>306</sup> auf den Umstand hinweisen, dass auch diese Güter, was die Gerichtsbarkeit zumindest über die freien Abhängigen betrifft, der Grafschaft unterstellt worden waren.

831 erhielt der Bischof von Ludwig dem Frommen ein Schutz- und Immunitätsprivileg, welches auf die bischöflichen Güter in Churrätien, Alemannien und im Elsass bezogen war.<sup>307</sup> Da das Dokument auf keine Vorgänger-

---

<sup>303</sup> GANAHL, Studien, S. 30.

<sup>304</sup> Vgl. dazu die Diskussion zwischen VOLLRATH, Herrschaft, und GOETZ, Herrschaft. Dazu neuerdings DERS., Moderne Mediävistik, S. 253.

<sup>305</sup> Vgl. Kap. II/1.1.5.

<sup>306</sup> BUB I 46. Zitat Kap. III/1.2.2 Anm. 30, S. 215.

<sup>307</sup> BUB I 54.

urkunde Bezug nimmt, handelte es sich vermutlich um eine Erstverleihung.<sup>308</sup> Bis in ottonische Zeit ist kein weiteres Immunitätsdiplom überliefert. Sicher könnte man die Urkunde, ähnlich wie die vorher erwähnte Restitutionsurkunde, mit den Klagen Bischof Victors und den Übergriffen der rätischen Grafen auf das Bistumsgut in Verbindung bringen. Vielleicht besteht aber auch ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Teilreichspolitik Ludwigs des Frommen, hatte dieser doch 829 seinem neugeborenen jüngsten Sohn Karl dem Kahlen genau die drei in der Urkunde genannten Regionen als Unterkönigtum zugesprochen<sup>309</sup> und dabei den Widerstand seiner anderen Söhne herausgefordert. Das Privileg folgt auffällig eng dem Formular Ludwigs des Frommen in den *Formulae imperiales*.<sup>310</sup> Es nimmt vor allen Dingen die Churer Kirche mit allem Zubehör an Besitzungen und Leuten in königlichen Schutz und garantiert die Immunität ihrer Besitzungen.<sup>311</sup> In der Terminologie der Verfassungsgeschichte könnte man in diesem Akt die Erhebung Churs zum ‹Reichsbistum› sehen, oder – etwas anders formuliert – die Erweiterung der vorher angeprochenen allgemeinen Kirchenhoheit des Herrschers zum eigenkirchlichen Abhängigkeitsverhältnis.<sup>312</sup>

Gleichzeitig wurde das Bistum, seine damaligen und künftigen Besitzungen sowie die bischöfliche *familia* vor diversen Ansprüchen seitens der *iudices publici*, in Rätien vermutlich des Grafen und anderer richterlicher Amtsträger, geschützt: Keiner dieser Beamten dürfe die Orte (*loca*), Kirchen und übrigen Besitzungen des Bistums betreten, um Gericht zu halten, Friedengeld oder Abgaben zu fordern, Rast und Aufenthalt zu machen, Eideshelfer zu nehmen, gegen Leute (*homines*), die auf dem Kirchengut leben, unrechtmäßige Zwangsgewalt (*districtio*) zu üben, sowie von ihnen irgendwelche Abgaben oder

---

<sup>308</sup> Entgegen CASPARIS, Bischof, S. 54, ist also eher nicht mit einem Privileg Karls des Grossen zu rechnen.

<sup>309</sup> Während Karls Teilreich nach den Xantener Annalen Elsass, Chur(rätien) und einen Teil Alemanniens umfasste, sprechen die Weissenburger und die Lausanner Annalen von Elsass, Alemannien und Rätien (zit. in BUB I 54).

<sup>310</sup> MGH Formulae, S. 290. Vgl. Kap. II/1.2.2.

<sup>311</sup> BUB I 54: *Igitur notum esse volumus [...] quia vir venerabilis Uictor sanctae Curiensis ecclesiae episcopus [...] deprecatus est nos, ut eandem sedem suam cum omnibus ad se iuste et legaliter moderno tempore pertinentibus vel aspicientibus sub nostra tuitione et inmunitatis defensione cum rebus et mancipiis constitueremus, quod ita et fecisse omnium vestrum cognoscat industria.*

<sup>312</sup> Vgl. KAISER, Bischofsherrschaft, S. 81. Nach Kaiser hatte erst Ludwig der Fromme den Königsschutz, der bis anhin nur Klöstern verliehen wurde, auch auf Bischofskirchen ausgedehnt.

unrechtmässige Dienste einzufordern.<sup>313</sup> Wie bei den meisten Immunitätsprivilegien Ludwigs des Frommen beschränkt sich die Urkunde auf eine negative Formulierung. Es fehlen ihr sowohl direkt erwähnte Rechtsverleihungen zugunsten des Bischofs bzw. seiner Vögte als auch Sätze, die dieses Introitusverbot einschränken, wie sie von anderen karolingischen Immunitätsprivilegien bekannt sind.

Die Churer Urkunde spricht in der Immunitätsklausel von *mancipia*, für welche die Immunität gelten soll, wohingegen weiter hinten innerhalb der Introitusverbotsformel nur von *homines* die Rede ist, die der <öffentlichen> Gerichtsbarkeit entzogen werden.<sup>314</sup> Nicht nur das Formular aus der genannten Formelsammlung, welches – allerdings im Fall eines nicht genannten Klosters – von *homines tam ingenui quam et servi* spricht, deutet an, dass es sich dabei nicht zwingend allein um Unfreie handeln muss. Auch Privilegien an andere Kirchen belegen eindeutig den Einbezug von Freien in die bischöfliche Gerichtsbarkeit.<sup>315</sup>

Gibt es andernorts, zum Beispiel für St. Gallen, Hinweise, dass die in die Klosterherrschaft eingebundenen Freien durchaus auch auf dem öffentlichen Gericht erscheinen konnten und dass die Zuständigkeit der einen oder andern Gerichtsinstanz unter anderem vom Besitz von Eigengut oder vom Status der Herrschaft übertragener Güter bestimmt wurde, so fehlen solche Belege für Chur.<sup>316</sup> Innerhalb des bischöflichen Besitz- und Rechtsverbandes sind Freie

---

<sup>313</sup> BUB I 54: *Praecipientes ergo iubemus ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesiis aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratae ecclesiae quas moderno tempore in pago Curiensi videlicet et Alsacensi et in ducatu Alamannico nec in hoc quod per nostrae conscriptionis auctoritatem eidem ecclesiae reddi[dimus ad illud], quod nunc iuste et legaliter memorata tenet et possidet vel ea quae deinceps iure ipsius divina pietas augeri voluerit ad causas iudicario more audiendas vel feda aut tributa exigenda [aut mansiones v]el paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae super terram ipsius commanentes iniuste distringendo [aut] ulla redibitiones aut inlicitas occasiones [requirendas ull]is temporibus ingredi audeat [vel ea, quae supra] memorata sunt penitus exigere praesumat, sed liceat memorato praesuli suisque successoribus res praedictae ecclesiae cum omnibus ad eam iuste pertinentibus vel aspicientibus remota totius iudicariae potestatis inquietudine tenere et possidere [...] delectet.*

<sup>314</sup> BUB I 54. Vgl. Zitate in Anm. 311 und 313, S. 293f.

<sup>315</sup> Für KAISER, Bischofsherrschaft, S. 80, belegt die Tatsache, dass in Metz und Trier die Freien unter den Abhängigen im Fall der Nachlässigkeit bei Heerfolge, Brückenbau und Wachdienst explizit vor den öffentlichen Richter geladen werden, dass sie sich in den übrigen Angelegenheiten dagegen vor dem Immunitätsrichter zu verantworten hatten.

<sup>316</sup> Vermutlich behielten sich St. Galler Tradenten aus diesem Grund häufig kleine Stücke als Eigengut zurück (GANAH, Studien, S. 38f.). – Eine 901 erlassene Verfügung über die Gerichtszugehörigkeit von Zinsleuten deutet nicht nur an, dass der Status der von den abhän-

im Übrigen erst in den ottonischen Schenkungen explizit genannt – was nicht allzu viel bedeuten muss.<sup>317</sup>

Gerne möchte man wissen, was mit dem Verb *distringere* im Immunitätsdiplom konkret gemeint ist. Handelt es sich um eine richterliche Zwangsgewalt oder lediglich um jenes angesprochene Paket von Herrschaftsrechten gegenüber Muntleuten, die neben wirtschaftlichen Aspekten wie Abgaben- und Diensteinforderung wohl auch disziplinierenden Charakter hatten, und die auch ausserhalb eigentlicher gerichtlicher Vorgänge wahrgenommen werden konnten? Hat man sich hier ähnliche Massnahmen vorzustellen, wie sie von den Capitula Remedii etwa im Fall der Missachtung der Sonntagsruhe vorgesehen sind?<sup>318</sup>

Abgesehen davon, dass die Übergänge in dieser Beziehung möglicherweise fliessend waren, scheint die Urkunde tatsächlich auf die Neuschaffung oder den Schutz einer bestehenden bischöflichen Gerichtsbarkeit hinzuweisen, indem sie – gemäss Wortlaut – dem Bischof ohne jede Störung von öffentlich-gerichtsherrlicher Seite die Verfügung über den Kirchenbesitz garantiert.<sup>319</sup>

---

gigen Freien bewirtschafteten Güter (Zeitpunkt der Übertragung, Besitz von Eigengut neben Klostergütern, Klostergüter mit Rückkaufsrecht) über Gerichtszuständigkeit entscheidet, sondern auch, dass über diese Frage teilweise Dissens (hier zwischen Konstanz und St. Gallen) herrschte. Diese Urkunde legt auch dar, dass generelle Regelungen für diese Frage zumindest nicht genügten, dass bei Problemfällen vielmehr individuell entschieden wurde (W II, S. 322f.). Entgegen GANAHLS Studien, S. 33f., handelt es sich bei diesen Leuten wahrscheinlich nicht um ehemalige Königzinser auf zinspflichtigem Fiskalgut. Allem Anschein nach entstanden die Unstimmigkeiten unter anderem durch die Verschiedenartigkeit der Zinspflicht. Einerseits handelte es sich scheinbar um Gerichtsabgaben (*censum placitum*), andererseits um Verpflichtungen, die aus dem Abhängigkeitsstatus resultieren (*censum ex traditione condicium*).

<sup>317</sup> Siehe Kap. II/2.2.1.2 und IV/3.2.

<sup>318</sup> CAPITULA REMEDII 1, S. 645f. Vgl. Kap. III/1.2.

<sup>319</sup> GANAHLS Studien, S. 38–41 und 46–49, betont zu Recht, dass das in der ähnlich lautenden St. Galler Immunitätsurkunde ausgesprochene Verbot der «unrechtmässigen Zwangsausübung» öffentlicher Beamter darauf hinweisen könnte, dass es auch eine rechtmässige *districtio* durch diese Amtsträger gab. Da er von einer relativ späten und stufenweisen Herausbildung klösterlicher Gerichtsbarkeit im Verlauf des 9. Jahrhunderts ausgeht, beschränkt er die Rolle der Immunitätsherrschaft bzw. des Klostervogtes für diese Zeit auf die Schlichtung von Streitigkeiten um Nutzungsrechte innerhalb der Klosterbesitzungen, auf kleinere Strafrechtsfälle und die «arbiträre Strafgewalt» gegenüber den Unfreien. Ansonsten seien aber zumindest die freien Klosterabhängigen der öffentlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich unterstellt geblieben, so insbesondere auch in Fragen über Eigentum und Freiheit. Der Anspruch auf umfassende Immunitätsgerichtsbarkeit über sämtliche Hintersassen ist nach Ganahl in Gebieten mit grosser Geschlossenheit des Grundbesitzes

Dass die Hochgerichtsfälle in karolingischer Zeit generell dem Immunitätsgericht entzogen waren, geht aus den umfassenden Formulierungen nicht hervor, ist aber auch nicht von vornherein auszuschliessen. Immerhin könnte es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit gehandelt haben, die daher im Formular nicht explizit erwähnt werden musste.<sup>320</sup>

Auffällig ist die Einmaligkeit dieser königlichen Immunitätsverleihung für Chur in karolingischer Zeit, was allerdings nicht heissen muss, dass das Bistum in spätkarolingischer Zeit seine Immunität verloren hätte. Die Schutzurkunde Lothars I. gibt für die Fragestellung dieses Kapitels wenig her.<sup>321</sup>

Wenn im Gegensatz zu den Schutzurkunden Karls des Grossen und Lothars I. in Ludwigs Immunitätsprivileg zum ersten Mal ein bischöflicher Rechtsverband in den Quellen erscheint, der auf Grundbesitz, auf Kirchen, Orten (*loci*), Äckern und weitern *possessiones* basiert,<sup>322</sup> so geschieht dies erst für das 10. Jahrhundert wieder. 912 legt König Konrad dem Bischof von Chur das bis anhin dem Königs- und Grafengericht vorbehaltene Instrument des Inquisitionsbeweises

---

aus «leibherrlicher Gewalt und halbgerichtlicher Schlichtungs- und Disziplinartätigkeit» entstanden und in St. Gallen erst zu Beginn des 10. Jahrhunderts vorübergehend erreicht worden. – CASPARIS, Bischof, S. 54–57, beschränkt sich mangels geeigneter Quellen bei der Frage nach den Kompetenzen der churisch-bischöflichen Gerichtsbarkeit auf allgemeine Überlegungen.

<sup>320</sup> WILLOWEIT, Immunität, Sp. 315 und 320, sieht im Wortlaut der karolingischen Immunitätsurkunden ein Indiz für umfassende Gerichtsbarkeit, auch wenn da und dort Hinweise auf Zuständigkeit des Grafen in gewissen Hochgerichtsangelegenheiten vorliegen. Für SCHULZE, Grafschaftsverfassung, S. 145–148 und bes. 337f., dagegen ist Immunitätgerichtsbarkeit in der Karolingerzeit grundsätzlich Niedergerichtsbarkeit. Er scheint aber die Immunitätsgerichtsbarkeit grundsätzlich zu gering einzuschätzen, wenn sie sich seiner Meinung nach nur vereinzelt auch über Hintersassen freien Standes erstreckt und letztlich in der hausherrlichen Gewalt wurzelt. Wie das bereits erwähnte Formular vermuten lässt, dürfte dies eine falsche Deutung des Schweigens vieler Urkunden über den Rechtsstand der von der Immunität betroffenen *homines* sein. GANAHL, Studien, S. 45, betont, dass für St. Gallen, wo die Quellenlage besonders günstig ist, für das 9. Jahrhundert ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage vorliegen. Er geht aufgrund allgemeiner Überlegungen – vermutlich dürfte der Fall von Worms und Trier angesprochen sein – von einer Zuständigkeit des Grafen für die Hochgerichtsbarkeit, für Strassen- und Brückenbau und bis zur Jahrhundertmitte auch der Heerbannpflicht der freien (im ersten Fall auch für die unfreien) Hintersassen aus. Ähnliches vermutet auch NIEDERSTÄTTER, St. Galler Klosterbesitz, S. 2.

<sup>321</sup> Vgl. zu dieser Urkunde KAISER, Churrätien, S. 117f. und neuerdings DERS., Autonomie, S. 25f.

<sup>322</sup> BUB I 54. Vgl. Zitat in Anm. 313, S. 294.

in die Hand, also das Recht, als Gerichtsherr zum Zweck der Wahrheitsfindung geschworene Zeugen eigens auszuheben und zu befragen.<sup>323</sup> Wieder tritt der Bischof als Gerichtsherr seiner Ländereien und seiner *familia* auf. Interesanterweise werden in diesem Zusammenhang nur Unfreie genannt (*servi, ancillae*). Schwer zu sagen, ob diese Formulierung bewusst gewählt oder lediglich auf eine Unterlassung zurückzuführen ist, vielleicht, da die königliche Kanzlei die Churer Verhältnisse nicht genau kannte. Möglich wäre auch, dass die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts immer noch auf die Unfreien beschränkt war, sei es, dass dies niemals anders war, sei es, dass das Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen, sollte es weiter gegangen sein und bischöfliche Gerichtsbarkeit auch auf freie *homines* ausgedehnt haben, tatsächlich nicht erneuert wurde.

Sicher bedeutete diese Verleihung eine Aufwertung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Grafschaft, die, wie die Arenga der Urkunde erahnen lässt, den herrschenden Missständen (*negligentiae ac violentiae*) angeblich nicht mehr beizukommen schien bzw. sie nicht mehr im Sinn des Königs und/oder seines bischöflichen Schützlings beseitigen wollte. 920 sitzt der Bischof bei einem Streit mit dem Kloster St. Gallen um die Abtei Pfäfers, einer Angelegenheit also, die bischöfliche Besitzrechte betrifft, denn auch tatsächlich an der Seite des schwäbischen Herzogs und rätischen Grafen Burchard II. der Gerichtsverhandlung vor.<sup>324</sup>

Die Urkunde betreffend die Verleihung der Inquisitionsvollmacht lässt noch andere Schlüsse auf die Verhältnisse innerhalb der bischöflichen *familia* zu. Die Schranken zwischen Freien und Unfreien waren insofern durchlässig, als sich *servi* und *ancillae* anscheinend nach Ablauf einer dreissigjährigen Frist von ihrem *servitium* befreien konnten. Diese Gepflogenheit wird in diesem Text nicht nur als ungewöhnlich, sondern sogar als ortsübliche, jedoch schlechte

---

<sup>323</sup> MGH D Konrad I. 11/BUB I 91: *Igitur si aliquae violentiae in villulis sanctae Curiensi aecclesiae subiectis terris pratis silvis servis ancillis vel quibuscumque negotiis inlatae fuerint, [...] eidem venerabili Diotolfo episcopo suisque successoribus potestatem ac licentiam secundum ceterorum praesulum latentia quaeque sacramentis popu[li] investigate donamus.* – Beim Inquisitionsprozess werden Entscheide nicht allein aufgrund der Ausführungen der Prozessparteien und den von diesen bereitgestellten Zeugen gefällt (Dispositionsmaxime), sondern das Gericht ist berechtigt, selbständig nach der Wahrheit zu suchen und zu diesem Zweck Leute – zumeist Grosse des betreffenden Gebietes – einzuschwören. Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts gelangten Kirchen zu diesem Vorrecht (E. KAUFMANN, Inquisitionsbeweis, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte II, Berlin 1978, Sp. 375–378).

<sup>324</sup> ULR 56. Vgl. dazu ausführlicher Kap. II/1.1.5.

Gewohnheit (*mala consuetudo*) verurteilt, die es durch königliche Autorität zu unterbinden gelte.<sup>325</sup>

Erst von Otto III. ist wieder ein Immunitätsprivileg erhalten.<sup>326</sup> Es wurde vermutlich anlässlich der Bestätigung der umstrittenen Schenkung des Königshofes Zizers 988 ausgestellt. Der König nimmt nicht nur diesen Hof in Schutz (*emunitatis defensio und tuitio*), sondern gleich alle Besitzungen und Rechte des Bistums, wobei ihm eindeutig verschiedene ältere Schenkungsurkunden als Vorlagen dienten.<sup>327</sup> Gegenüber diesen hebt sich das Privileg jedoch durch das aus den Immunitätsurkunden bekannte Introitusverbot ab; diesmal gilt es gegenüber 831 für eine erweiterte Personengruppe: für jeden *dux, comes, iudex publicus* sowie *regius exactor*.

Anders als beim Privileg Ludwigs des Frommen findet sich hier auch eine positive Nennung der bischöflichen Vogteigerichtsbarkeit: die *homines*, nämlich freie Abgabenpflichtige (*liberi censuales*) und *servi* sollen aufgrund ihres (oder Fragen betreffend des) Zins- und/oder Dienstverhältnisses vor das bischöfliche Vogteigericht gezogen werden. Anschliessend werden *liberi*, nämlich *fiscalini* und *coloni* genannt, die offenbar königliche bzw. nach der Schenkung bischöfliche Zinsgüter innehatten. Ob die Stelle lediglich die detailliertere Aufzählung der vorgenannten *liberi censuales* darstellt oder ob wir hier, wie bereits bei der Urkunde Ottos I. von 960,<sup>328</sup> an verschiedenartige Bindungen an die Herrschaft zu denken haben, bleibt unklar. Die Passage zeigt auf jeden Fall, dass zu diesem Zeitpunkt verschiedene Kategorien von Abhängigen dem bischöflichen Herrschaftsbereich zugeordnet waren.<sup>329</sup> Die Urkunde nennt bei der Aufzählung der bischöflichen Besitzrechte noch andere Perso-

---

<sup>325</sup> MGH D Konrad I. 11/BUB I 91.

<sup>326</sup> MGH D O. III. 48/BUB I 148.

<sup>327</sup> Vgl. Kap. II/1.2.3.

<sup>328</sup> MGH D O. I. 209/BUB I 119. Siehe Kap. II/4.2 und IV/3.

<sup>329</sup> MGH D O. III. 48/BUB I 148: [...] *ut nullus dux vel comes aut iudex publicus seu regius exactor sive aliquis ex iudicaria potestate dehinc aliquam habeat potestatem in locis vel villis aut possessionibus antiquitus sive moderno temp[or]fe ab avo] vel genitore nostro eidem ecclesię concessis placita habenda seu bannos tollendos aut feda exigenda vel ulla] inllicitas occasiones aut paratas faciendas aut telonea exigenda aut homines ipsius ecclesię censuales liberos aut servos aliquomodo distingere in aliquibus negotiis ad eandem ecclesiam pertinentibus vel inquietare presumat, sed omnes propter ecclesiastica servitia et census tantum ad placitum advocati quem episcopus et presens et futurus ad hoc [o]p[u]s [e]ll[egerit], sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni, constringantur et propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad prefatam ecclesiam pertinentem non in cuiuslibet ducis vel comitis aut alicuius iudicarię personę placito nisi in advocati solummodo eiusdem ecclesię placito deinceps constringantur.*

nengruppen (zum Beispiel *quadrarii*, *quartani*). Hier ist ungewiss, inwieweit es sich bei dieser offensichtlichen Übernahme der Begrifflichkeit aus den Vorgängerurkunden um Anachronismen handelt. Ebenso wenig lässt sich entscheiden, ob sich diese Leute in eine der im Immunitätspassus genannten Kategorien einreihen lassen.

Das Hauptproblem bei der Interpretation dieser Urkunde stellt allerdings die Frage, ob die beiden *propter* mit ‹aufgrund› oder mit ‹wegen› zu übersetzen sind. Im einen Fall würden die Hörigen aufgrund ihrer (verschiedenartigen) Abhängigkeitsverhältnisse vor ein möglicherweise umfassendes Vogteigericht gezogen. Im andern Fall wäre der Zuständigkeitsbereich des Vogtes auf einen bestimmten Fragenkomplex beschränkt (Zins-, Frondienst- und Güterstreitigkeiten).<sup>330</sup>

Wie dem auch sei, die Urkunde verdeutlicht die Diversität der bischöflichen Herrschaft in ottonischer Zeit. Wie im vorangegangenen Kapitel erwähnt, gilt dies nicht nur für die auf bischöflichem Grund und Boden ansässigen freien und unfreien Abhängigen. Durch die zahlreichen Schenkungen vor allem Ottos I. waren inzwischen nicht nur die bischöflichen Güter angewachsen, sondern der Bischof war in den Besitz zahlreicher und unterschiedlicher Herrschaftsrechte gelangt (Gerichtsrechte, Zollrechte, Fischereirechte, Münzschlag usw.), die zu einer Verdichtung der bischöflichen Herrschaft vor allem in und um Chur geführt hatten.<sup>331</sup> Möglich, dass die Konzentration eines solch heterogenen Herrschaftskomplexes in der Hand eines einzigen Herrschaftsträgers zu seiner Homogenisierung beigetragen hat. Möglicherweise spiegelt die letztgenannte Immunitätsurkunde Ottos III. eine bestimmte Verfassungsentwicklung: Was im ersten Teil des Textes, in dem man sich auf die einzelnen Schenkungsakte berief, einen äußerst heterogenen Eindruck macht, entpuppt sich im neu hinzugefügten Immunitätspassus als ein geschlossener Herrschaftsbereich, als eine *familia*. Ob hier von Grundherrschaft gesprochen werden kann, ist Ansichtssache, jedenfalls ist Grundbesitz, wie bereits erwähnt, zwar längst nicht die einzige, aber sicher eine wichtige Grundlage der bischöflichen Herrschaft im 10. Jahrhundert.

---

<sup>330</sup> Für letztere Interpretation CASPARIS, Bischof, S. 62. Für ihn stellt die Klausel das Minimum an Macht dar, die dem Bischof in allen seinen Besitzungen zukam. Sei es bei entfernteren Gütern bei diesen Rechten geblieben, habe der Bischof in den Zentren seiner Herrschaft weitergehende Befugnisse besessen. Diese interessante These lässt sich leider nicht belegen. Das Gleiche gilt für eine eventuelle Herausbildung einer bischöflichen ‹Engstimmunität› um den Bischofssitz.

<sup>331</sup> Siehe auch Kap. II/1.1.3.

## 2.2.2 Klosterbesitz und klösterliche (Grund-)Herrschaft

### 2.2.2.1 Klosterbesitz im 9. und 10. Jahrhundert

Im Anschluss an die zumeist offenen Fragen rund um die Gründung und ursprüngliche Ausstattung der rätischen Klöster vor der *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806, die bereits an anderer Stelle erörtert wurden,<sup>332</sup> werden die Verhältnisse im 9. Jahrhundert auch bezüglich des Klosterbesitzes etwas durchsichtiger, wenigstens was einzelne Konvente betrifft:

Unter den im 9. Jahrhundert neu gegründeten Klöstern bietet vor allem Schänis für die Fragestellung dieses Kapitels einige Anhaltspunkte: Nach der Reichenauer Heiligblutlegende aus dem 10. Jahrhundert wurde das Frauenkloster durch den ersten rätischen Grafen Hunfrid gegründet, und zwar am äussersten Rand des damaligen Churrätien, in der von vielfältigen weltlichen und geistlichen Interessensphären durchdrungenen Region Gaster (*Castra Raetiae*) zwischen Walensee und Obersee. Schänis blieb nach gängiger Forschungsmeinung bis ins 11. Jahrhundert ‹Eigenkloster› bzw. ‹Hausstift› des Grafengeschlechts der ‹Hunfridinger›.<sup>333</sup> Diese Sichtweise stützt sich insbesondere auf die *Narratio* einer Schutzurkunde Heinrichs III. von 1045, wonach das Kanonissenstift von (demnach ‹hunfridingschen›) Vorfahren des Bittstellers Ulrich von Lenzburg gegründet worden sei. Die von Aegidius Tschudi überlieferte Urkunde erwähnt auffälligerweise auch einen eigenen Anteil Ulrichs an der Gründung. Ob damit ein Ausbau oder die weitere Ausstattung des Stiftes durch den Lenzburger gemeint ist, verrät die reichlich undurchsichtige Formulierung allerdings nicht.<sup>334</sup>

---

<sup>332</sup> Vgl. Kap. III/1.2.4.

<sup>333</sup> ‹Translatio sanguinis domini›, ed. in: KLÜPPEL, Reichenauer Hagiographie, S. 106–112.

Vgl. MEYER-MARTHALER, Frühgeschichte, S. 22–29; KAISER, Churrätien, S. 149f. GUBSER, Landschaft Gaster, S. 44–50, leitet aus der Einsiedler Tradition (‐*Liber Heremi*‐ und ‐*Necrologium Einsiedlense*‐) die These ab, dass im 10. Jahrhundert eine Nebenlinie der Hunfridinger als ‹Edle von Schänis› im Gaster ansässig war. Aufgrund der Zizers-Urkunde von 972 (MGH D O. I. 419b/BUB I 138b) bezeichnet er den dort erwähnten Kläger Arnaldus und seinen ebenfalls erwähnten Vater Odalricus zudem als ‹Kastvögte› des Klosters. Allerdings sind die Bezeichnungen *de Schennis* bis ins 11. Jahrhundert nicht zeitgenössisch überliefert. Insbesondere im Einsiedler ‹*Liber Heremi*› werden die Nachrichten über die ‹Herren von Schänis› erst noch durch die vermutlich vom Bearbeiter Aegidius Tschudi selbst vorgenommene Zuordnungen zum Geschlecht der Lenzburger sowie durch den wohl ebenfalls anachronistischen *comes*-Titel verfälscht. Die Zizers-Urkunde von 972 enthält weder Grafentitel noch geographische bzw. gar dynastische Zuordnungen.

<sup>334</sup> MGH D H. III. 130/UBsüdl.SG I 124/BUB I 185. Zur genealogischen Verknüpfung der Hunfridinger mit den Lenzburgern vgl. GUBSER, Landschaft Gaster, S. 51–53; MEYER-

Die Auseinandersetzungen um den Hof Zizers im 10. Jahrhundert könnten darauf hindeuten, dass der Konvent nicht nur mit Eigengut der Hunfridinger, sondern zumindest teilweise auch mit gräflichem Amtsgut und damit letztlich mit Fiskalbesitz ausgestattet wurde. Allerdings sind derartige Rückschlüsse aufgrund der im textkritischen Teil dieser Arbeit in Frage gestellten und gerade im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts in Churrätien wohl besonders prekären Stabilität frühmittelalterlicher Besitzkomplexe problematisch.<sup>335</sup>

Eine erste Aufzählung der Schäniser Güter ist ohnehin erst in der genannten Schutzurkunde Heinrichs III. von 1045 enthalten.<sup>336</sup> Im Vergleich zur nächst jüngeren erhaltenen Zusammenstellung des Besitzstandes, einer Schutzurkunde Papst Alexanders III. von 1178,<sup>337</sup> fällt die weit geringere Zahl von erwähnten Gütern im 11. Jahrhundert auf. Die erst 1178 erfolgte Erwähnung von Besitzungen in Amden und im Toggenburg, insbesondere Alpen, lässt sich möglicherweise mit hochmittelalterlichem Landesausbau in peripheren Lagen erklären. Die starke Erweiterung des Schäniser Besitzes im Mittelland, vor allem in den heutigen Kantonen Aargau und Zürich sowie im Luzerner Unterland, könnte andererseits zu einem guten Teil auf die Aktivität der lenzburgischen Klosterherren zurückzuführen sein.<sup>338</sup>

---

MARTHALER, Rätien, v. a. S. 76 (Stammbaum); WEIS, Grafen von Lenzburg, S. 6–10. Sicher ist auf dem Hintergrund der neueren Adelsforschung zum Hoch- und Spätmittelalter, also mit dem erweiterten Blick auf komplexe, stark fluktuierende Adelsgruppen, auch diese bereits von Tschudi postulierte lange agnatische Abstammungslinie zwischen den ‹Hunfridingern› des 9. Jahrhunderts über die ‹Herren› bzw. ‹Edlen von Schänis› Odalrich und Arnaldus im 10. Jahrhundert, bis hin zu den frühen Lenzburgern kritisch zu hinterfragen. Zur neueren Adelsforschung vgl. gerafft E. EUGSTER, Adel, Adelsherrschaften und landesherrlicher Staat, in: Geschichte des Kantons Zürich I, Zürich 1995, S. 172–208, hier 172–178; R. SABLONIER, Adel im Wandel, v. a. Vorwort zur Neuauflage, Zürich 2000, S. 3–6. So wird beispielsweise auch die von der älteren Forschung vorgenommene genealogische Verknüpfung der ‹Hunfridinger› mit der schwäbischen Adels- bzw. Herzogs-familie der ‹Udalrichinger› bzw. ‹Burkarde› des 10. Jahrhunderts, neuerdings nicht mehr ohne weiteres akzeptiert (vgl. im Anschluss an Borgolte KAISER, Churrätien, S. 66).

<sup>335</sup> Zur Serie von ‹Zizers-Urkunden› vgl. Kap. II/1.1.3. Mit der Ausstattung von Schänis mit Fiskalgut rechnet KAISER, Churrätien, S. 150; MEYER-MARTHALER, Frauenklöster, S. 22–24, geht demgegenüber von der Ausstattung mit hunfridingschem Eigengut aus.

<sup>336</sup> MGH D H. III. 130/BUB I 185/UBsüdl.SG I 124.

<sup>337</sup> BUB I 400/UBsüdl.SG I 176.

<sup>338</sup> Zur lenzburgischen Klosterherrschaft vgl. v. a. GUBSER, Landschaft Gaster, S. 50–78. Es stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit diese Aufzählung von 1178 tatsächlich von Schänis genutzte Güter enthält und inwieweit sie, wenige Jahre nach dem ‹Aussterben› der Lenzburger erstellt, lediglich Ansprüche des Klosters gegenüber potenziellen ‹Miterben› festhält.

Auch der Besitzzuwachs in der näheren Umgebung des Klosters innerhalb und ausserhalb Churratiens lässt sich anhand der spärlichen urkundlichen Überlieferung zumindest teilweise auf die Lenzburger zurückführen, die offensichtlich in dieser Gegend begütert waren.<sup>339</sup> Wenn Gubser aus den wenigen erhaltenen Urkunden eine stimmige, lineare besitz- und herrschaftsgeschichtliche Entwicklung von der Klostergründung bis ins 11. und 12. Jahrhundert herzuleiten versucht, so ist hier meines Ermessens Vorsicht geboten. Abgesehen davon, dass man bei den frühen Schäniser Urkunden gänzlich auf die Überlieferung durch Tschudi angewiesen ist, der teilweise wohl verunechtend in die Texte eingegriffen hat,<sup>340</sup> finden sich in Hinblick auf die übertragenen Besitzobjekte wenig Übereinstimmungen mit der Güterliste von 1178. Von Gubsers grosszügigen Rückschlüssen aus spätmittelalterlichen Verhältnissen einmal abgesehen, fällt somit eine rein besitzgeschichtliche Erklärung für das Fehlen mancher der im 12. Jahrhundert erwähnten Besitzungen in der Urkunde von 1045 schwer – gerade in Bezug auf die nähere Umgebung des Klosters. Die Unterschiede zwischen dem quellenmässig fassbaren Besitzstand des 11. und des 12. Jahrhunderts könnten demnach zumindest teilweise mit der Problematik von früh- bzw. hier hochmittelalterlicher Schriftlichkeit zu erklären sein. Neben der quellenkritischen Problematik rund um Tschudis Kopiertätigkeit dürften gerade im Anschluss an das ominöse ‹Aussterben› der Lenz-

---

<sup>339</sup> MGH D H. III. 130/BUB I 185/UBsüdl.SG I 124; BUB I 400/UBsüdl.SG I 176. Gegenüber dem Papstprivileg von 1178 fehlen 1045 im heutigen Gasterland neben Schänis, Maseltrangen, Benken, Oberer Buechberg, Hornen b. Benken und Amden; im Glarnerland jenseits der Linth v. a. Niederurnen und Bilten; in der March: Siebnen. Bereits erwähnt werden dagegen Mur, Winkeln und Rieden bei Schänis (1178 neben den diversen Besitzungen in Schänis selbst separat erwähnt), Kaltbrunn; Nuolen und Schmerikon sowie Fly am unteren Walenseeende und Güterorte am mittleren und oberen Walensee – neben Walenstadt, das 1178 nicht mehr erwähnte, aber durch Mols und Oberterzen ersetzte Murg.

<sup>340</sup> UBsüdl.SG I 82, 125, 129, 130, 134, 160, 161. GUBSER, Landschaft Gaster, äussert sich v. a. S. 62, 307–311 mit Texteditionen S. 317–319, bereits kritisch gegenüber Tschudis chronologischen und genealogischen Zuordnungen der von diesem im Schäniser Archiv gefundenen Texte, zweifelt ihren formalen Überlieferungszustand jedoch noch kaum an. Demgegenüber traut PERRET als Bearbeiter des UBsüdl.SG I insbesondere den Stücken 129 und 130 wohl zu Recht nicht, v. a. weil es im 11. Jahrhundert kaum gräfliche Siegelurkunden gegeben haben dürfte. WEIS, Grafen von Lenzburg, S. 13 Anm. 76, denkt bei der Urkunden- und Urkundenfragmentserie insgesamt an eine Konstruktion Tschudis. Das hier v. a. interessierende Schutzprivileg Heinrichs III. von 1045 wird allerdings nicht angezweifelt. Es enthält auch nicht die in Anm. 333, S. 300, erwähnten anachronistischen genealogischen Bezeichnungen. Zur Problematik der Schäniser Überlieferung vgl. GRÜNINGER, Reichsgutsurbar, S. 29 Anm. 6. – Nur wenige Tage vor Schänis erhält auch Marienberg im Vinschgau ein analoges Schutzprivileg von Alexander III. (BUB I 395).

burger und an die reichspolitischen Wirren im Zusammenhang mit dem erfolglosen Italienzug Friedrichs I. in den 1170er Jahren Privilegien des auf dem Höhepunkt seiner Macht stehenden Papstes Alexander III. ein geeignetes Mittel zur Formulierung von Besitzansprüchen dargestellt haben.<sup>341</sup>

Ausgerechnet die Güterorte in den entfernteren Teilen Churrätiens scheinen dagegen zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert relativ konstant geblieben zu sein, wenn auch ein konkreter Vergleich der Besitztitel an den erwähnten Orten aufgrund der weit summarischeren oder gar fehlenden Spezifizierung in der Urkunde von 1045 entfallen muss. Im heutigen Liechtenstein und im Vorarlberger Oberland sind von den um die Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnten Güterorten Rankweil, Gisingen, Fröwis, Götzis, Eschen, Tosters, Bendern, Bludenz, Schlins und ein nicht identifizierbares *Finnines* nur der letztgenannte 1178 nicht mehr erwähnt, während Laterns, Mauren und im St. Galler Rheintal Grabs neu hinzukommen. Für das im 10. Jahrhundert umstrittene Zizers sind in beiden Urkunden Zehnten bzw. Zehntanteile erwähnt. Das Papstprivileg nennt in der späteren Bündner Herrschaft und in der Region der fünf Dörfer aber zusätzlich Zehntrechte in Jenins und Untervaz sowie ausdrücklich einen Weinzehntanteil in Malans. Im Vorderrheintal ist nur noch Weniges erwähnt: in beiden Urkunden Falera, 1178 mit drei *mansi*, dazu Besitz in Luven, 1178 explizit ein *mansus*.

Insgesamt ist also bis ins 12. Jahrhundert eine weit gestreute Besitzstruktur des Klosters Schänis erkennbar. Die auffällige Ballung im rätischen Vorarlberger Oberland war offensichtlich bereits im 11. Jahrhundert in Schäniser Besitz und könnte durchaus auf die frühe Ausstattung durch die Hunfridinger zurückgehen, die als rätische Grafen wohl in diesem Gebiet zweifellos einen herrschaftlichen Schwerpunkt hatten.

Allerdings zeigt eine vereinzelt überlieferte Schäniser Privaturkunde, dass das Kloster noch im 12. Jahrhundert auch in diesem Gebiet Besitz erwerben konnte – eine Transaktion, die sich übrigens höchstens teilweise in der ca. ein halbes Jahrhundert jüngeren Papsturkunde niederschlug. So ist von den in der

---

<sup>341</sup> Vgl. Kap. II/1.1.3 und 1.1.4 (zur selben Problematik bezüglich des Churer Bistumsbesitzes).

Vgl. dagegen die rein besitz- und herrschaftsgeschichtliche Argumentation von GUBSER, Landschaft Gaster, S. 56–59, der von einer Übertragung der Höfe Schänis und Benken nach 1045 durch die Lenzburger ausgeht, im Bestreben einer «Abtrennung des Gasters von Unterrätien» (S. 57). Schänis und damit auch Gaster dürften tatsächlich im 11./12. Jahrhundert politisch von Südosten nach Nordwesten umgepolzt worden sein und dabei einen Ausbau der Klosterherrschaft erfahren haben. Allerdings muss Gubser seine detaillierten Vermutungen mit viel jüngeren Quellen erhärten.

Privatschenkung genannten Güterorten Muntlix und Fraxern 1178 keine Rede mehr.<sup>342</sup> Dieses Beispiel zeigt erneut die Schwierigkeit im Umgang mit den vereinzelten Quellen zur früh- und hochmittelalterlichen Besitzgeschichte, zumindest wenn es um die (Re-)Konstruktion von besitzgeschichtlichen Kontinuitäten geht.

Von den übrigen Klostergründungen des 9. Jahrhunderts ist für dieses Kapitel kaum Brauchbares überliefert:

Die Probleme im Zusammenhang mit der Schenkung Lothars I. zugunsten des vom Churer Bischof gegründeten Klosters *Serras* im *vale Curualensae* wurden bereits im textkritischen Teil dieser Arbeit gestreift: Dem gewöhnlich bei St. Jakob oberhalb Flums lokalisierten Marienklösterchen wurden 841 durch Lothar verschiedene, weit gestreute Güter übertragen: Kirchen in Sufers (GR) und im Schanfigg (GR) mit Zubehör, Weingüter und weitere Pertinenzen einer St. Damianskirche (von Mon?) vermutlich in Igis (GR); dazu kommen Besitzungen in Wangs (SG), Grabs (SG) sowie *mansi* in Ilanz (GR), Flims (GR) und scheinbar eine regelrechte Villikation (*curticella una cum mansi septem*) möglicherweise im Vinschgau (*Ciarde/Tschars?*).<sup>343</sup>

Einerseits erscheint dieses Klösterchen in späteren Quellen nicht mehr, während andererseits die in der Urkunde genannte Kirche von Sufers mit einiger Wahrscheinlichkeit im ‹Churrätischen Reichsgutsurbar› (RU) erwähnt wird. Dies hat die Forschung zur Annahme bewogen, dass die bischöfliche Gründung den Übergang Churratiens ins ostfränkische Reich nicht überstanden habe und dass die 841 genannten Güter entweder gar nie übertragen oder aber rasch wieder dem Fiskus einverleibt wurden.<sup>344</sup> Doch wie bereits im textkritischen Teil dieser Arbeit erwähnt, sind diese Querbezüge zwischen den wenigen erhaltenen Quellen sehr problematisch.<sup>345</sup>

Auf die dritte und wenig erfolgreiche rätische Klostergründung des 9. Jahrhunderts, den wohl in Anlehnung an die Einsiedelei des Eusebius auf dem Viktorsberg bei Röthis entstandenen *conventus Scotorum*, wird weiter hinten im Rahmen der Ausführungen zum St. Galler Besitz in Churrätien zurückzukommen sein. Auf die beiden vereinzelten Besitzübertragungen an das im

---

<sup>342</sup> UBsüdl.SG I 158.

<sup>343</sup> MGH D Lothar I. 63/BUB I 61. Vgl. zuletzt KAISER, Churrätien, S. 64.

<sup>344</sup> CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, v. a. S. 2–5 und 14–19 (ND S. 115–20 und 127–132); KAISER, Churrätien, S. 64 und 151.

<sup>345</sup> Vgl. Kap. II/4.2 v. a. Anm. 389, S. 184 zur Datierung des RU anhand der Lotharurkunde durch CLAVADETSCHER.

10. Jahrhundert erstmals erwähnte Churer Domkapitel sowie an die frühen bischöflichen Frauenkonvente Cazis und Impitinis/Mistail wurde dagegen bereits im Kapitel zum Besitz des Bistums knapp verwiesen.<sup>346</sup>

Diesen wenigen Schenkungen an rätische Klöster sind zwei Urkunden Ottos I. von 960 und 965 hinzuzufügen, durch welche dem Kloster Disentis der Hof Domat/Ems (GR) sowie Fernbesitz in Pfäffikon (ZH) mit Pertinenzen in Zell (ZH), Oberentfelden (AG) und Mesikon (ZH) übertragen wurden.<sup>347</sup> Die in der Urkunde von 960 enthaltene Passage über den Hof Domat/Ems belegt möglicherweise, dass ehemalige Königsgüter, die einem Kloster unterstanden, keinen einheitlichen Besitzstatus hatten: Durch den Schenkungsakt, der sich von der Vergabung von Pfäffikon abhebt, wird dem Kloster Disentis für immer der Hof Domat/Ems zu eigen (*in proprium*) gegeben, obwohl dieser scheinbar bereits vorher dem Kloster unterstanden hatte.<sup>348</sup>

Für Müstair sind überhaupt keine frühmittelalterlichen Urkundenbestände erhalten, abgesehen von der bereits im vorangegangenen Kapitel behandelten Schenkung des Klosters an das Churer Bistum 881 bzw. 888 sowie jener frühen ‹Durrer-Urkunden›, deren Bezug zum Kloster unklar ist.<sup>349</sup>

Von allen Pfäferser Urkunden nennt lediglich eines der gefälschten Immunitätsdiplome, von denen bereits im quellenkritischen Teil die Rede war, die Rückerstattung von entzogenem Besitz in Vorarlberg durch Ludwig den Frommen: eine *curtis* in Nüziders, fünf *coloniae* in Thüringen und *Montaniolas*, wohl ebenfalls bei Thüringen, jeweils mit Zubehör, eine *villa* in Frastanz mit einer St. Sulpiciuskirche und Abhängigen (*familia*) sowie eine *curtis Bimerlo*.<sup>350</sup>

---

<sup>346</sup> Vgl. Kap. III/2.2.1.1.

<sup>347</sup> BUB I, S. 97f. und 106f. Die zweimalige Schenkung von Besitz in Pfäffikon, 960 und 965, ist schwer zu erklären: Da 960 eine Kirche mit ihrem Zubehör (u. a. weitere Kirchen), 965 dann eine *curtis nostri* (des Königs) *proprietatis iuris* mit zugehörigen Orten vergeben wurde, in deren Pertinenzformel wiederum Kirchen erwähnt werden, handelt es sich nicht mit Sicherheit um verschiedene Schenkungsobjekte. Möglicherweise wurden 960 lediglich die unmittelbar den Kirchen zugeordneten Besitzungen und Rechte vergeben, 965 dann der gesamte Königshof Pfäffikon. Vielleicht war die Schenkung auch umstritten. Immerhin findet sich ein wohl aus dem 10. Jahrhundert stammender Hinweis auf Disentiser Besitz in Pfäffikon in Form einer Höriegenliste im Zürcher Staatsarchiv, vgl. Kap. II/1.1.4 Anm. 117, S. 83.

<sup>348</sup> MGH D O. I. 208/BUB I 117: [...] *in comitatu Adelberti comitis in villa Amades curtem ad ipsum monasterium pertinentem, cum [... (Pertinenzformel)] in proprium praememoratae ecclesiae Desertinensi monachisque praescriptis donavimus atque tradidimus iure perpetuo tenendum.*

<sup>349</sup> Vgl. Kap. II/2.2.

<sup>350</sup> BUB I 55\*. Zur Quellenkritik vgl. Kap. II/1.1.5.

Neben diesen vereinzelten Traditionsskripten ist mit dem sogenannten ‹Pfäferser Rodel› des RU wenigstens für ein rätisches Kloster die frühmittelalterliche Besitzstruktur einigermassen nachvollziehbar.<sup>351</sup> Die erste Schwierigkeit bietet allerdings die Frage, ob das Dokument sämtliche Besitzungen des Königs-klosters nennt, das heisst mit anderen Worten, ob sämtlicher Pfäferser Besitz als Reichsgut zu verstehen ist oder ob im RU nur die Reichsgüter innerhalb der Pfäferser Besitzungen aufgeführt sind. Sie lässt sich wohl kaum definitiv beantworten. Die Tatsache, dass gerade in der näheren Umgebung des Klos-ters, in Pfäfers selbst und im Taminatal keine Güter genannt sind, könnte in die letztgenannte Richtung weisen, ebenso die Tatsache, dass die genannten Besitzungen sich strukturell nicht grundsätzlich von denjenigen des übrigen Urbars unterscheiden.

Die Besitzungen bilden nämlich im kleineren Rahmen ein Abbild von dem, was bereits über das Reichsgut im Allgemeinen gesagt wurde. Die aufgeführten *curtes* und Kirchen reihen sich häufig entlang von Verkehrswegen auf: Rheinaufwärts Richtung Surselva sind insgesamt fünf *curtes* mit Zubehör erwähnt: Neben Bad Ragaz, dem weitaus grössten Besitzkomplex des Klosters, eine *curta Navalis*, evtl. bei der Tardisbrücke, je eine in Untervaz, Chur und Flims. Dazu kommen sieben Zehntkirchen (Ragaz, Untervaz, zwei in Flims, Ruschein, Ladir und Siat), eine weitere Kirche ohne Zehntrechte, welche zum Hof in Chur gehört, ein Besitzkomplex mit Salland und Kapelle in Domat/Ems, ein Weingut in Trimmis sowie Zinserträge aus Duvin im Lugnez. Da-nach folgen weitere Täler Nord-, Mittel- und Südbündens: eine weitere Zehntkirche im Schanfigg, eine *cella* in Splügen, vielleicht ein Hospiz, und schliesslich jener *titulus sancti Gaudentii*, der gewöhnlich in Casaccia im Bergell lokalisiert wird und dem möglicherweise ebenfalls eine Pilgerherberge bzw. ein Hospiz angegliedert war.

Seetal/Walensee abwärts tangiert der Pfäferser Besitz die Hauptinteressen-sphäre des Klosters Schänis. Hier sind vor allem Kirchen mit Zubehör in Pfäferser Besitz: in Mels werden gleich vier davon genannt, mit zugehörigen Zehntrechten über drei Orte (neben Mels möglicherweise Wangs und Vilters), eine Zehntkirche in Walenstadt, eine Kapelle ohne Zehntrechte in Quarten, eine *basilica* mit Einkünften am Hafen in Wyden bei Weesen. Die Lage einer anschliessend genannten *curta in Ranne* und Wiesen in *Pauliniago* werden teilweise ebenfalls bei Niederurnen bzw. Weesen sowie in Bollingen vermu-

---

<sup>351</sup> BUB I, S. 385–388. Ob der Teil über die Talschaft Schams (S. 389) noch zu diesem Rodel gehört, ist ungewiss und vermutlich eher zu bezweifeln. Vgl. Kap. II/4.2.

tet, mit guten Gründen zum Teil aber auch im St. Galler Rheintal lokalisiert (Rans bei Sevelen).<sup>352</sup>

Mit der zweiten Deutung wäre man dann bereits im dritten Strang von Pfäferser Besitz angelangt, der sich in diesem Fall von der St. Galler Rheinseite über Eschen (Zehntkirche) und Rankweil (*curtis*) entlang der Rheintalstrasse zur St. Luzisteig und über Fläsch (Äcker, Wiesen und Weingüter) nach Maienfeld (Zehntkirche), also wieder in unmittelbare Nachbarschaft des Klosters erstreckte.

Die Abtei Pfäfers bildete demnach das geographische Zentrum seines Besitzkomplexes, der in verschiedene Richtungen in Fernbesitz ausserhalb Churrätiens mündete: Richtung Zürichsee über Tuggen (*curtis* mit Zehntkirche), evtl. Busskirch (SG), Männedorf (ZH) mit je einer Zehntkirche und Zubehör sowie möglicherweise Besitzungen in Wetzwil bei Herrliberg (ZH);<sup>353</sup> nach der Nennung einer weiteren *curtis* mit Zehntkirche in Weggis (LU) führt ein weiterer Aufzählungsstrang möglicherweise über Sulz (Vorarlberg), noch innerhalb des Churer Bistums gelegen, Richtung Bodensee (Hirschlatt bei Tettnang [B-W]; Güttingen [TG]); schliesslich führt das Verzeichnis über den rätischen Vinschgau (Güter und Weinberge in Morter [BZ]) bis ins ausserrätsche Etschtal (Nals/Nalles [BZ] nach dem RU *in Italia* gelegen).<sup>354</sup> Da der Pfäferser Besitz im RU geschlossen aufgeführt wird, erscheinen auch Besitzungen in Gegenden, welche sonst vom Urbarfragment nicht berührt werden, so zum Beispiel die erwähnten Güter in Chur, im Schanfigg, Hinterrheintal, Bergell und Vinschgau.<sup>355</sup>

Auch die Aufzählungen des Zubehörs – zumeist sind hier *curtes* vorange stellt – gleichen denen des übrigen Urbars. Zwar ist hier, anders als in anderen Passagen des Textes, nie von *terra dominica*, sondern immer nur von *terra arabilis* die Rede, doch erscheinen auch hier zahlreiche *mansi* sowie zweimal

---

<sup>352</sup> Vgl. MEYER-MARTHALER/PERRET in BUB I, S. 387 Anm. 6 (Niederurnen oder mit Tschudi sog. Meraner Güter bei Wesen; Bollingen), dagegen KLÄUI, Bestimmung, und HARDEGGER, Beiträge, S. 92 (Rans). Kläuis Vorschlag wird dem offensichtlichen Itinerar-Charakter der Pfäferser Einträge besser gerecht. Rans wird im RU noch an anderer Stelle erwähnt (BUB I, S. 382, *Ranne*).

<sup>353</sup> Zur Lokalisierung dieser Ferngüter KLÄUI, Bestimmung, vgl. dagegen noch BUB I, S. 388.

<sup>354</sup> Leider ist das Ende des ‹Pfäferserrodels› hier nicht eindeutig auszumachen. Die Güter von Nals sind in Tschudis Abschrift bereits auf einer neuen Seite aufgeführt. Vor der nachfolgenden Aufzählung von Gütern im Schams ist aber ein eindeutiger geographischer und v. a. textlich-inhaltlicher Bruch auszumachen (zweimalige Nennung von Acker- und Wies land).

<sup>355</sup> Zur Urbaraufnahme nach Lage des Besitzzentrums vgl. Kap. II/4.2.

*coloni*. Auch Pfäfers war im Besitz von Kirchen, insgesamt 24 und ein halbes Gotteshaus, vier davon ausserhalb Churrätiens. 16 Kirchen besassen Zehntrechte über eine oder mehrere Siedlungen.<sup>356</sup>

Neben den meist relativ kleinen Ackerflächen und Wiesen weisen insbesondere fünf Mühlen und die einmalige Nennung eines Fischgewässers bzw. von Fischereirechten (*piscatio bona*) auf die wirtschaftliche Bedeutung der Besitzungen hin. Während Wälder in den Pfäferser Pertinenzen völlig fehlen, wird Wein aus den Föhntälern (Ragaz, Navalis, Chur, Untervaz, Mels, Trimmis, Fläsch, evtl. Rans, Weggis), aber auch aus den südalpinen Fernbesitzungen bezogen (Morter, Nals).<sup>357</sup>

In Pfäferser Besitz tauchen auch verschiedene verkehrstechnische Schlüsselpositionen auf wie die Fährstation Navalis bei Ragaz, die Beteiligung an Hafenrechten von Wyden bei Weesen sowie die weiter vorne erwähnten Hospize, welche in Splügen und Casaccia zu vermuten sind. Das Kloster besass zudem in den beiden wichtigsten Herrschaftsmittelpunkten Churrätiens, in Chur und Rankweil, je eine *curtis*, in Chur sogar mit Kirche.

In keinem einzigen Fall ist im ‹Pfäferserodel› des RU ein Benefiziar erwähnt, was kaum ein redaktionelles Problem sein dürfte, sondern eher eine Folge davon, dass das Kloster seine Güter in unmittelbarer Weise nutzte als der König bzw. der Graf.

Ein Vergleich mit jüngeren Rödeln, insbesondere mit Zinsverzeichnissen des 12. und 13. Jahrhunderts, zeigt, dass in einigen der bereits im RU genannten Güterorten noch im Hoch- und Spätmittelalter Pfäferser Besitz nachzuweisen ist oder zumindest vom Kloster beansprucht wird. Von 36 dort genannten Ortsnamen sind jedoch, sofern überhaupt identifizierbar, lediglich zwölf bereits im RU erwähnt. Herrscht rheinaufwärts von Untervaz bis in die Surselva

<sup>356</sup> Wenn in Kap. III/2.2.1.1 mit Anm. 258, S. 282 die Sicherung der bischöflichen Zehntadministration durch Ludwig den Frommen erwähnt wurde, so stellt sich unweigerlich die kaum beantwortbare Frage nach dem Wesen der Pfäferser Zehnten im RU. Handelt es sich um den bischöflichen Zehntanteil, der an das Kloster übergegangen ist? Sollten die im RU erwähnten Einkünfte überhaupt den allgemeinen Kirchenzehnt darstellen, könnte eine personelle Ausstattung der Kirchen durch das Kloster auch zur Übernahme des dem Ortsgeistlichen vorbehaltenen Zehndrittels (oder -viertels) geführt haben. Dass Pfäfers spätestens zu Beginn des 10. Jahrhunderts Zugriff auf Zehnteinkünfte hatte, macht die Schenkung Ludwigs des Kindes an Bischof Salomon von Konstanz deutlich, welche unter den Pertinenzen der verschenkten Abtei auch *decimae* erwähnt (MGH D L.d.K. 36/BUB I 87). – Mehr zum Verhältnis von Kirchenzehnt und Grundherrschaft Kap. III/2.2.3.

<sup>357</sup> BUB I, S. 385–388. Vgl. Anhang 4 sowie die detaillierte Zusammenstellung der Pfäferser Güter mit Auflistung einzelner Besitzobjekte des RU bei HARDEGGER, Beiträge, S. 90–94.

einigermassen Übereinstimmung zwischen dem RU und dem ersten hochmittelalterlichen Zinsverzeichnis aus dem 12. Jahrhundert, so enthält dieser Rodel unter anderen in Pfäfers selbst und im Taminatal Güter, die im RU fehlen. Umgekehrt enthält das frühmittelalterliche Urbar diverse Besitzungen, die im genannten Zinsverzeichnis und in anderen frühen Rödeln nicht mehr erwähnt werden, insbesondere walensee-/linthabwärts bis Tuggen. Was den Fernbesitz ausserhalb des mittelalterlichen Bistums Chur betrifft, so tauchen die Ortsnamen des RU in den späteren Quellen kaum mehr auf, dafür neue Besitzungen und Herrschaftsrechte.<sup>358</sup> Nicht nur in hoch- und spätmittelalterlichen Quellen, sondern bereits im RU fehlen insbesondere auch die Güter jener im 10. Jahrhundert gefälschten angeblichen Rückerstattung von Pfäferser Besitz im Walgau (Frastanz, Nüziders und Umgebung).<sup>359</sup>

Im Übrigen sind, wie bereits im Fall des Bistums Chur und des Klosters Schänis erwähnt, auch hier die Bestitzaufzählungen verschiedenartiger, über Jahrhunderte gestreuter Quellen an den jeweiligen Güterorten kaum zu vergleichen.<sup>360</sup>

Wenn aufgrund der Überlieferungslage nichts Weiteres zu Besitzübertragungen an rätische Klöster zu erfahren ist, so ist man über rätische Besitzungen ausserrätischer Klöster besser informiert. Insbesondere St. Gallen erhielt ab 835 private Zuwendungen, kleinere Streubesitzungen und wie im frühesten Fall in Gams mitunter auch einen ganzen Hof mit (Eigen-)Kirche und weiterem Zubehör.<sup>361</sup> Anscheinend hatten sich die rätischen Grenzen für auswärtigen Klosterbesitz geöffnet, wenn sie überhaupt je ein Hindernis bildeten, wie dies W. Vogler anhand der frühen Nachrichten zum St. Galler Besitz vermutet.<sup>362</sup>

---

<sup>358</sup> BUB I, S. 385–388 (RU); UBSüdl.SG II v. a. 1408 und 1410 (hochmittelalterliche Zinsverzeichnisse). Dazu HARDEGGER, Beiträge, S. 90–104, mit Karten S. 191 und 193, hier auch zu den Fernbesitzungen.

<sup>359</sup> BUB I 55\*.

<sup>360</sup> HARDEGGER, Beiträge, S. 93. Dies zeigt exemplarisch der Fall von Quarten (SG): Der knappe Eintrag des RU (BUB I, S. 387) nennt eine Kapelle, einen *mansus* und Fischereirechte (im Walensee?) bzw. einen Fischteich (*piscatio bona*). Spätmittelalterliche Hofrechte nennen dagegen eine *curtis* mit zahlreichen weit gestreuten Pertinenzien (UBSüdl.SG II 1427).

<sup>361</sup> ULR 39 (835/Güterort: Gams); ULR 40 (844 od. 851/Güterort: Rankweil); ULR 45 (864 od. 871/Güterort: Gisingen b. Feldkirch); ULR 46 (881/Güterort: wohl Rankweil); ULR 51 (884/Güterort: *ad Saxu pilosu*); BUB I 82 (890/Güterorte in Vorarlberg und Vinschgau); ULR 53 (896/Güterorte im Raum Rankweil-Röthis); ULR 57 (933/ Güterort in Vorarlberg?).

<sup>362</sup> VOGLER, Früher St. Galler Besitz.

Die bekannten rätischen Besitzungen St. Gallens beschränken sich mit einer Ausnahme im Vinschgau auf Unterrätien, genauer auf das St. Galler und das Vorarlberger Rheinthal.<sup>363</sup> Die Privatschenkungen geben nicht nur über diverse Schenkungsgründe Aufschluss,<sup>364</sup> es geht aus diesen Urkunden auch hervor, dass Art und Gültigkeit der Besitzübertragung und damit der Besitzstatus und die Besitzsicherung für das Kloster verschiedener Natur sein konnten.<sup>365</sup> Dank der Grenzbeschreibung kann in einzelnen Fällen nachgewiesen werden, wie die Privatschenkungen zur Vergrösserung bzw. Arrondierung bereits vorhandenen Klosterbesitzes führten. Bereits die erste Verkaufsurkunde an St. Gallen betreffend Güter in Vorarlberg nennt beiläufig St. Gallen als Grenznachbarn.<sup>366</sup> Damit liegen die Anfänge des St. Galler Besitzes in Churrätien offensichtlich im Dunkeln.

---

<sup>363</sup> Eine Zusammenstellung der St. Galler Besitzungen in Vorarlberg liefert NIEDERSTÄTTER, St. Galler Klosterbesitz.

<sup>364</sup> Neben einem einmaligen Verkauf (ULR 45) werden für Schenkungen teilweise spirituelle Gründe wie z. B. die Sorge um das eigene und das Seelenheil der Eltern in den Vordergrund gerückt (ULR 39). Das Wissen um die Unsicherheit der gegenwärtigen Zeit (*cogitans incertitudinem presentis vite*) gibt jene Himiltrud als Schenkungsgrund an, welche 890 dem Kloster St. Gallen die Heiratsgabe (*dos*) ihres Mannes übergab. Dass die Witwe, die das Geschäft übrigens durch einen *advocatus* (vermutlich ihren Vormund) ausführen lässt, sich und den Erben ihres Mannes das Rückkaufsrecht einräumt, könnte ein Hinweis darauf sein, dass diese *incertitudo* weniger ein religiös-eschatologischer Topos, als ein Indiz auf eine handfeste wirtschaftliche oder politische Notsituation ist, die einmal vorübergehen könnte. Die Urkunde weicht übrigens mit Ausnahme der *Invocatio formal* stark von den übrigen rätischen Urkunden ab (BUB I 82). In einem andern Fall bildete der Klostereintritt eines Sohnes den Anlass für eine Güterschenkung um Rankweil (ULR 40).

<sup>365</sup> In Gams wurde 835 der Frau und den Kindern des Schenkers ein Rückkaufsrecht (sechzig *solidi*) unter Zahlung eines jährlichen Zinses von zwei Denaren, also wahrscheinlich die spätere Umwandlung in einen Prækarienvertrag, garantiert (ULR 39). In der Himiltrud-Schenkung von 890 wurde offenbar von Anfang an die Form der prækarischen Schenkung gewählt. So hielt sich die Schenkerin das Heiratsgut ihres Mannes gegen Zinszahlung von einem Denar zurück (BUB I 82). Im Fall jenes Klostereintritts von 844 hing der Verbleib der Güter im Klosterbesitz vom Verbleib des Sohnes im Konvent und von den Gründen eines eventuellen Klosteraustrittes ab (ULR 40). – Zu den Besitzübertragungen an St. Gallen, bei denen die prækarischen Schenkungen die weitaus grösste Rolle spielten vgl. GOETZ, Beobachtungen, S. 200–205.

<sup>366</sup> ULR 40: [...] *agrum sub monte VI modiorum. Confinit in silva et ex alia parte in ipsos monachos [...] agrum inter vias I modium, confinit infantes Domnici et ex alia parte ipsos monachos;* ULR 45: *Constat eum vendere et vendidit tibi sanctoque Gallone agru in Gisintu modioru III. Da una parte confinit infantes Magnanes et ex alia parte ipsus imtores;* ULR 47 und 48: [Acker in Leneotu bzw. Bergune] *Confinit da una parte in sancti Galli et ex alia parte Victore;* ULR 51: *terra, que nuncupatur ad Saxu pilosu [...] Confinit desuptus terra sancti Gallonis.*

In den 80er Jahren des 9. Jahrhunderts erhielt das Kloster von Karl III. einen Güterkomplex um den Viktorsberg in Röthis. Nach der St. Galler Klosterchronik des Ratpert hatte sich hier an die Rheintaler Pilgerstrasse der irische Einsiedler Eusebius zurückgezogen, der mit dem Kloster St. Gallen in Verbindung stand.<sup>367</sup> An dieser Stelle war nach dem Wortlaut einer königlichen Schenkungsurkunde von 882 im Zusammenhang mit Victorsreliquien auch ein kleiner Konvent entstanden, der ebenfalls von irischen Mönchen (*conventum Scotorum*) geführt wurde und offensichtlich St. Gallen unterstand. Der König übergab dem Kloster an der Steinach diesen Viktorsberg bzw. das, was davon zum Königshof in Feldkirch (Altenstadt?) gehörte, den Zehnt der königlichen Besitzungen in Rankweil sowie einen Weinberg in Röthis.<sup>368</sup> Drei Jahre später schenkte derselbe König dem Kloster den Hof und die Kirche von Röthis mit ihren Pertinenzien, und zwar zur Versorgung von jeweils zwölf Pilgern auf dem Viktorsberg.<sup>369</sup> Damit besass St. Gallen um die Victorszelle einen ansehnlichen Besitz, der aus ehemaligem Königsgut stammte und vermutlich bereits im RU fassbar wird.<sup>370</sup> Zum ersten Mal erfährt man auch etwas Konkretes über Konditionen und Verpflichtungen, die an Güterschenkungen und Kirchenbesitz geknüpft waren: Sie dienten zur wirtschaftlichen Sicherstellung der religiösen Infrastruktur und des Kultbetriebes.<sup>371</sup>

---

<sup>367</sup> RATPERT, *Casus*, cap. 9 [31], S. 230–232. Dazu DUFT, Iromanie, S. 252f.

<sup>368</sup> MGH D K. III. 60: *Ideoque noverit omnium fidelium nostrorum industria, quod nos divino, ut credimus, instinctu quandam montem, quo reliquiae et ecclesia sancti Uictoris constructa esse dinoscitur atque religioso quorundam Scotorum conventu incolitur, ad monasterium sancti Galli iure proprietario contulimus, hoc est praedictum montem, compascuis et silvis, quantum ibidem pertinet ad partem dominicam de curte de Campos et decimas de iuchos nostros in villa Uenommia, insuper unam vineam in villa Rautena prope ecclesiam sancti Martini ex integro cum finibus et pomiferis suis et quae ad eam pertinent [...].*

<sup>369</sup> MGH D K. III. 98: *Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quia placuit nobis [...] quasdam res in villa quae dicitur Rautinis in pago Retia, quod alio nomine Chureuala appellatur, ad venerabilem sancti Galli monasterium concedere, ea videlicet ratione ut deinceps de ipsis rebus semper XII pelegrini in monte sancti Uictoris pro mercede animae nostrae procurentur. Concedimus namque ad eundem sancti Galli monasterium curtem cum ecclesia, sicuti Odvlfs quidam homo illud prius habuit, et cum omnibus appenditiis suis aedificiis mancipiis territoriis campis silvis marchis pratis alpis aquis aquarumque decursibus cultis et incultis mobilibus et inmobilibus et cum omnibus ad eandem curtem iuste et legitime pertinentibus absolute et integre ad iam dictum sanctum monasterium condonamus.*

<sup>370</sup> BUB I, S. 376f. Zur schwierigen Vergleichbarkeit von Herrscherdiplomen mit Urbareinträgen vgl. jedoch Kap. II/1.2.2.

<sup>371</sup> Zum Viktorsberg: DUFT, Iromanie, S. 252f., betont den Zusammenhang mit der zweiten irisch-monastischen Bewegung und der Rheintaler Pilgerstrasse; PODHRADSKY, Röthis, S. 29f.,

Der sanktgallische Güterbesitz in Unterrätien wurde 909 noch durch die Schenkung des Hofes Feldkirch mit Zehntkirche (*basilica cum decimatione*) und Königsland (*terra salica*) mit sämtlichem Zubehör erweitert.<sup>372</sup> St. Gallen wurde somit bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts zu einem wichtigen Empfänger von Reichsgütern im Raum Rankweil-Feldkirch. Die letztgenannte Urkunde erwähnt übrigens, dass diese Schenkung mit Zustimmung unter anderen des Grafen Burkhard erfolgte, in dessen Grafschaft sich die Güter befanden.

Endlich gelangte St. Gallen über Salomon, Bischof von Konstanz und gleichzeitig Abt von St. Gallen, 909 vorübergehend in den Besitz des gesamten Klosters Pfäfers. Diese schwer nachvollziehbare Episode wurde jedoch bereits im quellenkritischen Teil der Arbeit behandelt.<sup>373</sup>

Spätestens im 10. Jahrhundert gelangen noch andere Klöster zu Besitzungen in Rätien. Einsiedeln, die grosse Neugründung im zentral- und ostschweizerischen Raum, erhielt durch königlichen Richtspruch 949 die «Konkursmasse» des zum Tode verurteilten und später zum Mönchtum begnadigten Grossgrundbesitzers Adam (Güter in Schnifis, Schlins, Meile, Nüziders und Zitz im Walgau) und gemäss einer andern Urkunde im selben Jahr Kirche und Königsgut in Grabs. Diese churrätischen Besitzungen werden Einsiedeln seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mehrmals bestätigt, ebenso eine Kapelle in Wangs,

---

sieht dagegen im Viktorsberg keine Pilgerherberge und in den *pelegrini* keine Pilger, sondern eine Ansammlung von irischen Mönchen, die um den Einsiedler Eusebius in der Abgeschiedenheit in sicherer Entfernung von den grossen Verkehrswegen und dem Mutterkloster ihre «Wanderschaft für Christus» lebten. – 896 werden der Viktorsberg und die Kirche im Tausch gegen Eigengüter in der Gegend von Rankweil-Feldkirch unter Zinsleistung an St. Gallen und die St. Victorskirche auf Lebzeiten einem Priester Valerius übergeben (ULR 53). Entgegen PODHRADSKY, Röthis, S. 30, ist die Zinsleistung an St. Gallen und St. Victor, soweit ich sehe, nicht auf das erste Jahr nach der Übergabe beschränkt. Der Akt dürfte, wie Podhradsky vermutet, tatsächlich die Aufgabe des Konvents und die Übertragung an einen Priester anzeigen, die Kirche ist aber weiterhin als sanktgallisches Besitzobjekt zu betrachten.

<sup>372</sup> MGH D L.d.K. 65. CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 50 (ND S. 201), lässt offen, ob es sich bei dieser Schenkung um die im RU (BUB I, S. 376) verzeichnete St. Peterskirche handelt. Offenbar ist weder eine St. Peterskirche noch St. Galler Besitz später in Feldkirch/Altenstadt auszumachen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um ein und dieselbe Kirche handelt, scheint mir jedoch recht gross. PODHRADSKY, Röthis, S. 24, rechnet gegen Clavadetscher damit, dass es sich dabei um St. Petronella in Altenstadt handle, die allerdings im Spätmittelalter St. Martin geweiht war. Dafür spreche die spätmittelalterliche Zehntzugehörigkeit von Altenstadt.

<sup>373</sup> Vgl. Kap. II/1.1.5.

welche dem Kloster zusammen mit dem nahe gelegenen Ort Berau 980 von Otto II. geschenkt worden war.<sup>374</sup>

Säckingen gelangte 965 durch Tausch gegen die Insel Ufenau und Besitzungen am Zürichsee zum Königshof mit Kirche von Schaan und zu Hafen- und Schiffrechten am Walensee, vermutlich in Walenstadt.<sup>375</sup>

904, also noch in spätkarolingischer Zeit, erhielt das Kloster Lorsch im Beisein König Ludwigs des Kindes durch Tausch den von Arnulf einem gewissen Ruotpertus geschenkten Königshof mit Kirche von Riom samt anderen, nicht genannten Orten in Rätien.<sup>376</sup> Interessanterweise taucht der Hof Riom (*Curtis Reamnis in Churwalahun*) vermutlich gegen Ende der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch in einer urbarialen Aufzeichnung des Klosters Fulda auf. Die Pertinenzen sind zum Teil mit denen des RU-Eintrags vergleichbar (ebenfalls zwölf *mansi*, drei statt dreieinhalb Alpen, dafür drei Kirchen statt einer – der RU-Eintrag bricht aber ab).<sup>377</sup> Ob das Schicksal dieses Hofes auf eine rasche Fluktuation ostfränkisch-deutschen Reichskirchengutes oder eher auf quellenkritische Probleme, etwa auf reine Anspruchsschriftlichkeit hinweist, lässt sich nicht eruieren.<sup>378</sup>

Meiner Meinung nach sind die Nachrichten über klösterliche Besitz- bzw. königliche und adelige Güterpolitik zeitlich zu stark gestreut und zu vereinzelt, um allgemeine Aussagen über deren Tendenz zuzulassen. Mit Schänis erhält man für das frühe 9. Jahrhundert erstmals nähere Kenntnis von der Förderung eines Klosters durch lokale weltliche Potentaten. Die verschiedentlich betonte aktive Klosterförderungspolitik der Ottonen im Zusammenhang mit der Sicherung der Alpenübergänge (Schenkungen an Einsiedeln, Säckingen, Disentis)<sup>379</sup> hatte bereits Vorläufer in karolingischer Zeit (St. Galler Besitz im

<sup>374</sup> Adamsgüter: MGH D O. I. 107; Grabs: MGH D O. I. 108/UBsüdl.SG I 69; Berau/Wangs: MGH D O. II. 211/UBsüdl.SG I 96; Bestätigungen: MGH D O. II. 181; MGH D O. III. 83/UBsüdl.SG I 98; MGH D Konrad II. 109; MGH D H. III. 36. Zur teilweise angezweifelten Einsiedler Überlieferung vgl. Kap. II/1.1.1 mit Anm. 39, S. 51.

<sup>375</sup> MGH D O. I. 276/UBsüdl.SG I 78.

<sup>376</sup> BUB I 86.

<sup>377</sup> WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 275 Anm. 127; BUB I, S. 396.

<sup>378</sup> Dass es in ottonischer Zeit im alemannisch-rätischen Raum unter der Ägide des Herrschers zu Gütertransfer zwischen Reichsklöstern gekommen ist, belegt die eben (Anm. 375) im Zusammenhang mit dem Königshof Schaan erwähnte Ottourkunde von 965, die einen Gütertausch zwischen Säckinger-, Einsiedler- und Reichsbesitz enthält.

<sup>379</sup> VOGLER, Säckinger Besitz. Zu analogen Beobachtungen von KELLER und ZOTZ bezüglich der strategischen Bedeutung der ottonischen Schenkungen an das Bistum Chur vgl. Kap. II/1.1.3.5 und III/2.2.1.1.

Rheintal, Lorscher Besitz in Riom). Die ottonische Besitzpolitik unterscheidet sich damit von der spätkarolingischen insbesondere in der massiven Förderung des Churer Bistums, was die Klöster betrifft dagegen wohl primär in der Wahl der begünstigten Konvente (etwa Einsiedeln statt St. Gallen).

Zweifellos ist die allmähliche Erweiterung ortsfremder Klosterbesitzungen zuerst vor allem in Unterrätien, im 10. Jahrhundert nachweislich auch in Oberrätiens, ein Spiegel der zunehmenden Integration der Grafschaft ins fränkische bzw. ottonische Reich bzw. ins Herzogtum Schwaben. Das gleichzeitige Ausgreifen churrätischer Klöster im Frühmittelalter in ausserrätische Gebiete zeigt sich in den Quellen für Pfäfers, Schänis und Disentis. Im Übrigen gibt es, wie bereits in früheren Kapiteln erwähnt, schon für die Zeit vor 806 Hinweise auf auswärtigen Klosterbesitz in Churrätien. Der damalige verfassungshistorische Wandel ist demnach auch in dieser Beziehung schwer einschätzbar.

Ein grober Vergleich mit den Verhältnissen im Hochmittelalter lässt für Schänis und Pfäfers im 11. und 12. Jahrhundert einen Besitzzuwachs insbesondere in der näheren Umgebung der Klöster vermuten, einen Konzentrationsprozess der Klosterherrschaft sozusagen. Allerdings ist dabei mit Nachdruck auf die schier unmögliche Vergleichbarkeit der vereinzelten, über Jahrhunderte gestreuten Quellen zu verweisen. Im Fall von Schänis stehen der Rekonstruktion der hochmittelalterlichen Besitzgeschichte erhebliche quellenkritische Probleme im Weg. Die Frage, inwieweit man es primär mit Anspruchsschriftlichkeit zu tun hat, ist jedoch auch in weniger problematischen Fällen schwer zu klären. Die oft postulierte Dauerhaftigkeit kirchlicher und damit auch klösterlicher Besitzstrukturen lässt sich damit nur schwer belegen. Für den Besitzkomplex von Pfäfers, für den diese Frage aufgrund der Quellenlage im churrätischen Raum einzig Sinn macht, bietet sich diesbezüglich jedenfalls kein eindeutiges Bild: weniger als die Hälfte der im RU genannten Güterorte finden sich in hoch- und spätmittelalterlichen Quellen wieder.

Der frühmittelalterliche Besitz von Pfäfers erscheint im RU ähnlich strukturiert wie das übrige Reichsgut. Doch sei noch einmal mit Nachdruck auf das unterschiedliche Bild hingewiesen, welches die verschiedenen Quellengattungen von den klösterlichen Güterkomplexen liefern: Während der ‹Pfäferser-Rodel› des RU und die Herrscherdiplome die Vorstellung einer weit gefächerten Ansammlung von scheinbar mehr oder weniger geschlossenen Hofverbänden vermitteln, insbesondere entlang der bedeutenden Verkehrswege, verweisen die St. Galler und andern Privaturkunden auf kleinräumig stark zersplitterte Besitzverhältnisse.<sup>380</sup>

---

<sup>380</sup> Vgl. Kap. II/2.5 und II/4.3.

## 2.2.2.2 Klösterliche (Grund-)Herrschaft im 9. und 10. Jahrhundert

Das Ausmass und die Form der klösterlichen Herrschaftsrechte sind sicher abhängig vom Status des jeweiligen Klosters sowie von der politischen Bedeutung seiner Herrschaft. So konnte um 900 das Kloster St. Gallen zweifellos vom Glanz und der Machtfülle seines damaligen Abtes Salomon – gleichzeitig Bischof von Konstanz und einer der bedeutendsten Reichsbeamten – profitieren und sozusagen seine frühmittelalterliche Blütezeit erreichen.<sup>381</sup> Die andernorts behandelte, von Ekkehard IV. geschilderte Auseinandersetzung um das Kloster Pfäfers legt Zeugnis ab über die Tatsache, dass im Streit um den herrschaftlichen Status von Abteien nicht nur Königtum, Bistümer, wichtige Abteien und weltliche Potentaten unterschiedliche Vorstellungen entwickelten und verschiedenartige Beweismittel für ihre jeweilige Position bemühten, sondern dass auch die betroffene rätische Abtei selbst als politischer Akteur heftig und schliesslich wohl erfolgreich mitmischte.<sup>382</sup>

Ansonsten ist man über den herrschaftlichen Status der rätischen Klöster ziemlich rudimentär informiert. Scheint sich das Kloster Schänis bis 1045, dem Zeitpunkt der Erlangung von Königsschutz und Reichsfreiheit,<sup>383</sup> immer in Besitz eines Zweiges seines Gründergeschlechtes, der sogenannten ‹Hunfridinger›, befunden zu haben, so ist damit wenig ausgesagt. Wahrscheinlich weist die Ende des 10. Jahrhunderts bezeugte Stellung einer Äbtissin aus diesem Geschlecht darauf hin, dass sich das Recht auf die Äbtissinnenwahl zu diesem Zeitpunkt in der Hand des Klosterherrn befand.<sup>384</sup> Wenn Schänis ähnlich wie die bischöflichen Klöster gewissermassen als Sondervermögen in deren Besitz- und Herrschaftskomplex eingegliedert war, so kann hier gewiss mit dem von Stutz eingeführten ‹Eigenkirchen-›, hier natürlich ‹Eigenkloster-› Begriff operiert werden. Diese Klöster dürften weitgehend den Rechtsstatus der übrigen Besitzungen der jeweiligen Herrschaft geteilt haben. Für die Frauenklöster Cazis und Mistail wären dies die Immunitäts- und Hoheitsrechte der Bischofskirche.<sup>385</sup>

<sup>381</sup> DUFT et al., St. Gallen, S. 25ff.; DERS., Geschichte, S. 21–23.

<sup>382</sup> Vgl. Kap. II/1.1.5.

<sup>383</sup> MGH D H. III. 130/BUB I 185.

<sup>384</sup> Nach MEYER-MARTHALER, Frauenklöster, S. 28f. besass auch der Bischof von Chur keine Rechte an dem Kloster. – Schänis erscheint tatsächlich nicht in der Klageschrift Victors III. (nur fünf Klöster). Dagegen ist möglich, dass es ebenfalls zu jenen Klöstern zählte, über die dem Bischof 831 von Ludwig dem Frommen die geistliche Führungsgewalt (*plena potestas ministerii sui super monasteria in parrochia sua*) garantiert worden war (BUB I 53\*).

<sup>385</sup> MEYER-MARTHALER, Frauenklöster, S. 7f., sieht diese Annahme v. a. dadurch bestätigt, dass für diese Klöster keine eigenen kaiserlichen bzw. königlichen Privilegien existieren.

Übergeht man Müstair (Taufers), über dessen Herrschaftsrechte weder vor noch nach dem Übergang an das Bistum Chur 881 und nochmals 888<sup>386</sup> etwas bekannt ist, so liegen für Disentis bis zur Schenkung der Kirche von Pfäffikon (ZH) 960, also bereits nach der Heimsuchung des Klosters durch die Sarazenen, ebenfalls keine Informationen im Zusammenhang mit Besitz- und Herrschaftsrechten vor. Gleich mit dieser Quelle erhielt Disentis zum ersten Mal gesichertermassen von Otto I. das Recht zur freien Abtwahl.<sup>387</sup> Dies war sicher ein begehrtes Vorrecht, das dem Kloster eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber tatsächlichen oder potentiellen Klosterherren sowie wohl auch gegenüber dem Ortsbischof gewährte. Immunitätsverleihungen sind dagegen für Disentis keine erhalten. Dass die Abtei eine solche nie erhalten hat, dürften die Bestätigungsurkunden Ottos II. und Ottos III. belegen, die beide nur die Abtwahl sowie die Garantie der Klosterbesitzungen gegen Entfremdungsbestrebungen erwähnen.<sup>388</sup> Erst für die Mitte des 11. Jahrhunderts ist zu erfahren, dass Heinrich III. das Kloster in seine *libertas* und *ius* nahm und dass er ihm seinen früheren Status wiederhergestellt habe, den es vor der vorübergehenden Übertragung an das Bistum Brixen innehatte.<sup>389</sup>

Bei Pfäfers stellt sich das Problem gerade umgekehrt: Hier sind, wie bereits im quellenkritischen Teil der Arbeit erwähnt, ausnahmsweise nicht zu wenige, sondern eindeutig zu viele Urkunden vorhanden. Von einer Serie von vier von der Forschung Pfäfers zugeschriebenen Immunitätsprivilegien des 9. Jahrhunderts hält kein einziges Stück einer quellenkritischen Prüfung stand.<sup>390</sup> An der Wende zum 10. Jahrhundert unterstand Pfäfers nach einem Diplom Ludwigs des Kindes zu schliessen jedenfalls der Grafschaft, wie dies wohl bereits nach der *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 der Fall war. Bevor es dem Konstanzer Bischof und Abt von Sankt Gallen als Eigenbesitz übergeben wurde, spricht die Urkunde von einem Lehen des Grafen.<sup>391</sup> Ähnlich wie dies eine Tauschurkunde von 881 explizit von Müstair sagt, wurde Pfäfers im 9. Jahrhundert damit als ‹Reichskloster› dem Fiskalbesitz zuge-

---

<sup>386</sup> MGH D K. III. 30/BUB I 75 und MGH D Arnulf 9/BUB I 79.

<sup>387</sup> MGH D O. I. 208/BUB I 117.

<sup>388</sup> MGH D O. II. 131/BUB I 143\* und MGH D O. III. 116/BUB I 151.

<sup>389</sup> MGH D H. III. 225/BUB I 188.

<sup>390</sup> Vgl. dazu Kap. II/1.1.5.

<sup>391</sup> MGH D L.d.K. 36/BUB I 87: [...] *idcirco notum esse volumus [...], qualiter nos [...] pontifici Salomon quandam abbatunculam Fauares nucupatam quae sita est in Retiae Curiensis partibus, consentiente videlicet atque perdonante Burchardo illustri marchione qui eandem actenus iure beneficiali obsederet perenniter in proprium concessimus cum [... (Pertinenzformel)].*

rechnet.<sup>392</sup> Genau wie Disentis besass es in karolingischer Zeit jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach keine Immunität, oder höchstens kurzzeitig.<sup>393</sup> Die mit grossem Aufwand betriebenen Fälschungsanstrengungen hatten wohl zum Zweck, neben anderen erhofften Privilegien (Abtwahl, Schutz des Besitzes vor Lehensveräusserung, Gütererwerb) genau dieses Vorrecht, die Immunität, von Otto I. zu erlangen. Dieses Bestreben war denn auch erfolgreich, wie die Immunitätsurkunde Ottos I. von 950 beweist, welche dem gefälschten Lothardiplom im Wortlaut sehr nahe steht.<sup>394</sup>

Das Immunitätsdiplom Ottos I. für Pfäfers liefert überdies einige wenige Anhaltspunkte bezüglich der inneren Ausgestaltung churrätischer Klosterherrschaften:

Anders als im ersten ottonischen Immunitätsdiplom für das Bistum Chur von 988 findet sich in diesem Privileg für Pfäfers zwar keine explizite Erwähnung eines klösterlichen Vogteigerichts, doch schliesst die Introitusformel nicht nur den Grafen und andere ‹öffentliche› Richter aus, sondern auch den Bischof. Damit stellen sich hier natürlich die gleichen Fragen, die schon bezüglich der Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen an das Bistum Chur gestellt wurden: Wie weit reichte die klösterliche Zwangs- oder gar Gerichtsgewalt im 9. und 10. Jahrhundert?<sup>395</sup>

Interessant ist neben der Immunitätsverleihung und dem Recht auf freie Abtwahl vor allem auch das Verbot der Lehensvergabe von Klostergütern. Zweifellos hätte eine solche die Verfügungsgewalt des Klosters über seine Besitzungen eingeschränkt, vermutlich fürchtete man sogar deren Entfremdung. Ansonsten differenziert die Urkunde die Rechte des Klosters kaum. Im Zusammenhang mit Abhängigen wird nicht zwischen Freien und Unfreien unterschieden, dafür zwischen Abhängigen *intus* bzw. *foris* – vermutlich des Klosters. Dabei wird, wie auch in anderen Herrscherdiplomen in Bezug auf Pfäfers, die Sammelbezeichnung *familiae* (in der Mehrzahl) verwendet.<sup>396</sup>

<sup>392</sup> Zu Müstair: MGH D K. III. 30/BUB I 75: *Comperiat [...] qualiter nos Liutuardo venerabili episcopo ac dilecto archicancellario nostro quasdam res proprietatis nostre, id es monasterium Tuberis* (sowie die Plebankirchen von Rankweil, Nüziders und Flums) [...] *diebus vite sue in proprietatem concessimus.*

<sup>393</sup> Anders die gesamte gängige Forschung zur Abteigeschichte: z. B. HARDEGGER, Beiträge, S. 6.; PERRET/VOGLER, Pfäfers, S. 981.

<sup>394</sup> MGH D O. I. 120/BUB I 107; MGH D Lothar I. 44/BUB I 60\*. Vgl. dazu II/1.1.5.

<sup>395</sup> Die von HARDEGGER, Beiträge, S. 6, vermutete stufenweise Loslösung der Abtei aus der gräflichen Gerichtszuständigkeit lässt sich für das 9. Jahrhundert noch nicht belegen.

<sup>396</sup> MGH D O. I. 120/BUB I 107: [...] *ut nullus iudex publicus nec episcopus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate constitutus aliquam super eos exerceat potestatem nec*

Ausnahmsweise erfährt man in den St. Galler Urkunden auch etwas über die Ämterhierarchie der Klosterherrschaft in Churrätien: St. Gallens Wirtschaft lag bereits im 9. Jahrhundert in den Händen von Vögten, die spätestens zu Beginn des 10. Jahrhunderts offensichtlich regionale Zuständigkeitsbereiche hatten, wie etwa die Bezeichnung *advocatus Dominicus Curiensis* des Vogtes Abtbischof Salomons von Konstanz/St. Gallen belegt. Wahrscheinlich auf lokaler Ebene erscheint einmal auch ein Meier (*maior*) in Rankweil bzw. Gisingen.<sup>397</sup> Hinweise auf deren weitere herrschaftlichen Funktionen fehlen. Dass die Meier und die Vögte bereits früh eine Rolle für die herrschaftliche Zwangs- und gar Gerichtsgewalt gespielt haben, lassen in anderem zeitlichen und herrschaftlichen Kontext die Capitula Remedii vermuten. Konkrete Hinweise in Bezug auf die churrätische Klosterherrschaft gibt es aber leider nicht.<sup>398</sup>

Immerhin lässt sich analog zu der im quellenkritischen Teil der Arbeit anhand des sanktgallischen Schrifthandelns vermuteten Straffung der klösterlichen Lokalverwaltung bis ins 10. Jahrhundert mit K. H. Ganahl auch an einen Ausbau der rechtlichen und gerichtlichen Stellung der klösterlichen Grundherrschaft denken. Immerhin wurde St. Gallen bereits in karolingischer Zeit mit Immunität ausgestattet.<sup>399</sup>

Nur vereinzelt erhält man also Informationen über die innere Struktur der Klosterherrschaft, zum Beispiel über die Existenz von klösterlich-grundherrlichen Amtsträgern wie Vögten oder Meiern bzw. über den inneren Ausbau der Herrschaften. Insbesondere was die churrätischen Klöster betrifft, lassen sich neben spärlichen Informationen vereinzelter Herrscherprivilegien für die hier betrachtete Zeit keine weiteren Aussagen zur churrätischen Klosterherrschaft erzwingen.

---

*super eorum causas nec super familias eorum intus vel foris concessas, sed eiusdem monasterii abbas potestative cum suis monachis ad illorum necessarios usus firmiter possideat; et ut nullus inde quipiam prestare alicui in beneficium presumat sed sub nostra defensione et emunitatis tuitione res illorum perpetualiter permaneant ad illorum, ut supra diximus, necessarios usus.* Nicht nur das Introitusverbot, sondern auch die Wendung *potestative possidere* könnten als Hinweise auf klösterliche Zwangs- bzw. Gerichtsgewalt gewertet werden. Vgl. zum Bistum Kap. III/2.2.1.2. Pfäferser *familiae utriusque sexus* sind auch in einem Diplom Ludwigs des Kindes für Bischof/Abt Salomon von Konstanz/St. Gallen erwähnt [MGH D L.d.K. 65]. Der einzige Beleg aus dem 9. Jahrhundert für Churrätien stammt leider aus einem im 10. Jahrhundert gefälschten Restitutions- und Immunitätsdiplom für Pfäfers (BUB I 55\*).

<sup>397</sup> BUB I 89; ULR 45. Für Zitate und weitere *advocatus*-Belege vgl. Kap. II/2.4 mit Anm. 253 und 254, S. 134.

<sup>398</sup> CAPITULA REMEDII 1, S. 645.

<sup>399</sup> Zum Wandel der St. Galler Klosterherrschaft GANAH, Studien, S. 46.

Während des 9. Jahrhunderts waren die rätischen Konvente wohl weitgehend in der Hand entweder der Bischöfe (Cazis, Mistail, Serris, ab 881/88 auch Müstair), der Grafen oder anderer Günstlinge des Königs (Schänis, Pfäfers bis 905, vielleicht auch Disentis und anfänglich Müstair), sei es als Eigenklöster (Cazis, Mistail, Schänis) oder in Form von Lehen (Pfäfers, evtl. auch Disentis und Müstair). Erst im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts erhielten Disentis, Pfäfers und schliesslich auch Schänis durch die ottonischen und salischen Herrscher unterschiedliche Formen der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Unabhängigkeit gegenüber anderen Herrschaftsträgern: freie Abtwahl, Königsschutz und/oder Immunität. Die Herausbildung einer von der Grafschaft bzw. von den ihr nachgeordneten regionalen Herrschaftsträgern losgelösten Immunitätsgerichtsbarkeit mit all ihren Implikationen für den Ausbau der Klosterherrschaft lässt sich in Churrätien nicht vor dem 10. Jahrhundert belegen. Die Ebene der klösterlichen Zwangsgewalt über die unfreien und freien Abhängigen unterhalb der eigentlichen Gerichtsbarkeit bleibt vollständig im Dunkeln.

### 2.2.3 *Niederkirchen, Zehnten und Grundherrschaft*

Bischof Victor III. von Chur spricht in seiner Beschwerde an Ludwig den Frommen in den 820er Jahren von mehr als 230 Kirchen in seinem Bistumssprengel. Dies scheint, wie bereits an anderer Stelle erörtert, aufgrund der Informationen des RU sowie archäologischer Erkenntnisse durchaus plausibel.<sup>400</sup> So kann es nicht erstaunen, wenn Kirchen in allen bisher behandelten Besitz- und Herrschaftszusammenhängen eine wichtige Rolle spielen. Sie tauchen unter den verschiedensten Bezeichnungen auf als *ecclesia*, *basilica*, *capella* oder *titulus*. Die Forschung kann von diesen Quellentermini keine stringente Typologie ableiten, nicht zuletzt deshalb, weil ein und dieselbe Kirche in unterschiedlichen Quellen wechselnde Bezeichnungen führen kann.<sup>401</sup> Einige Gotteshäuser scheinen dagegen als Mutter- oder Plebankirchen aus den übrigen herausgehoben (*mater ecclesia*, *ecclesia plebeia*).<sup>402</sup> In anderen Fällen wird

<sup>400</sup> BUB I 46. Vgl. Kap. II/5.

<sup>401</sup> KAISER, Churrätien, S. 168.

<sup>402</sup> BUB I, S. 376 (*ecclesia plebeia* in Rankweil); S. 380 (*mater ecclesia* von Nüziders); S. 382 (*ecclesia plebeia* in Flums); S. 389 (*ecclesia plebeia* wohl in Zillis/Schams); S. 390 (*ecclesia plebeia* in Vella-Pleif). Die Plebankirchen von Rankweil, Nüziders und Flums werden auch in MGH D K. III. 30/BUB I 75 und MGH D Arnulf 9/BUB I 79 genannt. Wahrscheinlich gehört auch die *ecclesia baptismalis* von Riom in diese Kategorie von Kirchen (BUB I 86),

das Taufrecht erwähnt.<sup>403</sup> Für diese Untersuchung am bedeutsamsten ist aber wohl die Unterscheidung in Kirchen mit und ohne Zehntrechte.

Von den 69 im RU genannten Gotteshäusern innerhalb Churrätiens waren nicht weniger als 43 mit Zehntrechten ausgestattet. Meist werden sie als *ecclesiae* bezeichnet, in Luven und Tiefencastel finden sich auch *tituli* im Besitz von Zehntrechten. Diese Zehnten werden meist auf eine *villa*, seltener auf eine *curtis* bezogen, häufig aber explizit auf mehrere namentlich oder nur in ihrer Anzahl genannte *villae*. Dabei machen die Nennungen etwa im Walgau, wo das RU eine grosse Belegsdichte liefert, einen ausgesprochen systematischen Eindruck. Wenn sich die Zehntrechte einer Kirche über eine benachbarte *villa* erstreckten, so besitzt eine zusätzliche dort angeführte Kirche jeweils keine Zehnten. Immer wieder erstrecken sich Zehntrechte auch über *villae*, zu denen das RU ansonsten keinen Güterbesitz nennt. In zwei Fällen, den Taufkirchen von Zillis im Schams und St. Vincenz in Vella-Pleif im Lugnez, bilden ganze Talschaften eigentliche ‹Zehntbezirke› (*cum decima de ipsa valle tota*).<sup>404</sup> Nur in ganz seltenen Fällen werden Ortsnamen mehrmals im Zusammenhang mit Zehnten genannt, etwa Maienfeld, wo eine Zehntkirche sowohl im ‹Pfäferserodel› als auch im *ministerium in Planis* des Urbars erwähnt wird, oder Luven, wo Zehntrechte im stark verworfenen *Tuverasca*-Teil des Urbars ebenfalls zweimal auftauchen.<sup>405</sup> Diese Tatsache könnte einerseits auf redak-

---

obwohl noch zahlreiche andere Kirchen Pfarreirechte innegehabt haben dürften. Vgl. KAI-SER, Churrätien, S. 168 (mit Literatur). Die Diskussion um die sogenannten ‹Urpfarreien› kann hier nicht geführt werden.

<sup>403</sup> Gemäss der Klageschrift Victors III. sollen dem Bischof im 9. Jahrhundert lediglich sechs Taufkirchen (*baptisteria*) verblieben sein, nebst 25 weniger bedeutenden Gotteshäusern (*minores tituli* – BUB I 46). Eine Urkunde von 904 nennt auch die Kirche von Riom im Oberhalbstein *ecclesia baptismalis*, anders als das RU, das dafür von einer Zehntkirche spricht (BUB I 86 und S. 396).

<sup>404</sup> BUB I, S. 376–396, Zitat S. 389. Beispiele für Kirchen mit Zehntbezirken von drei bis vier Kirchen sind Rankweil und Nenzing in Vorarlberg, Mels, Rueun und Obervaz (BUB I, S. 376, 378, 387, 391, 395). Zum Schams und Lugnez (zweimal genannt) BUB I, S. 389, 390 und 392. In Vorarlberg zwischen Sulz/Rankweil und Bludenz ist lediglich für den Ort Frastanz die Zehntzugehörigkeit nicht im RU genannt. Vermutet man in den drei *villae* des Zehntbezirks Mels neben diesem Ort noch Wangs und Vilters, so waren auch im Seetal/Rheinknie-Gebiet sämtliche heutigen Siedlungszentren von der Zehntverfassung abgedeckt. Im Vorderrheintal waren im näheren Umkreis von Ilanz inklusive den beiden Talseiten des Lugnez die meisten Orte Zehntbezirken zugeteilt. Wenn das obere Vorderrheintal von Breil/Brigels an aufwärts sowie das untere Ilanzer Becken (Foppa) mit Sagogn, Falera und Laax nicht genannt sind, so könnte der Zehnt dieser Orte Institutionen zugeteilt gewesen sein, deren Besitzungen im RU fehlen (z. B. Bistum Chur, Kloster Disentis). Die Zehnten von Flims, Siat, Ruschein und Ladir gehörten ja z. B. auch zu Pfäfers.

<sup>405</sup> BUB I, S. 383f., 387, 389 und 392.

tionelle Probleme des RU hindeuten, andererseits auf die Beanspruchung von Zehntrechten durch unterschiedliche Nutzniesser. Der erwähnten Systematik tun diese vereinzelten Unstimmigkeiten jedoch kaum Abbruch.

Aus diesen Beobachtungen lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Zum ersten sind Zehntrechte im RU in aller Regel in unmittelbarem Zusammenhang mit Kirchen erwähnt, haben also etwas mit der kirchlichen Infrastruktur bzw. mit kirchlichen Leistungen zu tun. Zum zweiten erstrecken sich Zehntrechte offensichtlich nicht allein über einen bestimmten im Urbar aufgezeichneten Grundbesitzkomplex. Es kann sich also nicht um eine eigentliche grundherrliche Abgabe handeln, etwa um sogenannte Fiskalzehnten auf Reichsgut, wie man sie in einem ‹Reichsgutsurbar› auch erwarten könnte. Trotz der vereinzelten Nennung von *curtes* als Basis für die Zehnterhebung spricht vieles dafür, dass Zehntrechte demgegenüber im RU gewöhnlich auf einen oder mehrere Siedlungsverbände zu beziehen sind. Dies führt zum dritten Schluss, dass in Churrätien bereits im 9. Jahrhundert mit einer ausgeprägten, möglicherweise mehr oder weniger flächendeckenden Zehntverfassung zu rechnen ist. Um die Zehntkirchen gruppieren sich somit eigentliche Pfarreisprengel, die mittels Zehntforderungen herrschaftlich eingebunden werden.<sup>406</sup>

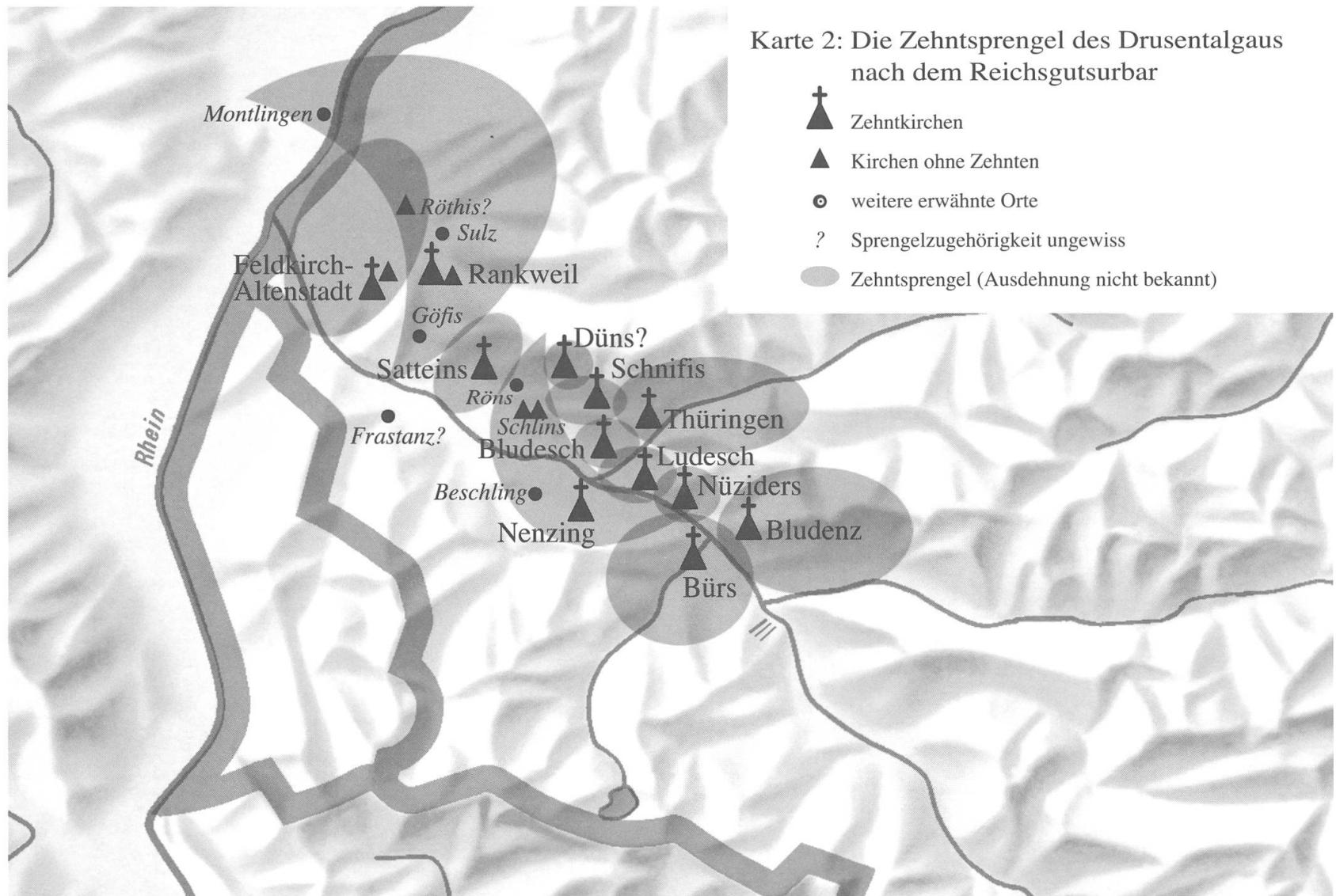
Die Frage, ob die Anfänge dieser Zehntverfassung bereits vor die *divisio* von 806 zurückreichen bzw. inwiefern sie vielmehr Ausdruck der karolingischen Bemühungen um die Durchsetzung von Zehntverfassung und Pfarrtermination darstellen, lässt sich kaum entscheiden.<sup>407</sup> Immerhin darf das RU wohl als Hinweis darauf dienen, dass die karolingischen Bemühungen nicht auf der normativen Ebene stehen blieben, dass also eine ausgebildete, von grundherrschaftlichen Hof- und Personenverbänden unabhängige Zehntorganisation mit einer dazugehörigen Pfarrtermination nicht erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert entstanden ist, wie dies kritische Stimmen gerade für den nordostschweizerischen Raum teilweise vermuten.<sup>408</sup> Auch die Vermutung L. Kuchenbuchs, dass die Ausbreitung der Zehntverfassung im Wesentlichen

---

<sup>406</sup> Vgl. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 114; KAISER, Churrätien, S. 168f.

<sup>407</sup> Zum sog. karolingischen ‹Zehntgebot› nach den Kapitularien vgl. seit STUTZ, Das karolingische Zehntgebot, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 29 (1908), S. 180–224, v. a. SEMMLER, Zehntgebot, S. 33–44; zusammenfassend betreffend Churrätien KAISER, Churrätien, S. 168f. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 114, rechnet mit einer vorkarolingischen Zehntverfassung in Churrätien.

<sup>408</sup> So etwa WANNER, Heiligtum, S. 253–272. Für KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 50, ist eine auffällige Vermehrung des Zehntwesens im 10. Jahrhundert auszumachen. Dabei weist er als Beleg gerade auf das RU hin, das er mit Hägermann ins 10. Jahrhundert datiert. Vgl. zu dieser Datierung aber Kap. II/4.



eine Entwicklung des 10. Jahrhunderts sei, halte ich zumindest in Bezug auf Churrätien für wenig plausibel.<sup>409</sup> Das vermehrte Auftauchen unterschiedlicher Formen von Zehntabgaben in den Urkunden seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts könnte sogar im Gegenteil auf die zunehmende Erosion der karolingischen Zehntverfassung schliessen lassen, wie sie noch um 830 durch die Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen dem Bischof garantiert wurde.<sup>410</sup>

Die äusserst kleinräumigen Besitzverhältnisse, die sich vor allem im 9. Jahrhundert aus den Privaturkunden für Niederrätien erschliessen lassen, rufen meines Erachtens fast zwangsläufig nach einem möglichst einheitlichen, den Besitzzusammenhängen quasi übergeordneten Seelsorge- und Pfarreiwesen, konkret also nach territorial abgrenzbaren Pfarrsprengeln sowie nach einem dazugehörigen Entschädigungsmodus für die kirchlichen Dienstleistungen in Form der von den Kapitularien verlangten Zehntorganisation.

Dies heisst natürlich noch lange nicht, dass sich das frühmittelalterliche Zehntwesen in der Existenz dieses ‹Pfarreizehnts› erschöpfte, der beinahe modellhaft aus den Einträgen des RU hervorzugehen scheint. Schon im RU werden Zehntabgaben entgegen dem vorne dargestellten Normalfall vereinzelt mit konkreten Besitzobjekten in Verbindung gebracht, etwa jene ein bis zwei Fuhren Wein, welche im Zusammenhang mit den Plebankirchen von Rankweil und Nüziders *ad decimam* zu erbringen waren.<sup>411</sup> Handelt es sich hier um einen Weinzehnt von königlichen Weingütern? Um einen Fiskalzehnten wie er ähnlich hinter den Formulierungen einer Schenkung Karls III. an St. Gallen zu vermuten ist?<sup>412</sup>

In einem ottonischen Herrscherdiplom taucht neben der *decima* auch eine *nona* auf, die von der *terra dominica*, also von Salland bzw. Königsgut zugunsten der Domkanoniker von Chur erhoben werden soll. Es handelt sich hier wohl um jene Doppelzehnten, die in der Forschung gewöhnlich als Entschädigungszahlung für entfremdetes Kirchengut verstanden werden.<sup>413</sup> Zehnten traten folglich bereits im Frühmittelalter in sehr unterschiedlicher Form auf,

<sup>409</sup> KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 53. Wie in Kap. II/4.1 mit Anm. 335, S. 165 erwähnt, trägt diese Vermutung wesentlich zu Kuchenbuchs Spätdatierung des RU bei.

<sup>410</sup> BUB I 53\*. Dazu ausführlich Kap. III/2.2.1.1.

<sup>411</sup> BUB I, S. 376 und 380: *De vino ad decimam carratam .I. aut .II.; De vino ad decimam carratas .II.*

<sup>412</sup> MGH D K. III. 98: *decimas de iuchos nostros in villa Uenommia* [ausführlicher zitiert Anm. 368, S. 311].

<sup>413</sup> Vgl. etwa KAISER, Churrätien, S. 169.

wobei wohl mit einer zunehmenden Diversifizierung des Zehntwesens seit dem 9. Jahrhundert zu rechnen ist.<sup>414</sup>

Ein vereinzelter Quellenbeleg aus einer rätischen St. Galler Urkunde vom Ende des 9. Jahrhunderts belegt die Schenkung des Zehnten von einem nicht lokalisierbaren Eigengut (*proprium*), konkret von Getreide, Vieh und anderen Produkten, von welchen man Gott Abgaben zu entrichten habe (*unde Deo dari debentur*), an eine ebenfalls nicht sicher lokalisierbare St. Salvator- und St. Zenokirche im heutigen Vorarlberg. Es handelt sich auch bei diesem Zehnten um eine Abgabe, die explizit Gott bzw. der Kirche zusteht. Interessant an diesem Beleg ist vor allem der Hinweis, dass offensichtlich der Lokalgeistliche für die Eintreibung des Zehnten verantwortlich war und zu diesem Zweck einen Boten (*missus sacerdotis*) loszuschicken pflegte.<sup>415</sup>

Kein Wort geht aus den rätischen Quellen dagegen über den Verteilschlüssel des Pfarreizehnten hervor. Welcher Anteil aus den Zehnteinkünften stand dem Bischof zu?<sup>416</sup> Inwiefern profitierten die zahlreichen im RU genannten Lehensinhaber von Zehntkirchen von ihren Einkünften? Wie stand es denn mit Zehnteinkünften von grundherrlichen Eigenkirchen?

Die stereotype Wendung *cum decima* (zum Beispiel *de ista villa*) im RU<sup>417</sup> muss nicht zwingend den unmittelbaren Zugriff der Lehensinhaber auf die Zehnteinkünfte bedeuten. Sie könnte auch lediglich das jeweilige Gotteshaus als Zehntkirche ausweisen, insbesondere in den Fällen, wo der Lehensträger nicht mit dem Ortsgeistlichen identisch war.

Wenn die Ausdehnung der Zehntverfassung auf die grundherrlichen Kirchen wohl eines der wichtigsten Probleme des karolingischen Zehntgebots dargestellt haben dürfte, so muss das Verhältnis zwischen Eigenkirchen und Zehntorganisation, bzw. die Frage nach dem Zugriff von Grundherren, insbe-

---

<sup>414</sup> Vgl. etwa HEDWIG, Eigenkirche, S. 56f., zu den verschiedenartigen Zehnteinkünften des Prümer Urbars.

<sup>415</sup> ULR 55: *Ego itaque Merohaldus bono animo et sana mente dono decimas de proprio meo, que nuncupatur Airumne, ad ecclesia sancti Salvatoris ad Roncalem, tam de grano, quam de bovibus sive de omnibus, unde decimas Deo dari debentur, trado eis pro remedium anime meae ad ecclesia sancti Salvatoris et sancti Zenonis in perpetuo ad possidendum.*

<sup>416</sup> Hier sei nochmals an die Zusicherung der Zehnten durch Ludwig den Frommen an das Bistum Chur erinnert (BUB I 53\*). Bischof Hatto von Basel verzichtete um 800 explizit auf das ihm zustehende Zehndrittel zugunsten des von der karolingischen Gesetzgebung geforderten römisch-kirchenrechtlichen Viertelanteils (neben den Anteilen für Armenfürsorge, für die Ortsgeistlichkeit sowie für Unterhalt und Beleuchtung der Kirchen).

<sup>417</sup> BUB I, S. 376–396.

sondere auch von Laien, auf Zehnteinkünfte anhand der churrätischen Quellen weitgehend im Dunkeln bleiben.<sup>418</sup>

Die einzige frühe Kirchenschenkung von grundbesitzenden Laien in Gams 835 nennt keine Zehnten,<sup>419</sup> was natürlich nicht den generellen Schluss zulässt, dass in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts das Zehntwesen noch auf Fiskalkirchen und Gotteshäuser in bischöflicher Obhut beschränkt war. Gemäß A. Hedwig ist ein partieller grundherrlicher Zugriff auf Zehnteinkünfte im kernfränkischen Raum erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, insbesondere im Prümer Urbar, nachweisbar, was natürlich gut zu dem vereinzelten rätischen Beispiel passen würde. Die karolingische Gesetzgebung hätte demnach eine derartige Usurpation von Einkünften der Kirche zumindest eine gewisse Zeit lang zu verhindern gewusst – zweifellos mit schwer überprüfbarem Erfolg. Insbesondere die Klöster scheinen jedoch den Kirchenzehnten der ihnen unterstellten Taufkirchen schon früh an sich gezogen zu haben.<sup>420</sup> Diese letzte Beobachtung ist natürlich vor allem hinsichtlich der Pfäferser Zehntkirchen des RU von Interesse.

Damit ist das Problem der Eigenkirche und die Formen der Einbindung von Niederkirchen in grundherrschaftliche Besitz- und Herrschaftskomplexe angesprochen.

Wenn in einem vorangegangenen Kapitel die Schwierigkeiten geschildert wurden, welche die Frage nach der Existenz von sogenannten Eigenkirchen vor 806 aufwirft,<sup>421</sup> so stellt sich dieses Problem für die Zeit nach der *divisio inter episcopatum et comitatum* kaum mehr. Die Eigenkirche stellt, so seit Ulrich Stutz die gängige Forschungsmeinung, als Begleiterscheinung der Grundherrschaft spätestens in karolingischer Zeit die kirchliche Organisationsform schlechthin dar.<sup>422</sup>

Spätestens mit der endgültigen Auflösung des in dieser Arbeit allerdings mit gewissen Fragezeichen versehenen, angeblich einheitlichen Kirchenvermögens in der Hand des Bischofs, wird denn auch für Churrätien mit dem Eindringen des Eigenkirchenwesens gerechnet, mit Kirchen also, «die vermögensrechtlich in der uneingeschränkten Verfügung des Gründers blieb[en], der gleichzeitig auch die volle geistige Leitungsgewalt ausübte».<sup>423</sup>

<sup>418</sup> Zum diesem Problem vgl. HEDWIG, Eigenkirche, v. a. S. 31f., 34–37 und 58f.

<sup>419</sup> ULR 30. Zur problematischen Datierung der Urkunde vgl. Anm. 214, S. 123.

<sup>420</sup> HEDWIG, Eigenkirche, S. 31f. und 56–59.

<sup>421</sup> Vgl. dazu Kap. III/1.2.2.

<sup>422</sup> Vgl. z. B. HEDWIG, Eigenkirche, S. 6; BORGOLTE, Bischofsstaat, S. 102f.

<sup>423</sup> KAISER, Churrätien, S. 170, nach STUTZ, Divisio; Vgl. auch BORGOLTE, Bischofsstaat, v. a. S. 83.

Da dieses Forschungsmodell der ‹Eigenkirche› und entsprechend des ‹Eigenklosters› auch für die Grundherrschaft des Bischofs und gar des Königs angewandt wird, also selbst Gotteshäuser einschliesst, die man als Fiskalkirchen bezeichnen könnte, stellt sich natürlich die Frage, ob es denn im 9. Jahrhundert überhaupt noch andere als ‹Eigenkirchen› gab.

Dieses begriffsdefinitorische Problem stellt sich im Grunde ähnlich wie die Frage nach der verfassungshistorischen Verortung der Grundherrschaft. Tendiert man dazu, Grundherrschaft als umfassende und dominante Form von frühmittelalterlicher Herrschaft zu sehen, wie dies, meist implizit, in der Forschung oft geschieht,<sup>424</sup> so wird man auch überall Eigenkirchen vermuten.<sup>425</sup> Wer dagegen, wie dies in den vorangegangenen Kapiteln dieser Arbeit immer wieder versucht wurde, Grundherrschaft eher enger definieren und in Zusammenhang mit Grundbesitzrechten im engeren Sinn bringen möchte, müsste folgerichtig auch mit anderen Formen der Kirchenhoheit rechnen. Wenn, wie eben erwähnt, die deutsche und weitgehend auch die französische Forschung für Gebiete nördlich der Alpen von einem umfassenden Einbezug der Kirchen in die Grundherrschaft ausgeht, so wird für das grundbesitzmässig stärker zersplitterte Nord- und Mittelitalien auf die Bedeutung von «öffentlichen, bischöflichen Oratorien [...] ausserhalb des Netzes der *curtes* und [...] der ‹Grundherrschaften›» hingewiesen.<sup>426</sup> Diese Plebankirchen (*ecclesiae plebeiae*) erinnern natürlich an die bereits angesprochene Bezeichnung mehrerer Kirchen im RU und in Herrscherdiplomen.<sup>427</sup>

Die karolingischen Kapitularien, insbesondere ihre Bestimmungen zum Zehntwesen, scheinen zumindest den Versuch zu spiegeln, eine obrigkeitlich gelenkte Kirchen- und Zehntorganisation gegenüber anderweitigen herrschaftlichen Ansprüchen durchzusetzen. Ein auf spätromische Verhältnisse zurückgreifendes Konzept einer öffentlichen Kirchenorganisation also, das sich, wie bereits Stutz postuliert, gegen die ‹Privatisierung› der Kirchenhoheit im Frühmittelalter zu behaupten suchte, sei aufgrund des Niedergangs der karolingischen Herrschaft in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts letztendlich erfolglos geblieben.

Auch wenn derartige rechtshistorische Überlegungen ziemlich akademisch und zum Teil leicht antiquiert wirken mögen, könnte durchaus ein solches Konzept von Kirchenherrschaft der Grund dafür gewesen sein, weshalb sich

---

<sup>424</sup> Vgl. jüngst z. B. GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaft, S. 65.

<sup>425</sup> So nach HEDWIG, Eigenkirche, S. 6, die gängige Forschungsmeinung nach Stutz.

<sup>426</sup> VIOLANTE, Einführung, S. 47.

<sup>427</sup> Vgl. dazu Anm. 402, S. 319.

die vorher genannte grosse Zahl von Kirchen, rund zwei Dritteln davon Zehntkirchen, im RU und damit in der Hand des Königs und seiner Amts- und Lehensträger findet. So etwa die genannten Plebankirchen, die zum Teil zentral gelegen sind und, zumindest im Fall der als *mater ecclesiae* bezeichneten Gotteshäuser, wohl ein beträchtliches Alter aufweisen.<sup>428</sup>

Bedeutsamer als rechtshistorische Modellvorstellungen erscheint mir allerdings die Frage nach der konkreten Einbindung der Gotteshäuser in übergeordnete Herrschaftskomplexe:

A. Hedwig entwickelt vor allem anhand des vor 829 entstandenen Polyptichons von Saint-Germain-des-Prés für den kernfränkischen Raum eine Typologie von Kirchen in Abhängigkeit von der klösterlichen Grundherrschaft: Er unterscheidet dabei erstens ‹Benefizialkirchen›, also Kirchen, die zu Lehen ausgegeben sind; zweitens Kapellen oder Kirchen, die in unmittelbarer Verfahrung des Grundherrn (des Klosters) stehen und an einen Herrenhof angebunden sind (‐Privatkapellen›, ‹Privatkirchen›) und die am ehesten der von Ulrich Stutz eingeführten Kategorie der ‹Fronhofskirche› entsprechen; drittens ‹grundherrliche Kirchen›, die über eine gewisse Eigenständigkeit verfügen, was insbesondere daran zu erkennen sei, dass sie das eigentliche Zentrum eines Besitzkomplexes bilden und mit Gütern ausgestattet sind.<sup>429</sup>

Auf den ersten Blick fällt es nicht schwer, Hedwigs Kategorien auf die formal unterschiedlichen Einträge des RU zu übertragen. Bei genauerer Betrachtung lassen sich diese Unterschiede dann allerdings doch nicht so einfach auf eine klare rechtliche Differenzierung der Gotteshäuser übertragen. Im RU, wo die aufgeführten Kirchen insgesamt als Fiskalkirchen zu bezeichnen sind, ist ein Grossteil der Gotteshäuser verlehnt, völlig unabhängig beispielsweise von der Nennung von Zehntrechten und auch dann, wenn viele von ihnen eigentliche lokale Besitzzentren mit beträchtlichem Zubehör bilden, wie etwa die grosse Plebankirche von Rankweil.<sup>430</sup> Die Unterscheidung zwischen Hedwigs ‹Benefizialkirchen› und seinen ‹grundherrlichen Kirchen› fällt auf dem Hintergrund des RU daher nicht leicht. Nur ein kleiner Teil der Kirchen des RU passt zu Hedwigs Kategorie der ‹Privatkirche›, indem sie im

---

<sup>428</sup> Vgl. dazu Anm. 402 und 403, S. 319f.

<sup>429</sup> HEDWIG, Eigenkirche, S. 9–20.

<sup>430</sup> BUB I, S. 376. Die Sallandfläche der Plebankirche von Rankweil liegt mit 140 *modii* zwar höchstens unwesentlich über dem Durchschnitt der Besitzkomplexe des RU. Das Wiesland übertrifft mit 160 Fuhren jedoch dasjenige der *curtis dominica* im gleichen Ort deutlich (130 *carrara*).

Urbareintrag als unmittelbares Zubehör einer *curtis* erscheinen. Deutlich wird dies aus dem Wortlaut jedenfalls nur in ganz wenigen Fällen, etwa bei einer weiteren Kirche ohne Zehnrechte beim Königshof in Rankweil oder bei den Pfäferser Fronhofskirchen in Chur.<sup>431</sup> Zehntkirchen sind gewöhnlich erst gegen Ende des Eintrags zu einem Ort aufgeführt. Dabei erweckt die häufige Einführung mit *est ibi [...]* (zum Beispiel [...] *ecclesia plebeia cum decima de ipsa villa*) eher den Eindruck, als wollte der Redaktor die Kirche als etwas Zusätzliches, aus den Besitzkomplexen am gleichen Ort Hervortretendes kennzeichnen. Wenn eine *curtis* und eine Kirche im gleichen Ort mitunter durchaus an unterschiedliche Lehensträger ausgegeben sein konnten, wie in Flums und Sargans der Fall,<sup>432</sup> so zeugt dies zweifellos von einem gewissen Grad an Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem örtlichen Fronhofsverband. Trotzdem wäre die Kirche nach Hedwig natürlich zu den Benefizialkirchen zu zählen. Im Übrigen wirkt die Reihenfolge der Besitzaufzählungen zum Teil eher zufällig und es ist daher nicht zwingend, dass eine Erstnennung entweder einer *curtis* oder einer Kirche jeweils auf eine ‹Privat-› oder ‹Fronhofskirche› bzw. auf eine ‹grundherrliche Kirche› mit einem Hof als Zubehör hinweist.

Die Einträge des Urbars sind daher vermutlich zu wenig systematisch, um eine rigide Kategorisierung der Gotteshäuser nach ihrem Status innerhalb der Herrschaftsverbände vornehmen zu können. Das Hauptproblem von Hedwigs Systematik scheint mir jedoch darin zu liegen, dass sein erster Typ, die ‹Benefizialkirchen›, eher einen Rechtsstatus bzw. eine Form der herrschaftlichen Abschöpfung ins Auge fasst, der zweite und dritte, die ‹Privatkirchen und die ‹grundherrlichen Kirchen› dagegen eher eine lokale Besitzstruktur. Im Fall der Gotteshäuser des RU scheinen sich diese Merkmale jedoch in unterschiedlicher Weise zu überlagern. Wenn im RU der weit überwiegende Teil der Besitzungen verlehnt war, müssten zwangsläufig fast alle Gotteshäuser als ‹Benefizialkirchen› gelten, unabhängig von ihrer Einbindung in die lokale Besitzstruktur.

Das RU vermittelt dagegen eher den Eindruck, als wiesen die meisten churrätischen Niederkirchen – zumindest aber die Zehntkirchen – insbesondere jene Merkmale auf, die Hedwig den ‹grundherrlichen Kirchen› zuschreibt: Es handelt sich allem Anschein nach um lokale Herrschaftsmittelpunkte mit einer mehr oder weniger grossen Ausstattung an Grundbesitz und Zehnt-

---

<sup>431</sup> BUB I, S. 377 (*Curtis dominica cum ecclesia*) und S. 385 (*Curtis in Curia habet ecclesiam .I. que respicit ad supradictam cellam Fauares*).

<sup>432</sup> BUB I, S. 382f. In Mels und Walenstadt waren die Kirchen im Besitz des Klosters Pfäfers, die übrigen Güter und Herrschaftsrechte jedoch nicht (BUB I, S. 382–384 und 387).

einkünften und damit zweifellos auch mit einem gewissen Grad an Handlungsspielraum des Lokalklerus gegenüber den jeweiligen Trägern der übergeordneten Besitz- und Herrschaftsrechte, in diesem Fall gegenüber dem Königstum, seinen weltlichen und geistlichen Amts- und Lehensträgern und deren (grundherrlichen) Lokalbeamten. Die vorher erwähnte Zuständigkeit der Lokalkleriker für die Eintreibung der Zehnten weist jedenfalls in diese Richtung.

Natürlich wäre neben den 69 rätischen Gotteshäusern des RU auch nach dem Status der rund 160 weiteren Kirchen zu fragen, die von Bischof Victor erwähnt werden. Unter ihnen wären sicher einige, die man leichter als ‹Eigenkirchen› bezeichnen und mit ‹Grundherrschaft› in Verbindung bringen möchte als die Kirchen des RU. Man denke etwa an jene bereits erwähnte *curtis cum ecclesia* in Gams, welche das Ehepaar Berengar und Imma 835 dem Kloster St. Gallen schenkte. Gemäss der verwendeten Zubehörsformel scheint sich hier jedenfalls die Bezeichnung ‹Privat-› oder ‹Fronhofskirche› geradezu aufzudrängen.<sup>433</sup>

Leider fehlen analoge Beispiele für Niederkirchen in privater Hand, abgesehen von der Nachricht der Übertragung einer Taufkirche mit Zehntrechten an einen Getreuen durch König Arnulf. Hier ist man aber bereits wieder bei (ehemaligen) Fiskalkirchen angelangt, wie sie sich gerade in diesem Fall bereits im RU spiegeln.<sup>434</sup>

Insbesondere durch den ottonischen Privilegierungsschub gelangen dagegen zahlreiche Niederkirchen in bischöflichen, zum Teil aber auch in klösterlichen Besitz. Dabei ist zu erwähnen, dass noch im 10. Jahrhundert die meisten Kirchenschenkungen durch die Herrscher auch Zehntrechte erwähnen.<sup>435</sup> Das Zehntwesen des RU hat offensichtlich die Phase des Niedergangs der karolingischen Herrschaft seit dem späten 9. Jahrhundert überdauert, in welcher Form auch immer.

O. P. Clavadetscher zeigt, wie bereits erwähnt, anhand von hoch- und vor allem spätmittelalterlichen Besitzverhältnissen, wie verschiedene Nieder-

---

<sup>433</sup> ULR 39: *curtis cum ecclesia et cum omnibus apendiciis suis* (Pertinenzformel).

<sup>434</sup> BUB I 86 (*ecclesia baptismalis* mit Zehntrechten) und BUB I, S. 396 (nur *ecclesia* mit Zehntrechten). In der Überlieferung von Fulda erscheinen übrigens nicht weniger als drei Kirchen als Zubehör zum Hof Riom (WEIDINGER, Besitzstruktur, S. 275 Anm. 127).

<sup>435</sup> MGH D L.d.K. 36/BUB I 87 (Kirchen der Abtei Pfäfers); MGH D O. I. 99/BUB I 104 (Nenzing); MGH D O. I. 108 (Grabs); MGH D O.I. 163/BUB I 113 (Elsass); MGH D O. I. 175/BUB I 113 und MGH D O. I. 182/BUB I 114 (Zizers); MGH D O. I. 191/BUB I 115 (Trimmis); MGH D O. I. 208/BUB I 117 (Pfäffikon ZH); MGH D O. I. 209/BUB I 119 (Bonaduz und evtl. Rhäzüns sowie Riein und Pitasch) sowie diverse Bestätigungsurkunden dieser Geschäfte.

kirchen des Reichsgutsurbars im Lauf der Jahrhunderte in die Hände von weltlichen Herrschaftsträgern übergegangen waren und damit nebst neu gegründeten ‹Eigenkirchen› wesentlich zur Herausbildung rätischer Adelsherrschaften beitrugen.<sup>436</sup> Leider lassen sich diese Prozesse anhand der Quellen nicht direkt nachvollziehen. Damit bleibt der Zeitpunkt dieser ‹Feudalisierung› von Kirchenherrschaft weitgehend im Dunkeln. Dass diese Entwicklung spätestens in spätkarolingischer Zeit einsetzte, zeigt das bereits erwähnte Beispiel des Hofes mit Taufkirche in Riom, der von Kaiser Arnulf einem gewissen Ruotpert als Eigengut (*proprium*) übertragen wurde.<sup>437</sup>

Niederkirchen bildeten zweifellos einen wichtigen Schlüssel zur herrschaftlichen und wirtschaftlichen Durchdringung Churratiens. Insofern sind sie einerseits Besitzobjekte innerhalb von übergeordneten Herrschaftsstrukturen, andererseits aber auch Kristallisierungspunkte lokaler Herrschaftsausübung. Ob man in diesem Zusammenhang von ‹Grundherrschaft› sprechen will, ist wohl ebenso Definitionssache wie die Frage, ob frühmittelalterliche Gotteshäuser insgesamt als ‹Eigenkirchen› zu bezeichnen sind.

Wenn für Churrätien zahlreiche Hinweise auf Kleinbesitz neben den grossen Grundbesitzkomplexen existieren, so ist zwangsläufig auch mit einer Kirchenorganisation zu rechnen, die von Grossgrundbesitz und damit von Grundherrschaft im engeren Sinn grundsätzlich zu unterscheiden ist. Wie anhand der Zehntorganisation gezeigt werden konnte, legt das RU eine derartige Trennung von Grundbesitz- und Zehntrechten durchaus nahe. Auch wenn die offensichtlich übliche Praxis der Verlehnung und gar Veräusserung von Zehntkirchen durch die karolingischen und ottonischen Herrscher die damit verbundene Verfügung weltlicher und geistlicher Potentaten über kirchliche Resourcen natürlich in unmittelbare Nähe zu anderweitigen Besitzrechten rückt, drängt sich damit bereits für das Frühmittelalter eine Unterscheidung zwischen Grundherrschaft (im engeren Sinn) und Kirchenhoheit bzw. Zehnherrschaft auf. Letztere bezog mit den Zehnlpflichtigen zweifellos Personenkreise in herrschaftliche Abhängigkeit mit ein, die ansonsten nicht grundherrschaftlich eingebunden waren. Ähnliches ist in alpinen Gebieten übrigens noch im Hoch- und Spätmittelalter zu beobachten.<sup>438</sup>

---

<sup>436</sup> CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 48–66 (ND S. 199–217). Vgl. auch DERS., Das Schicksal bischöflicher Eigenkirchen (Riein und Pitasch), in: Bündner Monatsblatt (1951), S. 108–116 (ND S. 226–234).

<sup>437</sup> BUB I 86.

<sup>438</sup> Für SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, v. a. S. 102f. und 113f., erfolgte die herrschaftliche Durchdringung der alpinen Regionen der Innerschweiz bis ins Spätmittelalter

## 2.2.4 Zwischenbilanz und Ausblick

Bei der Suche nach Grundherrschaft in Churrätien in karolingischer und ottonischer Zeit spielt die Kirche selbstredend eine zentrale Rolle. Die beträchtlichen kirchlichen Grundbesitzkomplexe lassen sich allerdings nur im Fall des Klosters Pfäfers dank dem sogenannten ‹Pfäferserrodel› des RU in ihrer grossräumigen Struktur erfassen. Die Besitzungen aller übrigen kirchlichen Institutionen, selbst des Churer Bistums, sind nur schlaglichtartig über die wenigen erhaltenen Herrscherdiplome bekannt. Was sich hier an Strukturmerkmalen abzeichnet, gleicht dem, was bereits anhand der Fiskalgüter festgestellt wurde: Das Interesse an verschiedenartigen Ressourcen, welche die wirtschaftliche Versorgung der Institutionen sicherzustellen hatten, führte unter anderem zum Erwerb von ausserrätischen Fernbesitzungen, etwa in den Weingebieten des Elsass und Italiens. Zweifellos hatte kirchliche Besitzpolitik auch eine politische Komponente, was sich wohl nicht zuletzt darin äussert, dass der Wunsch nach Sicherung und wirtschaftlicher Nutzung der bedeutenden Verkehrswege die Struktur der kirchlichen Besitzungen mitbestimmt hatte. Der herrschaftlichen Durchdringung Churratiens dienten zweifellos auch die zahlreichen Niederkirchen im Besitz des Bistums und der Klöster.

Die Nutzung der Kirchengüter, zumindest derjenigen der Klöster, scheint in unmittelbarerer Form geschehen zu sein als im Fall des Fiskalgutes, da anders als noch im ‹Tellotestament› für die Zeit nach der *divisio* von 806 keine Informationen über Lehensträger mehr vorliegen. Wenn dies im Fall des Bistums Chur aufgrund der Quellenlage nicht allzu viel heissen muss, so verbieten ottonische Immunitätsdiplome für Pfäfers diese Praxis explizit. Natürlich lässt gerade die Betonung des Verbots vermuten, dass diese Form von Besitzpolitik durchaus vorgekommen war.

Auf der anderen Seite werden rätische Konvente insgesamt von Herrschern als Lehen an Getreue vergeben. Dies zeigt, dass sie seit der *divisio* als ‹Reichsklöster› bzw. ‹Reichslehen› zu betrachten sind. So wird Pfäfers anfangs des 10. Jahrhunderts explizit als Lehen des rätischen Grafen bezeichnet. Müstair wird 881 auf Lebzeit des Bischofs, 888 für immer dem Churer Bistum geschenkt, nachdem es zuvor offensichtlich Liutward von Vercelli, dem Erzkanzler und Berater Karls III. (als Lehen?) übertragen worden war. Für Disentis liegen bis zu seiner Übertragung an das Bistum Brixen 1020 drei Privilegien betreffend die freie Abtwahl vor, welche auch diese Abtei als ‹Reichskloster›

---

in erster Linie über Kirchenhoheit und Zehntherrschaft, während diese Gebiete im Gegensatz zum Mittelland nur schwach grundherrschaftlich durchdrungen waren.

ausweisen. Andere Konvente wie etwa die hunfridingische Gründung Schänis, welche erst 1045 unter königlichen Schutz gestellt wurde, aber auch die bischöflichen Frauenklöster Cazis und Impitinis/Mistail können wohl mit U. Stutz als ‹Eigenklöster› bezeichnet werden.

Einzig das Bistum Chur besass wohl seit karolingischer Zeit Immunität und damit für seine Besitzungen und die darauf ansässigen Abhängigen zumindest teilweise Schutz vor dem Zugriff des Grafen und anderer weltlicher und geistlicher Potentaten sowie deren Amtsleute. Dass die Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen erst in der Zeit Ottos III. wieder bestätigt wird, könnte ein Hinweis auf die diesbezüglich unangefochtene Stellung des Bischofs darstellen. Im 10. Jahrhundert wird diese Stellung nicht nur durch bedeutende Grundbesitzschenkungen erweitert, sondern vor allem auch durch die Übertragung unterschiedlichster Herrschaftsrechte, welche bis dahin bei der Grafschaft lagen, darunter die Vollmacht, Missstände innerhalb seiner (Grund-)Herrschaft und damit Delikte der ihm unterstellten Abhängigen mittels Inquisitionsbeweis aufzuklären.

Das damit angesprochene Problem der Ab- und Eingrenzung eines rechts- und verfassungshistorischen Grundherrschaftsbegriffs gegenüber anderen Formen von Herrschaft wird gerade im kirchlichen Bereich besonders schwierig. Neben den genannten Herrschaftsrechten dürfte ein nicht geringer Anteil der bischöflichen, aber auch der klösterlichen Ressourcen Ansprüchen entsprungen sein, welche auf die Aufsichtspflicht und Hoheit über die rätischen Kirchen zurückzuführen waren. Das RU zeigt in Churrätien deutlich das Mit- und Nebeneinander von ausgedehnten Grundbesitzkomplexen, in diesem Fall von Fiskalgütern, und einer ausgebildeten Zehntverfassung im 9. Jahrhundert – zwei Formen von Herrschaftsansprüchen, die sich in der Ausübung der Hoheit über Niederkirchen zwar überschneiden, die aber offensichtlich teilweise unterschiedliche Personengruppen in verschiedener Weise in herrschaftliche Abhängigkeit einbanden.

Es war zweifellos genau diese Akkumulation von unterschiedlichsten herrschaftlichen Befugnissen, welche das Bistum Chur, in beschränkterem Mass aber auch die wichtigen churrätischen Klöster, bis ins Hochmittelalter zu herausragenden Herrschaftsträgern der Region machten. Diese Entwicklung erhält in ottonischer Zeit zweifellos einen gewaltigen Schub. Allerdings lässt sich dies aus den Quellen nur sehr rudimentär ablesen. Das Gleiche gilt für die entscheidende Rolle, welche rätische Kirchen bei der Herausbildung der hoch- und spätmittelalterlichen Adelsherrschaften gespielt haben müssen.

## 2.3 Adelige Grundherrschaft in Rätien im 9. und 10. Jahrhundert

Wie in allen Gebieten Europas liegen auch in Churrätien neben den bis jetzt behandelten königlichen und kirchlichen Besitz- und Herrschaftskomplexen nur sehr vereinzelte Nachrichten über Grossgrundbesitz von anderen, ich nenne sie im Einklang mit der Forschung ‹adeligen› Herrschaftsträgern vor. In weit höherem Mass als das ‹Tellotestament› und die ‹Durrer-Urkunden›, die für die Zeit vor der *divisio inter episcopatum et comitatum* bereits auf diese Problemstellung hin untersucht wurden, belegen die über 50 rätischen St. Galler Urkunden Besitzungen von und Gütertransaktionen durch und zwischen Laien.

Auch hier treten unterschiedliche Rechtswörter im Zusammenhang mit der Verfügung über Grund und Boden in den Quellen auf. Auffällig ist dabei vor allem der Gegensatz zwischen dem Begriff *beneficium*, also Lehensbesitz, welcher die zahlreichen Besitzaufzählungen des RU prägt, und dem in den Privaturkunden vereinzelt erwähnten *proprium*, also ‹Eigenbesitz› oder ‹Allodialgut›.<sup>439</sup> Das Gros der rätischen Privaturkunden bezeichnet Eigengut allerdings formularbedingt nicht explizit als *proprium*, dafür wird Grundbesitz *ad possidendum* in die *potestas* des Empfängers übergeben und es wird die freie Verfügungsgewalt über die zumeist kleinen Besitzobjekte garantiert. Von Ausnahmefällen, etwa den präkarischen Schenkungen, wird an anderer Stelle gesprochen.<sup>440</sup> Eine Gerichtsurkunde aus dem frühen 9. Jahrhundert zeigt Eigenbesitz (*solum proprium*) als juristisch klar definierten Besitzstatus, als Erbgut, das auf dem *mallus publicus*, also vor dem öffentlichen Gericht des Grafen reklamiert und anhand von Grenzmarkierungen vor Ort überprüft werden konnte.<sup>441</sup> Gleichzeitig belegt diese Quelle aber natürlich auch, dass privater Grundbesitz umstritten und Gegenstand entgegengesetzter Besitzansprüche sein konnte.

Ähnlich wie für das 8. Jahrhundert fällt es insbesondere aufgrund der ausgesprochenen Besitzsplitterung auch für die karolingische und ottonische Zeit schwer, weltliche Grossgrundbesitzer bzw. ‹Grundherren› von freien Kleinbesitzern und gar halbfreien *coloni* zu scheiden.<sup>442</sup>

---

<sup>439</sup> Hervorgehoben z. B. in ULR 39.

<sup>440</sup> Vgl. Kap. IV/3.4.1.

<sup>441</sup> ULR 10. Vgl. auch Kap. IV/2.2.2 mit Anm. 160, S. 391.

<sup>442</sup> Vgl. Kap. IV/3.

Zweifellos als Grossgrundbesitzer kann jener Folkwin gelten, welcher um 820 als Schultheiss (*escultaizo*) bzw. *centenarius* in den Quellen erscheint und dessen Korpus von 27 überlieferten Traditionsskunden, 18 Schenkungen und neun Verkäufen im quellenkritischen Teil dieser Arbeit ausführlich behandelt wurde. Ihm wurden von den verschiedensten Tradenten zahlreiche Streubesitzungen, zumeist einzelne Äcker im damaligen Drusentalgau, übergeben, mit Schwerpunkt in und um Rankweil und vor allem Schlins.<sup>443</sup>

Wenn W. Rösener die Streulage als allgemeines Strukturmerkmal der von ihm als ‹adelige Grundherrschaft› bezeichneten Besitzkomplexe weltlicher Grossgrundbesitzer hervorhebt,<sup>444</sup> so geht aus dieser Urkundenserie zweifellos einer der Gründe für diese Tatsache hervor: Solche Komplexe konnten das Resultat zahlreicher einzelner Streubesitzschenkungen sein, ohne dass von mächtigen Besitzzentren ausgegangen werden kann, deren Ausstrahlungskraft so gross war, dass es laufend zu Besitzarrondierungen kommen konnte. Immerhin belegen einzelne der Urkunden, dass Folkwin zum Teil auch angrenzende Besitzungen erwerben konnte.<sup>445</sup> Zwei der geschenkten Äcker lagen sogar in unmittelbarer Nachbarschaft zu Folkwins Haus in Schlins (*super casa Folquini*).<sup>446</sup>

Sind bei den Verkäufen an Folkwin vor allem wirtschaftliche Ursachen als Grund für die Besitzübertragung ins Auge zu fassen, so ist dies bei den Schenkungen weniger eindeutig. Nur einmal wird eine nähere Begründung für die Schenkung angegeben: Da Folkwin angeblich das Opfer eines Betrugs (*fraus*) geworden sei, wurde er vom Täter gebeten, als Sühne einen Acker anzunehmen.<sup>447</sup> In einem anderen Fall sollte mit der Schenkung ein Teil einer Schuld abgegolten werden.<sup>448</sup> Ob in den anderen Fällen ein ähnlicher Anlass vorlag, ist fraglich; die Urkunden folgen in der Regel einem äusserst knappen Formular, das keine Narratio aufweist. Dass zweimal auf Folkwins angebliche Verdienste hingewiesen wird, lässt H. Fichtenuan an ein Schutzverhältnis, also an

---

<sup>443</sup> Zu Folkwin und zum Urkundenbestand siehe neuerdings ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, v. a. S. 83–90. Vgl. auch Kap. II/2.2; zum Amt des Schultheissen/*minister/centenarius* Kap. III/2.1.2. Zu den Güterorten vgl. Karte bei KAISER, Churrätien, S. 203.

<sup>444</sup> RÖSENER, Strukturformen, S. 167f. und 175.

<sup>445</sup> ULR 20f., 24 und 33.

<sup>446</sup> ULR 29f.

<sup>447</sup> ULR 21: *Propter hoc dedit Salvianus campu Folquino, quod ille debuit facere lege Folquino de sua causa, que ei fraude fecit, et rogavit eum multum, que Folquinus prenderet terra illa.*

<sup>448</sup> ULR 11.

eine Patron-Klientel-Beziehung, denken.<sup>449</sup> Diese Vermutung liegt angesichts der Stellung des Schultheissen Folkwin natürlich nahe.

Ob die Vorarlberger Schenkungen und Verkäufe etwas mit den Verwicklungen der höheren Reichs- und Provinzialpolitik in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu tun hatten, ist ohnehin fraglich. Sicher ist lediglich, dass zwischen 817 und 824 in Vorarlberg ein Amtsträger – wie an anderer Stelle herausgearbeitet, dürfte es sich beim Schultheissen/*centenarius* um einen gräflichen Unterbeamten handeln – zu einem Grundbesitz gelangte. Es ist anzunehmen, dass dieser Amtsträger neben seinem Allodialgut auch mit Fiskalgut ausgestattet wurde, wie dies für die *ministri* des RU zum Teil belegt ist.<sup>450</sup> Aus den Quellen geht dies für Folkwin allerdings nicht hervor.

Genau umgekehrt verhält es sich mit den Lehensträgern, die im RU genannt sind: Von ihnen kennt man lediglich jene Besitzungen, welche sie um die Mitte des 9. Jahrhunderts als Lehen aus dem Reichsgut innehatten. Darüber hinaus vorhandene Eigengüter sind dagegen nirgends erwähnt.

Bei dem Güterkomplex eines gewissen Constantius ist besonders interessant, dass er, wie kaum ein anderer im RU, weit herum gestreut war. Neben einem nicht sehr grossen Sallandkomplex (*terra arabilis*) mit Wiesen und Weinbergen in Sargans umfasste dieses *beneficium* je einen *mansus* in Vilters, Chur, Flims und im Lugnez. Dazu verwaltete Constantius noch ein Kastell im Bergell (*Providet castellum ad Bergalliam*). Vielleicht handelt es sich dabei um die im RU an anderer Stelle *porta Bergallia* genannte Zollstation Müraia bei Promontogno oder um eine Befestigung bei der darüber liegenden hochmittelalterlichen Burg Castelmur. Im Gegensatz zu anderen Benefiziaren des RU gehörte zum Lehen des Constantius keine Kirche. Ausdrücklich wird erwähnt, dass er keine (unfreien?) Abhängigen (*mancipia*) gehabt habe.<sup>451</sup>

Constantius kann man zweifellos als Vasallen des Königs und/oder des Grafen bezeichnen, zumindest was das Kastell im Bergell betrifft, wäre vielleicht auch die Bezeichnung ‹Amtsträger› angemessen.<sup>452</sup> Im Gegensatz zu Folkwin und zahlreichen anderen Lehensträgern des RU dem Namen nach ein

---

<sup>449</sup> ULR 19 und 23. Vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 42; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 86f.

<sup>450</sup> Siehe Kap. III/2.1.2.

<sup>451</sup> BUB I, S. 383 und 394. Zu *terra arabilis*, *mansus* und *mancipium* siehe v. a. Kap. IV/2.2.2 und IV/3.4.2.

<sup>452</sup> BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 66, dürfte die Rolle der Lehensträger etwas einseitig auf ein ‹Berufskriegertum› reduziert haben.

Romane, wird Constantius von der Forschung mit dem analogen Namensbeleg in der Zeugenliste des Jahrzehnte älteren ‹Tello-testaments› (*Constantius de Senegaune curialis*) sowie mit dem gleichnamigen, in den 70er Jahren des 8. Jahrhunderts amtierenden Bischof in Verbindung gebracht. Auf diese Weise rechnet man mit einem frühmittelalterlichen rätischen Adelsgeschlecht und spricht von den ‹Constantiern von Sargans›.<sup>453</sup> Diese These einer lange andauernden Präsenz einer Magnatenfamilie in Unterrätien ist weder zu widerlegen noch drängt sie sich bei der auffälligen Konstanz des romanischen Namenmaterials in Rätien und der damit verbundenen Problematik von Namenanalogien zwingend auf. Sie steht und fällt nicht zuletzt auch mit der Echtheit und der zeitlichen Fixierung der möglicherweise kompilierten Zeugenliste des Tellotextes.<sup>454</sup> Zweifellos würde eine derartige soziale Stellung gut zum Inhaber eines der bedeutendsten Lehenskomplexe des RU passen. In diesem Fall hätte man natürlich damit zu rechnen, dass Constantius auch Eigenbesitz hatte.

Die meisten übrigen Lehensträger des RU sind ohnehin kaum sozial zu verorten. Auffällig ist der im Vergleich zum Urkundenmaterial ausgesprochen hohe Bestand an rund zwei Dritteln deutschen Personennamen. R. Kaiser denkt dabei im Gegensatz zur älteren Forschung weniger an eine ethnisch-germanische Überschichtung Churratiens im 9. Jahrhundert als an die Möglichkeit, dass eine sich ausbreitende germanische Namenmode auch in der romanisch-sprachigen rätischen Oberschicht rascher Fuss fassen konnte als in niederen sozialen Schichten.<sup>455</sup>

---

<sup>453</sup> PERRET in: LUB I/2, S. 12f.; BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 53; CLAVADETSCHER, Führungsschicht, S. 28f.; KAISER, Churrätien, S. 199f.

<sup>454</sup> BUB I 17\*, S. 22, und BUB I 19. Vgl. dazu Kap. II/3. Zu den ‹Constantiern› vgl. kritisch GRÜNINGER, Churrätien, S. 112 und 130 Anm. 66. Der Name Constantius tritt im RU noch anderweitig auf. So verstand die Plebankirche Vella-Pleif im Lugnez einen Constantius (*presbiter*) (BUB I 390 und 392). Daneben hatte ein *Constantius faber* einen halben *mansus* in Mels (SG) oder Mäls bei Balzers (FL) zu Lehen (BUB I, S. 384). Der Personenname Constantius taucht auch mehrmals in rätischen St. Galler Urkunden auf: als Kläger in einer vor 806 abgefassten Gerichtsurkunde (ULR 9); ein Grenznachbar mit Namen *Constantius Niger* in Rankweil (ULR 25); zuletzt unter den Zeugen der Rankweiler Gerichtsurkunde von 920 (ULR 56).

<sup>455</sup> KAISER, Churrätien, S. 193–195, zum Vordringen der germanischen Personennamen in rätischen Quellen sowie zur Problematik seiner Vermessung und Interpretation. Bereits MÜLLER, Schenkung, S. 103, möchte spätestens ab Mitte des 9. Jahrhunderts nicht mehr vom Namen auf die Ethnie schliessen. Vgl. dagegen z. B. die rein ethnische Interpretation von BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 77–83. Siehe auch das relativ frühe Beispiel von 825, das den Namenwechsel von einer Generation auf die andere im Zusammenhang mit der Übertragung von einzelnen Streubesitzungen belegt, was nicht zwingend eine Zugehörigkeit zur Oberschicht bedeutet (Eltern: *Libucio* und *Ampelia*; Sohn: *Berfredus* – ULR 31). Siehe Kap. II/2.4 mit Anm. 269, S. 138.

Interessant sind die Fälle, in denen der Lehensträger ein Geistlicher war. So könnte es sich bei jenem *Constantius presbiter*, welcher die im RU zweimal genannte Zehntkirche St. Vincenz in Vella-Pleif samt einem halben *mansus de terra (dominica)* innehatte, durchaus um den Ortsgeistlichen gehandelt haben.<sup>456</sup> Dass dieser Constantius nur in einer der beiden Nennungen als *presbiter* bezeichnet wird, lässt vermuten, dass sich noch in andern Fällen hinter den Namen der Benefiziare von Kirchengut Geistliche verbergen. Im Gegensatz dazu war mit dem Schultheissen Mathrat zweifellos ein Laie Lehenshaber der Zehntkirche von Ilanz.<sup>457</sup> Inwiefern solche Lehensträger von den Zehnt-einkünften profitieren konnten, bleibt unklar, wie in anderem Zusammenhang gezeigt wurde.<sup>458</sup>

Wie bereits mehrmals erwähnt, belegen die rätischen St. Galler Urkunden in der Regel die Übertragung von einzelnen Streubesitzungen. Eine Ausnahme bildet die in anderem Zusammenhang erwähnte Schenkung eines gewissen Berengarius und seiner Frau Imma an das Kloster St. Gallen 835. Die Schenkung unter Vorbehalt des Rückkaufrechts umfasste den ganzen Eigenbesitz (*proprium*) der Schenker in Gams (*in fundo Campesias*), eine *curtis* mit Kirche und Zubehör an Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern. Die unübliche Nennung von *juniore*s unter dem Zubehör könnte vielleicht darauf hindeuten, dass es sich um eine regelrechte Villikation mit Hofstellen von Abhängigen handelte, wie sie ähnlich in Herrscherdiplomen oder im RU auftreten konnten. Zumindest war es aber ein mehr oder weniger geschlossener Hofverband mit zugehöriger ‹Fronhof› bzw. ‹Eigenkirche›.<sup>459</sup>

Dass die Güter weltlicher Grundbesitzer geographisch weit gestreut sein konnten, beweist im RU neben dem Lehen des Constantius zum Beispiel auch das Benefizium des Merold. Es reichte von Cumbel im Lugnez bis nach Bludenz im vorarlbergischen Walgau. Noch deutlicher wird diese Tatsache jedoch bei jenem Eigenbesitz, welchen eine gewisse Himiltrud 890 aus der Heiratsgabe ihres Mannes dem Kloster St. Gallen schenkte; neben anderen, nicht lokalisierbaren Gütern werden Sulz in Vorarlberg und Besitzungen im Vinschgau genannt.

<sup>456</sup> BUB I, S. 390 und 392. Da ein *presbiter* vermutlich nicht gleichzeitig Kastellverwalter sein konnte, ist es kaum anzunehmen, dass dieser Constantius mit dem vorher erwähnten Lehensträger gleichen Namens, der ebenfalls einen *mansus* im Lugnez innehatte, identisch ist.

<sup>457</sup> BUB I, S. 389.

<sup>458</sup> Vgl. Kap. III/2.2.3.

<sup>459</sup> ULR 39: Zu Forschungsterminologie und -modellen im Zusammenhang mit Niederkirchen vgl. Kap. 2.2.3.

Manchmal ist deutlich eine wirtschaftlich-funktionale Gliederung dieser Güterkomplexe erkennbar, etwa, wenn Lehensträger mit Benefizien im Vorderrheintal zusätzlich Weinberge im Unterland (zum Beispiel in Malans) innehatten.<sup>460</sup>

Da im 10. Jahrhundert die Privaturkunden für das rätische Gebiet versiegen, erfährt man überhaupt nur noch durch Zufall von privatem Grundbesitz, beispielsweise von der bereits mehrmals angesprochenen Übertragung von Königshof mit Zehntkirche in Riom durch Arnulf.<sup>461</sup> 949 konfisierte Otto I. einem gewissen Adam auf Grund eines Verbrechens die Güter und übergab sie dem Kloster Einsiedeln, nachdem der Übeltäter begnadigt worden und ins Kloster eingetreten war. Der ansehnliche Besitzkomplex, über dessen innere Struktur leider nichts zu erfahren ist, erstreckte sich über nicht weniger als fünf Orte im Drusentalgau (Schnifis, Schlins, *Meile*, Nüziders, Zitz).<sup>462</sup>

Das Wenige, was sich über den Besitzkomplex des vermutlich grössten weltlichen Grundbesitzers in Rätien sagen lässt, nämlich jenen des oder der Grafen, wurde bereits in früheren Kapiteln der Arbeit gesagt: Ein Bezug der Grafschaft zu den im RU aufscheinenden Reichsgütern lässt sich zwar vermuten, jedoch am Text nicht beweisen. Zweifellos hatte die *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 (auch) Grundbesitz betroffen, insbesondere wohl die Ausstattung der Grafschaft mit königlichem Amtsgut. Als königliche Lehensträger treten Grafen explizit allerdings erst in Herrscherdiplomen des 10. Jahrhunderts in Erscheinung. Über Eigengüter der Hunfridinger ist zwar nichts bekannt, das Klosters Schänis scheint jedoch bis ins 11. Jahrhundert den Status eines ‹Eigenklosters› innegehabt zu haben, was auch auf eine zumindest teilweise Ausstattung mit Eigengut hindeutet. Zudem findet sich in den Güteraufzählungen der hochmittelalterlichen Schäniser Urkunden eine auffällige Ballung von Besitzungen im rätischen Drusentalgau, also im Zentrum der rätischen Grafschaft des 9. Jahrhunderts.<sup>463</sup> Der Streit um den Hof Zizers im 10. Jahrhundert könnte ein seltener Hinweis darauf sein, dass der Besitzstatus von Gütern in der Hand eines Herrschaftsträgers auf dem Hintergrund macht-politischer Konstellationen durchaus wandelbar und umstritten war.<sup>464</sup>

---

<sup>460</sup> BUB I, S. 391 (Merold und Weinberge in Malans); BUB I 82 (Himiltrud).

<sup>461</sup> BUB I 86. Vgl. dazu Kap. III/2.2.3.

<sup>462</sup> MGH D O. I. 107.

<sup>463</sup> Zuerst MGH D H. III. 130/BUB I 185/UB südl.SG I 124. Zum hochmittelalterlichen Schäniser Güterkomplex und seinen quellenkritischen Problemen vgl. Kap. 2.2.2.1.

<sup>464</sup> Vgl. dazu ausführlicher Kap. II/1.1.3.6, III/2.1.2. und III/2.2.2.1.

Nicht zuletzt solche besitzrechtlichen Unschärfen dürften auch die offensichtlichen Bestrebungen des karolingischen Königtums kompliziert haben, seine Herrschaft mittels einer vom Königtum delegierten ‹öffentlichen› Ämterhierarchie, also insbesondere mit Hilfe der Grafen und Schultheissen/*centenarii* zu institutionalisieren. Die Ressourcen, die der König mit der *divisio* von 806 unter anderem zu diesem Zweck geschaffen hatte, dürften nicht unbeschränkt vorhanden gewesen sein.

Dass Herrschaftsbildung zu einem guten Teil durch Ansammlung von Grundbesitz vollzogen wurde, den man beim Verlust der Stellung nicht so leicht wieder hergab bzw. den man nach Möglichkeit für die Nachkommen zu sichern suchte, könnte unter Umständen bereits ein Grund für das Verhalten jenes Grafen Roderich gewesen sein, der sich um 820 mit oder ohne Wissen des Königs angeblich am Bischofsgut ‹vergriff›.<sup>465</sup> Derartige Erfahrungen mussten Herrscher und Kirche seit dem späten 9. Jahrhundert, also seit dem Niedergang der karolingischen Herrschaft, zweifellos vermehrt machen.<sup>466</sup> Möglich, dass sie die Entscheidung Ottos I. beeinflussten, einen Grossteil der vom Königtum ausgehenden politischen Macht in Rätien von der Grafschaft auf das mit Hartpert, einem seiner engsten Vertrauten, besetzte Bistum Chur umzulagern.

Insgesamt vermitteln die Quellen lediglich Nachrichten entweder über Eigengüter oder über Lehensbesitz, allenfalls über karolingisches Amtsgut. Sie sind, wie im Fall der Folkwingüter, offensichtlich oft kleinräumig zersplittert und, für weltlichen Grossgrundbesitz durchaus üblich, auch in Churrätien zum Teil über weite Gebiete gestreut. Zumindest dort, wo es sich um königliche Amtsträger handelte, wie im Fall des Schultheissen Folkwin oder der Grafen, ist gewiss mit einer Kombination verschiedener Besitzformen zu rechnen. Das gleiche gilt wohl auch für die Lehensträger des RU.

Benefizial- und Amtsgut lief zweifellos Gefahr, seinem eigentlichen Besitzer entfremdet zu werden. Obwohl man sich hier in einem besonders schwer überblickbaren Kapitel der rätischen Geschichte bewegt, zeugen Episoden wie die Übergriffe des Grafen Roderich um 820 oder der möglicherweise auf das

<sup>465</sup> BUB I 46. In dieser Weise CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 97–103 (ND S. 95–101). SCHMID, Hunfrid, S. 204–207, betrachtet die ‹Übergriffe› des Roderich dagegen so-zusagen als zweite Etappe der *divisio*, als nach dem angeblich erst um 820 erfolgten Tod des Bischofs Remedius ein 806 angeblich noch ausgesparter Herrschaftsbereich des Bischofs rund um Chur der Grafschaft unterstellt werden sollte. Vgl. dazu KAISER, Churrätien, S. 59–63.

<sup>466</sup> KELLER, ‹Staatlichkeit›, S. 253f.

9. Jahrhundert zurückreichende, in ottonischer Zeit wieder aufflammende Streit um den Hof Zizers möglicherweise von einem der grossen Strukturprobleme der karolingischen Herrschaft: Dem Spannungsfeld zwischen dem vorher geschilderten transpersonalen, institutionsbezogenen Herrschaftsanspruch, den die erhaltenen normativen Quellen stark in den Vordergrund stellen,<sup>467</sup> und dessen mangelnder Durchschlagskraft gegenüber machtpolitischen Bestrebungen der lokalen und regionalen Gewalten. Dass neben dem Bistum und den Klöstern auch weltliche Grosse von dieser ‹Feudalisierung› der karolingischen Staatlichkeit profitierten, geht aus der einseitig urkunden- und kirchenlastigen Überlieferung der spätkarolingischen und ottonischen Zeit kaum hervor, zeigt sich aber beispielsweise im späteren Schicksal vieler Kirchen des RU.<sup>468</sup>

Zu diesen eher spärlichen Nachrichten über ‹privaten› Grossgrundbesitz passt, dass sich kaum Aussagen über die herrschaftsrechtliche Ausstattung dieser Besitzkomplexe machen lassen, seien sie wirtschaftlicher oder anderer Natur. Nur hie und da ist überhaupt etwas über Abhängige zu erfahren. Dabei ist jeweils nicht einmal der Rechtsstand dieser Leute mit Sicherheit zu eruieren, etwa bei den *iuniores* von Gams oder jenen *mancipia*, die als Zubehör des Hofes von Riom erwähnt werden.<sup>469</sup> Dass weltlicher Grundbesitz in Churrätien eine eigentliche, auf den Abhängigenverband bezogene grundherrliche Hofgerichtsbarkeit mit Immunität gegenüber der Grafschaft ausgebildet hätte, ist kaum anzunehmen.<sup>470</sup> Ob man trotzdem mit der Forschung von ‹adeliger Grundherrschaft› sprechen will, ist damit Geschmacksache.

### 3 Grundbesitz und Herrschaft auf der Makroebene: Fazit

Wie die vergangenen Kapitel gezeigt haben, fällt ein übergeordneter rechts- und verfassungsgeschichtlicher Grundherrschaftsbegriff nicht leicht. Trotz ihrer schwierigen Unterscheidbarkeit und trotz ihrer relativen Nähe in den vorhandenen Quellen glaube ich, dass im Frühmittelalter zumindest dem Anspruch nach sehr unterschiedliche Formen und Legitimationen von Herrschaft nebeneinander existierten. Will man nicht Grundherrschaft in sehr umfassender Weise

<sup>467</sup> KELLER, ‹Staatlichkeit›, S. 253f.

<sup>468</sup> CLAVADETSCHER, Schicksal.

<sup>469</sup> WI 353; BUB I 86.

<sup>470</sup> Wenn es gemäss WILLOWEIT, Immunität, Sp. 315, vereinzelte Hinweise auf weltliche Immunitätsbezirke geben soll, so fehlen sie jedenfalls für den alemannischen und für den rätischen Raum gänzlich. Vgl. SCHULZE, Grafschaftsverfassung, S. 148.

praktisch zum Synonym für frühmittelalterliche Herrschaft überhaupt machen, so muss man mit der älteren Verfassungsgeschichte wohl oder übel den Blick auf jene Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen richten, die mit der Verfügung über Grossgrundbesitz in Zusammenhang stehen.

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, drängt sich im Bereich der kirchlichen Herrschaft insbesondere eine Abgrenzung von all jenen Herrschaftsformen auf, die mit der Aufsichtspflicht bzw. der Hoheit über die rätischen Kirchen in Verbindung stehen. Obwohl sich hier im Zusammenhang mit der bischöflichen Herrschaft, mit der Lehensvergabe von Niederkirchen und insbesondere mit jenen ‹privaten› Kirchengründungen, welche seit U. Stutz mit dem Begriff der ‹Eigenkirche› in Verbindung gebracht werden, durchaus Überschneidungen mit anderweitigen Besitzrechten ergeben, legt insbesondere die in den Quellen für Churrätien in seltener Weise nachvollziehbare karolingische Zehntverfassung eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Herrschaft im Zusammenhang mit Grundbesitzrechten und Kirchenhoheit nahe.

Das vor allem dank dem ‹Churrätschen Reichsgutsurbar› (RU) gut belegte rätische Fiskalgut drängt eine zweite Differenzierungsebene auf: die in der älteren Verfassungsgeschichte zentrale Unterscheidung zwischen ‹Grundherrschaft› und einer vom Königum delegierten ‹öffentlichen› Herrschaft, die sich in Churrätien seit der *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 insbesondere in der Grafschaft niederschlägt. Aller Wahrscheinlichkeit nach zählen auch die in den Quellen als *scultaizii*, *ministri* und *centenarii* auftretenden Schultheissen zu diesem Herrschaftsbereich. Wie die Grafen werden sie im RU sowie in einer ottonischen Herrscherurkunde mit Gerichtsbarkeit und Heerfolge in Zusammenhang gebracht, aber auch mit einer Reihe von Herrschaftsrechten, die im Einzelnen zum Teil schwer bestimmbar, am ehesten aber mit den in späteren Jahrhunderten als ‹Regalien› bezeichneten königlichen Sonderrechten vergleichbar sind. Die Schultheissen sind wohl (unter Anderen?) auch gemeint, wenn die karolingischen und ottonischen Immunitätsprivilegien neben dem oft als *iudex publicus* bezeichneten Grafen den Ausschluss von anderen Personen *ex iudicaria potestate* von den Gütern der begünstigten Kirche befehlen.

Mit der Immunitätsverleihung ist ein erster wichtiger Schnittpunkt zwischen der genannten ‹öffentlichen Gewalt› und Herrschaft im Zusammenhang mit Grundbesitz angesprochen. Gleichzeitig macht gerade der Ausschluss der ‹öffentlichen› Gerichtsbarkeit und die Übertragung der entsprechenden richterlichen Befugnisse auf ein grundherrliches Hofgericht nach der älteren rechts- und verfassungshistorischen Forschung den Idealtypus der ‹Grundherrschaft› aus, wie das einleitende Zitat von H. Casparis deutlich vor Augen führt. Aller-

dings könnten in einer derart engen Definition nur gerade das Bistum Chur seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und das Kloster Pfäfers seit Mitte des 10. Jahrhunderts als eigentliche Grundherrschaften gelten. Zweifellos ist in dieser Hinsicht jedoch mit Abstufungen der herrschaftlichen Befugnisse von der ausgebildeten Immunitätsgerichtsbarkeit bis hinunter zur disziplinischen Zwangsgewalt des *pater familias* über die unfreien Abhängigen zu rechnen. Leider lässt sich dieser Bereich anhand der churrätischen Quellen kaum vermessen. Die einzige Quelle, die in dieser Hinsicht Einblicke erlaubt, die Capitula Remedii, zeugen eher von einem obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch des Churer Bischofs um die Wende zum 9. Jahrhundert als von einer grundherrschaftlichen Hofgerichtsbarkeit.

Obwohl königliche Amtsträger, sowohl Grafen als auch Schultheissen, aufgrund der rätischen Quellen in Form von Amts- und/oder Lehengütern zweifellos über Fiskalbesitz verfügten, dürfte es in Churrätien entgegen anderweitigen Forschungsmeinungen keine ‹königliche Grundherrschaft› im Sinne einer von der Grafschaft unabhängigen grundherrlichen Verwaltung und Immunitätsherrschaft gegeben haben. Im Gegenteil, dem Grafen könnte (zweit)letztinstanzlich die Verwaltung und Verlehnung von Fiskalgut unterstanden haben, selbst wenn und vielleicht gerade weil dies aus dem RU nicht hervorgeht. Königliche Grundherrschaft wäre in Churrätien damit höchstens in mittelbarer Form fassbar, in Form von Amtsgütern königlicher Herrschaftsträger und vor allem von Lehensbesitz königlicher und vielleicht gräflicher Vasallen.

Damit ist man bei einer dritten Ein- und Abgrenzungsschwierigkeit der Grundherrschaft angelangt, bei der Tatsache, dass selbst im Zusammenhang mit der Verfügung über Grundbesitz sehr unterschiedliche Befugnisse in den Quellen fassbar werden. Was galt im Frühmittelalter überhaupt als ‹Grundbesitz›?

Parallel zum Niedergang einer öffentlichen Katastrierung zum Zweck der Steuereinschätzung und zu dem auch aus der Lex Romana Curiensis (LRC) ablesbaren Verschwinden der spätantiken ‹Grundbuchführung› in Form der ‹Gesta municipalia› ist mit der gängigen Forschungsmeinung tatsächlich mit einer allgemeinen Erosion der römisch-rechtlichen Vorstellungen rund um Besitz und Herrschaft zu rechnen, mit einem Verlust an juristischer Differenziertheit.

Allerdings zeigen die churrätischen Quellen unterschiedliche Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit der Verfügung über grössere und kleinere Grundbesitzkomplexe. Mit *proprium* wird zweifellos in der Regel das beschrieben, was in der Forschung ‹Eigenbesitz› oder ‹Allodialgut› genannt wird. Be-

reits das ‹Tello-testament› zeugt in seiner in quellenkritischer Hinsicht problematischen Narratio von der Erblichkeit von Besitztiteln und auch die rätischen St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts weisen verschiedentlich derartigen Familienbesitz aus. Immer wieder wird bei Schenkungen die freie Verfügung über die Güter garantiert. Die Quellen scheinen jedenfalls zu belegen, dass die *proprietas* mehr als ein austauschbarer Terminus für diverse synonym und undifferenziert verwendete Rechtsbegriffe war, wie dies die Forschung oft postuliert. Anders ist kaum zu erklären, dass dieser Rechtsstatus Gegenstand von Gerichtsverhandlungen sein konnte und dass die entsprechenden Urkunden ihn explizit hervorheben.

Daneben belegen aber insbesondere auch Herrscherdiplome verschiedene Formen von qualitativen und zeitlichen Einschränkungen der Verfügungsgewalt über Eigenbesitz. Hier dürfte die Grenze zu der vor allem seit karolingischer Zeit, im ‹Tello-testament› aber vermutlich schon früher fassbaren Praxis der Lehensvergabe von Grundbesitz fliessend gewesen sein. In welchem konkreten Zusammenhang stand dieses frühe ‹Lehenswesen› aber zur ‹Grundherrschaft›?

Zweifellos hatte wohl Lehensbesitz die Tendenz, mit anderweitigen Besitzrechten zu verschmelzen. Darauf könnten etwa Auseinandersetzungen rund um den Besitzstatus von Gütern hinweisen, wie er am deutlichsten im bereits mehrfach angesprochenen Streit um den Hof Zizers im 10. Jahrhundert zu Tage tritt. Überhaupt boten Grundbesitzfragen zweifellos viel Raum für Unschärfen, und vieles, was in den Quellen als ‹Besitz› erscheint, dürfte einseitige Besitzansprüche widerspiegeln.

Sind die Lehensträger des RU in dem von L. Kuchenbuch aufgezeigten ‹bipolaren Beziehungsgefüge› der Grundherrschaft grundsätzlich auf der Seite der Grundherren anzusiedeln oder eher auf derjenigen der grundherrschaftlich eingebundenen Abhängigen? Es ist durchaus damit zu rechnen, dass diese Frage für jenen Constantius von Sargans mit seinem weit gestreuten Lehensbesitz tendenziell anders zu beantworten ist als für die zahlreichen Personen, die jeweils nur einen oder gar einen halben *mansus* innehatten. Dass sich in dieser Beziehung nicht einfach mit den Kategorien ‹frei› gleich Lehensträger und ‹unfrei› bzw. ‹halbfrei› gleich grundherrlicher ‹Höriger› argumentieren lässt, wird im folgenden Teil der Arbeit noch näher aufzuzeigen sein.

Damit ist man beim vierten und letzten Ein- und Abgrenzungskriterium eines übergeordneten Grundherrschaftsbegriffs angelangt: beim Verhältnis zwischen Grossgrundbesitz und bäuerlichem Kleinbesitz in Churrätien. Die churrätischen Quellen, insbesondere die Privaturkunden, belegen neben Grundbesitzkomplexen von beträchtlicher Grösse, für die allein ein übergeordneter

Grundherrschaftsbegriff in Frage kommt, auch die Existenz von zahllosen Kleinbesitzungen. Auch wenn die Vermessung hier schwer fällt, lässt die im folgenden Teil der Arbeit näher zu untersuchende Besitzverteilung auf lokalster Ebene vermuten, dass man im frühmittelalterlichen Churrätien kaum von einer weitgehend feudalisierten Gesellschaft im Sinne einer überwiegend in grundherrschaftliche Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse eingebundene Provinzbevölkerung ausgehen kann. Ob Churrätien hierin einen Sonderfall darstellt, vermag ich nicht abschliessend zu beurteilen. Wären lediglich urbariale Quellen, also das RU, sowie Herrscherdiplome erhalten, würde sich das Bild jedenfalls kaum viel anders präsentieren als beispielsweise im kernfränkischen Raum.

Allerdings waren diese Kleinbesitzer wohl keineswegs «frei von jeglicher Herrenmacht», wie dies etwa G. Duby vermutet.<sup>471</sup> Vielmehr rückt die Existenz von Kleinbesitz natürlich die vorher erwähnten Herrschaftsformen ins Blickfeld, die mit der nötigen Vorsicht mit den Sphären der kirchlichen und der ‹öffentlichen› Herrschaft in Verbindung gebracht werden können und die gemäss den Quellen, etwa dem RU, oft mit ‹Grundherrschaft› im engeren Sinn zusammengehen.

Das Verhältnis von Kleinbesitz zu allfälligen übergeordneten Grundbesitz- und Herrschaftskomplexen ist jedoch schwer abschätzbar, insbesondere auch wegen der Möglichkeit von gestaffelten Besitzrechten in Form von Prekarienverträgen zwischen kirchlichen Grundherrschaften und freien Grundbesitzern oder hinsichtlich der Existenz von Sondergütern halbfreier Höriger oder Kolonen innerhalb der Grossgrundbesitzungen.

Erschwerend wirkt dabei, dass, von den zahlreichen Lehensträgern des RU einmal abgesehen, die Quellen selten und meist nur pauschalisierend jene Gruppen von Abhängigen erwähnen, die im Zusammenhang mit Grossgrundbesitz stehen und die Grundbesitz erst zur Grundherrschaft machen: die grundherrlichen *familiae*, wie es in Bezug auf die Klosterherrschaft von Pfäfers heisst. Doch dies greift bereits in die Kapitel des folgenden Teils dieser Arbeit über.

Mit allem Nachdruck sei darauf hingewiesen, dass die hier vorgenommenen herrschaftsrechtlichen Differenzierungen allein schon aufgrund des Fehlens eines Grundherrschaftsbegriffs im frühen Mittelalter zum Teil akademischen Charakter haben müssen. Trotzdem scheinen mir die churrätischen Quellen das von der deutschen Verfassungsgeschichte evozierte und von der Grundherrschaftsforschung übernommene Bild einer «ungeteilten Verfügungs- und

---

<sup>471</sup> DUBY, Krieger und Bauern, S. 116f.

Aneignungswelt des frühen Mittelalters» nicht zu bestätigen. Ein rechts- und verfassungshistorischer Grundherrschaftsbegriff rund um Herrschaftsrechte im Zusammenhang mit Grossgrundbesitz scheint mir daher durchaus sinnvoll – die nötige Offenheit in Bezug auf Unschärfen in der Abgrenzung gegenüber den genannten ‹benachbarten› Herrschaftssphären allerdings vorausgesetzt.

Die grossräumige Struktur jener Grossgrundbesitzkomplexe, die sich auf die genannte Weise mit Grundherrschaft in Verbindung bringen lassen, konnte einzig anhand des churrätischen Fiskalgutes, der Besitzungen des Klosters Pfäfers und, in eingeschränktem Mass, des Churer Bistumsbesitzes untersucht werden. Zwischen diesen drei Besitzkomplexen zeigten sich durchaus Übereinstimmungen:

Wie von der Forschung oft herausgestrichen, spielten die Verkehrsverbindungen über die Bündner Pässe und, damit verbunden, die spezifische verkehrstechnische Infrastruktur eine bedeutende Rolle innerhalb der rätischen Grossgrundbesitzungen. Die königlichen Schenkungen insbesondere im 10. Jahrhundert an die Churer Bischöfe hatten scheinbar in hohem Mass diese Dimension der Besitzpolitik zum Zweck; die Sicherung und wirtschaftliche Nutzung der rätischen Passverbindungen.

Daneben schlägt sich zweifellos auch die Hauptfunktion von Grossgrundbesitz in seiner grossräumigen Struktur nieder: die wirtschaftliche Versorgung der grossen kirchlichen Institutionen und des Königtums bzw. dessen Amts- und Lehensträger. Auf diese Weise erklären sich unter anderem die kirchlichen Fernbesitzungen in den Weingebieten des Elsass und im Etschtal. Ähnlich zu deuten ist aber vielleicht auch die auffällige Ballung von Königshöfen im hinteren Walgau, nahe der im RU erwähnten Erzvorkommen.

Diverse Besitzkomplexe drangen aber auch in periphereres Gebiet vor, wie etwa die Hangterrassen der Bündner Haupttäler oder in die südlichen Seitentäler des Rheintals. Dies lässt sich zweifellos mit der Bedeutung von Grossgrundbesitz für die herrschaftliche Erschliessung Churrätiens erklären. Dass gerade in dieser Beziehung Niederkirchen in allen Grundbesitz- und Herrschaftskomplexen eine zentrale Rolle zukommt, verweist wiederum auf die Grenzen des hier skizzierten verfassungshistorischen Grundherrschaftsbegriffs.

Das wenige, was über die Besitz- und Herrschaftskomplexe weltlicher Grosser bekannt ist, zeigt eine beträchtliche Besitzsplitterung bei gleichzeitiger grossräumiger Streuung. Dies gilt für den aus vielen kleinen Besitzübertragungen zusammengesetzten Allodialbesitz des Schultheissen Folkwin genauso wie für die Lehenskomplexe der Benefiziare des RU.

Zum Schluss noch ein Wort zur diachronen Entwicklung der Grundherrschaft auf dieser verfassungshistorischen ‹Makroebene›:

Für die Zeit vor der *divisio* von 806 kann man höchstens mit einem sehr weitgefassten Grundherrschaftsbegriff operieren. Die Quellen weisen die Herrschaft der rätischen Bischof-*praesides*, der einzigen im 8. Jahrhundert fassbaren Grossgrundbesitzer, als umfassende obrigkeitliche Machtfülle aus. Unter ihrem Dach finden sich gleichzeitig die Verfügung über Eigenbesitz der Victoriden, Kirchenhoheit und, wie insbesondere die Lex Romana Curiensis aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts vermuten lässt, wahrscheinlich auch die Kontrolle über churrätischen Fiskalbesitz vereinigt. Gerade was die Kirchenhoheit betrifft, rechnet die Forschung nicht zuletzt aufgrund der schwer deutbaren Klageschrift Bischof Victors III. an Ludwig den Frommen mit dem Andauern provinzialrömischer Verhältnisse bis 806. Grundherrliche ‹Eigenkirchen› im Sinne von U. Stutz hätten damit im Churrätien des 8. Jahrhunderts genauso wenig Platz wie Abteien, die sich unabhängig von bischöflicher Aufsichtspflicht und victoridischen Zuwendungen zu Grundherrschaften entwickeln.

Gerade was diese Bereiche betrifft, wurde in den vorangegangenen Kapiteln zwar vor einer allzu rigiden Anwendung verfassungshistorischer Modellvorstellungen gewarnt. Trotzdem scheint das ‹Tellotestament› aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts zumindest teilweise eine andere Sprache zu sprechen als das ca. 80 Jahre jüngere RU. Doch hier gelangt man zu Problemen, die anhand der ‹Mikroebene› der Grundherrschaft, also der lokalen Besitz-Herrschafts- und Wirtschaftsstruktur, im folgenden Teil der Arbeit näher zu untersuchen sind.

Im 9. und 10. Jahrhundert präsentieren sich die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse auf jeden Fall nicht grundsätzlich anders als in anderen Teilen des ostfränkisch-deutschen Reiches. Die von der Rechts- und Verfassungsgeschichte gewöhnlich mit Grundherrschaft in Verbindung gebrachten verfassungshistorischen Phänomene sind, wie vorher gezeigt, durchaus vorhanden: Grossgrundbesitz, die im folgenden Teil der Arbeit zu problematisierende Hörigkeit, Immunitätsgerichtsbarkeit, Eigenkirche usw.

Auffällig deutlich tritt in churrätischen Quellen dagegen noch im 9. Jahrhundert die vorher angesprochene ‹Negativfolie› der Grundherrschaft in Erscheinung: der Versuch der karolingischen Herrscher, nach spätromischem Vorbild quasi eine ‹öffentlicht-staatliche› Herrschaft zu institutionalisieren, die sowohl den weltlichen als auch den kirchlichen Bereich abdeckt. Wenn dieser Herrschaftsanspruch in den vorhandenen normativen Quellen, insbesondere natürlich in der Kapitulariengesetzgebung, zweifellos überbetont wird, so dürf-

ten die Hinweise auf beträchtliche Wirren rund um die Einrichtung der Grafschaft in Churrätien den Versuch einer Umsetzung dieses Anspruchs anzeigen, aber auch auf seine Grenzen hinweisen. Das Scheitern dieses Anspruchs – nicht zuletzt wohl an den gegensätzlichen Ansprüchen der lokalen Herrschaftsträger – hatte seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wohl vermehrt zur Usurpation nicht nur von Fiskalbesitz, sondern vermutlich auch von königlichen bzw. ‹öffentlichen› Herrschaftsrechten geführt – sozusagen also zum Ausbau der Grundherrschaft im Sinne von H. Casparis.

Diese Entwicklung lässt sich anhand der Quellen zwar schwer nachvollziehen. Vielleicht lässt sie sich indirekt aber daran ablesen, dass selbst die Grafen als Inhaber der ‹öffentlichen› Gewalt im 10. Jahrhundert wie alle anderen Vasallen als königliche Lehensträger in Erscheinung treten und nach und nach ihrer Herrschaftsrechte verlustig gehen – wohl nicht allein durch königliche Privilegien.

Wie dem auch sei, die wieder aktiveren Besitz- und Herrschaftspolitik der Ottonen hat in Churrätien trotz der diesbezüglich einseitigen Quellenlage insbesondere das Bistum Chur gestärkt. Dadurch entstand eine zwar zweifellos andersartige, in gewisser Weise aber dennoch mit der Situation vor 806 vergleichbare Ausweitung der bischöflichen Grundherrschaft in Richtung einer Bischofsherrschaft, in der Grundbesitz höchstens einen unter mehreren Aspekten darstellt. Allerdings scheinen zur gleichen Zeit auch weltliche Grosse von der Erosion der karolingischen Ämter- und Fiskalpolitik profitiert zu haben, wie die Herrschaftsbildung in Churrätien bis zum Hochmittelalter zeigt. Auch wenn diese Entwicklung in den churrätischen Quellen weitgehend unerwähnt bleibt, dürfte diese ‹Feudalisierung› von Herrschaft anders als in victoridischer Zeit eine umfassende Bischofsherrschaft eingeschränkt haben.

